GESETZSAMMLUNG FÜR DIE KÖNIGLICH-PREUSSISCHEN STAATEN: ENTH. D. VERORDNUNGEN...

Digitized by Google

ayer. Oberstes Landesgericht
München
4 J. germ. 61 ha (1842

Eigentum
der
Akademie für Deutsches Recht
Öffentl.-Rechtl. Körperschaft des Reiches
Haus des Deutschen Rechts
München

ar-Nr. 114502

Digitized by Google

Bayer. Oberstes Landesgericht
München
Ausgeschieden
2. Ex.
Bd. 00186

<36628634290017
S
<36628634290017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayer. Oberstes Landesgericht
München
Bücherverzeichnis Nr. 1053/48 für die

Gesetz-Sammlung

Königlichen Preußischen Staaten.

1842.

Enthält

die Verordnungen vom 3. Januar bis zum 23. November 1842., nebst einigen Verordnungen aus dem Jahre 1841.

(Von Nr. 2227. bis Nr. 2313.)

Nr. 1. bis incl. 26.

Ungültig! Ungültig!

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

G 86 / 2503

Digitized by Google

Chronologische Übersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten

vom Jahre 1842.

enthaltenen Verordnungen.

Datum des Gesetzes&c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1841.	1842.				
10. April.	18. Febr.	Staatsvertrag zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig, über die Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg über Oschersleben nach Braunschweig, Hannover und Minden.	5.	2242.	46-51.
10. —	18. —	Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig, über die von letzterm innerhalb des Preußischen Gebiets auszuführende Eisenbahn von Oschersleben bis Wolfenbüttel, zum Anschlusse an die von dort nach Braunschweig gehende Bahn.	5.	2243.	51-57.
13. Septbr.	18. —	Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.	5.	2244. (Anl.)	59-74.
8. Oktbr.	4. Febr.	Genehmigungs-Urkunde der Zusatz-Artikel XIV. und XV. zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831., die jährlichen Zusammenkünfte der zur Central-Kommission in Mainz abgeordneten Bevollmächtigten und die Ausnahme von dem Oberlast-Verbote betreffend, l. Protokolls der Central-Rheinschifffahrts-Kommission vom 21. September 1840.	3.	2234.	29.
4./9. Dezbr.	15. Jan.	Ministerial-Erklärung (und Bekanntmachung vom 23. Dezbr. 1841.) über die zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweigischen Regierung getroffene Übereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege.	1.	2227.	1-14.
11. —	15. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend den Zahlungs-Termin der Kaufgelder im Subhastations-Verfahren in der Rheinprovinz.	1.	2228.	15.
11. —	13. März.	Deklaration, betreffend die erfolgte Aufhebung der Bestimmungen im Thl. II. Buch 4. Tit. 5. Art. 9. §§. 4. u. 5. des Preußischen Landrechts von 1721. über das Verhältniß des neuen Erwerbers eines mit Hypotheken belasteten Grundstücks zu den Realberechtigten.	8.	2250.	85.
13. —	15. Jan.	Verordnung, wegen näherer Bestimmung der im §. 5. der Kreis-Ordnung für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen vom 17. August 1825. enthaltenen Vorschriften über die Vertretungen im Stande der Ritterschaft.	1.	2229.	15.
18. —	18. —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Gültigkeit und exekutorische Kraft der von den General-Kommissionen und den übrigen im Ressort der-	2.	2231.	17.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes&c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1841.	1842.	selben beschäftigten Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesse.			
18. Dezbr.	4. Febr.	Verordnung in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städteordnung vom 19. November 1808. beliehenen Städten der Provinz Preußen.	3.	2235.	30.
22. —	15. Jan.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Auslegung der Deklaration vom 6. April 1839. in Ansehung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse über Bagatell-Objekte.	1.	2230.	16.
31. —	18. —	Allerhöchste Kabinetsorder, mit dem Tarif der am Rhein und an der Mosel zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben.	2.	2232. (mit Anl.)	18-26.
1842. 3. Jan.	7. März.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Aufhebung des unbedingten Verbots des Besuchs der Universitäten Zürich und Bern betreffend.	6.	2246.	77.
4. —	4. Febr.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Erhöhung der Salzpreise in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück betreffend.	3.	2236.	31.
5. —	4. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Ausbringung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung der älteren Kur- und Neumärkischen Zins-Koupons und Zinsscheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822.	3.	2237.	32.
7. —	11. —	Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Ober-Lausitz, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten.	4.	2238.	33-35.
10. —	11. —	Ministerial-Erklärung (und Bekanntmachung vom 27. Januar 1842.), wegen Erneuerung der mit der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen Regierung unterm $\frac{8}{21}$. Oktober 1829. abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention.	4.	2239.	35-43.
11. —	18. Jan.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Abänderung der in dem Zolltarif vom 24. Oktober 1839., zweiter Abtheilung, Artikel 25. pos. X. vorgeschriebenen Zollsätze vom eingebenden Zucker.	2.	2233.	27.
14. —	18. Febr.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Anlage einer Eisenbahn von Magdeburg über Groß Oschersleben nach Halberstadt und nach Braunschweig betreffend.	5.	2241.	45.
14. —	18. —	Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, sowie des Statuts der letztern, vom 13. September 1841.	5.	2244. (mit Anl.)	58-74.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes&c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1842.	1842				
15. Jan.	11. Febr.	Verordnung, wegen Aufnahme des Ortes Neustadt, im Kreise Gummersbach, in den Stand der Städte.	4.	2240.	44.
16. —	18. —	Verordnung, betreffend die im Herzogthum Berg vor dem Jahre 1810. entstandenen Pfandschaften.	5.	2245.	75.
16. —	29. März.	Allerhöchste Kabinetsorder in Betreff der Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr.	9.	2252. (mit Anl.)	89-91.
8. Febr.	29. —	Vertrag zwischen den zollvereinten Staaten einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen des Anschlusses des letztern an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.	9.	2253.	92-101.
18. —	7. —	Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des beigefügten zweiten Nachtrags zu dem Statute der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 500,000 Rthlr. Prioritäts-Aktien.	6.	2247.	77-80.
18. —	13. —	Verordnung, wegen Abänderung der Vorschriften der Kabinetsorders vom 6. März 1821 und vom 2. August 1834 über die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und der Beamten, im Bezirke des Appellationshofes zu Köln.	8.	2251.	86-88.
19. —	4. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Ausdehnung der Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht auf die von Königlichen Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Korpsjäger.	12.	2257.	111.
26. —	9. März.	Nachtrag zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die §§. 28. und 48. wegen Stimmgebung der Aktionairs und Legitimation des Direktoriums gegen dritte Personen und Behörden, nebst Genehmigungs-Urkunde.	7.	2248. (mit Anl.)	81.
28. —	9. —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Ernennung des Geheimen Ober-Revisionsraths Dr. von Savigny zum Staats- und Justizminister.	7.	2249.	83.
3. März.	29. —	Ministerial-Erklärung (und Bekanntmachung vom 19. März 1842.), über die mit dem Senate der freien Hansestadt Lübeck getroffene Übereinkunft wegen Ausdehnung der Freizügigkeit auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen.	9.	2254.	102-104.
8. —	4. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erledigte	12.	2258.	111.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes&c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1842.	1842.				
		persönliche Konzession wieder verliehen wird, zur Übernahme der Offizin-Einrichtung ihres Vorgängers.			
21. März.	4. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Entbindung des Staats- und Kabinetsministers Grafen von Maltzan von der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten &c., und Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths und Gesandten Freiherrn von Bülow zum Staats- und Kabinetsminister.	11.	2256.	109.
21. —	4. Mai.	Ministerial-Erklärung, (und Bekanntmachung vom 19. April 1842.) über die zwischen der diesseitigen und der Kaiserlich-Königlich Österreichischen Regierung abgeschlossene Übereinkunft zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen.	12.	2259.	112.
24. —	4. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Entbindung des Staatsministers Grafen von Alvensleben von der Leitung des Finanz-Ministeriums und die Ernennung des Oberpräsidenten, Wirklichen Geheimen Raths von Bodelschwingh zum Staats- und Finanz-Minister.	12.	2260.	113.
27. —	1. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ Prozent.	10.	2255.	105-107.
31. —	28. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Anwendung und Wirkung der bei Beamtenverbrechen im Allgemeinen Landrechte vorgeschriebenen Strafe der Degradation.	14.	2269.	179.
15. April.	4. —	Verordnung über die Aufhebung der dem Gesetze vom 31. März 1838., wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, sowie den §§. 54. und 55. Tit. 6. Thl. I. Allg. Landrechts und der Deklaration vom 31. März 1838. entgegenstehenden provinziellen und statutarischen Bestimmungen.	12.	2261.	114.
15. —	28. —	Verordnung über die Erweiterung des nach der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Dezember 1821. bestehenden Posenschen landschaftlichen Kreditvereins, durch den noch gestatteten Beitritt der zeither demselben nicht beigetretenen oder aus demselben wieder ausgeschiedenen Besitzer adeliger Güter, innerhalb fünf Jahren, mit 3½ prozentigen Pfandbriefen.	14.	2270.	180-190.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1842.	1842.				
23. April.	28. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, durch welche des Königs Majestät die für die Provinz Preußen erlassene Verordnung vom 18. Dezember 1841. in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städteordnung vom 19. November 1808. beliehenen Städten, auch für die Stadt Breslau für gültig zu erklären geruht haben.	13.	2262.	115.
23. —	11. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 21. November 1829. auf die aus dem militairischen Dienstverhältniß gänzlich ausgeschiedenen Militairpersonen der Unteroffizier-Klasse, in Beziehung auf den Verlust der Unteroffizier-Charge und aller damit verbundenen Auszeichnungen und Vorrechte, in Folge des Verlustes der National-Kokarde oder der Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe.	15.	2271.	191.
29. —	28. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte in Untersuchungen wegen Defraudation landes- und grundherrlicher Nutzungen, so wie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanzgesetze.	13.	2263.	116.
29. —	11. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Exin, im Großherzogthume Posen, betr.	15.	2272.	192.
29. —	19. Juli.	Polizei-Ordnung für die Häfen zu Colbergermünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde.	18.	2280.	203-207.
30. —	24. Juni.	Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau, zum Betrage von 558,800 Rthlr.	17.	2276.	199.
6. Mai.	28. Mai.	Reglement für die Feuer-Sozietät des gesammten platten Landes der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf.	13.	2264.	117-144.
6. —	28. —	Reglement für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau.	13.	2265.	144-169.
6. —	28. —	Verordnung, wegen Auflösung der für das platte Land der Provinz Schlesien bestehenden Feuer-Sozietäten und wegen Ausführung des Feuer-Sozietäts-Reglements für das gesammte platte Land der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf.	13.	2266.	170-174.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1842.	1842.				
6. Mai.	28. Mai.	Verordnung, wegen Auflösung der für die Städte in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz bestehenden Feuer-Sozietäten, und wegen Ausführung des Feuer-Sozietäts-Reglements für sämmtliche Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau.	13.	2267.	175-178.
11. —	28. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinsteuer bei der bevorstehenden Vermählung der Prinzessin Marie, Königlichen Hoheit.	13.	2268.	178.
11. —	11. Juni.	Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen.	15.	2273.	192-194.
22. —	24. —	Allerhöchste Kabinetsorder über den Verkauf der Früchte auf dem Halme und den Verkauf des künftigen Zuwachses, in der Provinz Westphalen.	17.	2277.	200.
22. —	24. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Ergänzung der Vorschriften in den §§. 218. 219. ff. Tit. 12. Th. I. des Allg. Landrechts, wegen kosten- und stempelfreier Publikation und Mittheilung der seit länger als sechs und funfzig Jahren deponirten Testamente, in Beziehung auf Vermächtnisse für milde Stiftungen.	17.	2278.	201.
31. —	16. —	Urkunde über die Stiftung einer besonderen Klasse des Ordens pour le mérite, für Wissenschaften und Künste.	16.	2275.	195-197.
3. Juni.	19. Juli.	Verordnung, betreffend die Auseinandersetzung zwischen den abgehenden katholischen Pfarrern oder den Erben verstorbener katholischer Pfarrer und deren Amts-Nachfolgern in der bischöflichen Diöcese von Culm.	18.	2281.	208.
7. —	11. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths Grafen zu Stolberg-Wernigerode zum Staatsminister.	15.	2274.	194.
13. —	24. —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Entbindung des Staatsministers von Rochow von der Verwaltung des Ministeriums des Innern und Ernennung des Oberpräsidenten Grafen von Arnim zum Staatsminister und Minister des Innern.	17.	2279.	202.
13. —	19. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder über den Zeitpunkt der Anwendung der neuen Landgemeinde-Ordnung für Westphalen, in den einzelnen Orten der Provinz, und die Fortdauer der bisherigen Kommunal-Verfassung bis zur Einführung der neuen Kommunal-Behörden.	18.	2282.	209.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes&c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1842.	1842.				
15. Juni.	17. Septbr.	Reglement über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heilanstalten.	21.	2295. (Anl.)	243.
21. —	30. Auguſt.	Verordnung über die Bildung eines Ausſchuſſes der Stände des Königreichs Preußen.	20.	2286.	215-217.
21. —	30. —	Desgl. der Stände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lauſitz.	20.	2287.	218-220.
21. —	30. —	Desgl. der Provinz Pommern.	20.	2288.	221-223.
21. —	30. —	Desgl. des Herzogthums Schleſien, der Grafſchaft Glatz, und des Preußiſchen Markgrafthums Ober-Lauſitz.	20.	2289.	224-226.
21. —	30. —	Desgl. der Provinz Poſen.	20.	2290.	227-229.
21. —	30. —	Desgl. der Provinz Sachſen.	20.	2291.	230-232.
21. —	30. —	Desgl. der Provinz Weſtphalen.	20.	2292.	233-237.
21. —	30. —	Desgl. der Rheinprovinz.	20.	2293.	238-241.
22. —	19. Juli.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Ermäßigung der von geflößtem Holze nach dem Tarif vom 16. Januar 1841 für das Befahren des Bromberger Kanals zu erlegenden Abgabe.	18.	2283.	210.
22. —	25. —	Verordnung über die Befugniſſe der Kreisſtände im Königreich Preußen, Ausgaben zu beſchließen und die Kreis-Eingeſeſſenen dadurch zu verpflichten.	19.	2284.	211.
22. —	25. —	Reglement über das Verfahren bei den ſtändiſchen Wahlen.	19.	2285.	213.
21. Juli.	17. Septbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder mit dem Reglement vom 15. Juni 1842 über die Errichtung und Verwaltung von Waſſer-Heilanſtalten.	21.	2295. (mit Anl.)	243.
28. —	30. Auguſt.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Suspenſion der Beſtimmungen des §. 5. des Edikts vom 9. October 1807, ſoweit durch dieſelben den Lehns- oder Fideikommißbeſitzern die Vererbpachtung des Vorwerksſtandes oder einzelner Pertinenzien von Lehn- oder Fideikommißgütern ohne die Zuſtimmung des Lehn-Ober-Eigenthümers, der Lehn- oder Fideikommißfolger geſtattet iſt.	20.	2294.	242.
28. —	26. Oktbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, den Umzugstermin des Landgeſindes in den zum ſtändiſchen Verbande der Marken Brandenburg und Nieder-Lauſitz gehörenden Landestheilen betreffend.	22.	2298.	247.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes&c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1842.	1842.				
28. Juli.	9. Novbr.	Bundestags-Beschluß, den Schutz für J. G. von Herders Werke gegen den Nachdruck betreffend.	24.	2306.	299.
30. —	17. Septbr.	Allerhöchste Kabinetsorder zur Abänderung der Strafbestimmungen bei Übertretungen gegen die Steuer vom inländischen Tabacksbau.	21.	2296.	245.
30. —	17. —	Allerhöchste Deklaration über die Auslegung der §§. 10. und 62. der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden hinsichtlich der Verwendung von Abfindungs-Kapitalien betreffend.	21.	2297.	245.
30. —	26. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Vergütigung der Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten an Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind.	22.	2299.	247.
19. August.	26. —	Tarif, nach welchem das Bollwerksgeld zu Jarmen von jetzt an zu erheben ist.	22.	2300.	248.
26. —	9. Novbr.	Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von 600,000 Rthlr. Prioritäts-Aktien, nebst Tilgungsplan.	24.	2307. (Amt.)	301-306.
16. Septbr.	26. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Erleichterungen der Patrimonialgerichtsherren in Beziehung auf die Einrichtung der Depositalgelasse und Gefängnisse.	22.	2301.	249.
16. —	26. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Annahme von Obligationen über vom Staate übernommene provinzielle Staatsschulden als depositalmäßige Sicherheit.	22.	2302.	249.
20. —	9. Novbr.	Allerhöchst vollzogenes Publikations-Patent, in Betreff des von der Deutschen Bundesversammlung unter dem 28. Juli 1842. gefaßten Beschlusses zum Schutze der Werke J. G. von Herders gegen Nachdruck.	24.	2306.	299.
4. Oktbr.	26. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Bestimmung: daß die in den Preußischen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text, mit Ausschluß der Beilagen, zwanzig Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen.	22.	2303.	250.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1842.	1842.				
5. Oktbr.	9. Dezbr.	Ministerial-Erklärung (und Bekanntmachung v. 8. Novbr. 1842) über die zwischen der diesseitigen und der Fürstlich Reuß-Plauischen gemeinschaftlichen Landes-Regierung zu Gera abgeschlossene Übereinkunft, um hinsichtlich des Schutzes der gewerblichen Waarenbezeichnungen in den Königlichen Staaten auf der einen Seite, und in den gesammten Landen der Fürstlich Reuß-Plauischen jüngeren Linie auf der andern Seite, die gegenseitige Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen herbeizuführen.	26.	2311.	311.
17. —	9. Novbr.	Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des beigefügten Nachtrags zu dem Statute der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 600,000 Rthlr. Prioritäts-Aktien, nebst Tilgungsplan.	24.	2307. (mit Anl.)	300-306.
18. —	5. —	Allerhöchste Kabinetsorder, mit dem Zolltarif für die Jahre 1843. 1844. und 1845.	23.	2304. (mit Anl.)	251-298.
18. —	5. —	Allerhöchste Kabinetsorder, die für einige Waaren-Artikel eintretende Erhöhung der Eingangs-Zollsätze betreffend.	23.	2305.	298.
14. Novbr.	9. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Übertragung der Leitung der Verwaltung der Domainen u. Forsten an den Staatsminister Grafen zu Stolberg-Wernigerode, nachdem der Staatsminister von Ladenberg auf wiederholtes Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden.	26.	2312.	313.
22. —	1. —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen des verheißenen Steuer-Erlasses und wegen Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie.	25.	2308.	307-309.
22. —	1. —	Verordnung, wegen Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln der Provinzial-Verwaltungsbehörden.	25.	2309.	309.
22. —	1. —	Verordnung, wegen Herabsetzung des Salzverkaufspreises auf den Salzniederlagen der Monarchie.	25.	2310.	310.
23. —	9. —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Ernennung des Ober-Regierungsraths Köhler und des Stadtältesten Knoblauch zu Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.	26.	2313.	314.

Digitized by Google

Druckfehler-Berichtigung.

Im Jahrg. 1841. S. 130., 7te Zeile von unten, ist, statt „von ihm", zu lesen: vor ihm (dem Notar).

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 2227.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweigischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege. Vom 4. Dezember / 9. Dezember 1841.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Gerichte der beiden kontrahirenden Staaten leisten einander unter den nachstehenden Bestimmungen und Einschränkungen, sowohl in Civil- als Straf-Rechts-Sachen diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichts-Verfassung nicht verweigern dürfen.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten.

Artikel 2.

Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Kontumazialbescheide und Agnitionsresolute oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als kompetent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Prozessen vor dem kompetenten Gericht geschlossenen und nach den Gesetzen des letzteren vollstreckbaren Vergleiche Statt finden.

Wie weit Wechsel-Erkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist im Artikel 30. bestimmt.

Artikel 3.

Ein von einem zuständigen Gericht gefälltes rechtskräftiges Civil-Erkenntniß begründet vor den Gerichten des andern der kontrahirenden Staaten die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache mit denselben Wirkungen, als

(Ausgegeben zu Berlin am 15. Januar 1842.)

Digitized by Google

wenn das Erkenntniß von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem die Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Artikel 4.

Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation einer nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht kompetenten Gerichtsbarkeit des andern Staates zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gericht gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Artikel 5.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil dieser Gerichtsstelle nicht nur, insofern dasselbe etwas gegen den Beklagten, sondern auch insofern es etwas gegen den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Unkosten verfügt, in dem andern Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

Artikel 6.

Widerklage.

Das über die Klage kompetente Gericht ist auch zur Entscheidung über jede, nach den Landesgesetzen zulässige Widerklage befugt, mit alleiniger Ausnahme der Realklagen, possessorischen Rechtsmittel und sogenannten actiones in rem scriptae, dafern sie eine, dem Gerichte der Vorklage nicht unterworfene unbewegliche Sache betreffen.

Artikel 7.

Provokations-Klagen.

Die Provokationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor demjenigen Gerichte, vor welches die rechtliche Ausführung des Hauptanspruchs gehören würde; es wird daher die vor diesem Gerichte besonders im Fall des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provozirten als rechtsgültig und vollstreckbar anerkannt.

Artikel 8.

Persönlicher Gerichtsstand.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate oder bei denen, welche einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagesachen dergestalt anerkannt, daß die Unterthanen des einen Staates von den Unterthanen des andern Staates in der Regel und insofern nicht in nachstehend erwähnten Fällen spezielle Gerichtsstände konkurriren, nur vor ihrem resp. persönlichen Richter belangt werden dürfen.

Artikel 9.

Ob Jemand einen Wohnsitz in einem der kontrahirenden Staaten habe, wird nach den Gesetzen desselben beurtheilt.

Artikel 10.

Wenn Jemand in beiden Staaten seinen Wohnsitz in landesgesetzlichem Sinne genommen hat, hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Artikel 11.

Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zu-

Digitized by Google

zugleich den ordentlichen Gerichtsstand der Kinder, welche sich noch in seiner Gewalt befinden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Kinder geboren worden sind, oder sich nur eine Zeit lang aufhalten.

Artikel 12.

Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit des Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand der Kinder, so lange dieselben noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz begründet haben.

Artikel 13.

Hat das Kind zu Lebzeiten des Vaters oder nach seinem Tode den Wohnsitz desselben verlassen und innerhalb drei Jahre nach erlangter Volljährigkeit oder aufgehobener väterlicher Gewalt keinen eigenen festen Wohnsitz genommen, so verliert es, in den Preußischen Staaten, den Gerichtsstand des Vaters und wird nach den Gesetzen seines jedesmaligen Aufenthalts beurtheilt.

Artikel 14.

Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Artikel 15.

Personen, die keinen Wohnsitz haben, können wegen persönlicher Ansprüche vor jedem Gerichte, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, belangt werden.

Artikel 16.

Die Bestellung der Personalvormundschaft für Unmündige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegebefohlene seinen Wohnsitz hat, oder, bei mangelndem Wohnsitze, wo er sich aufhält, und bei doppeltem Wohnsitze (Art. 10.) ist das prävenirende Gericht kompetent. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegbefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der andern Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen oder den auswärtigen Personal-Vormund ebenfalls zu bestätigen, welcher letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften, die am Orte des gelegenen Grundstücks geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im ersteren Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Akten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, so weit solche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen, und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen. Erwirbt der Pflegebefohlene später in dem anderen Staate einen Wohnsitz im landesgesetzlichen Sinne, so kann die (Personal- oder Haupt-) Vormundschaft an das Gericht seines neuen Wohnsitzes zwar übergehen, jedoch nur auf Antrag des Vormundes und mit Zustimmung der beiderseitigen obervormundschaftlichen Behörden.

Die Beendigung der (Personal-) Vormundschaft richtet sich nach den Gesetzen des Landes, unter dessen Gerichten sie steht, und tritt bei Herzoglich Braunschweigischen Pflegebefohlenen mit dem zurückgelegten 21. Jahre ein, je-

doch dergestalt, daß der übrigens Volljährige bis zum Ablaufe des 25. Jahres bei Verfügungen über die Substanz seines unbeweglichen und Kapitalvermögens, gleich einem Vormunde, an die Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde gebunden ist.

Mit der Vormundschaft über die Person erreicht auch die rücksichtlich des im Gebiete des anderen Staates belegenen Immobiliarvermögens eingeleitete Vormundschaft ihre Endschaft, selbst dann, wenn der Pflegebefohlene nach den Gesetzen dieses Staates noch nicht zu dem Alter der Volljährigkeit gelangt seyn sollte.

Artikel 17.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne einen Wohnsitz daselbst zu haben, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

Artikel 18.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute soll den Wohnsitz des Pächters im Staate begründen.

Artikel 19.

Ausnahmsweise können jedoch:

1) Studirende wegen der am Universitätsorte von ihnen gemachten Schulden oder anderer durch Verträge oder Handlungen daselbst für sie entstandenen Rechtsverbindlichkeiten,
2) alle im Dienste Anderer stehende Personen, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehilfen, Hand- und Fabrikarbeiter in Injurien-, Alimenten- und Entschädigungsprozessen und in allen Rechts-Streitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Kontraktsverhältnissen entspringen, ingleichen im Herzogthume Braunschweig das Gesinde wegen aller persönlichen (obligatorischen) Rechtsverhältnisse,

so lange ihr Aufenthalt an dem Orte, wo sie studiren oder dienen, dauert, bei den dortigen Gerichten belangt werden.

Bei verlangter Vollstreckung eines von dem Gericht des temporären Aufenthaltsortes gesprochenen Erkenntnisses durch die Behörde des ordentlichen persönlichen Wohnsitzes sind jedoch die nach den Gesetzen des letzteren Ortes bestehenden rechtlichen Verhältnisse desjenigen, gegen welchen das Erkenntniß vollstreckt werden soll, zu berücksichtigen.

Artikel 20.

Allgemeines Konkurs-Gericht.

Bei entstehendem Kreditwesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Konkursgericht (Gantgericht) anerkannt; hat Jemand nach Art. 9., 10. wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Kompetenz des allgemeinen Konkursgerichts die Prävention.

Der erbschaftliche Liquidationsprozeß wird im Fall eines mehrfachen Gerichtsstandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von den Betheiligten

in

Digitized by Google

in Antrag gebracht wird, und falls solche Anträge bei den Gerichten beider Staaten gemacht sind, entscheidet die Prävention über die Kompetenz.

Der Antrag auf Konkurseröffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbschaftlichen Liquidationsprozesses nur bei dem Gerichte Statt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig ist.

Artikel 21.

Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Konkurs- oder Liquidations-Prozeß erstreckt sich auch auf das in dem andern Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Konkursgerichts von demjenigen Gericht, wo das Vermögen sich befindet, sichergestellt, inventirt, und entweder in natura oder nach vorgängiger Versilberung zur Konkursmasse ausgeantwortet werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen Statt:

1) Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Konkursgericht nur die Ausantwortung des, nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, in soweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Konkursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten, verbleibenden Ueberrestes der Konkursmasse fordern.
2) Ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Konkursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem das auszuantwortende Vermögen sich befindet, zulässigen Vindikations-, Pfand-, Hypotheken oder sonstige, eine vorzügliche Befriedigung gewährenden Rechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen, vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Konkursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Kurator des allgemeinen Konkurses oder erbschaftlichen Liquidationsprozesses über die Verität oder Priorität einer Forderung entstehende Streit von denselben Gerichten zu entscheiden.
3) Besitzt der Gemeinschuldner Bergtheile oder Kuxe oder sonstiges Bergwerkseigenthum, so wird, Behufs der Befriedigung der Berggläubiger, aus demselben ein Spezialkonkurs bei dem betreffenden Berggericht eingeleitet und nur der verbleibende Ueberrest dieser Spezialmasse zur Hauptkonkursmasse abgeliefert.
4) Ebenso kann, wenn der Gemeinschuldner Seeschiffe oder dergleichen Schiffsparte besitzt, die vorgängige Befriedigung der Schiffsgläubiger aus diesen Vermögensstücken nur bei dem betreffenden See- und Handelsgericht im Wege eines einzuleitenden Spezialkonkurses erfolgen.

Artikel 22.

Insoweit nicht etwa die in dem vorstehenden Artikel 21. bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Konkursgericht einzuklagen, auch die Rücksichts ihrer etwa bei den Gerichten des andern Staates bereits anhängigen Prozesse bei dem Konkurs-

Digitized by Google

Gericht weiter zu verfolgen, es sey denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem prozeßleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt. Diese Genehmigung soll in einem Rechtsstreite, in welchem an dem Tage der Eröffnung des Konkurses eine Entscheidung in erster Instanz bereits erfolgt ist, nicht versagt werden, wenn sie auch nur von einem der streitenden Theile beantragt wird.

Auch diejenigen der im Artikel 21. gedachten Realforderungen, welche von den Gläubigern bei dem besonderen Gerichte nicht angezeigt, oder daselbst gar nicht oder nicht vollständig bezahlt worden sind, können bei dem allgemeinen Konkursgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letztern nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Orts, wo die Sache belegen ist, beurtheilt und geordnet.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Betheiligten ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört; wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäftes ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Artikel 34.); bei allen andern als den vorangeführten Fällen die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Konkursgerichts geltenden Gesetze. Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern, rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Artikel 23.

Dinglicher Gerichtsstand.

Alle Realklagen, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae, müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten — erhoben werden, vorbehaltlich dessen, was auf den Fall des Konkurses bestimmt ist.

Artikel 24.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine blos (rein) persönliche Klagen angestellt werden.

Artikel 25.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch Statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Grundbesitzer

1) die mit seinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
2) die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder wenn von den auf dem Grundstück angestellten dienenden Personen Ansprüche wegen des Lohns erhoben werden, oder
3) die Patrimonial-Gerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder
4) seine

Digitized by Google

4) seine Nachbarn im Besitze stört;
5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechts berühmt, oder
6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Kontrakt nicht erfüllt, oder die schuldige Gewähr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Artikel 26.

Gerichtsstand der Erbschaft.

Der Gerichtsstand einer Erbschaft ist da, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

Artikel 27.

In diesem Gerichtsstande können angebracht werden:

1) Klagen auf Anerkennung eines Erbrechts und solche, die auf Erfüllung oder Aufhebung testamentarischer Verfügungen gerichtet sind;
2) Klagen zwischen Erben, welche die Theilung der Erbschaft oder die Gewährleistung der Erbtheile betreffen.

Doch kann dies (zu 1. und 2.) nur so lange geschehen, als in dem Gerichtsstande der Erbschaft der Nachlaß noch ganz oder theilweise vorhanden ist.

Endlich können

3) in diesem Gerichtsstande auch Klagen der Erbschaftsgläubiger und Legatarien angebracht werden, so lange sie nach den Landesgesetzen in dem Gerichtsstande der Erbschaft angestellt werden dürfen.

In den zu 1. 2. und 3. angeführten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der Kläger überlassen, ob sie ihre Klage, statt in dem Gerichtsstande der Erbschaft, in dem persönlichen Gerichtsstande der Erben anstellen wollen.

Nicht minder steht jedem Miterben frei, die Klage auf Theilung der zum Nachlaß gehörenden Immobilien auch in dem dinglichen Gerichtsstande der letzteren (Artikel 23.) anzubringen.

Ueber die Kompetenz der verschiedenen, nach diesen Bestimmungen zuständigen Gerichte (Artikel 26. vergl. mit Artikel 10. und 27.) entscheidet die Prävention, und zwar bei den zu 1. und 2. des Artikels 27. aufgeführten Klagen dergestalt, daß vor dem prävenirenden Gerichte auch alle anderen, denselben Nachlaß betreffenden, in dem Gerichtsstande des Nachlasses zulässigen Klagen von gleicher Art und gleichem Zwecke zu verhandeln und zu entscheiden sind. Es bleibt jedoch auch in diesem Falle die Befugniß, die Theilung der in dem anderen Staate belegenen, zum Nachlasse gehörigen Immobilien, im dinglichen Gerichtsstande in Antrag zu bringen, der Prävention des Erbschaftsgerichtes ungeachtet, unbeschränkt.

Artikel 28.

Gerichtsstand des Arrests.

Ein Arrest kann in dem einen Staate unter den nach den Gesetzen desselben in Beziehung auf die eigenen Unterthanen vorgeschriebenen Bedingungen gegen den Bürger des andern Staates in dessen in dem Gerichtsbezirke des Arrestrichters befindlichen Vermögen angelegt werden, und begründet zugleich den

Ge-

Gerichtsstand für die Hauptklage insoweit, daß die Entscheidung des Arrestrichters rücksichtlich der Hauptsache nicht bloß an dem in seinem Gerichtssprengel befindlichen und mit Arrest belegten, sondern an allen in demselben Lande befindlichen Vermögensobjekten des Schuldners vollstreckbar ist. Die Anlegung des Arrestes giebt jedoch dem Arrestkläger kein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern und verliert daher durch Konkurseröffnung über das Vermögen des Schuldners seine rechtliche Wirkung.

Artikel 29.

Gerichtsstand des Kontrakts.

Der Gerichtsstand des Kontrakts, vor welchem eben sowohl auf Erfüllung, als auf Aufhebung des Kontrakts geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Kontrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichts-Bezirk sich anwesend befindet, in welchem der Kontrakt geschlossen worden ist oder in Erfüllung gehen soll. Jedoch werden hierdurch die Bestimmungen der Braunschweigischen Marktgerichts-Ordnung §. 5. und der Deklaration zu derselben vom 13. Oktober 1712. über die Kompetenz des Kaufgerichts zu Braunschweig, welche dieser Uebereinkunft in Abschrift beigefügt sind, nicht abgeändert. Andererseits soll aber auch die Anwendung derselben Grundsätze gegen Braunschweigische Unterthanen auf Preußischen Messen unbenommen seyn.

Artikel 30.

Die Klausel in einem Wechselbriefe oder eine Verschreibung nach Wechselrecht, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Gerichts unterwirft, in dessen Bezirk er nach der Verfallzeit anzutreffen ist, wird als gültig anerkannt, und begründet die Zuständigkeit eines jeden Gerichts gegen den in seinem Bezirk anzutreffenden Schuldner.

Aus dem ergangenen Erkenntnisse soll selbst die Personal-Exekution gegen den Schuldner bei den Gerichten des andern Staates vollstreckt werden.

Artikel 31.

Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellte Klage sich einlassen, so lange nicht die Administration völlig beendigt und dem Verwalter über die abgelegte Rechnung quittirt ist.

Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Artikel 32.

Intervention.

Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey prinzipal oder akzessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Artikel 33.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu be-

Digitized by Google

beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagesachen wird durch die legale Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.

Artikel 34.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Artikel 35.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Sachen liegen.

3. Rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Artikel 36.

Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahme bestimmen, von dem Staate, dem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern daselbst wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen zur Untersuchung gezogen und bestraft. Daher findet auch ein Kontumazialverfahren des andern Staates gegen sie nicht Statt.

Wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen behält es bei den bestehenden Uebereinkünften vom $\frac{\text{23. Januar}}{\text{7. Februar}}$ 1827. und $\frac{\text{25. Januar}}{\text{25. Februar}}$ 1839. sein Bewenden.

Artikel 37.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Verbrecher gegen juratorische Kaution oder Handgelöbniß entlassen worden, und sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtels sowohl an der Person als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen und nicht als eine blos polizei- oder finanzgesetzliche Uebertretung erscheint, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechts. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Verbrechers nach ergange-

Digitized by Google

ner rechtskräftiger (vollstreckbarer) Entscheidung oder während der Strafverbüßung Statt.

Hat sich aber der Verbrecher vor der Verurtheilung, der Untersuchung durch die Flucht entzogen, soll es dem untersuchenden Gericht nur freistehen, unter Mittheilung der Akten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Verbrechers, so wie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen des Verbrechers anzutragen. In Fällen, wo der Verbrecher nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht solche, in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 46., zu ersetzen.

Artikel 38.

Bedingt zu gestattende Selbstgestellung.

Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumazial-Verfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthanen des andern Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sey es im Wege des Kontumazialverfahrens oder sonst insofern eintreten, als sie sich nur auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Kontravention gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den kontrahirenden Staaten am 1. November 1837. abgeschlossenem Vertrage, die Erleichterung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend.

Artikel 39.

Der zuständige Strafrichter darf auch, so weit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Artikel 40.

Auslieferung der Geflüchteten.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu seyn, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Artikel 41.

Auslieferung der Ausländer.

Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Ar-

Digitized by Google

Artikel 42.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen. Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

Artikel 43.

In Kriminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses zur Konfrontation oder Rekognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und des Versäumnisses nie verweigert werden.

Artikel 44.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden sollen, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen.

In Ansehung der vorgängigen Anzeige der requirirten Gerichte an die vorgesetzten Behörden, bewendet es bei den in beiden Staaten deshalb getroffenen Anordnungen.

III. Bestimmungen rücksichtlich der Kosten in Civil- und Kriminalsachen.

Artikel 45.

Gerichtliche und außergerichtliche Prozeß- und Untersuchungskosten, welche von dem kompetenten Gericht des einen Staats nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichts auch in dem andern Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres exekutivisch eingezogen werden. Die den gerichtlichen Anwälten an ihre Mandanten zustehenden Forderungen an Gebühren und Auslagen können indeß in Preußen gegen die dort wohnenden Mandanten nur im Wege des Mandatsprozesses nach §. 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833. geltend und beitreibungsfähig gemacht werden; es ist jedoch auf die Requisition des Braunschweigischen Prozeßgerichts das gesetzliche Verfahren von dem kompetenten Gericht einzuleiten, und dem auswärtigen Rechtsanwalte Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache ein Assistent von Amtswegen zu bestellen.

Artikel 46.

In allen Civil- und Kriminalrechtssachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des andern sportel- und stempelfrei zu expediren und nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag an Kopialien, Porto, Botenlöhnen, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transportkosten zu liquidiren.

Artikel 47.

Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und andern Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Artikel 48.

Zu Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- und Kriminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihren Wohnsitz hat.

Sollte dieselbe ihren Wohnsitz in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist in Kriminalfällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu setzen.

Artikel 49.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht in Beziehung auf die Königlich Preußischen Rheinprovinzen. Auch stehen die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages mit der Beurtheilung der politischen Heimath in keiner Verbindung.

Artikel 50.

Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf Zwölf Jahre, vom 1. Januar 1842. an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite, so ist sie stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 4. Dezember 1841.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Maltzan.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Braunschweigischen Ministeriums vom 9. d. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Dezember 1841.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Maltzan.

Markt-, Gerichts- und Wechsel-Ordnung

d. d. Wolfenbüttel den 1. December 1686.

§. 5.

Vor dieses Kauff-Gericht sollen gebracht werden alle in denen Märkten vorfallende streitige Sachen, da einer zu klagen hat wider Kauffleute, Krämer, so wol Christen als Juden, Factorn, Handwercker, Meckler, Gutfertiger, Fuhrleute, Handelsdiener und Jungen; wegen Kauffen, Verkauffen und Vertauschen, wie auch Wechsel, lagio, Interesse, Marktschulden, so in Braunschweigischen Messen contrahiret, oder von andern Orten zur Zahlung anhero remittiret und verwiesen, wie auch wegen Anlehens, Zinß, Mieth-Gelder, Fracht, übelverwahrter und beschädigter oder gar zu spät gelieferter Güter, und denen Kauffleuten dadurch verursachter Beschwerden, Schadens oder Miß-Credits und in Summa alle diejenigen Sachen die zum Commercio oder Handel und Wandel in den Messen immediate gehören, und davon herkommen und demselben anhängig seyn, da die Beklagte allhie wohnen oder anhero handeln, und die oder ihre Factorn, Güter oder Handels-Effecten hie anzutreffen: Diejenigen aber so nicht Kauffleute seyn und weder Handlung noch Laden haben, ob sie gleich sonst zu ihrem Gebrauch etwas kauffen oder nach Nothdurft verkauffen, worunter auch die Landleute, so ihr Korn, Vieh, Holtz und dergleichen gemeine Land-Wahren zum Markt bringen, und die so sie von ihnen kauffen, sollen nicht dem Kauff-Gericht und dessen Judicatur, sondern dem ordentlichen Magistrat und dessen Jurisdiction unterworfen seyn.

Digitized by Google

Declaratio

des 5ten Articuls der Anno 1686 publizirten Braunschweigischen Markt-, Gerichts- und Wechsel-Ordnung, den 13. October 1712.

Von Gottes Gnaden, Wir Anthon Ulrich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. Fügen hiemit zu wissen; wasgestalt bey der in Anno 1686 von Uns publicirten Braunschweigischen Markt-, Gerichts- und Wechsel-Ordnung in specie bei den 5ten Articul derselben der Zweiffel entstanden, ob nicht in casu, wenn die Partheyen die Messen zu Braunschweig frequentiren, durch die Meß-Handlung mit einander in debet und credit gerathen, und major pars debiti et crediti aus der Meß-Handlung herrühret, und die zwischen denen Messen mit einander versetzte und contrahirte Posten occasione der Messe-Handlung veranlasset worden, und in die mit einander habende Rechnungen und Gegen-Rechnungen mit einlauffen, solche dergestalt zwischen denen Messen contrahirte Neben-Posten gleichergestalt zur Cognition mit vor das Kauff-Gerichte zu nehmen und daselbst zu entscheiden. Wann Wir dann gnädigst wollen, daß dergleichen Neben-Handlungen ab connexitatem causae hinführo mit vor das Braunschweigische Kauff-Gerichte gezogen, und allda deciditet werden sollen; So haben Wir solches mittelst dieser offenen Resolution declariren, und zu männigliches Nachricht dieselbe durch offenen Druck publiziren lassen wollen. Urkundlich Unseres Handzeichens und beygedruckten Fürstl. Geheimen Cantzeley-Secrets.

Geben in unser Vestung Wolffenbüttel den 13. October 1712.

Anthon Ulrich.

(L. S.)

Digitized by Google

(Nr. 2228.) Allerhöchste Order vom 11. Dezember 1841., betreffend den Zahlungs-Termin der Kaufgelder im Subhastations-Verfahren in der Rhein-Provinz.

Auf den, von dem Staatsministerium in dem Bericht vom 16. v. M. unterstützten Antrag der Rheinischen Provinzialstände bestimme Ich zur näheren Erläuterung der Order vom 9. April 1836., daß die Friedensrichter in der Rhein-Provinz bei Feststellung der Kaufbedingungen im Subhastations-Verfahren die Zahlungs-Termine der Kaufgelder ohne Einwilligung der Gläubiger nicht über zwei Jahre, vom Tage des Lizitations-Termins ab, hinaussetzen dürfen. Diese Meine Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 11. Dezember 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2229.) Verordnung wegen näherer Bestimmung der im §. 5. der Kreis-Ordnung für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen vom 17. August 1825. enthaltenen Vorschriften über die Vertretungen im Stande der Ritterschaft. Vom 13. Dezember 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nach §. 5. Lit. d. der Kreis-Ordnung für Pommern und Rügen vom 17. August 1825. sind die nach §. 4. ibidem zum persönlichen Erscheinen auf dem Kreistage berechtigten und befähigten Rittergutsbesitzer befugt, insofern sie persönlich zu erscheinen behindert sind, sich durch ein Mitglied des Standes der Ritterschaft des Preußischen Staats vertreten zu lassen.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände verordnen Wir hiermit, daß keinem Mitgliede der Ritterschaft gestattet seyn soll, die Vertretung mehr als eines der zum persönlichen Erscheinen berechtigten und befähigten aber daran behinderten Rittergutsbesitzer eines und desselben Kreises der Provinz Pommern zu übernehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 13. Dezember 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. Gr. v. Maltzan. Gr. z. Stolberg.

Digitized by Google

(Nr. 2230.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Dezember 1841., betreffend die Auslegung der Deklaration vom 6. April 1839. in Ansehung der Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse über Bagatell-Objekte.

Auf Ihren Bericht vom 11. v. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die Bestimmung des Artikels 1. Nr. 2. der Deklaration vom 6. April 1839. und der Order vom 23. November desselben Jahres (Gesetzsammlung S. 126. und 336.), nach welcher das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse über Streitpunkte, deren nach Gelde zu schätzender Betrag die Summe von funfzig Thalern nicht übersteigt, ausgeschlossen ist, sich nur auf Entscheidungen erster Instanz bezieht. Ist dagegen in zweiter Instanz auf eingelegte Appellation erkannt, so verbleibt es bei der Bestimmung des §. 4. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. (Gesetzsammlung S. 302.), daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein solches Erkenntniß unabhängig von der Höhe des Gegenstandes der erhobenen Beschwerde Statt findet. Diese letztere Bestimmung kommt daher auch in dem Falle zur Anwendung, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde nach Artikel 3. Nr. 2. der Deklaration vom 6. April 1839. darauf gegründet wird, daß der Richter zweiter Instanz die Appellation zugelassen habe, ungeachtet dieselbe wegen Mangels der appellabeln Summe hätte zurückgewiesen werden müssen. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 22. Dezember 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kamptz und Mühler.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 2231.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Dezember 1841., die Gültigkeit und exekutorische Kraft der von den General-Kommissionen und übrigen Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesse.

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. erkläre Ich Mich nunmehr mit der in dem Bericht vom 29. Juni d. J. entwickelten Ansicht einverstanden, daß die von den General-Kommissionen und den übrigen im Ressort derselben beschäftigten Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesse auch gegen diejenigen Personen gültig und exekutorisch sind, welche die bei dem betreffenden Geschäft betheiligten Grundstücke erst nach bewirkter Vollziehung des Rezesses von dem zu jener Zeit im Hypothekenbuch eingetragenen Eigenthümer erwerben. Ich bestimme daher zur Beseitigung der hiergegen aufgestellten Bedenken, daß es einer nachträglichen Vernehmung solcher neuen Erwerber über das bereits abgeschlossene Geschäft nicht bedarf, vielmehr auch ohne deren Zustimmung die nach dem Rezeß erforderlichen Eintragungen in die Hypothekenbücher veranlaßt werden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Dezember 1841.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler und v. Rochow.

(Ausgegeben zu Berlin am 18. Januar 1842.)

Digitized by Google

(Nr. 2232.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Dezember 1841., den Tarif der am Rhein und an der Mosel zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben betreffend.

In der Anlage erhalten Sie den, nach Maaßgabe der mit den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarungen entworfenen und mit Ihrem Berichte vom 7. d. M. vorgelegten Tarif der am Rhein und an der Mosel zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben zurück, um denselben nebst Meiner gegenwärtigen Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und vom 1. Februar 1842. an, bis auf weitere Bestimmung zur Anwendung bringen zu lassen. Zugleich ermächtige Ich Sie, die zur Ausführung desselben erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, und ein Verzeichniß derjenigen Waaren, welche als notorisch außerdeutsche Erzeugnisse anzusehen und den auf solche Waaren sich beziehenden Bestimmungen des Tarifs allein zu unterwerfen sind, öffentlich bekannt zu machen, auch nach Bedürfniß zu verändern und zu ergänzen.

Charlottenburg, den 31. Dezember 1841.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen von Alvensleben.

Tarif

Digitized by Google

Tarif

der

Schiffahrts-Abgaben, welche am Rhein und an der Mosel erhoben werden.

Es wird

A. am Rhein

an Schiffahrts-Abgaben, wie solche durch die Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831. und durch spätere Vereinbarungen bestimmt sind, erhoben:

I. ein Rekognitionsgeld von allen beladenen und unbeladenen Fahrzeugen nach Maaßgabe ihrer Ladungsfähigkeit, an denjenigen der nachbenannten Rheinzollstellen, bei welchen sie vorbei- oder von welchen sie abfahren, und zwar:

a) abwärts: zu Coblenz, Andernach, Linz, Cöln, Düsseldorf, Ruhrort und Wesel;

b) aufwärts: zu Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Cöln, Linz, Andernach und Coblenz.

Für ein Fahrzeug von								mit		oder in Preußischem Gelde.	
Centnern zu 50 Kilogrammen.			oder Preußischen Lasten zu 4000 Pfund.					Fr.	Cent.	Rthlr.	Sgr.
50	und unter	300	$1\frac{3,4}{1\,0\,0}$	und	unter	$8\frac{0,2}{1\,0\,0}$		—	10	—	$\frac{3}{4}$
300	"	600	8,02	"	"	16,04		—	90	—	7
600	"	1000	16,04	"	"	26,73		1	83	—	$14\frac{1}{2}$
1000	"	1500	26,73	"	"	40,09		3	—	—	24
1500	"	2000	40,09	"	"	53,45		4	50	1	6
2000	"	2500	53,45	"	"	66,81		6	—	1	18
2500	"	3000	66,81	"	"	80,18		7	50	2	—
3000	"	3500	80,18	"	"	93,54		9	—	2	12
3500	"	4000	93,54	"	"	106,90		10	50	2	24
4000	"	4500	106,90	"	"	120,27		12	—	3	6
4500	"	5000	120,27	"	"	133,63		13	50	3	18
5000 und darüber			133,63 und darüber					15	—	4	—

Digitized by Google

II. Der Rheinzoll von Bruttogewicht der Ladung und zwar zum vollen Satze:	Für den Centner von 50 Kilogrammen. Centimes.	Decimillimes.	Macht für den Preußischen Centner in Preußischem Gelde. Sgr.	Pf.
a) abwärts: bei den Rheinzollämtern zu				
1) Coblenz	5	50	—	$5\frac{43}{100}$
2) Andernach	3	10	—	$3\frac{06}{100}$
3) Linz	11	80	—	$11\frac{66}{100}$
4) Cöln	11	60	—	$11\frac{46}{100}$
5) Düsseldorf	7	40	—	$7\frac{31}{100}$
6) Ruhrort	7	30	—	$7\frac{21}{100}$
7) Wesel	10	30	—	$10\frac{17}{100}$
b) aufwärts: bei den Rheinzollämtern zu				
1) Emmerich	15	50	1	$3\frac{31}{100}$
2) Wesel	11	—	—	$10\frac{57}{100}$
3) Ruhrort	11	10	—	$10\frac{96}{100}$
4) Düsseldorf	17	40	1	$5\frac{19}{100}$
5) Cöln	17	70	1	$5\frac{48}{100}$
6) Linz	4	70	—	$4\frac{64}{100}$
7) Andernach	8	30	—	$8\frac{29}{100}$
8) Coblenz	16	09	1	$3\frac{89}{100}$

III. Für folgende Artikel sind diese Sätze ermäßigt, und zwar:

1) auf ein Viertel des Rheinzolls für
Asche (unausgelaugte), Grätze von Gold- und Silberarbeit;
Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlensteine, steinerne Platten, Lithographirsteine, Schleifsteine, Marmorplatten;
Bierhefe, Weinhefe, Druſen;
Bomben (eiserne), Granaten, Kugeln, Kanonen, wenn sie als altes Eisen zu betrachten sind;
Eichenrinde, Lohrinde;
Eisen (altes);
Eselsspiegel (weißer Glanzstein) von Mannheim kommend;
Galmei, Erz;
Gelbwurzel;
Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art;
Getreide aller Art;
Gußeisen in Gänsen, Masseln, Roheisen;

Horn-

Digitized by Google

Hornstücke, Hornschuhe;
Knochen;
Lauge (konzentrirte), Seifensieder- oder alkalische Lauge;
Malz;
Marienglas;
Mehl, Gries und Grütze aller Art;
Pech und Mineralkitt;
Rothstein, Röthel;
Sämereien aller Art (sémences et graines de toute espèce);
Salzpottasche;
Salz;
Schmergel, Amarillsteine;
Senfsaamen;
Stahlkuchen, ohne weitere Fabrikation;
Theer und Mineraltheer;
Wau oder Waid;

2) auf ein Zwanzigstel des Rheinzolls für
Alaun (Stein und Erde);
Artillerie-Requisite, Munition zum Militairgebrauch;
Brennholz aller Art, und Kohlen daraus, Wellen und Reisig;
Erz (roh), alle nicht besonders benannte (siehe die Viertelgebühr);
Gebrannte Steine aller Art, wohin auch Dachziegel;
Geriß, Steinkohlen;
Gips;
Hornschabsel;
Kalk;
Leien oder Schiefersteine;
Leimleder (nasses);
Lohkäse (Lohkuchen);
Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen;
Muschelschalen (gemahlene);
Ochsenblut;
Reifstangen von Weiden;
Rohr für Tüncher;
Sägemehl;
Salzabgang;
Salzlauge;
Salzwasser;
Schweineborsten (Abgang von) zu Salmiakfabriken;

Digitized by Google

Schwerspath (unverpackt);
Seifenfluß;
Steinernes Geschirr;
Töpferwaaren (gemeine);
Torf, Torfkohlen;
Tuffsteine (gemahlene und ungemahlene);
Vitriolsteine.

3) Von Bau- und Nutzholz wird der Rheinzoll nach kubischem Maaße erhoben, und zwar vom Kubikmeter oder $32\frac{346}{1000}$ Preußische Kubikfuß:
   a) für Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Kornelholz:
      α) abwärts: so viel wie von 4 Centnern nach den Sätzen unter II. a.;
      β) aufwärts: so viel wie von zwei und einem halben Centner nach den Sätzen unter II. b.
   b) Für Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche und harzige Holz:
      α) abwärts: so viel wie von zwei Centnern nach den Sätzen unter II. a.;
      β) aufwärts: so viel wie von einem und einem Viertel Centner nach den Sätzen unter II. b.

4) Folgende Artikel, als:
   Bausteine (gebrochene), Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine;
   Besen;
   Butter (frische);
   Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Gips, Mergel ꝛc.;
   Eicheln zur Saat und zur Mast;
   Eier;
   Erde (gemeine) wie Sand, Lehm, Kies ꝛc.;
   Erde (schwarze und gelbe), Walker-, Töpfer- und Pfeifenerde, Sand von Frechem;
   Zinn und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten;
   Faschinen zu Wasserbau, Weidensetzlinge;
   Fische (lebende);
   Floß- und Schiffsgeräthschaften;
   Futterkräuter, Heu ꝛc.;
   Gartengewächse (frische), als: Blumen, Gemüse, Zwiebeln und genießbares Wurzelwerk, wie z. B. Kartoffeln, auch Runkelrüben;
   Geflügel;

Kno-

Digitized by Google

Knochenabgänge;
Knochenmehl;
Milch;
Moos;
Obst (frisches), auch Nüsse in Schalen;
Pflastersteine;
Schilf;
Stroh, Spreu, Stoppeln;
Thiere (lebende);
sind vom Rheinzolle frei.

Nächstdem gelten:

IV. wegen der Erhebung des Rekognitionsgeldes und des Rheinzolles, jedoch mit Ausschluß der Stromstrecke von Coblenz bis Caub, noch folgende besondere Bestimmungen und Ausnahmen:

1) Bei dem direkten Durchgange kann das Rekognitionsgeld abwärts, für die sieben Zollstellen von Coblenz bis Wesel einschließlich, zu Coblenz; aufwärts für die sieben Zollstellen von Emmerich bis Andernach einschließlich zu Emmerich entrichtet werden.

2) Ebenso ist es gestattet:
   a) bei der Einfahrt abwärts über Coblenz und aufwärts über Emmerich, mit der Bestimmung nach einem Rheinhafen, oder anderen Orte, innerhalb der Rheinstrecke zwischen beiden vorgenannten Zollstellen, ferner
   b) bei der Abfahrt von einem solchen Hafen oder Orte, abwärts über Emmerich und aufwärts über Coblenz hinaus, und endlich
   c) bei der Binnenfahrt innerhalb der Rheinstrecke zwischen Coblenz und Emmerich,

   das Rekognitionsgeld in dem Falle a. für die bis zum Bestimmungsorte zu passirenden Zollstellen, gleich beim Eingange zu Coblenz oder Emmerich; in dem Falle b. für die bei dem Ausgange über Coblenz oder Emmerich zu passirenden Zollstellen, erst bei diesen letztgenannten Rheinzollämtern; in dem Falle c. aber, für die bei der Binnenfahrt zu passirenden Zollstellen, bei dem Rheinzollamte des Abfahrtortes, oder bei dem zunächst berührten zu entrichten.

3) Bei der Binnenfahrt auf der Rheinstrecke zwischen Coblenz und Emmerich, ohne Ueberschreitung der einen oder der andern dieser beiden Zollstellen, bleiben alle inländischen und, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, für jetzt alle Fahrzeuge der Unterthanen von Bayern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt vom Rekognitionsgelde befreit.

4) Die

Digitized by Google

4) Die Bestimmungen unter 1. und 2., nach welchen das Rekognitionsgeld sowohl bei dem direkten Durchgange, als bei der Einfahrt nach einem Rheinhafen oder andern Orte, gleich wie bei der Abfahrt aus einem solchen über Emmerich und Coblenz hinaus, oder aber bei der Binnenfahrt zwischen beiden vorgenannten Rheinzollstellen, für die ganze zu passirende Strecke, nach Verschiedenheit der Fälle, gleich bei der Einfahrt, beim Ausgange, oder bei dem Rheinzollamte des Abfahrtortes oder dem zunächst belegenen, entrichtet werden kann, finden ebenmäßig auch auf die Erlegung des Rheinzolles Anwendung.

5) Wenn bei der zollpflichtigen Waarendurchfuhr in den unter Nr. 3. bezeichneten Fahrzeugen auf dem Rhein, oder auf dem Rhein und der Mosel, ein Umschlag der Waaren in den Häfen am Rhein eintritt, so wird der Rheinzoll nicht beim Eingange, sondern nach der Wahl des Waarenführers, entweder erst beim Ausgange an der letzten Rheinzollstelle, also abwärts bei dem Rheinzollamte zu Emmerich und aufwärts bei dem Amte zu Coblenz, oder auch im Umladungsorte, falls dort eine Rheinzollstelle vorhanden ist, erhoben.

6) Von Gegenständen, welche in den vorgedachten Fahrzeugen entweder
   a) aus dem freien Verkehr des Inlandes stromabwärts über Emmerich ausgeführt, oder
   b) bloß innerhalb Landes auf dem Rhein transportirt, oder aber
   c) sey es
      aa) unmittelbar vom Auslande, oder
      bb) mit Vorbehalt des noch zu erledigenden Steueranspruchs, unter Steuerkontrolle aus zollvereinten Staaten,

   mit der Bestimmung nach einem inländischen Orte eingeführt werden, wird ohne Unterschied, ob die Erlegung der tarifmäßigen Landesabgaben von denselben gleich beim Eingange an der Gränze oder aber erst am Orte der Ausladung erfolgt, kein Rheinzoll erhoben.

   Dieselbe Befreiung genießen Ruhrkohlen beim Ausgange über Emmerich ausnahmsweise ohne Rücksicht auf die Nationalität der Fahrzeuge, in welchen diese Ausfuhr Statt findet.

   Ebenso bleiben diejenigen Gegenstände, welche in den vorgedachten Fahrzeugen aus dem freien Verkehr des Inlandes stromaufwärts über Coblenz ausgeführt werden, jedoch mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, von der Rheinzoll-Entrichtung befreit.

7) Ferner sind vom Rheinzolle befreit: alle im steuerlich freien Verkehr befindlichen Gegenstände, mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, welche in Fahrzeugen, wie solche unter Nr. 3. 5. und 6. bezeich-

Digitized by Google

zeichnet worden, rheinabwärts aus den oberhalb Coblenz belegenen Preußischen Landestheilen, aus den Königlich Bayerischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badenschen, Großherzoglich Hessischen Landen, und aus dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt ein- oder durchgeführt werden.

8) Wenn bei der Waaren-Durchfuhr nur ein Theil der Preußischen Rheinstrecke benutzt wird, sey es, daß die Waaren zu Lande eingehen und rheinwärts, jedoch in den vorgedachten Fahrzeugen (Nr. 3. 5. und 6.) ausgehen, oder daß die Einfuhr stromwärts in den mehrerwähnten Fahrzeugen, die Ausfuhr aber auf Landwegen erfolgt: so wird der Rheinzoll nur in den Fällen erhoben, in welchen der Waaren-Eingang oder Ausgang auf Landwegen des linken Rheinufers Statt findet, und zwar beim Ausgange stromwärts vom Ausgangsamte; beim Ausgange landwärts aber von dem Rheinzollamte im Hafenplatze.

9) Ladungen, welche rheinabwärts über Coblenz eingehen, und moselaufwärts über Trier ausgehen, oder umgekehrt über Trier ein- und über Coblenz ausgehen, sind für die Rheinstrecke vom Rheinzollamte zu Coblenz bis zur Mosel, vom Rheinzoll frei.

Den betheiligten Oberbehörden bleibt die Feststellung der erforderlichen Kontrolle zur Versicherung der Nationalität der Fahrzeuge und des sonstigen Ausweises vorbehalten, an welche die Befreiungen unter III. Nr. 3. und 5. bis 8. geknüpft sind.

B. an der Mosel

an Schiffahrts-Abgaben erhoben:

a) ein Rekognitionsgeld von allen beladenen und unbeladenen Fahrzeugen, welche über Trier ein- und ausgehen, zu dessen Ermäßigung jedoch der Finanzminister in den geeigneten Fällen ermächtigt ist, nach folgenden Sätzen:

Von einem Fahrzeuge, dessen Ladungsfähigkeit beträgt in Centnern zu 50 Kilogrammen.	in Preußischen Lasten zu 4000 Pfunden.	Rthlr.	Sgr.
50 und unter 300	$1\frac{34}{100}$ und unter $8\frac{02}{100}$	—	3
300 „ „ 600	8,02 „ „ 16,04	—	25
600 „ „ 1000	16,04 „ „ 26,73	1	20
1000 „ „ 1500	26,73 „ „ 40,09	2	20
1500 und darüber	40,09 und darüber	4	—

Anmerkung. Beladene Fahrzeuge, die über Trier ein- und über Coblenz ausgehen, oder umgekehrt, über Coblenz ein-, und über Trier ausgehen, sind von diesem Rekognitionsgelde frei.

b) Der

Digitized by Google

b) Der Moselzoll von dem Bruttogewicht der Ladung, und zwar zum vollen Satze:

	Für den Centner von 50 Kilogrammen.		Macht für den Preußischen Centner.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
α) abwärts: bei dem Moselzollamte zu Trier	3	6	3	$7\frac{42}{100}$
β) aufwärts: bei dem Moselzollamte zu Coblenz	2	4	2	$4\frac{84}{100}$

Für folgende Artikel sind diese Sätze ermäßigt, und zwar:

1) auf ein Viertel des Moselzolls für diejenigen Artikel, welche nur mit einem Viertel des Rheinzolls belegt sind;
2) auf ein Zwanzigstel des Moselzolls: für diejenigen Artikel, welche beim Rheinzoll auch nur mit einem Zwanzigstel belegt sind.
3) Von Bau- und Nutzholz wird der Moselzoll nach kubischem Maaße erhoben, und zwar vom Kubikmeter oder $32\frac{3400}{10000}$ Preußischen Kubikfuß:
   aa) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz, — das Dreifache der Sätze unter b.,
   bb) Fichten-, Tannen-, Lerchen, Buchen-, Pappeln-, Erlen und anderes weiche und harzige Holz, — das Ein- und einhalbfache der Sätze unter b.
4) Diejenigen Artikel, welche vom Rheinzoll frei sind, erlegen auch keinen Moselzoll.
5) Die besondern Befreiungen vom Rheinzoll finden in gleicher Art auch auf den Moselzoll Anwendung.

Berlin, den 31. Dezember 1841.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Digitized by Google

(Nr. 2233.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Januar 1842., wegen Abänderung der in dem Zolltarif vom 24. Oktober 1839., zweite Abtheilung, Artikel 25. pos. X. vorgeschriebenen Zollsätze vom eingehenden Zucker.

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. will Ich in Folge der hierüber mit den Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Staaten getroffenen Uebereinkunft, unter Aufhebung der in dem Zolltarif vom 24. Oktober 1839., zweite Abtheilung, Artikel 25. pos. X. vorgeschriebenen Zollsätze vom eingehenden Zucker, hierdurch bestimmen, daß vom 16. März d. J. an, der Eingangszoll vom Zucker nach folgenden Sätzen entrichtet werden soll:

1) Brodt- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, der Zoll-Centner 10 Rthlr.,

2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) der Zoll-Centner 8 Rthlr.,

3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen, der Zoll-Centner 5 Rthlr.

Die Taravergütungen sind dabei auch ferner nach den entsprechenden Positionen 1., 2. und 4. des Tarifs vom 24. Oktober 1839. zu bemessen.

Da nach den bestehenden Vorschriften die für inländische Siedereien unter ermäßigten Steuersätzen eingehenden Zucker, Hinsichts ihrer Bestimmung zum Raffiniren besondern Bedingungen und Kontrolen unterliegen, welchen zufolge diese Zucker aus dem steuerlichen Verschluß nur in dem Maaße verabfolgt werden, wie solche in den Fabriken zur Versiedung gelangen können, und daher die unbedingte Anwendung dieser Vorschriften auf die bereits im Lande lagernden Vorräthe der für inländische Siedereien bestimmten Lumpenzucker, welche vom 16. März d. J. an nicht mehr zu einem begünstigten Steuersatze bezogen werden können, eine unbillige Beeinträchtigung jener Fabrikanstalten zur Folge haben würde, so will Ich genehmigen, daß

1) Lumpenzucker, welche schon vor dem 18. Januar von einer inländischen Zuckersiederei bezogen sind, und vor dem 16. März d. J. zur Versiedung angemeldet und verzollt werden, den Siedereien ohne Beschränkung rücksichtlich der Menge zu der bisherigen ermäßigten Abgabe von 5½ Rthlr. per Centner auch nach dem 16. März d. J. verabfolgt werden dürfen; wogegen

2) für Lumpenzucker, welche erst nach dem 18. Januar bezogen werden, die Verabfolgung zu jenem ermäßigten Steuersatze nur in so weit stattfinden darf, als die Menge dieses Zuckers, einschließlich des Vorraths

Digitized by Google

zu 1. den Betrag nicht überschreitet, der nach dem durchschnittlichen Umfange des bisherigen Betriebes der Siederei noch bis zum 16. März d. J. versotten werden kann.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und Sie, der Finanzminister, die Gränz-Zollämter noch besonders dahin zu instruiren, daß sie bei der Eingangs-Anmeldung von Lumpenzucker innerhalb des Zeitraums von der Veröffentlichung dieses Befehls an, bis zum 16. März d. J. die Waarenführer auf die oben zu 1. und 2. enthaltenen Bestimmungen aufmerksam machen.

Berlin, den 11. Januar 1842.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Grafen von Alvensleben und Grafen von Maltzan.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 2234.) Genehmigungs-Urkunde der Zusatz-Artikel XIV. und XV. zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831. D. d. den 8. Oktober 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Central-Rheinschiffahrts-Kommission sich in ihrer am 21. September gehaltenen 17ten vorigjährigen Sitzung anderweit über die nachfolgenden beiden Supplementaire-Artikel XIV. und XV. zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831.

XIV^ter Supplementaire-Artikel.

„Der Artikel 90. der Konvention vom 31. März 1831. wird aufgehoben, und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Von jedem Rheinufer-Staate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Central-Kommission abgeordnet."

„Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am ersten September zu Mainz, und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monats beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem Monate beendigt werden könnten, so haben sie über die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung nach Vorschrift des Art. 94. zu beschließen."

XV^ter Supplementaire-Artikel.

„Die Central-Kommission ist ermächtigt, die Ausnahmen von dem Oberlast-Verbote, je nach dem Bedürfnisse des Handels und der Schiffahrt, zu vermehren oder zu vermindern und die Bedingungen dafür festzusetzen und zu modifiziren."

„Die also auf Grund des Art. 94. der Konvention und unter Gutheißung sämmtlicher Regierungen, genommenen Beschlüsse haben, nach vorhergegangener Bekanntmachung in den respektiven Uferstaaten, für alle Betheiligten, so wie auch für die Rheinzoll-Richter, dieselbe Kraft und Geltung, wie Supplementaire-Artikel."

vereinigt hat, so wollen Wir auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag die bei-

(Ausgegeben zu Berlin am 4. Februar 1842.)

Bibliothek der Akademie für Deutsches Rech München
Digitized by Google

den vorstehenden Supplementaire-Artikel hierdurch genehmigen, auch Unseren Behörden und Unterthanen, so weit es diese angeht, befehlen, sich genau darnach zu richten.

Zu mehrerer Beglaubigung haben Wir gegenwärtige, zur Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Central-Kommission bestimmte Genehmigungs-Urkunde Allerhöchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 8. Oktober 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Werther.

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde ist am 15. Dezember 1841. in das zu Mainz befindliche Archiv der Central-Kommission für die Rheinschiffahrt niedergelegt worden.

Berlin, den 25. Januar 1842.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

In Vertretung des Geheimen Staats- und Kabinetsministers Grafen von Maltzan.

(Nr. 2235.) Verordnung in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städteordnung vom 19. November 1808. beliehenen Städten der Provinz Preußen. D. d. den 18. Dezember 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen und nach dem Gutachten Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen, die in der Deklaration vom 6. April 1823. ertheilte Bestimmung über die bürgerlichen Rechte bescholtener Personen, welche später auch in die Zusammenstellung der Ergänzungen zur Städteordnung vom 14. Juli 1832. aufgenommen worden ist, für die Provinz Preußen folgendermaßen zu erläutern und zu modifiziren:

1) Es bewendet dabei, daß die Versagung des nachgesuchten Bürgerrechts und die Ausschließung von dem schon gewonnenen in allen durch die Städteordnung vom 19. November 1808. angegebenen Fällen nur auf die Ausschließung von den bürgerlichen Ehrenrechten, von Stimmfähigkeit und Wählbarkeit sich bezieht, auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb aber von keinem Einflusse ist.
2) Es soll aber den hiernach ausgeschlossenen Personen fernerhin auch der Bürgertitel und der Bürgerbrief versagt werden. Personen dieser Art, welche Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben wollen, haben sich

sich an den Magistrat der Stadt zu wenden, welcher ihnen, wenn nicht andere gesetzliche Gründe entgegenstehen, ein Zeugniß zu ertheilen hat, daß ihnen hinsichtlich des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes kein allgemeines Hinderniß im Wege stehe. Dieses Zeugniß, für welches die gewöhnlichen Bürgerrechtsgelder von demjenigen, der sie nicht bereits früher bezahlt hat, zu entrichten sind, vertritt Behufs der Legitimation des Betheiligten zum Grundbesitz und Gewerbebetriebe die Stelle des Bürgerbriefs. Auf Gewerbe, welche nach den Gesetzen ein besonderes Vertrauen und besondere Erlaubniß voraussetzen, hat dies Zeugniß keinen Einfluß.

3) Die Stadtverordneten bleiben berechtigt, auf Personen dieser Art die Bestimmungen der §§. 202—204. der Städteordnung vom 19. November 1808. anzuwenden.

4) Den Stadtverordneten verbleibt die Befugniß, in solchen Fällen, in welchen nach §. 21. und 39. der Städteordnung die Versagung und Entziehung des Bürgerrechts auf ihren Antrag Statt gefunden hat, bei der Ueberzeugung von der Besserung der Betheiligten diesen Antrag zurückzunehmen, worauf der Magistrat nachträglich das Bürgerrecht ertheilen kann.

Dagegen kann in den Fällen, in welchen die Versagung oder Entziehung des Bürgerrechts unmittelbare gesetzliche Folge eines Verbrechens ist, die Zulassung zum Bürgerrechte nur in Folge einer von Uns ertheilten Begnadigung Statt finden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Dezember 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. Graf v. Maltzan. Graf zu Stolberg.

(Nr. 2236.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Januar 1842. die Erhöhung der Salzpreise in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück betreffend.

Da die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, um den desfallsigen, beim Abschluß der Zollvereinigungsverträge ertheilten Zusicherungen zu entsprechen, wegen einer Erhöhung der Salzpreise übereingekommen sind, so bestimme Ich, auf Ihren Bericht vom 29. November 1841., daß von Publikation dieser Order ab auch in den, zum Thüringischen Vereine gehörigen Kreisen Schleusingen und Ziegenrück das Salz aus den öffentlichen Verkaufs-

 stel-

Digitized by Google

stellen für den um einen Thaler erhöheten Preis von 11 Rthlr. für die Tonne von 405 Pfd. verkauft werden soll, und weise Sie an, diese Meine Order zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Januar 1842.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

(Nr. 2237.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Januar 1842., betreffend die Ausbringung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung der älteren Kur- und Neumärkischen Zins-Koupons und Zinsscheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822.

Da die Einlösung der über die rückständigen Zinsen von den Kur- und Neumärkischen ständischen Obligationen und Interimsscheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822. von den ehemaligen ständischen Komitéen der Kur- und der Neumark, sowie von der Kurmärkischen Kriegsschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigten Zinskoupons und Zinsscheine den Verordnungen vom 17. Dezember 1821. und vom 7. Februar 1826. gemäß, soweit bewirkt ist, daß nur noch ein unbedeutender Ueberrest dieser Papiere im Umlaufe seyn kann, so ermächtige Ich nunmehr die Hauptverwaltung der Staatsschulden hierdurch, Behufs des gänzlichen Abschlusses dieses Rechnungstitels, die Inhaber von dergleichen Zinskoupons und Zinsscheinen noch einmal, und zwar durch die Amtsblätter sämmtlicher Regierungen, sowie durch die von ihr auszuwählenden gelesensten Provinzialzeitungen aufzufordern, daß sie dieselben binnen einer Frist von sechs Monaten, vom Tage des Aufrufs an, zur baaren Realisation bei der Kontrole der Staatspapiere einreichen. Nach dem Ablaufe dieser Frist hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden die Einlösung dieser Papiere gänzlich zu schließen, und sollen die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten Kur- und Neumärkischen Koupons und Scheine über Zinsen von Kurmärkischen ständischen Obligationen und von Neumärkischen Interimsscheinen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822. erloschen und gänzlich werthlos seyn. Gegenwärtige Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Januar 1842.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 4. —

(Nr. 2238.) Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Ober-Lausitz, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 7. Januar 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz, zur Ergänzung des §. 3. der Kreisordnung vom 2. Juni 1827. was folgt:

§. 1.

Die Kreisstände sind ermächtigt, zu nachstehenden Zwecken, mit der Wirkung, daß die Kreiseingesessenen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beschließen:

a) zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen;
b) zur Beseitigung eines Nothstandes.

§. 2.

Wenn die Kreise im Besitz von Kreiskommunalfonds sind, steht den Kreisständen frei, zu den vorgedachten Zwecken mit Vorbehalt der Genehmigung der Regierungen über die jährlichen Nutzungen derselben, so wie über die ersparten Revenüen aus den letzten fünf Jahren zu disponiren. Diese Dispositionsbefugniß erstreckt sich indeß nicht auf das Kapitalvermögen der Kreiskommunalfonds, zu welchen auch die Ersparnisse aus früheren Perioden, wie die vorstehend erwähnte gehören.

§. 3.

Sollen dagegen die Mittel zu Erreichung der mit §. 1. erwähnten Zwecke durch Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen beschafft werden, so bedarf ein hierüber gefaßter Beschluß der Bestätigung der Regierung, die jedesmal durch das Plenum derselben zu ertheilen ist.

§. 4.

Zulagen für unser Kreisbeamtenpersonale und Zuschüsse zu den Bü-

(Ausgegeben zu Berlin am 11. Februar 1842.)

Digitized by Google

reaukosten des Landraths können von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden.

§. 5.

Beschlüsse über Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen sind auf solche zu beschränken, die im laufenden und nächsten Kalenderjahr aufgebracht werden.

§. 6.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen, wollen Wir in einzelnen Fällen, wenn auf besonderen Verhältnissen beruhende erhebliche Gründe dafür sprechen, dahin gestatten, daß:

a) auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gefaßt werden darf, bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt ist, imgleichen

b) Dispositionen über das Kapital des Kreiskommunalfonds, so wie

c) Bewilligungen, welche über die Dauer des laufenden und nächsten Kalenderjahres hinausgehen,

Statt finden können, jedoch mit der Maaßgabe, daß dazu jederzeit Unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich seyn soll, wobei Wir in dem sub a vorgesehenen Falle Uns die Entscheidung vorbehalten, ob die Kosten der Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise, oder dem betreffenden Theile oder Stande allein aufzubringen sind.

§. 7.

Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmung sub a. §. 1. an die Kreisstände zu bringenden Proposition soll ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher:

a) über den Zweck desselben,

b) die Art der Ausführung,

c) die Summe der zu verwendenden Kosten, und

d) die Aufbringungsweise,

das Nöthige enthält, ausgearbeitet und jedem Mitgliede des Kreistages vier Wochen vor dem zur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termine in Abschrift zugefertigt werden.

§. 8.

Zur Gültigkeit eines nach den Bestimmungen sub a. und b. des §. 1. zu fassenden Beschlusses soll überhaupt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich seyn; jedoch wenn auch diese vorhanden seyn sollte, ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen erachtet werden, sofern die Kreisstände in Theile gegangen sind und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben. Wenn nur Ein Stand in der durch

die

Digitized by Google

die Kreisordnung festgesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt hat, bleibt die Entscheidung Unseren Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

Gegeben Berlin, den 7. Januar 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. Gr. v. Maltzan. Gr. zu Stolberg.

(Nr. 2239.) Ministerial-Erklärung wegen Erneuerung der mit der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung unterm $^{4}/_{16}$. Oktober 1829. abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention. D. d. den 10. Januar 1842.

Nachdem die zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Regierung am $^{3}/_{15}$. Oktober 1829. abgeschlossene Militairdurchmarsch- und Etappenkonvention, mit Ende Dezember 1841. abgelaufen ist, das Bedürfniß eines, die diesfälligen gegenseitigen Verhältnisse regelnden Uebereinkommens aber noch fortdauert, so haben die beiderseitigen Ministerien, Kraft des ihnen von ihrem respektiven Gouvernement ertheilten Auftrages nachstehende anderweite Uebereinkunft verabredet:

A. Preußische Etappenlinie durch das Gothaische Land.

I.

Festsetzung derselben.

Die Militairstraße für die Königlich Preußischen Truppen geht von Erfurt nach Gotha, 3 Meilen, und von Gotha nach Eisenach 3½ Meilen.

Der Etappe Gotha werden zum Behufe der Einquartierung der durchmarschirenden Königlich Preußischen Truppen folgende Ortschaften zugegeben:

Gamstädt, Tüttleben, Siebleben, Trügleben, Aspach, Teutleben, Mächterstädt, Pferdingsleben, Frimar, Warza, Remstädt, Sonneborn, Brüheim, Großrettbach, Cobstädt, Grabsleben, Seebergen, Günthersleben, Wechmar, Schwabhausen, Emleben, Uelleben, Boilstädt, Sundhausen, Leina, Hörselgau, Fröttstädt, Laucha, Goldbach, Metebach, Molschleben und Bufleben.

Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, nach jedem dieser, der Etappe Gotha beigegebenen Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird, es sey denn, daß dieselbe Artilleriemunition oder andere bedeutende Transporte mit sich führen.

Diesen Transporten, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen. Andere Ortschaften, als die oben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeekorps

Digitized by Google

in starken Eschelons marschiren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislokation beauftragten Offiziere mit der Etappenbehörde über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

II.

Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

Sämmtliche Königliche Preußische, durch das Gothaische Land marschirenden Truppen müssen bloß auf diese Militairstraße und den Etappenort Gotha instradirt werden, indem sie außerdem weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anspruch machen können. Die Marschrouten für die auf dieser Straße marschirenden Königlich Preußischen Truppen können bloß von dem Königlich Preußischen Kriegsministerio, imgleichen den Königlich Preußischen Generalkommandos in Sachsen und am Niederrhein mit Gültigkeit ausgestellt werden. Auf die von anderen Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

In den von oben erwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden, und es wird in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt. Den Detaschements bis zu 30 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detaschements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron muß die Etappenbehörde wenigstens drei Tage zuvor benachrichtigt werden. Wenn ganze Bataillons, Eskadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marschiren, so muß nicht allein die Etappenbehörde wenigstens acht Tage zuvor benachrichtigt werden, sondern es soll auch die Herzogliche Landesregierung zu Gotha wenigstens acht Tage zuvor benachrichtigt und requirirt werden. Außerdem soll, wenn ein oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschiren, dem Korps ein kommandirter Offizier wenigstens drei Tage zuvor vorausgehen und wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Stellung der Transportmittel u. s. w. mit der die Direktion über die Militairstraße führenden Behörde gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf dem Etappen-Hauptorte für das ganze Korps treffen. Dieser kommandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. s. w. sehr genau instruirt seyn.

III.

Bewachung, Verpflegung und Transport der Arrestaten.

In Ansehung der Militairarrestaten, welche durch das Gothaische Land transportirt werden, wird Folgendes festgesetzt:

1) Die Arrestaten erhalten die nämlichen Mundportionen, wie die einquartierte Mannschaft, und diese Verpflegung wird Königlich Preußischer Seits in demselben Betrage vergütet, welcher in dieser Konvention für die Verpflegung der einquartierten Mannschaft festgesetzt ist.
2) Die Eskortirung erfolgt durch die Gothaische Gendarmerie und wird Kö-

Digitized by Google

Königlich Preußischer Seits mit 4 gGr. auf die Meile für jeden Eskortirenden vergütet.

3) Die Zahl der eskortirenden Mannschaft wird jedesmal von den Königlich Preußischen Behörden bestimmt, unter dem Vorbehalte, daß es den Herzoglich Gothaischen Behörden überlassen bleibt, die Eskorte in einzelnen Fällen, wenn Widersetzlichkeit zu besorgen ist, zu verstärken und daß solchenfalls für die verstärkte Eskorte die festgesetzte Vergütung ebenfalls entrichtet wird

4) Für die Bewachung und Verwahrung der Arreſtaten wird sechs gute Groschen und für die Heizung und Erleuchtung der Gefängnisse während der sechs Wintermonate vier gute Groschen, während der sechs Sommermonate zwei gute Groschen auf jede Nacht Königlich Preußischer Seits als Entschädigung entrichtet.

5) Sämmtliche Vergütungssätze für die Arreſtaten werden in Gold ausgezahlt und die Aufrechnung erfolgt zugleich mit der über die Leistungen an die einquartierten Truppen.

IV.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu bezahlende Vergütung betreffend.

A. Verpflegung der Mannschaft.

Die durchmarschirenden Truppen können blos Ein Nachtquartier verlangen. Ruhetag oder ein noch längerer Aufenthalt findet nicht Statt. Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienst befindlichen Militairpersonen, welche nicht mit einer Marschroute versehen sind, wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben, diejenigen Truppen aber, welche nach der Marschroute zum Quartier und zur Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche auf die Anweisung der Etappenbehörden bei den Einwohnern, und es soll Niemand, mit alleiniger Ausnahme der Stabs- und hohen Offiziere, ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden.

Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgestellt, daß der Offizier sowohl, als der Soldat, mit dem Tische seines Wirths zufrieden seyn muß.

Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten der Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier verlangen:

2 Pfund gutausgebackenes Brod, ½ Pfund Fleisch und Zugemüse, so viel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig, wie er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder Kaffee zu fordern; dagegen sollen die Orts-Obrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subal-

Digitized by Google

tern-Offiziere bis zum Kapitain exclusive erhalten außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und ½ Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebraut wird; Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrod und ¼ Quart Branntwein.

Der Kapitain kann außer der oben erwähnten Verpflegung noch ein Gericht verlangen.

Für diese Verpflegung wird von dem Königlichen Preußischen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt:

für den Soldaten und Unteroffizier, so wie für jede andere in diesem Grade stehende Militairperson, auch für jeden Offizierbedienten 4 gute Groschen Gold.

für den Subaltern Offizier 12 gute Groschen Gold,

„ „ Kapitain . . . . . 16 „ „ „

Stabsoffiziere, Obersten und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern, in solchen Orten, wo dies nicht thunlich seyn sollte, bezahlt der Stabsoffizier 1 Rthlr. Gold, der Oberst und General 1 Rthlr. 12 gute Groschen Gold, wogegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen muß. Diese Vergütung ist von den betreffenden Stabsoffizieren sofort und unmittelbar an die Quartierwirthe zu berichtigen, und sie sind gehalten, solche vor ihrem Abgange aus dem Quartier den letzteren anzubieten.

Sollte ein Quartierträger diese Vergütung für die von ihm geleistete Verpflegung von dem bei ihm einquartierten Stabs- oder höheren Offizier nicht erhalten, auch nicht etwa den ihm von Letzterem angebotenen Empfang abgelehnt haben, so kann solche auf Antrag des Quartierträgers für ihn in der nächsten Quartalliquidation mit liquidirt werden, und wird sodann Königlich Preußischer Seits von dem betreffenden Offizier nachträglich eingezogen und mit der übrigen liquidirten Vergütung entrichtet werden.

Hinsichtlich der Militairbeamten gilt nach Maaßgabe ihres Ranges das Vorstehende wegen der Verpflegung dergestalt, daß

a) für die Regimentsärzte mit Kapitainsrang, für die Militairprediger und Auditeure 16 gute Groschen Gold,

b) für die Bataillonsärzte mit Lieutenantsrang 12 gute Groschen Gold,

c) für die Kompagniechirurgen, Kurschmiede, Büchsenmacher und Küster 4 gute Groschen Gold,

in eben der Art zu bezahlen sind, wie dies für die Offiziere und Truppen festgestellt worden ist.

Weiber und Kinder der Unteroffiziere und Soldaten sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dies nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute besonders zu bemerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als die Kinder gegen die oben festgesetzte Entschädigung einquar-

Digitized by Google

quartiert und verpflegt und die Vergütung dafür in dem Maße geleistet, daß für eine Frau der volle Vergütungssatz wie für den Mann, und für ein unerwachsenes Kind der halbe Vergütungssatz gerechnet wird.

Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

Sollten hin und wieder durchmarschirende Soldaten im Gothaischen krank werden, so sollen selbige, in sofern sie transportirt werden können, ohne Anstand in die Königlich Preußischen Lazarethe nach Erfurt gebracht, und die dazu erforderlichen Fuhren gegen die §. 5. bestimmte Vergütung Herzoglich Sachsen-Gothaischer Seits gestellt, diejenigen Kranken aber, deren Gesundheitszustand den Transport nach Erfurt nicht gestattet, in einer, von der Etappen-Behörde zu Gotha zu bestimmenden Krankenanstalt daselbst untergebracht und so lange, bis sie transportabel sind, in selbiger auf Kosten des Königlich Preußischen Gouvernements verpflegt werden, wobei dem Königlich Preußischen Etappen-Inspektor zu Erfurt frei bleibt, so oft es ihm nöthig dünkt, selbst nachzusehen, daß die in Gotha befindlichen Kranken gut abgewartet und behandelt werden.

B. Verpflegung der Pferde.

Die Etappenbehörde und Ortsobrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen werde.

Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden angewiesenen Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen.

Dagegen ist es bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen, daß die Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen und ihre Pferde hineinbringen lassen.

Die Fourage-Rationen werden auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen Quittung des Empfängers aus einem, in dem Etappenhauptorte zu etablirenden Magazine in Empfang genommen, und die dabei entstehenden Streitigkeiten werden von der Etappenbehörde sofort regulirt.

Wollen die Gemeinden die Fourage selbst ausgeben, welches ihnen jederzeit freisteht, oder machen die Umstände es in den zum Etappenbezirke gehörenden bequartierten Ortschaften nothwendig, daß, weil die Fourage aus dem Etappenmagazine nicht geholt werden kann, die Rationen im Orte selbst geliefert werden müssen, so hat ebenfalls ein Kommandirter des Detaschements die Fourage zur weiteren Distribution in Empfang zu nehmen. Von den Quartierwirthen selbst darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage gefordert werden.

Die Lieferung der Rationen geschieht von den bequartierten Ortschaften unmittelbar an die Truppen und wird, nach den zur Zeit der Abgabe in Erfurt Statt gefundenen mittleren Marktpreisen liquidirt und bezahlt.

Sollten jedoch solche starke Truppen-Durchmärsche erfolgen, daß für selbige mehr als 1000 Rationen Fourage abzugeben sind, und zu diesem Behufe von den Gothaischen Behörden ein eigenes Fouragemagazin errichtet werden muß, so soll, auf deren Antrag, über die Preise der abzugebenden Fourage eine besondere Uebereinkunft abgeschlossen werden.

Digitized by Google

V.

Verabreichung der Vorspanne und Stellung der Fußboten.

Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Etappen-Behörde nur insofern verabreicht, als deshalb in den betreffenden Marschrouten das Nöthige bemerkt worden. Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterweges erkrankt sind, können außerdem, nachdem die Unfähigkeit zu marschiren durch das Atteſt eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, oder wenn ein solcher im Orte nicht vorhanden seyn sollte, gegen Bescheinigung des Kommandirenden, auf Transportmittel zur Fortschaffung in das nächste Etappen-Hospital Anspruch machen.

Wenn bei Durchmärschen starker Armeekorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben und demnach diese Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, so ist der Kommandeur der in einem Orte einquartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren, dies muß aber durch eine schriftliche, an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requisition geschehen, welche für die Stellung der Fuhren sorgen wird.

Die quartiermachenden Kommandirten dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requiriren, es sey denn, daß sie sich durch schriftliche Order des Regimentskommandeurs als dazu berechtigt, legitimiren können. Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirk bis zum nächsten gestellt, und die Art der Stellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlassen.

Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen, dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es bei dem Abmarsche der Truppen an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle, und solche zur gehörigen Zeit eintreffen.

Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisende Militairpersonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen. Den betreffenden Offizieren wird es, bei eigener Verantwortung zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Personen erschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgesetzt sind.

Als Vergütung für die Vorspanne wird von dem Königlich Preußischen Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd, incl. des Wagens, wenn ein solcher erforderlich ist, die Summe von 6 gGr. in Golde bezahlt.

Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere wird der Entfernung des Etappenhauptortes, nach der oben angegebenen Entfernung bis zum an-

Digitized by Google

andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weiteren oder nähern Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anspannungs-Orte wird nicht mit in Anrechnung gebracht.

Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren. Das Botenlohn soll für jede Meile mit 4 gGr. Gold vergütet werden, wobei der Rückweg nicht zu rechnen ist.

VI.

Liquidation.

Die Vergütung für die verabreichte, nach Vorstehendem durch die Verpflegten nicht sogleich selbst zu bezahlende Beköstigung, für den gestellten Vorspann und die Boten oder Wegweiser, wird nach den vorstehend stipulirten Sätzen durch das marschirende Militair, in sofern dieses aus ganzen Truppentheilen oder aus größeren Detaschements unter Führung von Offizieren besteht, in der Regel sogleich baar entrichtet, und zwar entweder in Golde, oder, wenn dieses nicht gegeben werden kann, in Silbergeld mit 13⅓ pCt. Agio oder mit 5⅓ Rthlr. Silbergeld statt 5 Rthlr. Gold, an das Etappenbüreau in der Residenzstadt Gotha und nur, wenn der kommandirende Offizier in einer andern Stadt, oder in einem Dorfe einquartiert seyn sollte, an die Ortsvorgesetzten der letzteren, gegen deren Quittung und unter Ertheilung von Gegenbescheinigungen über die gezahlten Beträge, Seitens des Führers des marschirenden Truppentheils oder Detaschements. Sollte diese direkte sofortige Bezahlung durch die Truppen in seltenen Ausnahmefällen nicht haben bewirkt werden können, so wird über die vorgedachten Leistungen von dem Kommandeur Quittung ertheilt, auf deren Grund die Vergütung vierteljährlich zur Liquidation gebracht wird. Letzteres Verfahren findet auch Statt, hinsichtlich der erwähnten Leistungen für kleinere, unter Führung von Unteroffizieren marschirende Truppen-Detaschements, und für einzeln marschirende Soldaten.

Eben so ertheilt das marschirende Militair über die für die Pferde verabreichte Fourage bloß Quittung. Die Vergütung dafür, so wie für die sonstigen konventionsmäßigen Leistungen, für welche nach Vorstehendem die baare Bezahlung nicht stipulirt ist, wird in der seitherigen Weise vierteljährlich zur Liquidation gebracht und von dem Königlich Preußischen Gouvernement baar berichtigt.

VII.

Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Polizei.

Es soll in Erfurt ein Königlich Preußischer Etappen-Inspektor angestellt werden, dessen Bestimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung

Digitized by Google

und Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen, und etwanigen Beschwerden so viel, wie möglich, abzuhelfen. Er hat aber keine Autorität über die Herzoglich Sachsen-Gothaischen Unterthanen.

Sollten hin und wieder Differenzen zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen, so werden solche von der Etappenbehörde und den kommandirenden Offizieren, wie auch von dem oben erwähnten Etappen-Inspektor, insoweit dessen Aufenthalt in Erfurt solches gestattet, gemeinschaftlich beseitigt.

Die Etappenbehörde ist berechtigt, jeden Unteroffizier und Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirthes oder eines anderen Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weiteren Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

Den Etappenbehörden wird es noch zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege stets in gutem Stande erhalten werden, und überhaupt haben dieselben ihre stete Sorgsamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können; über welchen Gegenstand der Etappen-Inspektor gleichfalls zu wachen hat, und bei den Landesbehörden Beschwerde führen kann.

Die kommandirenden Offiziere sowohl, wie die Etappenbehörden sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf ihre Deutschen Brüder willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können.

Die Königlich Preußschen Truppen, welche auf dieser Militairstraße instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention, soweit es nöthig ist, vollständig unterrichtet werden, sowie die erforderlichen Auszüge sowohl in der Etappe als in den selbiger zur Aushülfe beigegebenen Ortschaften zur Nachricht bekannt gemacht und affischirt werden.

B. Etappenstraße für das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Militair durch den Preußischen Theil der Grafschaft Henneberg.

Für das in den Städten Coburg und Gotha befindliche Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Militair besteht die Etappenstraße, welche den Königlich Preußischen Antheil der Grafschaft Henneberg in der Art durchschneidet, daß sie die beiden Städte Schleusingen und Suhl berührt.

Die in dieser Konvention im Abschnitte A. aufgestellten Bedingungen, unter welchen der Durchmarsch Preußischer Truppen durch das Herzogthum Gotha Statt findet, werden auch für den Durchmarsch des Herzoglichen Militairs durch das gedachte Preußische Gebiet hierdurch anerkannt.

Die vorstehenden Verabredungen sollen, als vom 1. Januar 1842. ab in Wirksamkeit getreten, betrachtet werden, und bleiben, in sofern nicht bei dem Bundestage in Rücksicht der Etappenstraßen und der Verpflegung der Truppen

Digitized by Google

pen allgemeine Einrichtungen getroffen werden, bis zum 1. Januar des Jahres Ein Tausend Acht Hundert Zwei und Funfzig, also durch Zehn Jahre, mit dem Vorbehalte jedoch, in Kraft, daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden sollen.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende von dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Ministerio vollzogene Ausfertigung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Geschehen Berlin, den 10. Januar 1842.

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

In Vertretung des Königlichen Geheimen Staats- und Kabinets-Minister Grafen von Maltzan.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen Ministeriums vom 5. d. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Januar 1842.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

In Vertretung des Königlichen Geheimen Staats- und Kabinets-Minister Grafen von Maltzan.

Digitized by Google

(Nr. 2240.) Verordnung wegen Aufnahme des Ortes Neustadt im Kreise Gummersbach in den Stand der Städte. Vom 15. Januar 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben auf die Bitte der Gemeindebehörde des im Gummersbacher Kreise der Rheinprovinz gelegenen, zeither im Stande der Landgemeinden vertretenen Ortes Neustadt nach erfolgter Zustimmung Unserer getreuen Provinzialstände und auf Antrag Unsers Staatsministerii beschlossen, den gedachten Ort in den Stand der Städte aufzunehmen und denselben Behufs der Wahl eines Landtagsabgeordneten dieses Standes dem aus den Städten Deutz, Mühlheim am Rhein, Gladbach, Gummersbach, Wipperfürth, Siegburg und Königswinter nach der Verordnung vom 13. Juli 1827. bestehenden Kollektivverbande einzuverleiben.

Indem Wir dies, als eine Modifikation der gedachten Verordnung hiermit gesetzlich feststellen, befehlen Wir Unsern Behörden, sich hiernach zu achten und demgemäß bei künftigen Wahlen das Erforderliche zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Januar 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. Gr. v. Maltzan. Gr. zu Stolberg.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 2241.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Januar 1842., die Anlage einer Eisenbahn von Magdeburg nach Halberstadt und nach Braunschweig betreffend.

Nachdem für die Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Groß-Oschersleben und von da nach Halberstadt eine Aktien-Gesellschaft zusammengetreten, und die Fortsetzung der Bahn von Groß-Oschersleben nach Wolfenbüttel zum Anschluß an die von dort nach Braunschweig führende Eisenbahn von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung übernommen worden ist, will Ich mit Rücksicht auf die am 10. April 1841. mit der Königlich Hannoverschen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Groß-Oschersleben nach Braunschweig, Hannover und Minden abgeschlossenen Verträge zur Anlage einer Eisenbahn von Magdeburg über Groß-Oschersleben nach der Landesgrenze in der Richtung auf Wolfenbüttel in Verbindung mit einer Eisenbahn von Groß-Oschersleben nach Halberstadt hierdurch die in Ihrem Berichte vom 1. d. M. nachgesuchte landesherrliche Genehmigung ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, nebst den in den vorerwähnten Staatsverträgen vom 10. April 1841. enthaltenen besonderen Bestimmungen und Maaßgaben auf die ebengedachte Eisenbahn Anwendung finden sollen, und daß insbesondere in Ansehung der Fahrten auf der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf den damit in Verbindung stehenden Eisenbahnen zu sichern, nicht nur die Genehmigung, sondern auch die Abänderung der Fahr-Pläne der Regierung zu Magdeburg vorbehalten bleiben soll. Die gegenwärtige Order ist mit den oben gedachten Staatsverträgen vom 10. April 1841 durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 14. Januar 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin am 18. Februar 1842.)

Digitized by Google

(Nr. 2242.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig, über die Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg, Braunschweig, Hannover nach Minden. Vom 10. April 1841.

Da Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover und Seine Durchlaucht der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg die Absicht haben, Allerhöchst und Höchst Ihre Gebiete durch eine Eisenbahn, welche sich an die von der Königlich Preußischen Regierung bereits genehmigten Bahnlinien anschließen soll, in nähere Verbindung zu bringen, so sind zur Feststellung der dadurch entstehenden, eine gemeinschaftliche Uebereinkunft erfordernden Verhältnisse, zu Bevollmächtigten ernannt:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse mit der Schleife, des Königlich Bayerischen Civil-Verdienstordens der Krone, des Königlich Hannoverschen Guelphenordens und des Königlich Württembergischen Ordens der Krone;

Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Finanzrath Adolph von Pommer Esche, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 4ter Klasse, Kommandeur des Herzoglich Anhaltischen Gesammt-Hausordens Albrecht des Bären,

und

Allerhöchst Ihr Geheimer Legationsrath Carl Ludwig Gustav Borck, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse mit der Schleife, des Kaiserlich Russischen St. Stanislausordens 2ter Klasse, des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion und des Königlich Hannoverschen Guelphenordens;

von Seiner Majestät dem Könige von Hannover:

Allerhöchst Ihr Kammer-Konsulent Friedrich Ernst Witte, Ritter des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens;

und

von Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihr Finanz-Direktor und Geheimer Legationsrath August Philipp Christian Theodor v. Amsberg, Kommandeur 2ter Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 2ter Klasse, Kommandeur des Königlich Hannoverschen Guelphen- und des Kurhessischen goldenen Löwen-Or-

Digitized by Google

Ordens, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

und

Höchst Ihr Minister-Resident am Königlich Preußischen Hofe, der Oberst-Lieutenant und Kammerherr Otto Wilhelm Karl von Roeder, Komthur 2ter Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, Komthur 1ster Klasse des Herzoglich Sächsischen Ernestinischen Hausordens, Komthur des Königlich Belgischen Leopoldsordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse und des Königlich Bayerischen Civil-Verdienstordens,

welche nach vorhergegangener Verhandlung über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische, die Königlich Hannoversche und die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichten sich, innerhalb ihres Gebiets die Errichtung einer Eisenbahn von Magdeburg über Oschersleben nach Braunschweig, Hannover und Minden zu gestatten.

Zwischen den oben genannten Orten soll die Bahn in einer ununterbrochenen so geraden Richtung geführt werden, als es die Territorial-, Terrain- und Verkehrsverhältnisse irgend zulassen.

Artikel 2.

Da die im Artikel 1. bezeichnete Eisenbahn ein zusammenhängendes Ganzes bilden soll, so machen die hohen kontrahirenden Regierungen sich verbindlich, die Spurweite für diese Bahn mit der auf den Preußischen Eisenbahnen angenommenen von 4 Fuß 8½ Zoll Englisch im Lichten der Schienen, in Uebereinstimmung zu bringen und zu erhalten.

Artikel 3.

Es bleibt einer jeden der hohen kontrahirenden Regierungen überlassen, innerhalb Ihres Gebietes die Ausführung der Bahn entweder selbst zu übernehmen oder eine Gesellschaft von Privatunternehmern dafür zu konzessioniren, in welchem letztern Falle den konzessionirten Gesellschaften dieselben allgemeinen Erleichterungen zu Theil werden sollen, welche die in den resp. Staaten bereits bestehenden oder künftig zu erlassenden Verordnungen anderen Eisenbahn-Unternehmungen einräumen. Von den solchergestalt ertheilten Konzessionen werden die hohen kontrahirenden Regierungen sich gegenseitig Mittheilung machen.

Artikel 4.

Die hohen kontrahirenden Regierungen werden dahin sehen, daß die Regulirung der Fahrten auf eine dem Zwecke möglichst entsprechende Weise geschieht. Insbesondere wollen dieselben durch nähere Verständigung zu erreichen

Digitized by Google

suchen, daß täglich wenigstens ein Mal die Fahrten auf den von verschiedenen Unternehmern angelegten Eisenbahnen ineinandergreifen.

Artikel 5.

Zwischen den gegenseitigen Unterthanen soll sowohl bei Feststellung der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden; namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staats in das Gebiet des andern Staats übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten abgehenden oder darin verbleibenden.

Artikel 6.

Damit die Benutzung der Eisenbahn zum Waarentransporte befördert werde, wollen die hohen kontrahirenden Regierungen, sobald es thunlich seyn wird, in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung über eine solche gegenseitige Ermäßigung der Durchgangs-Abgaben zu gelangen, daß dadurch die Waarendurchfuhr durch das Gebiet der kontrahirenden Staaten möglichst erleichtert wird.

Artikel 7.

Um den Aufenthalt zu beseitigen, welcher entstehen würde, wenn in jedem der drei kontrahirenden Staaten die zur Befahrung der Eisenbahn dienenden Wagen und die auf denselben zu transportirenden Waaren und Effekten den über Deklaration, Revision und sonstige Abfertigung der ein- und ausgehenden Waaren bestehenden zoll- resp. steuergesetzlichen Vorschriften an der Grenze unterworfen werden sollten, sind die hohen kontrahirenden Regierungen übereingekommen, durch entsprechende und übereinstimmend zu treffende Anordnungen, insbesondere durch gleichmäßige Bestimmungen über die Verladung und den Verschluß der auf der Eisenbahn zu befördernden Gegenstände, so wie durch Einrichtung einer Begleitung der eingehenden Wagenzüge von der Grenze ab bis zu einem zur Vornahme der zollamtlichen Abfertigung geeigneten Orte im Innern und umgekehrt, so weit nöthig, der ausgehenden Wagenzüge von einem solchen Orte bis zur Grenze durch Zoll- und Steuerbeamte die Anwendung eines erleichternden Verfahrens möglich zu machen, durch welches der oben erwähnte Zweck erreicht werden kann, ohne das Interesse der gegenseitigen Zoll- und Steuerverwaltungen zu gefährden.

Die deshalb anzuordnenden speziellen Maaßregeln bleiben einer besonderen Uebereinkunft vorbehalten.

Artikel 8.

Die Königlich Preußische, die Königlich Hannoversche und die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichten sich, bei Mobilmachungen und außerordentlichen Truppenbewegungen Anstalten zu treffen und resp. die Eisenbahn-Unter-

Digitized by Google

Unternehmer dazu anzuhalten, daß für die auf der Eisenbahn zwischen Magdeburg und Minden zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen und Militaireffekten aller Art auch außerordentliche Fahrten eingerichtet und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militairverwaltungen der kontrahirenden Staaten wird gegenseitig die Befugniß vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- oder eigener Dampfwagen zu bedienen. In solchen Fällen wird an die Eisenbahn-Unternehmer außer der Erstattung der Feuerungskosten nur ein mäßiges Bahngeld, so wie eine Vergütung für die etwaige Benutzung der Transportmittel der Eisenbahn-Unternehmung gewährt.

Auch wollen die hohen kontrahirenden Regierungen darauf hinwirken, daß von den Eisenbahn-Unternehmern eine Anzahl von Transportfahrzeugen so eingerichtet wird, um nöthigen Falls auch zum Transport von Pferden benutzt werden zu können.

Rücksichtlich der Beförderungspreise für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnisse, so wie Militaireffekten jeglicher Art, soll kein Unterschied zwischen den resp. Regierungen gemacht und von keiner derselben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen die betreffende Regierung für ihre eigene Transporte der gedachten Art an die Unternehmer der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke zu entrichten hat.

Die den resp. Regierungen eigenthümlich gehörigen Militaireffekten, welche auf der Eisenbahn befördert werden sollen, bleiben von der Entrichtung der Durchgangs-Abgaben befreit. Dergleichen Transporte müssen jedoch zu dem Behufe entweder unter militairischer Begleitung gehen, oder mit einem Passe der absendenden Militairbehörden versehen seyn.

Artikel 9.

Die Bestimmungen in den zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Hannoverschen und zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweigischen General-Postverwaltungen bestehenden Verträgen, welche auf den Transit der Königlich Preußischen Reit-, Fahr- und Schnellpost-Sendungen durch das Königlich Hannoversche und durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet Bezug haben, werden nach Eröffnung einer Eisenbahn-Anlage zwischen Magdeburg und Minden über Braunschweig und Hannover in soweit aufgehoben, als der besagte Transit auf den bisherigen Postrouten und durch die bisherigen Transportmittel entbehrlich wird. Statt dieser Bestimmungen kommen dann folgende zur Anwendung.

a) Die Königlich Hannoversche und die Herzoglich Braunschweigische

Regierung werden den Preußischen Brief-, Geld- und Paketsendungen jeglicher Art, welche, den bestehenden Gesetzen gemäß, von der Königlich Preußischen General-Postverwaltung befördert werden, auf der Eisenbahn zwischen Magdeburg und Minden von einer Preußischen Grenzstation bis zur andern den ungehinderten Transit durch das Königlich Hannoversche und durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet in derselben Beschaffenheit, wie solche auf den resp. Grenzen ankommen, so lange gestatten, als jene Eisenbahn besteht.

b) Die gedachten Regierungen sichern der Königlich Preußischen General-Postverwaltung bei dem unter a. erwähnten Transit in Ihren resp. Landesgebieten auf der in Rede stehenden Eisenbahn schnelle und sichere Beförderung aller Preußischen Postsendungen in demselben Maaße zu, wie solche den eigenen Königlich Hannoverschen und Herzoglich Braunschweigischen Postsendungen von den resp. Eisenbahn-Unternehmern gewährt werden muß.

c) Die Königlich Preußische General-Postverwaltung wird dagegen von dem Zeitpunkte an, wo die Eisenbahn von der Braunschweigischen Grenze bis Minden zur Beförderung der Preußischen Postsendungen benutzt wird, an die Königlich Hannoversche und an die Herzoglich Braunschweigische General-Post-Verwaltung für obige Zugeständnisse eine, den veränderten Verhältnissen entsprechende Vergütung gewähren.

Die Feststellung dieser Vergütung, von welcher die Erfüllung der sub a. und b. erwähnten Zugeständnisse abhängig gemacht wird, bleibt einer näheren Vereinbarung der gegenseitigen obersten Postbehörden vorbehalten.

d) Sollte in Folge der Eisenbahn-Anlage künftig im Hannoverschen und im Braunschweigischen eine allgemeine Porto-Ermäßigung eintreten, so machen die Regierungen beider Staaten sich anheischig, die Königlich Preußischer Seits zu entrichtenden Transit-Portosätze nach dem Verhältnisse jener allgemeinen Porto-Ermäßigung herabzusetzen.

e) Die Königlich Preußische, so wie die Königlich Hannoversche Regierung machen sich verbindlich, durch geeignete Verhandlung resp. mit der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Lippeschen Regierung, zu erwirken, daß den Preußischen Brief-, Paket- und Geldsendungen jeglicher Art der ungehinderte Transit durch den Theil des Kurfürstlich Hessischen oder Fürstlich Lippeschen Gebiets, der etwa von der Eisenbahn zwischen Magdeburg und Minden berührt werden möchte, so lange diese Eisenbahn besteht, zugesichert werde.

Artikel 10.

Obwohl nach Königlich Preußischen, Königlich Hannoverschen und Herzoglich Braunschweigischen Gesetzen Hazardspiele in den gegenseitigen Landen untersagt sind, so wollen die hohen kontrahirenden Regierungen doch noch besonders ein wachsames Auge darauf haben, daß auf den Bahnhöfen, oder in den

zur

Digitized by Google

zur Eisenbahn gehörigen Gebäuden weder Spielbanken angelegt, noch überhaupt daselbst Hazardspiele irgend einer Art geduldet werden.

Artikel 11.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 10. April 1841.

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Friedrich Ernst Witte. (L. S.)

August Philipp Christian Theodor v. Amsberg. (L. S.)

Adolf v. Pommer Esche. (L. S.)

Otto Wilhelm Karl v. Röder. (L. S.)

Carl Ludwig Gustav Borck. (L. S.)

Die Auswechselung der über den vorstehenden Staatsvertrag ausgefertigten Ratifikations-Urkunden hat am 8. Juni 1841. Statt gefunden.

(Nr. 2243.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig über die Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Braunschweig. Vom 10. April 1841.

Nachdem die Königlich Preußische, und die Herzoglich Braunschweigische Regierung über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Magdeburg nach Braunschweig sich verständiget haben, in Betreff der Ausführung derselben aber eine nähere Vereinbarung vorbehalten worden, so haben zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens

Digitized by Google

3ter Klasse mit der Schleife, des Königlich Bayerischen Civilverdienst-Ordens der Krone, des Königlich Hannoverschen Guelphenordens und des Königlich Württembergischen Ordens der Krone,

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph von Pommer Esche, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 4ter Klasse, Kommandeur des Herzoglich Anhaltischen Gesammt-Hausordens Albrecht des Bären,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Karl Ludwig Gustav Borck, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse mit der Schleife, des Kaiserlich Russischen St. Stanislausordens 2ter Klasse, des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion und des Königlich Hannoverschen Guelphenordens,

Seine Durchlaucht der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanzdirektor und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur 2ter Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 2ter Klasse, Commandeur des Königlich Hannoverschen Guelphen- und des Kurhessischen goldenen Löwenordens, Ritter des Königlich Sächsischen Civilverdienstordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens

und

Höchst Ihren Ministerresidenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Roeder, Komthur 2ter Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, Komthur 1ster Klasse des Herzoglich Sächsischen Ernestinischen Hausordens, Komthur des Königlich Belgischen Leopoldsorden, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse und des Königlich Bayerischen Civilverdienstordens,

welche, nach vorhergegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet der Herzoglich Braunschweigischen Regierung innerhalb des Preußischen Gebiets zum Anschlusse an die Eisenbahn, welche von Magdeburg nach Oschersleben mit einer Seitenverbindung von dort nach Halberstadt im Wege der Aktienunternehmung ausgeführt werden soll, in der Richtung von Oschersleben auf Wolfenbüttel eine Eisenbahn für eigene Rechnung zu bauen und in Betrieb zu nehmen, indem die Herzoglich Braunschweigische Regierung ihrerseits die Verpflichtung übernimmt,

die

Digitized by Google

die von Magdeburg nach Oschersleben zu erbauende Bahn von diesem letzteren Orte bis Wolfenbüttel zum Anschlusse an die von dort nach Braunschweig gehende Bahn weiter zu führen.

Artikel 2.

In Betreff der obengedachten innerhalb des Preußischen Gebiets auszuführenden Eisenbahn von Oschersleben bis zur Braunschweigischen Grenze sollen die Bestimmungen des Königlichen Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. zur Anwendung kommen, in soweit nicht der besondere Umstand, daß diese Bahn von der Herzoglichen Regierung selbst in Bau und Betrieb genommen wird, so wie die Erwägung, daß die innerhalb des Preußischen Gebiets belegene Bahnstrecke mit dem im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete belegenen Haupttheile der nach Braunschweig führenden Eisenbahn ein Ganzes ausmacht und nur im Zusammenhange damit zu benutzen ist, zu Abweichungen davon Anlaß geben.

Demzufolge ist man übereingekommen, daß die Bestimmungen in den §§. 1. 2. 3. 6. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 37. 38. 39. 40. 41. 47. und 48. des in Bezug genommenen Gesetzes vom 3. November 1838. rücksichtlich der mehrerwähnten im Preußischen Gebiete belegenen Bahnstrecke außer Anwendung bleiben.

Wegen der sonst nöthigen Abweichungen hat man sich dagegen über folgende Punkte vereinigt.

Artikel 3.

Zu §. 4. des Gesetzes.

Rücksichtlich der Feststellung der Bahnlinie und des Bauplanes für die im Königlichen Preußischen Gebiete belegene Bahnstrecke behält die Herzoglich Braunschweigische Regierung die Mittheilung des speziellen Projekts, Behufs der weiteren Vereinbarung sich noch vor, indem dieselbe übrigens sich verbindlich macht, sowohl auf der obengedachten Bahnstrecke, als auf der weiteren Bahn nach Braunschweig hin die Spurweite mit der auf den Preußischen Eisenbahnen angenommenen von 4 Fuß 8½ Zoll Englisch im Lichten der Schienen in Uebereinstimmung zu bringen und zu erhalten.

In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, ist man darüber einverstanden, daß die von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu veranlassende Prüfung genüge, und eine Genehmigung Seitens der Königlich Preußischen Regierung nicht erforderlich sey.

Artikel 4.

Zu §. 21. des Gesetzes.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichtet sich, den Bau

Digitized by Google

der mehrerwähnten Bahnstrecke und der weiteren Bahn nach Wolfenbüttel dergestalt betreiben zu lassen, daß die ganze Bahn nach Braunschweig hin mit dem Anfange des Jahres 1845. zur Befahrung eröffnet werden könne, in der Voraussetzung, daß bis dahin auch die Bahn von Magdeburg nach Oschersleben fertig hergestellt werde.

Artikel 5.

Zu §. 23. des Gesetzes.

In Betreff des Bahnpolizeireglements bleibt die weitere Vereinbarung sowohl wegen der auf den Betrieb sich beziehenden Anordnungen, als der zur Sicherstellung desselben Königlich Preußischer Seits zu erlassenden polizeilichen Vorschriften vorbehalten.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird die bei der Eisenbahn-Verwaltung ihrerseits anzustellenden Beamten nicht nur auf die Wahrnehmung des Königlichen Preußischen Zoll- und Steuerinteresse, sondern auch auf die Handhabung der vorerwähnten von der Königlich Preußischen Regierung zu erlassenden polizeilichen Anordnungen mit vereidigen lassen.

Artikel 6.

Zu §. 26. des Gesetzes.

Die Bestimmung der Förderungspreise für Personen, Thiere und Sachen bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung überlassen, welche dieselbe, zum Besten des öffentlichen Verkehrs, so billig als möglich stellen wird.

Die Förderungspreise für Sachen aller Art sollen jedoch in keinem Falle höher angesetzt werden, als die Fracht auf gewöhnlichen Chausseen und Wegen gleichzeitig und bei gleicher Waarenqualität und Entfernung unter gleichen örtlichen Verhältnissen zu stehen kömmt. Auch sollen die gegenseitigen Unterthanen unter übrigens gleichen Verhältnissen, sowohl in Ansehung der Personen als der Waarenbeförderung gleichmäßig behandelt werden, so daß den Herzoglich Braunschweigischen Unterthanen als solchen dabei kein Vorzug vor den Königlich Preußischen Unterthanen eingeräumt werden darf.

Artikel 7.

Zu §. 36. des Gesetzes.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung macht sich verbindlich, der Königlich Preußischen General-Postverwaltung in Beziehung auf die Benutzung der innerhalb des Preußischen Gebiets belegenen Bahnstrecke von Oschersleben bis zur Herzoglich Braunschweigischen Grenze unter allen Voraussetzungen ganz dasselbe zu leisten, was derselben in Gemäßheit der Bestimmung in den §. 36. des Gesetzes vom 3. November 1838. von der zur Anlegung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Oschersleben zu konzessionirenden Gesellschaft geleistet werden muß. Auch wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung, die Königlich

Digitized by Google

lich Preußischen Brief-, Geld- und Packetsendungen jeglicher Art, gegen die, in den zwischen den beiden Regierungen bestehenden Postverträgen stipulirten, oder anderweit beiderseits verhältnißmäßig zu moderirenden Porto-Antheile in derselben Beschaffenheit, wie sie bis zur Herzoglich Braunschweigischen Grenze gelangen, auf der Eisenbahn ungehindert, schnell und sicher bis Braunschweig befördern lassen.

Artikel 8.

Zu §. 42. des Gesetzes.

Die Königlich Preußische Regierung behält sich das Recht vor, die in Rede stehende innerhalb ihres Gebiets belegene Bahnstrecke nebst allem zu der Bahn selbst zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von 30 Jahren nach Eröffnung der Bahn in Folge einer mindestens zwei Jahre vorher zu machenden Ankündigung, jederzeit gegen Erstattung des Anlagekapitals zu erwerben.

In sofern jedoch zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben sollte, soll von dem ursprünglichen Anlagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Artikel 9.

Zu §. 45. des Gesetzes.

Sofern von Seiten der Königlich Preußischen Regierung der Anschluß von Seitenbahnen für angemessen erachtet würde, erklärt die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich bereit, solchen nicht nur geschehen zu lassen, sondern auch die auf diesen Seitenbahnen mit den darauf gangbaren Bahnwagen anlangenden oder abzuführenden Transporte durch ihre Betriebsmittel zu befördern.

Artikel 10.

Zu §. 46. des Gesetzes.

Die Königlich Preußische Regierung wird, Falls sie sich bewogen finden sollte, einen Kommissarius für die gedachte Bahnstrecke zu bestellen, die auf den Bau und Betrieb derselben sich beziehenden Verhandlungen mit der Herzoglich Braunschweigischen Eisenbahnverwaltung durch diesen führen lassen.

Artikel 11.

Zu §. 49. des Gesetzes.

Sollte die Königlich Preußische Regierung veranlaßt werden, die in dem mehrerwähnten Gesetze vom 3. November 1838. enthaltenen Bestimmungen durch neue Anordnungen zu ergänzen oder abzuändern und nach Umständen denselben ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen, so behalten beide Regierungen sich vor, sich darüber näher zu vereinigen, in wie weit dergleichen Abänderungen,

Digitized by Google

Ergänzungen oder auch neue Bestimmungen auf die in Rede stehende Bahnstrecke zur Anwendung zu bringen seyn werden.

Artikel 12.

Für den Fall, daß die Herzoglich Braunschweigische Regierung veranlaßt seyn sollte, die Bahnanlage selbst oder den Betrieb der Transporte auf der Eisenbahn künftig an Privatunternehmer, sey es im Wege einer Konzession oder der Veräußerung, oder Verpachtung ganz oder theilweise zu überlassen, so ist dazu die Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung erforderlich, und wird alsdann über die einer Abänderung bedürfenden Punkte des gegenwärtigen Vertrages das Nähere zwischen den beiderseitigen Regierungen verabredet werden.

Artikel 13.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in Rede stehenden Eisenbahn, so weit sie das Königlich Preußische Gebiet berührt, der Krone Preußen ausschließlich vorbehalten. Demgemäß sollen alle innerhalb des Königlich Preußischen Gebiets vorkommenden, die Bahnanlage oder den Transport auf der Bahn betreffenden Polizei- und Kriminalvergehen den Königlich Preußischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und nach Königlich Preußischen Gesetzen beurtheilt werden.

Insbesondere erklärt die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich auch damit einverstanden, daß die ihrerseits in Oschersleben zu bestellende Eisenbahnverwaltung wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Eisenbahnanlage auf Preußischem Gebiete oder des Betriebes auf derselben gegen sie erhoben werden möchten, der Entscheidung der kompetenten Königlich Preußischen Gerichtshöfe nach den Königlich Preußischen Gesetzen sich zu unterwerfen habe, und daß die gegen die vorgedachte Eisenbahnverwaltung in Vertretung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung ergehenden Entscheidungen ihrerseits als verbindlich anzuerkennen seyen.

Artikel 14.

Um den Aufenthalt zu beseitigen, welcher entstehen würde, wenn in jedem der beiden kontrahirenden Staaten die zur Befahrung der Eisenbahn dienenden Wagen und die auf denselben zu transportirenden Waaren und Effekten den über Deklaration, Revision und sonstige Abfertigung der ein- und ausgehenden Waaren bestehenden zoll- resp. steuergesetzlichen Vorschriften an der Grenze unterworfen werden sollten, sind die hohen kontrahirenden Regierungen übereingekommen, durch entsprechende und übereinstimmend zu treffende Anordnungen, insbesondere durch gleichmäßige Bestimmungen über die Verladung und den Verschluß der auf der Eisenbahn zu befördernden Gegenstände, so wie durch Einrichtung einer Begleitung der eingehenden Wagenzüge von der Grenze

ab

Digitized by Google

ab bis zu einem zur Vornahme der zollamtlichen Abfertigung geeigneten Orte im Innern und umgekehrt, so weit nöthig, der ausgehenden Wagenzüge von einem solchen Orte bis zur Grenze durch Zoll- und Steuerbeamte, die Anwendung eines erleichternden Verfahrens möglich zu machen, durch welches der oben erwähnte Zweck erreicht werden kann, ohne das Interesse der beiderseitigen Zoll- und Steuerverwaltung zu gefährden.

Die deshalb anzuordnenden speziellen Maaßregeln bleiben einer besonderen Uebereinkunft vorbehalten.

Artikel 15.

Obwohl nach Königlich Preußischen, so wie nach Herzoglich Braunschweigischen Gesetzen Hazardspiele in den beiderseitigen Landen untersagt sind, so wollen die hohen kontrahirenden Regierungen doch noch besonders ein wachsames Auge darauf haben, daß auf den Bahnhöfen oder in den zur Eisenbahn gehörigen Gebäuden weder Hazardspielbanken angelegt, noch überhaupt daselbst Hazardspiele irgend einer Art geduldet werden.

Artikel 16.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber innerhalb vier Wochen bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 10. April 1841.

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.
(L. S.)

Adolph v. Pommer Esche.
(L. S.)

Otto Wilhelm Karl v. Röder.
(L. S.)

Karl Ludwig Gustav Borck.
(L. S.)

Die Auswechselung der über den vorstehenden Staatsvertrag ausgefertigten Ratifikations-Urkunden hat am 26. Mai 1841. Statt gefunden.

Digitized by Google

(Nr. 2244.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 14. Januar 1842., für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft; sowie des Statuts der letzteren, vom 13. September 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Wollen mit Bezug auf Unsere am heutigen Tage in Betreff der Anlage einer Eisenbahn von Magdeburg nach Halberstadt und nach Braunschweig erlassene Order der Aktiengesellschaft, welche nach der gerichtlichen Verhandlung vom 13. September 1841. zur Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Magdeburg über Groß-Ochersleben nach Halberstadt unter dem Namen: „Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft" mit einem Grundkapitale von 1,700,000 Rthlr. zusammengetreten ist, hiermit die Rechte einer Korporation verleihen und das nach jener Verhandlung vereinbarte, hierbeigefügte Statut dieser Gesellschaft hierdurch bestätigen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die nach §. 17. zur Ansammlung eines Reservefonds jährlich anzulegende Summe in keinem Falle mehr als zwei Prozent des Anlagekapitals betragen soll.

Die gegenwärtige Bestätigung soll nebst dem Statute durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 14. Januar 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Sta-

Digitized by Google

Statut
der
Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Unter dem Namen:

„Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft"

ist eine Aktiengesellschaft zu dem Zwecke zusammengetreten, eine Eisenbahn von Magdeburg über Gr. Oschersleben nach Halberstadt zu erbauen, und zum Transport von Personen, Waaren und anderen Gegenständen für gemeinschaftliche Rechnung zu benutzen.

Die Bedingungen, unter welchen dieses gemeinschaftliche Unternehmen ausgeführt werden soll, sind nachstehend festgesetzt, und bilden das von den Gesellschaftsmitgliedern vereinbarte Statut.

Erster Abschnitt.

Fonds der Gesellschaft, allgemeine Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

§. 1. Zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft ist nach einem gemachten Ueberschlage ein Kapital von 1,700,000 Rthlr. Pr. Cour. erforderlich, welches durch 17,000 Aktien, jede zu 100 Rthlr. Pr. Cour. zusammengebracht werden soll.

§. 2. Die Ausfertigung der Aktien bleibt bis zur Einzahlung des ganzen Nennwerths ausgesetzt. Dagegen ist für jede Aktie ein mit dem Namen des Zeichners versehener Quittungsbogen ausgegeben, und darauf über den Empfang der bereits eingezahlten ersten zehn Prozente quittirt worden.

§. 3. Die übrigen 90 Rthlr. werden entweder in Raten von höchstens 10 Rthlr. in den vom Direktorium zu bestimmenden und mindestens sechs Wochen vor der jedesmaligen Verfallzeit bekannt zu machenden Fristen, oder auch auf einmal nach Wahl des Aktionairs an die Gesellschaftskasse oder die besonders namhaft zu machenden Agenten der Gesellschaft eingezahlt. Im ersteren Falle wird über die erfolgte Theilzahlung auf den betreffenden Quittungsbögen quittirt; im zweiten wird dem Aktionair eine Original-Aktie mit einer für die Dauer der Bauzeit ausreichenden Anzahl Zinskoupons (§. 11.) ausgehändigt.

§. 4. Die Annahme des Restkapitals erfolgt nur noch bei der zweiten Einzahlung; bei der späteren kann nur die ausgeschriebene Rate eingezahlt werden.

§. 5. Nach §. 2. ad 3. des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838. (Nr.

Digitized by Google

1947. der Gesetzsammlung) ist jeder Zeichner einer Aktie für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages derselben unbedingt verhaftet. Nach Einzahlung der ersten 40 Prozent hört diese Verpflichtung auf.

§. 6. Wenn auf eine Aktie eine der ausgeschriebenen Theilzahlungen zur Verfallzeit nicht eingegangen ist, so wird der Eigenthümer derselben vom Direktorium öffentlich aufgefordert, die ausgebliebene Zahlung, und außerdem eine Konventionalstrafe von Fünf Thalern Pr. Cour., spätestens sechs Wochen nach dem ersten Verfalltage an die Gesellschaftskasse zu entrichten. Wer dieser Aufforderung nicht vollständig und pünktlich Genüge leistet, verliert dadurch sein Anrecht auf die betreffende Aktie, und büßt die, auf dieselbe geleisteten frühern Zahlungen ein.

Der darüber ausgegebene Quittungsbogen wird demgemäß vom Direktorium durch eine öffentliche Bekanntmachung für null und nichtig erklärt.

Zugleich wird anstatt dieser erloschenen Aktie eine andere Aktie unter einer neuen Nummer vom Direktorium kreirt und für dieselbe ein mit ihrer Nummer versehener neuer Quittungsbogen ausgefertigt.

§. 7. Das weitere Verfahren ist verschieden, je nachdem der im §. 6. angegebene Fall, entweder

a) zu einer Zeit, wo die Zeichner der Aktien bereits 40 Prozent des Nominalbetrages eingezahlt haben,

oder

b) vor diesem Zeitpunkt

eintritt.

Im letzteren Falle, also so lange die Verhaftung der Aktienzeichner für den Rückstand bis auf 40 Prozent des Nominalbetrages fortdauert, wird der Zeichner der, nach §. 6. für null und nichtig erklärten Aktie zur Zahlung der ausgebliebenen Rate, der davon seit dem Verfalltage zu berechnenden Zinsen zu 5 Prozent und der gesammten Kosten, aufgefordert und allenfalls gerichtlich angehalten. Leistet er dieser Aufforderung nicht spätestens 8 Tage nach Empfang derselben Genüge, so hat er außer der vorstehend erwähnten Zahlungen, noch für den neunten und für jeden folgenden Tag bis zur geschehenen Zahlung eine Konventionalstrafe von einem halben Thaler Pr. Cour. zu erlegen.

Nach Entrichtung dieser Zahlungen wird ihm das Anrecht auf die nach §. 6. neu kreirte Aktie ertheilt, und ein mit seinem Namen versehener Quittungsbogen ausgehändigt, worin nicht nur über die letzte Rate, sondern auch über die früheren Theilzahlungen, ohne daß er dieselben zu erlegen braucht, quittirt ist.

Der Zeichner der erloschenen Aktie bleibt aber dann für den Rückstand des Nominalbetrages der neuen Aktie in derselben Art und eben so lange verhaftet,

Digitized by Google

haftet, wie er für den Rückstand des Nominalbetrages der von ihm gezeichneten für null und nichtig erklärten Aktien verhaftet war.

§. 8. Wenn hingegen zu der Zeit, wenn der im §. 6. erwähnte Fall eintritt, schon 40 Prozent eingezahlt, und die Aktienzeichner ihrer Verhaftung also bereits entlassen sind, so wird das Anrecht auf die, nach §. 6. neu kreirte Aktie vom Direktorium für Rechnung der Gesellschaft bestmöglichst verkauft und dem Käufer bis zur Aushändigung des Aktiendokuments ein Quittungsbogen ausgefertigt.

§. 9. Das Anrecht auf eine Aktie kann auch vor Ausfertigung des Aktiendokuments zu jeder Zeit, jedoch unbeschadet der im §. 5. bestimmten Verhaftung des Zeichners der Aktie, von diesem oder einem spätern Erwerber an einen Andern abgetreten werden. Eine solche Uebertragung wird aber vom Direktorium nur dann beachtet, wenn sie aus dem Quittungsbogen ersichtlich ist.

§. 10. Wer daher vor erfolgter Aushändigung einer Aktie sein Anrecht auf dieselbe nachweisen will, hat den darüber ausgegebenen Quittungsbogen zu produziren, und außerdem, wenn er nicht der darin benannte erste Erwerber der Aktie ist, durch eine oder mehrere Cessionen oder andere rechtsverbindliche Urkunden, die auf dem Quittungsbogen selbst geschrieben oder demselben annektirt seyn müssen, darzuthun, daß das Anrecht auf die Aktie auf ihn übergegangen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Aechtheit der ihr solchergestalt produzirten Cessionen zu prüfen.

§. 11. Sämmtliche Einschüsse der Aktionaire werden bis zur erfolgten Einzahlung des vollen Nominalbetrages der Aktien mit jährlich 4 Prozent verzinset. Die Zinsen der ersten Theilzahlung werden vom 1. September 1841., die Zinsen jeder späteren Rate von dem ersten Tage des auf den Verfalltag zunächst folgenden Monats ab, berechnet.

§. 12. Wer nach §. 3. bei der Einzahlung der zweiten Rate den vollen Restbetrag des Nominalkapitals einzahlt, erhält mit der Original-Aktie drei Koupons zur Erhebung von halbjährigen Zinsen ausgehändigt und hat die für die ersten zehn Prozent aufgelaufenen Zinsen, deren Betrag vom Gesellschaftsvorstande näher bekannt gemacht werden wird, bei seiner Zahlung in Anrechnung zu bringen.

Die Art und Weise der Berichtigung der Zinsen auf solche Aktien vom Verfalltage des dritten Koupons an bis zur Einzahlung des vollen Nominalbetrages der übrigen Aktien, wo nach §. 11. die regelmäßige Verzinsung aufhört, bleibt der Bestimmung des Direktoriums vorbehalten.

§. 13. Die Zinsen der zuerst eingeschlossenen vierzig Prozent werden bei der nächstfolgenden Theilzahlung dadurch berichtigt, daß sie von dem Betrage derselben in Abzug kommen, wobei es aber dem Direktorium freisteht, die zu vergütenden Zinssummen abzurunden. Der Betrag der übrigen Zinsen wird bei der letzten Theilzahlung in Abzug gebracht.

Digitized by Google

§. 14. Die Uebertragung des Anrechtes auf eine gewisse Aktie verleihet zugleich ohne Weiteres das Recht auf die Zinsen derselben.

§. 15. Die Aktien selbst werden nach dem Schema A. stempelfrei auf die Inhaber ausgefertigt und nach Entrichtung resp. des ganzen Nominalbetrages und der letzten Theilzahlung an die nach §. 10. legitimirten rechtmäßigen Besitzer der betreffenden Quittungsbögen gegen Rückgabe derselben ausgeliefert.

§. 16. Jeder Aktionair hat als solcher nach Verhältniß des von ihm geleisteten Einschusses gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft, ohne jemals zur Entrichtung eines Zuschusses verbunden zu seyn.

§. 17. Wenn die Eisenbahn vollständig beendigt und in Betrieb gesetzt ist, so hört die regelmäßige Verzinsung mit 4 Prozent auf, und es wird von dem jährlichen Reinertrage derselben eine, vom Gesellschaftsausschusse zu bestimmende Summe vorweg abgezogen und zu einem Reservefonds gesammelt, der jedoch in seinem Gesammtbetrage ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats nie die Summe von 20 Prozent des Anlagekapitals überschreiten darf. Der jährlich verbleibende Rest des Reinertrags wird mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile, als Dividende unter die Aktionaire vertheilt. Der Betrag der jedesmaligen Dividende und die Zeit ihrer Zahlung wird vom Direktorium öffentlich bekannt gemacht.

§. 18. Mit jeder Aktie wird eine angemessene Anzahl Dividendenscheine nach dem Schema B. ausgegeben, auf welche der Betrag der Dividende alljährlich bei der Gesellschaftskasse erhoben werden kann. Sind diese Dividendenscheine eingelöst, so wird das Direktorium den Aktionairen neue zustellen und dies auf den Aktien vermerken lassen.

§. 19. Durch Einlösung der Dividendenscheine wird die Gesellschaft von jedem diesfälligen Anspruche befreiet.

§. 20. Wenn Dividenden innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit angerechnet, nicht erhoben worden sind, so fallen sie der Gesellschaftskasse anheim.

§. 21. Verlorene, vernichtete, oder sonst abhanden gekommene Aktien, Quittungsbögen oder Dividendenscheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form aufgeboten und amortisirt werden.

§. 22. Ist eine Aktie, ein Quittungsbogen oder ein Dividendenschein auf diese Art rechtskräftig amortisirt, so wird dem legitimirten Eigenthümer eine andere Aktie, ein anderer Quittungsbogen oder ein anderer Dividendenschein unter einer neuen Nummer ertheilt.

Zwei-

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten derselben.

§. 23. Die Gesellschaft behält sich vor, über besonders wichtige Angelegenheiten in General-Versammlungen ihrer Mitglieder zu beschließen. Außerdem wird sie durch einen Ausschuß vertreten, welcher zur Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten ein Direktorium bestellt. Die Stadt Magdeburg ist das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung.

A. General-Versammlungen.

§. 24. In jedem Jahre wird, der Regel nach im Mai, eine General-Versammlung der Aktionaire gehalten. Außerordentliche General-Versammlungen werden einberufen, so oft es der Ausschuß für nöthig befindet.

Während des Baues werden die Generalversammlungen abwechselnd in Magdeburg und Halberstadt, nach der Vollendung der Bahn aber in Gr. Oschersleben gehalten.

§. 25. An den General-Versammlungen können nur solche Aktionaire Theil nehmen, die fünf oder mehr Aktien besitzen.

In derselben haben die Inhaber

von	5	bis	9	Aktien	1	Stimme
"	10	"	24	"	2	Stimmen
"	25	"	49	"	3	"
"	50	"	99	"	4	"
"	100	"	249	"	5	"
"	250	"	499	"	10	"
"	500	und	mehr	"	20	"

Den Stadtgemeinden Magdeburg, Halberstadt und Braunschweig stehen, so lange sie sich im Besitze von wenigstens 1000 Aktien befinden, einer jeden 50 Stimmen zu, zu deren Abgabe sie Vollmacht ertheilen können.

Jeder stimmfähige Aktionair kann sich durch einen anderen von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen stimmfähigen Aktionair vertreten lassen. Es darf jedoch Niemand, in der Eigenschaft als Bevollmächtigter, mehr als 20 Stimmen abgeben. Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger vertreten werden, auch wenn letztere nicht selbst Aktionaire sind.

Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlungen haben ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden für alle Aktionaire verbindliche Kraft.

§. 26. Die stimmfähigen Aktionaire werden zur General-Versammlung durch eine vom Vorsitzenden des Ausschusses mindestens drei Wochen vor dem Termine

Digitized by Google

zu erlassende öffentliche Bekanntmachung eingeladen, die eine kurze Andeutung der zum Vortrag in der Versammlung bestimmten wichtigeren Gegenstände enthalten muß.

§. 27. Jeder Aktionair, der an einer General-Versammlung Theil nehmen will, hat sich an den dazu jedes Mal besonders zu bestimmenden Tagen bei den von dem Direktorium zu bestimmenden Beamten der Gesellschaft zu Magdeburg, Halberstadt und Braunschweig als Inhaber von fünf oder mehr Aktien zu legitimiren und erhält hierauf eine Eintrittskarte, auf welcher die Anzahl der ihm gebührenden Stimmen vermerkt ist.

§. 28. Die General-Versammlungen werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter geleitet. Ueber ihre Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenomnen und außer dem Protokollführer von dem Vorsitzenden des Ausschusses und von drei Aktionairen, welche letztere weder zum Ausschusse, noch zum Direktorium, noch zu den Gesellschaftsbeamten gehören dürfen, durch Unterschrift vollzogen. Die Auswahl des Protokollführers und der gedachten drei Aktionaire bleibt dem Vorsitzenden des Ausschusses überlassen.

§. 29. Die Geschäfte der General-Versammlungen sind folgende:

1) die Wahl der Ausschußmitglieder und ihrer Stellvertreter (§. 33.) und im Falle des §. 38. deren Remotion. Dieselben werden durch relative Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gewählt. Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Lehnt ein Aktionair oder Stellvertreter die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen hat.

Die in den drei Städten Magdeburg, Braunschweig und Halberstadt wohnenden Direktionsmitglieder veranstalten mehrere Tage vor derjenigen General-Versammlung, in welcher Wahlen vorgenommen werden sollen, eine durch vorherige öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der stimmberechtigten Aktionaire ihrer Stadt und Umgegend zu bringende Konferenz derselben, in welcher durch Abstimmung eine Liste der der General-Versammlung zur Wahl zu empfehlenden Personen aufgestellt wird. Die Namen der aus den drei Städten vorgeschlagenen Wahlkandidaten werden auf die, in der General-Versammlung auszugebenden Stimmzettel gesetzt, es bleibt jedoch jedem in derselben erscheinenden Stimmberechtigten unbenommen, statt der vorgeschlagenen Personen Andern seine Stimme zu geben.

Auf die erste Wahl der Ausschußmitglieder leidet diese Bestimmung keine Anwendung.

Ferner bleibt den General-Versammlungen die Beschlußnahme vorbehalten:

2) über die Anlage von Zweig-, Verbindungs- und anderen Bahnen,

3) über die Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Emission neuer Aktien,

4) über

Digitized by Google

4) über die Aufnahme von Darlehnen für Rechnung der Gesellschaft,
5) über Ergänzung und Abänderung des Statuts,
6) über die Auflösung der Gesellschaft,
7) über alle andern Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihr vom Direktorium, vom Ausschusse, oder von einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zur Gültigkeit der unter 2 bis 6 gedachten Beschlüsse der General-Versammlungen ist die Genehmigung des Staats erforderlich.

Auch muß in den regelmäßigen jährlichen General-Versammlungen
8) der Geschäftsbericht des Direktoriums vorgelesen,
9) die Rechnung über das vorhergehende Verwaltungsjahr vorgelegt und ein gedruckter Abschluß derselben unter die Aktionaire vertheilt werden. Endlich
10) gebührt den General-Versammlungen nach Maaßgabe des §. 45. die vorläufige Entscheidung über solche Rechnungs-Erinnerungen des Ausschusses, über welche derselbe mit dem Direktorium sich nicht einigen kann. Die Verhandlungen des Ausschusses müssen in jeder General-Versammlung zur Einsicht der Aktionaire bereit liegen.

§. 30. Wenn einzelne Aktionaire einen Gegenstand in der General-Versammlung zum Vortrag bringen wollen (§. 29. Nr. 7.), so müssen sie ihr Vorhaben unter ausführlicher Angabe der Motive mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich anzeigen.

§. 31. Das Direktorium wird von allen Gegenständen, die in einer General-Versammlung zum Vortrag kommen, wenigstens 5 Tage vorher durch den Vorsitzenden des Ausschusses vollständig in Kenntniß gesetzt.

§. 32. In den Fällen des §. 29. entscheidet in der Regel die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden und im Falle einer Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Davon findet jedoch
a) bei der Wahl der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter die im §. 29. Nr. 1. bestimmte Ausnahme, und
b) im Falle des §. 29. Nr. 6. die Abweichung statt, daß die Auflösung der Gesellschaft nur durch zwei Drittheile der anwesenden Stimmen beschlossen werden kann.

Uebrigens bleibt es dem Vorsitzenden überlassen, das bei Abstimmungen zu beobachtende Verfahren festzusetzen.

B. Ausschuß.

§. 33. Der Ausschuß besteht aus 15 Aktionairen, von denen 5 in Magdeburg, 5 in Halberstadt, 5 in Braunschweig oder Wolfenbüttel oder der Umgegend

Digitized by Google

dieser Städte wohnen. Die General-Versammlung wählt nämlich 6 in Magdeburg, 6 in Halberstadt und 6 in Braunschweig oder in der Umgegend dieser Städte wohnende Ausschußmitglieder und die Stadtgemeinden Magdeburg, Halberstadt und Braunschweig ernennen eine jede 1 Ausschußmitglied. Diese 21 Ausschußmitglieder wählen aus den 18 von der General-Versammlung erwählten Ausschußmitgliedern, unter Beobachtung der im §. 35. enthaltenen Vorschriften, 3 ordentliche und 3 außerordentliche Mitglieder des Direktoriums und die übrigen 15 Ausschußmitglieder bilden den Ausschuß.

§. 34. Zur Vertretung der Ausschußmitglieder in Behinderungsfällen oder bei deren Abgange werden 6 Stellvertreter, und zwar 2 in Magdeburg, 2 in Halberstadt und 2 in Braunschweig oder in der Umgegend dieser Städte wohnende Aktionaire gewählt, welche, nach der Reihefolge der Wahl, jedoch dergestalt eintreten, daß für ein behindertes oder ausfallendes Ausschußmitglied immer ein an demselben Orte wohnender Stellvertreter eintritt. Auch hat jede Stadtgemeinde für das von ihr gewählte Ausschußmitglied einen Stellvertreter zu bestellen.

§. 35. Die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter werden von der General-Versammlung und den Stadtgemeinden auf drei Jahre gewählt.

§. 36. Die Sitzungen des Ausschusses werden während des Baues zu Halberstadt, nach der Vollendung der Bahn aber in Gr. Oschersleben gehalten.

§. 37. Zu Ausschußmitgliedern können nicht erwählt werden:

a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen,

b) Personen, welche in Konkurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen.

c) Gesellschaftsbeamte.

Mitglieder der Verwaltungsbehörden der Magdeburg-Leipziger Gesellschaft können zwar zu Mitgliedern des Ausschusses der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft gewählt werden, sie dürfen aber an der Berathung und Beschlußnahme über solche Gegenstände, bei welchen das Interesse beider Gesellschaften kollidirt, nicht Theil nehmen.

§. 38. Wenn eins der vorstehend erwähnten Hindernisse (§. 37.) erst nach erfolgter Wahl eintritt, so ist das betreffende Ausschußmitglied verbunden, aus dem Ausschusse sofort auszuscheiden. Im Weigerungsfalle kann es durch einen, ohne seine Zuziehung gefaßten Beschluß des Ausschusses bis zur nächsten General-Versammlung suspendirt und von letzterer removirt werden.

§. 39. Jedes Mitglied des Ausschusses hat, um sich als stimmfähiger Aktionair auszuweisen, bei Antritt seines Amtes 5 Aktien, und bis zur Ausgabe der Aktiendokumente 5 ihm gehörige Quittungsbögen bei der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche ihm nach seinem Austritte aus dem Ausschusse zurückgegeben werden.

§. 40.

Digitized by Google

§. 40. Der Ausschuß wählt alljährlich einen Vorsitzenden und für denselben einen Stellvertreter.

§. 41. Der Ausschuß erhält durch seine Wahl die Vollmacht, die Gesellschaft nach Maaßgabe des Statuts vollständig zu vertreten, und mit Ausnahme der, den General-Versammlungen der Aktionaire vorbehaltenen Fälle (§. 29.) in allen Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen.

§. 42. Insbesondere hat der Ausschuß:

1) das Direktorium auf die §. 33. bestimmte Weise zu wählen und dieselben nach Befinden aus ihren Stellen zu entfernen (§. 56 und 58.),
2) die erforderlichen vom Direktorium zu entwerfenden Verwaltungs-Etats festzusetzen, und
3) die Wahl des Rendanten und des Bevollmächtigten nach vorgängiger Prüfung der Qualifikation derselben zu bestätigen

Ferner ist die Genehmigung des Ausschusses nöthig:

4) zu Feststellung des Bauplans und zu wesentlichen Abweichungen von der genehmigten Bahnlinie und dem Bauplane selbst,
5) zur Anlage eines zweiten Bahngleises,
6) zur Festsetzung des Tarifs der Bahngelder und der für den Transport von Personen oder Sachen zu entrichtenden Sätze,
7) zu den mit den betreffenden Postverwaltungsbehörden etwa abzuschließenden Verträgen,
8) zur Uebernahme des Transportbetriebes auf anderen Eisenbahnen für Rechnung der Gesellschaft und zur Abschließung diesfälliger Verträge mit anderen Eisenbahngesellschaften,
9) zur Abschließung von Verträgen, wodurch der Betrieb anderen Eisenbahngesellschaften oder Personen überlassen wird,
10) zu jeder Verwendung, wodurch ein Reservefonds angegriffen und vermindert wird.

Wenn drei Mitglieder des Ausschusses dafür halten, daß der Vertrag, welcher über die Ueberlassung des Betriebes abgeschlossen werden soll (Nr. 9.) nicht zweckmäßig sey, so ist auf deren Antrag die Entscheidung der General-Versammlung einzuholen.

§. 43. Ein Hauptgeschäft des Ausschusses ist eine Kontrolle der Verwaltung. Er kann deshalb jederzeit Einsicht in die Bücher, Akten und Korrespondenzen des Direktoriums verlangen. Auch muß ihm dasselbe alle drei Monate einen Geschäftsbericht erstatten, und außerdem auf Erfordern über jeden Verwaltungs-Gegenstand die nöthige Nachweisung und Auskunft ertheilen.

§. 44. Der Ausschuß wird zur beständigen Kontrolirung und Revision der Bücher des Direktoriums einen besonderen, angemessen remunerirten Revisor

Digitized by Google

bestellen, welcher zugleich die Bureaugeschäfte des Ausschusses besorgen und in den Konferenzen desselben das Protokoll führen muß.

§ 45. Die Jahresrechnungen des Direktoriums werden vom Ausschusse geprüft, monirt und nach Erledigung der Erinnerungen dechargirt. Entstehen dabei Differenzen zwischen dem Ausschusse und dem Direktorium, so sind dieselben zuvörderst der nächsten General-Versammlung der Aktionaire zur Beschlußnahme vorzulegen. Regreßansprüche gegen die Mitglieder des Direktoriums können jedoch nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

§. 46. Der Ausschuß versammelt sich, so oft er vom Vorsitzenden oder in Behinderungsfällen von dessen Stellvertreter einberufen wird.

Dies muß alle Mal geschehen, wenn mindestens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

§. 47. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ladet die Ausschußmitglieder schriftlich zu den Versammlungen ein und bezeichnet dabei die zur Berathung bestimmten wichtigeren Gegenstände. Wer zu erscheinen behindert ist, muß den zu seinem Ersatze bestimmten Stellvertreter (§. 34.) davon benachrichtigen, und dieser ist dann berechtigt und verpflichtet an der Versammlung Theil zu nehmen.

§. 48. Die Beschlüsse des Ausschusses sind nur dann gültig, wenn mindestens 8 Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, anwesend waren.

§. 49. Die Beschlüsse des Ausschusses werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 50. Auch zu den, dem Ausschusse obliegenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich dieselbe nicht sogleich bei der ersten Abstimmung, so sind diejenigen beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wenn bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf mehr als zwei Personen gefallen sind, so kommen dieselben alle auf die engere Wahl. Bei jeder engeren Wahl hat, wenn nicht eine ungerade Zahl von Ausschußmitgliedern anwesend ist, der Vorsitzende zwei Stimmen anzugeben. Bei allen dem Ausschusse obliegenden Wahlen, so wie bei Beschlußnahme über die Entfernung von Direktoren (§. 57.) tritt geheime Abstimmung ein. Im Uebrigen hängt das, bei den Abstimmungen des Ausschusses zu beobachtende Verfahren von dem Ermessen des Vorsitzenden ab.

§. 51. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird jedesmal sofort in der Versammlung oder unmittelbar nach Beendigung derselben ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und mindestens drei anderen Ausschußmitgliedern unterschrieben.

C. Di-

Digitized by Google

C. Direktorium.

§. 52. Das Direktorium besteht aus drei ordentlichen und drei außerordentlichen Mitgliedern.

§. 53. Die dem Direktorium obliegenden Geschäfte werden in der Regel allein von den drei ordentlichen Mitgliedern besorgt.

Die außerordentlichen Mitglieder nehmen an den Geschäften des Direktoriums Theil:

1) in einer vierteljährlich stattfindenden Sitzung, worin die wichtigeren Angelegenheiten der Gesellschaft, welche eine sofortige Erledigung nicht erfordern, zu berathen sind, und
2) so oft ein ordentliches Mitglied des Direktoriums oder der Ausschuß die Zuziehung der außerordentlichen Mitglieder zur Beschlußnahme über eine einzelne wichtige Angelegenheit verlangt.

§. 54. Von den ordentlichen Mitgliedern müssen zwei in Magdeburg und während des Baues muß das dritte ordentliche Mitglied in Halberstadt wohnen. Von den außerordentlichen Mitgliedern müssen während des Baues zwei in Braunschweig oder Wolffenbüttel und eins in Halberstadt wohnen. Nach Vollendung des Baues kann auch ein in Braunschweig oder Wolffenbüttel wohnender Aktionair zum ordentlichen Mitgliede des Direktoriums gewählt werden, und in diesem Falle müssen zwei außerordentliche Mitglieder des Direktoriums in Halberstadt wohnen.

Die Sitzungen des Direktoriums werden, insofern der Vorsitzende nicht in einem einzelnen Falle eine andere Bestimmung trifft, in Magdeburg gehalten.

Während des Baues sind die vierteljährlichen Plenar-Versammlungen des Direktoriums, jedoch in der Regel in Halberstadt zu halten.

§. 55. Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Ausschusse nach Vorschrift des §. 35. auf drei Jahre gewählt und derselbe hat für jedes Mitglied aus seiner Mitte auch einen an demselben Orte wohnenden Stellvertreter zu wählen, dessen Stellung im Ausschusse sich dadurch nicht verändert. Für das auswärtige ordentliche Mitglied ist aber durch den Ausschuß eins der zu Magdeburg wohnenden Ausschußmitglieder als Stellvertreter zu substituiren, und dieses Ausschußmitglied hat an allen Geschäften und Sitzungen des Direktoriums Theil zu nehmen.

In denjenigen Sitzungen, an welchen das auswärtige ordentliche Mitglied Theil nimmt, steht dessen Substituten eben so wie in den Plenar-Sitzungen des Direktoriums nur eine berathende Stimme zu.

Außerdem steht es dem Direktorio frei, nach genommener Rücksprache mit dem Ausschusse, noch andere zu Magdeburg wohnende Ausschußmitglieder zu den laufenden Geschäften zuzuziehen.

Digitized by Google

Die Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen des Ausschusses mit berathender Stimme Theil nehmen, insofern nicht sie persönlich betreffende Fragen oder Gegenstände ihrer Verantwortlichkeit zum Vortrage kommen. Eben so ist der Vorsitzende des Ausschusses berechtigt, an den Sitzungen des Direktoriums mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

§. 56. Zu Direktoren können nicht gewählt werden:

a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen,

b) Personen, welche in Konkurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen; auch können

c) Theilhaber einer und derselben Handlung nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Direktoriums seyn.

§. 57. Tritt einer der vorstehend (§. 56) erwähnten Fälle ein, so erlischt die getroffene Wahl und der betreffende Direktor ist verbunden, sein Amt sofort niederzulegen. Im Weigerungsfalle kann er durch einen, ohne seine Zuziehung gefaßten Beschluß des Direktoriums suspendirt und demnächst vom Ausschusse removirt werden.

§. 58. Die Direktoren sind jederzeit verpflichtet, ihr Amt niederzulegen, wenn es der Ausschuß verlangt. Sie sind dagegen auch berechtigt, vier Wochen nach vorgängiger Kündigung aus dem Direktorium auszuscheiden. In diesem Falle, so wie in sonstigen außergewöhnlichen Vakanzfällen, hat der Ausschuß sofort eine neue Wahl zu veranstalten.

§. 59. Der Ausschuß wählt jährlich eines der beiden in Magdeburg wohnenden ordentlichen Mitglieder des Direktoriums zu dessen Vorsitzenden, und er wird in Behinderungsfällen von dem zweiten zu Magdeburg wohnenden ordentlichen Mitgliede vertreten.

§. 60. Das Direktorium ist die ausführende Behörde der Gesellschaft. Es ist als solche berufen, alle Angelegenheiten der Gesellschaft, nach Maaßgabe des Statuts, zu verwalten. Insbesondere hat es die derselben gehörigen Gelder einzunehmen, aufzubewahren und darüber zum Besten der Gesellschaft zu verfügen. Müßige Kassenbestände kann es auch durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, durch Ankauf von Bahn-Aktien, sobald dieselben ausgegeben sind (§. 15.) oder bei der Bank zinsbar belegen. Es hat ferner die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Grundstücke im Namen der Gesellschaft zu erwerben, und für die Erbauung der Eisenbahn nach dem, vom Ausschusse genehmigten Plane, so wie für die Errichtung, Anschaffung und Unterhaltung aller dazu nöthigen Gebäude, Utensilien und Werkstätten, ingleichen für den Transportbetrieb auf der Bahn zu sorgen.

§. 61. Nach außen wird die Gesellschaft durch das Direktorium vertreten. Es

Digitized by Google

Es hat daher alle Verhandlungen mit Behörden zu besorgen und ist befugt, im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu cediren, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen oder Löschungskonsense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Ausspruchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu leisten, und die Ausübung dieser Befugnisse anderen Personen zu übertragen. Alles, was das Direktorium auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens der Gesellschaft verhandelt, ist für dieselbe verbindlich.

§. 62. Auch in den, in den §§. 60. und 61. nicht ausdrücklich erwähnten, Fällen ist das Direktorium berechtigt und verpflichtet, alle Maaßregeln, die, seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge, zur Erreichung der Gesellschaftszwecke, namentlich zur möglichst vortheilhaften Erbauung, Einrichtung und Benutzung der Eisenbahn nothwendig oder förderlich sind, zu beschließen und auszuführen.

§. 63. In allen diesen Angelegenheiten handelt es, der Regel nach, frei und selbstständig und hat lediglich seiner besten Ueberzeugung zu folgen. Nur in den Fällen, in denen die Entscheidung, nach ausdrücklicher Bestimmung des Statuts, der Generalversammlung oder dem Ausschusse vorbehalten ist, muß das Direktorium die Beschlußnahme derselben einholen.

§. 64. Die Konferenzen des Direktoriums werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. In Behinderungsfällen wird diese Funktion von dem Vorsitzenden interimistisch einem andern Direktor übertragen.

§. 65. Das Direktorium kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 66. Der Vorsitzende ist befugt, Beschlüsse des Direktoriums, die er nicht für zweckmäßig hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren. Er muß jedoch alle solche Fälle unverzüglich dem Ausschusse zur Entscheidung vorlegen.

§. 67. Der Vorsitzende ist befugt, diejenigen Sachen, die nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zweifellos sind und deshalb eines kollegialischen Beschlusses nicht bedürfen, allein und ohne Zuziehung der übrigen Direktoren zu erledigen oder durch die Gesellschaftsbeamten erledigen zu lassen. Dasselbe gilt von allen Sachen, die ohne Nachtheil für die Verwaltung nicht bis zu einer Zusammenkunft des Direktoriums aufgeschoben werden dürfen. In Fällen der letzteren Art ist jedoch das Direktorium nachträglich von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen und kann dieselbe sodann abändern.

§. 68. Alle Erlasse und Ausfertigungen des Direktoriums werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

Digitized by Google

§. 69. Die Direktoren sind der Gesellschaft nur für solche Beschlüsse und Handlungen, welche dem Statute zuwiderlaufen, so wie für bösen Willen oder grobe Nachlässigkeit verantwortlich. In einem solchen Falle haften alle Direktoren, die an dem Beschlusse oder der Handlung Theil genommen und nicht ihren Widerspruch ausdrücklich erklärt haben, solidarisch. Für eigenmächtige Handlungen eines einzelnen Direktors haftet dieser allein.

§. 70. Die Mitglieder des Ausschusses und Direktoriums versehen ihre Funktionen in der Regel unentgeldlich und haben für die Abwartung der Sitzungen nur im Falle einer Reise, Diäten und Reisekosten zu liquidiren.

Jedes Ausschuß- und Direktionsmitglied, welchem laufende Geschäfte, außer der Theilnahme an den Sitzungen, zugetheilt werden, hat jedoch Anspruch auf eine diesen Geschäften angemessene fixirte Remuneration. Der Ausschuß bestimmt deren Höhe und unterwirft sie jährlich einer Revision.

§. 71. Das Direktorium hat die zur Ausführung seiner Beschlüsse erforderlichen Gesellschaftsbeamten nach Maaßgabe und innerhalb der Grenzen des vom Ausschusse festgesetzten Etats anzustellen, mit Instruktionen zu versehen, und, dem Befinden nach, wieder zu entlassen. Es ist bei der Wahl derselben der Regel nach nicht beschränkt.

Nur zu der Wahl

a) des Bevollmächtigten, der die administrative Geschäftsführung,
b) des Rendanten, der die Kassen-, Buch- und Rechnungsführung zu besorgen hat,

muß das Direktorium die Bestätigung des Ausschusses einholen.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 72. Alle an die Aktionaire, an unbekannte Eigenthümer einzelner Aktien oder an andere unbekannte Interessenten gerichtete Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft werden in die Preußische Staats-Zeitung, die Magdeburger Zeitung, in die Halberstädter Intelligenzblätter, Braunschweiger Anzeigen und ein gelesenes Leipziger Blatt eingerückt. Ist dieses geschehen, so kann sich Niemand mit der Ausflucht schützen, daß ihm der Inhalt des Erlasses nicht bekannt geworden sey.

§. 73. Streitigkeiten, welche in Eisenbahn-Angelegenheiten über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen einzelnen Aktionairen unter einander oder zwischen der Gesellschaft und einzelnen ihrer Mitglieder entstehen, dürfen mit Ausnahme der §§. 7. 21. und 45. erwähnten Fälle nur durch ein schiedsrichterliches Verfahren geschlichtet werden.

Auch

Digitized by Google

Auch bei Streitigkeiten, die in Eisenbahn-Angelegenheiten zwischen Nicht-Aktionairen einerseits und einzelnen Aktionairen oder der Gesellschaft andererseits entstehen, können sich die Letzteren einem schiedsrichterlichen Verfahren nicht entziehen.

Das Direktorium hat das schiedsrichterliche Verfahren einzuleiten, sobald einer der streitenden Theile darauf anträgt. Es ertheilt beiden Parteien eine Frist zur Wahl von zwei Schiedsrichtern. Von jeder Partei wird einer derselben gewählt. Wenn eine Partei in der ihr gestellten Frist dem Direktorium einen von ihr gewählten Schiedsrichter nicht nahmhaft macht, so wird derselbe vom Direktorium ernannt.

Beide Schiedsrichter wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Die Schiedsrichter müssen sämmtlich in Magdeburg wohnen. Die Parteien legen ihnen den streitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Dokumente, schriftlich vor und die Schiedsrichter entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Die Bestimmung der Mittel, durch welche sie sich Ueberzeugung von dem wahren Sachverhältniß verschaffen wollen, bleibt lediglich ihrem Ermessen überlassen. Ein Rechtsmittel findet gegen den Ausspruch der Schiedsrichter unter keinem Vorwande statt. Die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten. Weigert sich ein Aktionair, den Bestimmungen dieses Paragraphen Folge zu leisten, so werden alle thatsächliche Behauptungen der Gegenpartei für wahr angenommen und hiernach das schiedsrichterliche Urtheil gefällt.

§. 74. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer, eigends dazu berufenen General-Versammlung der Aktionaire beschlossen werden. Wird die Auflösung der Gesellschaft auf diese Weise beschlossen, so hat das Direktorium in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse das gesammte Eigenthum der Gesellschaft möglichst vortheilhaft zu veräußern und den Erlös nach Abzug aller, vorher gehörig festzustellenden und zu bezahlenden Schulden, auf sämmtliche Aktien gleichmäßig zu vertheilen.

Magdeburg, den 13. September 1841.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

A.

No.

100 Thaler in Preuss. Courant.

Actie

der

Magdeburg-Halberstädter-Eisenbahngesellschaft.

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Ein Hundert Thaler Preuss. Courant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des am ten von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Magdeburg, den ten

Magdeburg-Halberstädter-Eisenbahngesellschaft.
(L. S.) N. N. N. N.
Direktoren.

B.

Aktie No. **Dividendenschein No.** Verw. Jahr 18..

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Magdeburg-Halberstädter-Eisenbahngesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18.. auf die Aktie No. .. fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit vom Direktorium statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Magdeburg, den ten

Magdeburg-Halberstädter-Eisenbahngesellschaft.
(L. S.) N. N. N. N.
Direktoren.

Bemerkung. Gegenwärtiger Dividendenschein wird nach §. 20. des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende innerhalb vier Jahren nach der öffentlich bekannt gemachten Verfallzeit nicht erhoben wird.

Digitized by Google

(Nr. 2245.) Verordnung, betreffend die im Herzogthum Berg vor dem Jahre 1810. entstandenen Pfandschaften. Vom 16. Januar 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die lange Dauer der vor dem Jahre 1810. im Herzogthum Berg geschlossenen sogenannten Pfandschafts-Verträge die Eigenthumsverhältnisse an den pfandschaftlichen Grundstücken auf eine, dem öffentlichen Interesse nachtheilige Art verdunkelt hat, die meisten dieser Verträge durch Veränderung der Gesetzgebung ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben, und durch diese Veränderung zugleich den Pfandschaftsbesitzern wesentliche Nachtheile entstanden sind, deren Abstellung ein dringendes Bedürfniß ist, so verordnen Wir auf die Anträge Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und den Bericht Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Alle diejenigen, welche Eigenthumsansprüche auf Grundstücke zu haben vermeinen, die in dem zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gehörigen Theile des Herzogthums Berg oder in der Herrschaft Broich belegen, und von ihnen oder ihren Rechtsvorgängern nach Bergschem Landrechte vor dem ersten Januar 1810. zu unberechnetem Genusse in Pfandschaft gegeben und bisher belassen sind, sind verpflichtet, innerhalb fünf Jahren vom Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung

1) entweder die Einlösung der pfandschaftlichen Grundstücke zu bewirken, oder
2) in Ermangelung gütlicher Einigung dem Pfandschaftsbesitzer das Pfand-Kapital aufzukündigen und ihn zugleich, wozu sie ohne Rücksicht auf die vertragsmäßige Wiedereinlösungsfrist berechtigt seyn sollen, auf Rückgabe ihres Eigenthums nach Ablauf der obigen fünfjährigen Frist gegen Zahlung der Einlösungssumme, ohne vorgängige Ladung zum Versuch der Güte zu belangen, oder, sofern sie dies nicht wollen,
3) denselben durch einen Gerichtsvollzieher von ihren Eigenthumsansprüchen und deren Begründung unter genauer Bezeichnung der Grundstücke und des Pfandschaftsvertrages in Kenntniß setzen zu lassen.

In der Herrschaft Broich geschieht dieses durch Anmeldung bei der Hypothekenbehörde, welche den Pfandschaftsbesitzer davon zu benachrichtigen hat.

§. 2.

Eigenthumsansprüche, welche in der im §. 1. bestimmten Frist und auf eine der dort bezeichneten Arten nicht geltend gemacht worden sind, werden,

 ohne

Digitized by Google

ohne daß es eines richterlichen Erkenntnisses bedarf, für erloschen erachtet. Ein Gleiches gilt, von den nach Maaßgabe des §. 1. Nr. 2. geltend gemachten Eigenthumsansprüchen, wenn die angestellte Klage durch Zurücknahme oder Peremtion oder beziehungsweise durch Repositon der Akten erlischt.

§. 3.

Diejenigen Ansprüche, welche nach Maaßgabe des §. 1. Nr. 3. dem Pfandschaftsbesitzer blos angezeigt worden sind, können von demselben durch einmalige Zahlung von zwanzig Prozent des Katasterreinertrages des Grundstücks abgelöset werden. Hat nur einer von mehreren Eigenthumsberechtigten seinen Anspruch geltend gemacht, so geschieht die Ablösung durch Zahlung desjenigen Theils der Ablösungssumme, welcher seinem Eigenthumsantheile entspricht.

§. 4.

Erkennt im Falle des §. 3. der Pfandschaftsbesitzer die geltend gemachten Ansprüche nicht an, so ist er befugt, denjenigen, welcher sie angebracht hat, bei dem kompetenten Gerichte des Bezirks, in welchem die Grundstücke belegen sind, auf Vernichtung der gemachten Zustellung oder Anmeldung wegen mangelnder Eigenthumsansprüche zu belangen.

Dasselbe Gericht hat über die wegen der Ablösungssumme entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden.

§. 5.

Durch die im §. 2. bestimmte Erlöschung und durch die im §. 3. gestattete Ablösung aller Eigenthumsansprüche wird das pfandschaftliche Grundstück, auf welches sie sich bezogen, freies Eigenthum des Pfandbesitzers, welcher dadurch zugleich als wegen der Forderung befriedigt erachtet wird, für welche die Pfandschaft bestellt war.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Januar 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. Gr. v. Maltzan. Gr. zu Stolberg.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 2246.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Januar 1842., die Aufhebung des unbedingten Verbots des Besuchs der Universitäten Zürich und Bern betreffend.

Ich will unter den veränderten Umständen das durch die Order vom 18. Dezember. 1834. bestehende unbedingte Verbot des Besuchs der Universitäten in Zürich und Bern Seitens Meiner Unterthanen wieder aufheben und den Besuch dieser Universitäten nunmehr von der speziellen Genehmigung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, welches demgemäß mit Order versehen ist, abhängig machen.

Charlottenburg, den 3. Januar 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2247.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 18. Februar 1842. nebst dem dazu gehörigen zweiten Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von 500,000 Rthlr. Prioritäts-Aktien.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

wollen der von der Berlin-Anhaltschen Eisenbahngesellschaft in den General-Versammlungen vom 29. Oktober und 10. Dezember 1841. beschlossenen Vermehrung des auf 4 Millionen erhöhten Aktienkapitals um 500,000 Rthlr., welche durch Ausgabe anderweiter sogenannter Prioritäts-Aktien beschafft werden sollen, hiermit Unsere Genehmigung ertheilen, und den in den anliegenden Verhandlungen vom 29. Oktober und 10. Dezember 1841. enthaltenen Nachtrag zu dem un-

(Ausgegeben zu Berlin am 7. März 1842.)

Digitized by Google

unterm 15. Mai 1839. konfirmirten Statute mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten hierdurch bestätigen. Zugleich befehlen Wir, daß diese Genehmigung und Bestätigung nebst dem Nachtrage zum Statute durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 18. Februar 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Zweiter Nachtrag

zu

dem Statute der Berlin-Anhaltschen Eisenbahngesellschaft,

betreffend

die fernere Verausgabung von 500,000 Rthlr. Prioritäts-Aktien.

I.

Nach dem Beschlusse der Aktionairs der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft in den General-Versammlungen vom 29. Oktober und 10. Dezember 1841. soll, unter Voraussetzung der Genehmigung der hohen Staatsbehörde, das durch den am 7. Dezember 1840. Allerhöchst bestätigten Nachtrag zum Gesellschaftsstatute auf Vier Millionen Thaler vergrößerte Gesellschaftskapital noch um 500,000 Rthlr., mithin auf die Gesammtsumme von Vier und einer halben Million Thaler erhöht werden.

II.

Ueber das bisherige Gesellschaftskapital von Vier Millionen Thaler sind ausgestellt:

a) Drei Millionen Thaler in 15,000 Stück solcher Aktien à 200 Rthlr., deren Rechte durch das unterm 15. Mai 1839. Allerhöchst bestätigte Gesellschaftsstatut
(Gesetzsammlung Nr. 2019.)
bestimmt sind (Dividenden-Aktien) und

b) eine Million Thaler in Prioritäts-Aktien nach Maaßgabe des am 7. Dezember 1840. Allerhöchst bestätigten Nachtrags zum Statute.
(Gesetzsammlung Nr. 2129.)

Diese

Digitized by Google

Diese letztern bestehen		
in 1000 Apoints à 500 Rthlr. . . .	500,000 Rthlr.	
und in 5000 " à 100 Rthlr. . . .	500,000 Rthlr.	
		1,000,000 Rthlr.
und sollen zur Ausführung des nach §. 1. gefaßten Beschlusses durch fernere Ausgabe von		
300 Apoints à 500 Rthlr.	150,000 Rthlr.	
und 3500 " à 100 Rthlr.	350,000 Rthlr.	
mithin um		
3800 Apoints über		500,000 Rthlr.
vermehrt, das Prioritäts-Aktienkapital also auf die Summe von		
überhaupt		1,500,000 Rthlr.

erhöht werden.

III.

Um den Inhabern der einzelnen über das gesammte Prioritäts-Aktien-Kapital bereits ausgegebenen und noch auszugebenden Apoints völlig gleiche Rechte gegen die Gesellschaft gewähren zu können, sollen die ersteren nach einer, mindestens drei Monate vorher, durch die öffentlichen Blätter zu erlassenden Kündigung baar zurückgezahlt werden, so weit nicht deren Inhaber es vorziehen, sie in einer von der Direktion zu bestimmenden Frist auf das gesammte Prioritäts-Aktienkapital von 1½ Millionen Thalern übertragen zu lassen.

Letzteres geschieht durch folgenden darauf zu stempelnden Vermerk:

„übertragen auf das gesammte Prioritäts-Aktienkapital von 1½ Million Thaler cf. Statutsnachtrag de confirm. den 184
G. S. Nr.

In eben dieser Art werden auch die in Folge der Kündigung zur baaren Einlösung gelangenden Prioritäts-Aktien für Rechnung der Gesellschaft umgestempelt.

IV.

Die neu auszugebenden Prioritäts-Aktien werden in ganz gleicher Form, wie die bereits in Umlauf gesetzten und zwar unter den Nummern

1,001 — 1,300

und resp. 5,001 — 8,500

ausgefertigt, unter alleiniger Abänderung des mit Einer und einer halben Million (statt Einer Million) Thalern darin anzugebenden Prioritäts-Aktienkapitals und des auf den 2. Januar 1842. (statt 1841.) zu bezeichnenden Datums. Sie sollen — wie die bisherigen Dividenden- und Prioritäts-Aktien der Gesellschaft — mit den darauf zu druckenden Namen der Direktions-Mitglieder versehen und von dem Rendanten, sowie von dem Kontrolleur der Gesellschafts-Kasse, unterschrieben werden. Auf der Rückseite der Aktien soll statt des ersten Nachtrages zum Statute dieser zweite Nachtrag abgedruckt werden.

Jeder Aktie werden zunächst Zinskoupons für die Zeit vom 1. Januar 1842. bis dahin 1845. unter den Nummern 3 bis 8 beigefügt, demnächst werden von 4 zu 4 Jahren neue Koupons ausgefertigt.

Digitized by Google

V.

Da diese neu auszufertigenden Prioritäts-Aktien und die bereits am 2. Januar 1841. ausgegebenen 6,000 Stück dergleichen ihren Inhabern völlig gleiche Rechte gegen die Gesellschaft gewähren sollen, so sind die in dem ersten Statuts-Nachtrage de confirm. den 7. Dezember 1840. in den §§. 3—13. enthaltenen Bestimmungen mit den aus der Erhöhung des Prioritäts-Aktien-Kapitals sich von selbst ergebenden Modifikationen für sämmtliche Prioritäts-Aktien im Gesammtbetrage von 1½ Million Thalern maaßgebend und kommen sonach nunmehr folgendergestalt zu stehen:

§. 3. Die Prioritäts-Aktien werden mit 4 Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres gezahlt. An den Dividenden nehmen diese Prioritäts-Aktien keinen Theil. Dagegen erhalten sie für die ihnen zugesicherten 4 Prozent Zinsen das Vorzugsrecht vor den 15,000 Stück Dividenden-Aktien, dergestalt, daß die Zinsen der erstern bei der jährlichen Einnahme vor den Dividenden letztern in Abzug gebracht werden.

Auch den Kapitalien der Prioritäts-Aktien steht dasselbe Vorzugsrecht vor dem Grund-Aktienkapitale der drei Millionen Thaler zu.

§. 4. Die Prioritäts-Aktien im Betrage von 1½ Millionen Thalern unterliegen der Amortisation und es wird für diesen Zweck alljährlich die Summe von 15,000 Rthlr. unter Zuschlag der durch die eingelöseten Aktien ersparten Zinsen und etwanigen Zinseszinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Aktien erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1843.

Es bleibt jedoch der General-Versammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, mit Genehmigung der Staatsverwaltung den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Aktien zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahngesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens, unter Genehmigung der Staatsverwaltung, sämmtliche emittirten Prioritäts-Aktien durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen. Ueber die Amortisation muß dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt werden.

Die §§. 5—13.
bleiben unverändert.

VI.

Die zur Ausführung des ganzen Geschäfts zu treffenden speziellen Maaßregeln werden der Direktion der Gesellschaft unter statutenmäßiger Zustimmung des Verwaltungsraths übertragen.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 7. —

(Nr. 2248.) Nachtrag zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft nebst Genehmigungs-Urkunde vom 26. Februar 1842.

Nachdem in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 2. August 1841. (Gesetzsammlung von 1841. Seite 233.) über die Abänderung der §§. 28. und 48. des Statuts der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft in der General-Versammlung vom 17. Januar d. J. berathen worden ist, ertheile ich den darin, nach Inhalt der Anlage beschlossenen Bestimmungen, welche an die Stelle der früheren §§. 28. und 48. des Statutes treten, auf Grund der, in der vorerwähnten Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde enthaltenen Ermächtigung hierdurch meine Genehmigung.

Berlin, den 26. Februar 1842.

(L. S.)

Der Finanzminister Graf v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin am 9. März 1842.)

Digitized by Google

Nachtrag

zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 28. An den Verhandlungen in den General-Versammlungen können sämmtliche Aktionaire Theil nehmen, wogegen die Berechtigung zur Stimmgebung bei den Beschlüssen von dem Besitze von zehn Aktien abhängig ist.

Die Berechtigung zu mehr als einer Stimme schreitet in folgendem Verhältnisse fort:

Der	Besitz	von	25	Aktien	incl.	berechtigt	zu	2	Stimmen.
"	"	"	45	"	"	"	"	3	"
"	"	"	70	"	"	"	"	4	"
"	"	"	100	"	"	"	"	5	"
"	"	"	135	"	"	"	"	6	"
"	"	"	175	"	"	"	"	7	"
"	"	"	220	"	"	"	"	8	"
"	"	"	270	"	"	"	"	9	"
"	"	"	325	"	"	"	"	10	"

Eine größere Anzahl von Stimmen kann kein Aktionair für sich in Anspruch nehmen.

Aktionaire, welche weniger als zehn Aktien besitzen, können zusammentreten, Einen unter ihnen bevollmächtigen, und durch diesen Bevollmächtigten diejenige Stimmberechtigung ausüben, welche ihre gesammte Aktienzahl bedingt.

Bei Zählung der Aktien zur Feststellung der Stimmberechtigung werden die eigenen mit denen der Machtgeber zusammengerechnet.

§. 48. Zur Ausübung Aller, dem Direktorio ertheilten Befugnisse wird dasselbe gegen dritte Personen und Behörden, durch eine von Gericht oder Notar beglaubte Abschrift der betreffenden Wahlverhandlungen legitimirt. Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist dasselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dasselbe verbindet durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt, ohne daß es darauf ankommt, welche Beschränkungen ihm durch das Statut oder sonst gestellt seyn möchten. Zu allen schriftlichen Verpflichtungen ist die Zuziehung und Unterschrift von fünf Mitgliedern des Direktorii oder deren Stellvertreter erforderlich und ausreichend.

Digitized by Google

(Nr. 2249.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Februar 1842., wegen Ernennung des Geheimen Ober-Revisionsraths Dr. von Savigny zum Staats- und Justizminister.

Ich habe den Geheimen Ober-Revisionsrath Dr. von Savigny zum Staats- und Justizminister ernannt und ihm das bisher von dem Staats- und Justiz-Minister von Kamptz verwaltete Ministerium für die Gesetzrevision übertragen, und weise das Staatsministerium an, diese Ernennung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Februar 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 2250.) Deklaration, die erfolgte Aufhebung der Bestimmungen im Theil II. Buch 4. Titel 5. Artikel 9. §§. 4 und 5. des Preußischen Landrechts von 1721. betreffend. Vom 11. Dezember 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

erklären zur Beseitigung entstandener Zweifel nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinzen Preußen, Pommern und Posen auf den Antrag Unsers Staatsministeriums:

daß es in denjenigen Landestheilen, in welchen das Preußische Landrecht von 1721. als Provinzialrecht gilt, bei derjenigen früheren Praxis der Gerichte verbleiben soll, nach welcher die Bestimmungen des gedachten Landrechts Buch 4. Titel 5. Artikel 9. §§. 4 und 5. durch Einführung des Allgemeinen Landrechts für aufgehoben zu achten und demgemäß über das Verhältniß des neuen Erwerbers eines mit Hypotheken belasteten Grundstücks zu den Realberechtigten lediglich die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts mit den dasselbe abändernden, erläuternden und ergänzenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. Dezember 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. Frh. v. Werther.

(Ausgegeben zu Berlin am 13. März 1842.)

Digitized by Google

(Nr. 2251.) Verordnung, wegen Abänderung der Vorschriften der Kabinetsorders vom 6. März 1821. und vom 2. August 1834. über die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und der Beamten, im Bezirk des Appellationshofes zu Köln. Vom 18. Februar 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns veranlaßt gefunden, die Vorschriften der Kabinetsorder vom 6. März 1821., betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt und bei Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten (Gesetz-Sammlung S. 30.) und der Kabinetsorder vom 2. August 1834. wegen Deklaration jener Order vom 6. März 1821. (Gesetz-Sammlung S. 148.) einer Revision zu unterwerfen, und verordnen nunmehr auf den Antrag Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und auf den Bericht des Staatsministeriums für den Gerichtsbezirk des Appellationshofes zu Köln, was folgt:

§. 1.

Die Kabinetsordern vom 18. April 1835., betreffend die Anwendbarkeit der Preußischen Strafgesetze hinsichtlich der Münzverbrechen in denjenigen Provinzen, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt worden (Gesetz-Sammlung S. 67.) vom 25. April 1835., betreffend die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließlichen Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes (Gesetz-Sammlung S. 47.) und die Verordnungen vom 17. August 1835. zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetz schuldigen Achtung (Gesetz-Sammlung S. 170.) und vom 30. September 1836. über das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs oder Tumults (Gesetz-Sammlung S. 301.) sollen in dem genannten Bezirke auch ferner unverändert zur Anwendung kommen.

§. 2.

An die Stelle der in den Verordnungen vom 6. März 1821. und 2. August 1834. angeführten §§. 148. 149. 150. 157. 158. 159. 160a. 160b. 161. 162. 166. 176. 177. 180. 181. 182. 184. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 207. 208. 209. 210. 211. 483 bis 498. einschließlich, des 20sten Titels, 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts, so wie der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805. und des Titels 35. der Allgemeinen Gerichtsordnung treten vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung diejenigen Gesetze, welche vor der Publikation der Verordnung vom 6. März 1821. in Kraft waren.

Dasselbe gilt hinsichtlich der §§. 178. 179 und 183. a. a. O., in sofern die dort erwähnten Vergehen nicht bei Gelegenheit eines Aufruhrs Statt gefun-

Digitized by Google

funden haben und deswegen auf dieselben die Verordnung vom 17. August 1835. Anwendung finden muß.

§. 3.

Die übrigen in den Verordnungen vom 6. März 1821. und 2. August 1834. angeführten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts bleiben auch ferner in Kraft; die Untersuchung wegen der in denselben bezeichneten Verbrechen soll aber, mit Beseitigung der Kriminalordnung und des Titels 35. der Allgemeinen Gerichtsordnung, nach den in der Rheinischen Strafprozeßordnung für zuchtpolizeiliche Vergehen gegebenen Vorschriften geführt werden.

§. 4.

Bei den Verhandlungen über die in den §§. 196 bis 206. des Tit. 20. Theils 2. des Allgemeinen Landrechts erwähnten Verbrechen ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen; dasselbe tritt ein bei den Verhandlungen über Dienstvergehen der Beamten, bei welchen die Oeffentlichkeit nach den Verhältnissen des Beschuldigten ihm nachtheilig werden kann, oder Gegenstände zur Sprache kommen, deren Bekanntwerden in anderer Hinsicht schädlich werden könnte.

Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit haben die Gerichte nach Vorschrift der Verordnung vom 31. Januar 1822 (Gesetz-Sammlung S. 89.) zu erkennen.

§. 5.

Von den gegen Beamte wegen Dienstvergehen in erster Instanz abgefaßten Erkenntnissen hat der Ober-Prokurator, unmittelbar nach deren Verkündigung, dem Departementschef Abschrift einzureichen, welcher sodann die Einlegung des Aggravations-Rechtsmittels, wenn er sich hierzu veranlaßt findet, dem Ober-Prokurator zur weiteren Verfolgung anzuzeigen hat.

§. 6.

Wenn das höchste Maaß der gesetzlichen Strafe eines nach den landrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilenden Verbrechens die Dauer einer fünfjährigen Freiheitsstrafe übersteigt, so müssen in erster Instanz fünf Richter, in der zweiten Instanz sieben Richter zum Erkenntnisse mitwirken. Sollte bei einzelnen Gerichten die hiernach erforderliche Zahl der Mitglieder nicht vorhanden sein, so hat der Justizminister dieselbe durch kommissarische Heranziehung anderer zum Richteramte qualifizirter Justizbeamten zu ergänzen.

§. 7.

Hinsichtlich der zur Zeit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung bereits eingeleiteten Untersuchungen ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

Ueber die in der ersten Instanz noch unerledigt schwebenden Untersuchungen erkennt die Zuchtpolizei-Kammer des Landgerichts, mit Beobachtung der in den §§. 4. 5 und 6. dieser Verordnung enthaltenen näheren Bestimmungen.

Hat die Appellations-Kammer des Landgerichts, nach den bisher befolgten Vorschriften, bereits in erster Instanz erkannt, und ist ein Rechtsmittel ein-

 gelegt,

Digitized by Google

gelegt, oder wird noch ein ſolches in der bisher geſtatteten Friſt angemeldet, ſo hat der Appellationshof, wie bisher in zweiter Inſtanz zu erkennen.

In allen dieſen Fällen tritt das Verfahren ein, wie die Rheiniſche Straf-Prozeßordnung ſolches vorſchreibt, unbeſchadet der, in dieſer Verordnung enthaltenen, bereits erwähnten Modifikationen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Februar 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Gr. v. Alvensleben. Frh. v. Werther. Eichhorn. v. Thile.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 2252.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Januar 1842. in Betreff der Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr.

Ich übergebe dem Kriegsministerium die beifolgenden Bestimmungen wegen Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr, mit dem Auftrage, solche der Armee bekannt zu machen, und zur Ausführung derselben das Weitere zu verfügen. Dem Staatsministerium habe Ich dieserhalb das Nöthige zugehen lassen.

Berlin, den 16. Januar 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Mit Wohlgefallen habe Ich das achtungswerthe Bestreben der Landwehr, sich fortdauernd ihrem Zwecke angemessen auszubilden, bemerkt und daher beschlossen, forthin jedem Wehrmanne, nachdem er seine Dienstpflichten erfüllt hat, als eine bleibende Erinnerung eine äußere Auszeichnung nach folgenden Bestimmungen zu verleihen:

1) Diese Auszeichnung besteht in einem kornblauen Bande, in welchem mit gelber Seide Mein Namenszug (F. W. IV.) eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust gleich wie die Dienst-Auszeichnung des stehenden Heeres getragen.
2) Sie ist für Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner gleich.
3) Den Anspruch darauf hat Derjenige, welcher nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht im stehenden Heere, in beiden Aufgeboten der Landwehr die ihm obliegenden Pflichten vorwurfsfrei erfüllte. (S. §. 7.)

 4) Die

(Ausgegeben zu Berlin am 29. März 1842.)

Digitized by Google

4) Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt in der Regel bei der Entlassung aus dem zweiten Aufgebot zum Landsturm im Herbst jeden Jahres und fängt mit Denjenigen an, welche im Herbste 1842. austreten. Das bei dem Uebertritt aus dem ersten Aufgebot erhaltene Zeugniß des Wohlverhaltens giebt dem austretenden Unteroffizier und Wehrmann das Recht, sich mit dieser Bescheinigung bei dem Bataillons-Kommandeur seines Bezirks zur Erlangung der Auszeichnung zu melden.

5) Bei den Offizieren ist es erforderlich, daß sie ihre Dienstpflichten in allen gedachten Stadien (S. §. 3.) überhaupt vorwurfsfrei erfüllt, und insbesondere den Uebungen, zu denen sie beordert worden, so wie dem Scheibenschießen und Kontroll-Versammlungen mit Eifer beigewohnt haben, auch niemals kriegsrechtlich bestraft worden sind.

6) Die Listen der berechtigten Offiziere werden unter Beifügung der, von den Brigade-Kommandeuren zu bestätigenden Zeugnisse der Bataillons-Kommandeure über das Wohlverhalten auf dem geordneten Dienstwege an das Kriegsministerium eingereicht, welches sie prüft, und Mir zur Bestätigung vorlegt. Diejenigen Offiziere, die auch nach zurückgelegter Dienstpflicht aus ehrenvollem Antriebe noch in der Landwehr bleiben wollen, sollen dabei Mir besonders namhaft gemacht werden.

7) Der Unteroffizier und Wehrmann, welcher auf die Dienstauszeichnung Anspruch macht, muß die Uebungen, zu welchen er einberufen wurde, mitgemacht, und im Fall er diese zu versäumen gezwungen war, durch ein freiwilliges Einkommen nachgeholt, ebenso bei den Schießübungen und Kontroll-Versammlungen seine Pflichten vorwurfsfrei erfüllt, auch während seiner Dienstzeit keine durch Kriegs- oder Standrecht erkannte Strafe erlitten haben, und nicht in der zweiten Klasse des Soldatenstandes stehen. Bei dem Uebertritt ins zweite Aufgebot muß über das Obige zur Begründung des künftigen Anspruchs, in einem auszustellenden Führungszeugniß das Nöthige bemerkt werden.

8) Die Listen der, nach diesen Bedingungen zur Dienstauszeichnung sich eignenden Unteroffiziere und Wehrmänner, werden von dem Bataillons-Kommandeur zusammengestellt, und dem Brigade-Kommandeur zur Prüfung und eventuellen Bestätigung vorgelegt. Auf Grund derselben wird die summarische Nachweisung des Bedarfs an Auszeichnungen durch die Zwischenbehörden dem Allgemeinen Kriegsdepartement eingesandt, welches dagegen die erforderlichen Auszeichnungen jedem Armee-Corps zusenden wird. Verloren gegangene Auszeichnungen müssen die Inhaber aus eigenen Mitteln wieder anschaffen.

9) Wenn

Digitized by Google

9) Wenn Offiziere oder Unteroffiziere der Landwehr sich durch ihre Thätigkeit bei den Schießübungen oder sonstigen Eifer in den Bezirken auszeichnen, so können dieselben als eine ehrenvolle Ausnahme auch dann schon zur Dienstauszeichnung in Vorschlag gebracht werden, wenn sie die Dienstjahre des ersten Aufgebots zurücklegten.

10) Die Besitzeugnisse für Unteroffiziere und Gemeine werden von den Bataillons-Kommandeuren, die für die Offiziere aber von dem Kriegsminister vollzogen.

11) Die über den Verlust der übrigen Ehrenzeichen bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei Vergehen, finden auch auf die in Rede stehende Auszeichnung Anwendung.

Indem Ich diesen Beweis des Wohlwollens der Landwehr hiermit zuwende, erwarte Ich, daß die verliehene Auszeichnung für alle neu eintretende Wehrmänner ein ehrenvoller Antrieb seyn wird, mit immer regem Eifer die Pflichten ihres Berufes zu erfüllen.

Berlin, den 16. Januar 1842.

Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

(Nr. 2253.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußen's und der übrigen Staaten des Zollvereins. D. d. Haag, den 8. Februar 1842.

Nachdem Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Großherzogthume Luxemburg durch eine nähere Verbindung desselben mit dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden; so haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835., 2. Januar 1836. und 8. Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — der Herzogthümer Braunschweig und Nassau, und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Herrmann Friedrich Reichsgrafen von Wylich und Lottum, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit dem Stern, des Johanniter-Ordens und des eisernen Kreuzes 2ter Klasse,

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und interimistischen Staats-Kanzler für das Großherzogthum Luxemburg, Friedrich Georg Prosper Freiherrn von Blochausen, Ritter von dem Stern des Großherzoglich Luxemburgischen

burgischen Ordens der Eichenkrone, und des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, in Gemäßheit der denselben von ihren respektiven Souverainen ertheilten speziellen Instruktionen, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, treten mit Allerhöchst Ihrem Großherzogthume Luxemburg dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König Großherzog, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Großherzogthume über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen des Zollvereins, wie solche in den an das Großherzogthum angrenzenden Preußischen Provinzen gegenwärtig bestehen, oder künftig bestehen werden, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die betreffende oberste Verwaltungsbehörde zu Luxemburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in den an das Großherzogthum angrenzenden Preußischen Provinzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, bedürfen der Zustimmung der Großherzoglichen Regierung; diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Vereinsstaaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Um gleichzeitig mit dem Anschlusse des Großherzogthums Luxemburg an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, auch alle Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des Verkehrs zwischen dem gedachten Großherzogthume und dem dasselbe angrenzenden Königlich Preußischen Gebiete in der Verschiedenheit der Abgabe vom Satze und der Besteuerung inneter Erzeugnisse entgegenstehen würden, ist ferner Folgendes verabredet worden:

Digitized by Google

A. Wegen des Branntweins aus mehligen Substanzen,

und

B. Wegen des Biers:

wollen Seine Majestät der König Großherzog die dermalen schon von der Fabrikation dieser Getränke im Großherzogthume zu entrichtende Abgabe nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preußen bestehenden Steuer herabsetzen.

Was das Branntweinbrennen aus Obst und Trestern und allen sonstigen nicht mehligen Substanzen anlangt, so werden Seine Majestät dasselbe, nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags, einer Steuer unterwerfen, deren Betrag nicht geringer, als die dafür in Preußen bestehende seyn wird.

C. Nicht minder werden Seine Majestät gleichzeitig eine Besteuerung des Weinmostes in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen angenommenen Steuersätzen einführen.

D. Wegen des Salzes ertheilen Seine Majestät die Zusicherung, den Salzdebitspreis während der Dauer des Vertrages nicht unter den Betrag des Salzpreises in Preußen herabzusetzen.

E. Für den Fall, daß im Großherzogthume Tabacksbau betrieben werden und einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, versprechen Seine Majestät die in Preußen bestehende oder eine derselben im Betrage gleichkommende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen zu lassen.

Artikel 5.

Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Großherzogthume Luxemburg auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jenes, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalt:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und Kalender nach Maaßgabe der Artikel 6. und 7.;

b) der im Innern der zu dem Zollvereine gehörigen Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maaßgabe des Artikels 8. und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Pri-

Digitized by Google

Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 6.

In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König Großherzog den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern, in die Vereinsstaaten, ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkauf in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände, aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern, in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten, ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen, aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Verein gehörige Länder, versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung, verabredet werden.

Artikel 7.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten

 und

Digitized by Google

und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung.

Artikel 8.

Indem die in dem Gebiete des Zollvereins in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen unter den Vereinsstaaten vertragsmäßig bestehenden Bestimmungen auch auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung kommen, wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem auf inneren Erzeugnissen haften und auf die im Artikel 4. deshalb getroffenen Verabredungen, zwischen Preußen und dem Großherzogthum gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Großherzogthum hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen rücksichtlich der Preußischen Rheinprovinz, treten.

Artikel 9.

Seine Majestät der König Großherzog treten der zwischen den Staaten des Zollvereins getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus andern inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 10.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune, geschieht, sollen, sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828. bestimmte Chaus-

Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und auch in dem Großherzogthume Luxemburg nicht überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß, aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 11.

Seine Majestät der König Großherzog schließen Sich für das Großherzogthum Luxemburg den Verabredungen an, welche zwischen den zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems getroffen worden sind, und treten insbesondere hierdurch der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838. abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konvention bei, indem Allerhöchstdieselben zugleich erklären, entweder den 14 Thalerfuß oder den 24½ Guldenfuß in dem Großherzogthume Luxemburg als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 12.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitionsgebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht erklären Seine Majestät der König Großherzog, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, Ihr Einverständniß mit dem, in den Artikeln 15. resp. 12. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. März 1833., 12. Mai 1835. und 2. Januar 1836. ausgesprochenen Zwecke, durch weitere Unterhandlung zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schiffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Rekognitionsgebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs gedachten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreß-Akten noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Die betheiligten Regierungen behalten sich vor, nach Maaßgabe der vorstehenden Grundsätze über alle die Schiffahrt auf der Mosel und, so weit die Schiffbarkeit derselben solches erfordert, auf der Sauer, erleichternde und befördernde Maaßregeln durch eine auf völliger Reziprozität beruhende Uebereinkunft sich weiter zu verständigen.

Artikel 13.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen des andern kontrahirenden Theiles auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder einer zollamtlichen Kontrolle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 14.

Von den Großherzoglich Luxemburgischen Unterthanen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältniß stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus dem Großherzogthum Luxemburg, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigem, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Großherzoglichen Unterthanen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen,

zum

Digitized by Google

zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in dem Großherzogthume Luxemburg gehalten werden.

Artikel 15.

Seine Majestät der König Großherzog treten hierdurch dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bestehenden Zollkartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage in dem Großherzogthume publiziren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 16.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Lokalstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen, wie in den übrigen Vereinsstaaten, anzuordnen, zu besetzen und zu instruiren sind, bleibt Seiner Majestät dem Könige Großherzog überlassen.

Auch sind die Vereinsstaaten damit einverstanden, daß die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze, so wie die Leitung des Dienstes, einer Zoll-Direktion in Luxemburg übertragen werde.

Da jedoch die Vereinsstaaten ein großes Interesse dabei haben, daß durch die mit der Aufnahme des Großherzogthums in den Verein eintretende Verlegung der Zollgrenze die Sicherheit in der Erhebung der Abgaben nicht gemindert werde, so wollen Seine Majestät der König Großherzog alle Einrichtungen der Verwaltung dergestalt treffen lassen, daß diese durch die Art sowohl ihrer Organisation, als ihrer Handhabung, den Vereinsstaaten eine volle Bürgschaft für die genaue Ausführung der Zollgesetze gewähren. Das Nähere hierüber soll in einer besondern Uebereinkunft verabredet werden.

Artikel 17.

Die Ausführung aller im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen, namentlich derjenigen, welche auf die Einrichtung, Bestimmung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienst-Stellen sich beziehen, ferner die Bildung des Grenzbezirks im Großherzogthume soll in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien, bewirkt werden.

Artikel 18.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in dem Großherzogthume, soweit es ohne Beeinträch-

Digitized by Google

tigung ihrer eigentlichen Dienst-Obliegenheiten geschehen kann, auch mit der Erhebung und Kontrole Großherzoglich privativer Steuern, imgleichen der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 19.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Großherzogthume Luxemburg begangenen Zollvergehen erfolgt, in sofern dabei nicht ein administratives Verfahren eintritt, von den Großherzoglichen Gerichten.

Artikel 20.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Luxemburgischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige Großherzog vorbehalten.

Artikel 21.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen dem Königreiche Preußen nebst dem mit ihm zu einem Zollvereine verbundenen Staaten, und dem Großherzogthume Luxemburg, eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 22.

Die beiderseitigen hohen Kontrahenten sind dahin übereingekommen, daß Dieselben sogleich nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sich über denjenigen Grenzverkehr und dessen Sicherung verständigen wollen, welcher zwischen dem Großherzogthum Luxemburg einerseits und dem in Gemäßheit des Traktats vom 19. April 1839. dem Königreiche Belgien verbliebenen Theile des gedachten Großherzogthums andererseits, besteht, während Seine Majestät der König von Preußen außerdem erklären, daß Allerhöchstdieselben die Absicht haben, alles Mögliche zu thun, um, wenn das Königlich Belgische Gesetz vom 6. Juni 1839. etwa aufgehoben werden sollte, die Luxemburger Unterthanen rücksichtlich der ihnen aus einer solchen Aufhebung erwachsenden Nachtheile zufrieden zustellen. Und da Seine Majestät der König Großherzog den Wunsch geäußert haben, daß die Anzahl und die Dauer der Dienstzeit der im Großherzogthume Luxemburg anzustellenden Königlich Preußischen Douanen-Beamten möglichst beschränkt werde, so wollen Seine Majestät der König von Preußen diesem Wunsche entsprechen, insoweit als dies mit dem Dienste und der Organisation des Zollvereins vereinbar ist.

Artikel 23.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags, welcher mit dem 1. April 1842. zur Ausführung gebracht werden soll, wird bis zum letzten März 1846. festgesetzt.

Digitized by Google

setzt. Erfolgt spätestens neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der anderen Seite, so wird der Vertrag als auf sechs Jahre, und in gleicher Weise stets weiter von sechs zu sechs Jahren verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen, zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Haag, den 8. Februar 1842.

Herrmann Friedrich Reichsgraf von Wylich und Lottum. (L. S.)

Frederic Georges Prospère de Blochausen. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages hat Statt gefunden.

Digitized by Google

(Nr. 2254.) Ministerial-Erklärung über die mit dem Senate der freien und Hanseſtadt Lübeck getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der Freizügigkeit auf die nicht zum Deutſchen Bunde gehörigen Preußiſchen Provinzen, d. d. den 3. März, bekannt gemacht den 19. März 1842.

Nachdem die Königlich Preußiſche Regierung mit dem Senate der freien und Hanſeſtadt Lübeck dahin übereingekommen iſt, die Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes, welche zufolge des Artikels 18. der Deutſchen Bundesakte vom 8. Juni 1815. und nach Maaßgabe der Beſchlüſſe der Deutſchen Bundesverſammlung vom 23. Juni 1817. und 2. Auguſt 1827. bereits zwiſchen den zum Deutſchen Bunde gehörigen Preußiſchen Provinzen und der freien Stadt Lübeck feſtgeſetzt worden, nunmehr auch auf die nicht zum Deutſchen Bunde gehörigen Preußiſchen Provinzen im gegenſeitigen Verhältniſſe zur freien Stadt Lübeck mit deren geſammtem Gebiete auszudehnen, ſo erklären jetzt die beiden Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Bei keinem Vermögensausgange auch aus den nicht zum Deutſchen Bunde gehörigen Provinzen der Preußiſchen Monarchie, namentlich alſo aus den Provinzen Preußen und Poſen in die freie Stadt Lübeck und deren Gebiet oder aus dieſen in jene, es mag ſich ſolcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbſchaft, oder Legat, oder Brautſchatz, oder Schenkung, oder auf andere Weiſe zutragen, ſoll irgend ein Abſchoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden.

Von dieſer Beſtimmung ſind jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbſchafts-Anfalle, Legat, Verkauf u. ſ. w. ohne Unterſchied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder iſt, in dem beiderſeitigen Gebiete zu entrichten ſind, wie z. B. Erbſchaftsſteuer, Stempelgebühren und dergleichen.

Artikel 2.

Die vorſtehend beſtimmte Freizügigkeit ſoll ſich ſowohl auf diejenigen Abgaben an Abſchoß und Abfahrtsgeld, welche in die Staatskaſſen fließen, als auch auf diejenigen Abgaben an Abſchoß und Abfahrtgeld erſtrecken, welche in die Kaſſen der Kommunen, Märkte, Kammereien, Stifter, Patrimonial-Gerichte und Korporationen oder einzelner Privat-Perſonen fließen würden.

Artikel 3.

In Abſicht der Anwendung der gegenwärtig verabredeten Freizügigkeit ſoll der Tag des wirklichen Abzuges entſcheiden.

Arti-

Digitized by Google

Artikel 4.

Die verabredete Freizügigkeit bezieht sich nur auf das Vermögen. Demnach bleiben, dieses Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Preußischen Gesetze und diejenigen Gesetze der freien Stadt Lübeck in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, insbesondere seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Auch wird in Zukunft in Beziehung auf die persönlichen Pflichten der Auswandernden, insbesondere ihre Miliairpflicht, keine der beiden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung beschränkt.

Artikel 5.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen von dem Königlich Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und im Namen der freien Stadt Lübeck und deren Senate von dem präsidirenden Bürgermeister zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit haben.

So geschehen Berlin, den 3. März 1842.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung des Geheimen Staats- und Kabinets-Ministers Grafen von Maltzan.

Frh. v. Werther.

Digitized by Google

Nachdem die Auswechselung vorstehender Erklärung gegen eine gleichlautende Erklärung des Senats der freien und Hanseſtadt Lübeck am 9. d. M., von wo ab die getroffene Uebereinkunft daher in Kraft tritt, erfolgt iſt, wird ſolche unter Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 11. April 1822. (Geſetz-Sammlung pro 1822. Seite 81.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. März 1842.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung des Geheimen Staats- und Kabinets-Miniſters Grafen von Maltzan.
Frh. v. Werther.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 2255.) Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Umwandlung der Staatsſchuldſcheine und die Herabſetzung der Zinſen derſelben von 4 auf 3½ Prozent; vom 27. März 1842.

Auf den Bericht des Staatsminiſters Rother vom 8. März d. J. habe Ich dem Mir vorgelegten Plan der Konvertirung ſämmtlicher Staatsſchuldſcheine Meine Genehmigung ertheilt, und will demgemäß die Hauptverwaltung der Staatsſchulden hiermit ermächtigen:

1) ſämmtliche noch im Umlauf befindliche Staatsſchuldſcheine mit Ausſchluß derjenigen, welche in der bevorſtehenden 19ten Verloosung Behufs der planmäßigen Tilgung noch gezogen werden, im Kapitalbetrage von 98,982,900 Rthlr. Behufs der Herabſetzung der bisherigen Zinſen zu Vier Prozent, jährlich auf Drei und Ein Halb Prozent,

   zur baaren Zurückzahlung nach ſechs Monaten, vom Erſcheinen der ſofort zu erlaſſenden Bekanntmachung an gerechnet, oder jedenfalls am 2. Januar 1843.

   zu kündigen, und

2) bei Bekanntmachung der Kündigung ſämmtliche Inhaber von Staats-Schuldſcheinen aufzufordern, dieſe Papiere, unter Erklärung ihrer Abſicht, die Kündigung anzunehmen, ſpäteſtens bis zum 1. September

(Ausgegeben zu Berlin am 1. April 1842.)

Digitized by Google

d. J. an die Staatsschulden-Tilgungskasse gegen Depositalschein einzuliefern, mit der Verwarnung, daß von denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, werde angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Konvertirung unterwerfen und demgemäß von dem bestimmt gewesenen Verfalltage, den 2. Januar 1843. ab, nur den heruntergesetzten Zinssatz von 3½ Prozent jährlich fortbeziehen wollen.

Auch will Ich, um den Inhabern von Staatsschuldscheinen bei der Umwandlung derselben, den gegenwärtigen Kours möglichst zu sichern, und in billiger Berücksichtigung der Verhältnisse gestatten, daß denselben

3) je nachdem sie sich bis zum 30. Juni, 31. Juli oder 31. August 1842. unter Einreichung ihrer Staatsschuldscheine zu der Konvertirung freiwillig verstehen, eine Prämie von resp. 2, 1½ und 1 Prozent bewilligt, sofort ausgezahlt und

4) die Zusicherung ertheilt werde, daß eine Verloosung der neuen 3½ prozentigen Staatsschuldscheine innerhalb der ersten vier Jahre, vom 1. Januar 1843. ab, nicht Statt finden, vielmehr der Bedarf für den Staatsschulden-Tilgungsfonds, nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung Nr. 577.) durch Ankauf beschafft werden soll.

Zur Erleichterung des Verfahrens bei der Konvertirung und der in Folge der letztern sich als nothwendig ergebenden Ausfertigung und Aushändigung neuer 3½ prozentiger Staatsschuldscheine, gegen Einziehung der koursirenden 4 prozentigen Papiere, erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß

5) bei dem Umwandlungsgeschäft auch die §§. 1. und 2. des Gesetzes wegen des Außer- und Wieder-Inkoursetzens der auf jeden Inhaber lautenden Papiere vom 16. Juni 1835. (Gesetz-Sammlung Nr. 1620.) Anwendung finde.

Mit

Mit den Anordnungen der Einzelnheiten der Ausführung des Konvertirungsgeschäfts und wegen der Bereithaltung der erforderlichen baaren Geldmittel, habe Ich den Chef der Bank und Seehandlung, Staatsminister Rother, beauftragt.

Diese Meine Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 27. März 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 2256.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. März 1842. wegen Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths und Gesandten Freiherrn von Bülow zum Staats- und Kabinetsminister.

Ich habe bei dem fortdauernden Krankheitszustande des Staats- und Kabinetsministers Grafen von Maltzan denselben von der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, so wie von aller Theilnahme an Staatsgeschäften entbunden und Meinen Gesandten am Deutschen Bundestage, den Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Bülow, zum Staats- und Kabinetsminister ernannt und ihm die Leitung des gedachten Ministeriums übertragen. Demzufolge weise Ich das Staatsministerium an, denselben bei sich einzuführen und diese Ernennung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 21. März 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im §. 9. des im 12ten Stück der Gesetzsammlung von 1841. Seite 129. folgende abgedruckten Gesetzes über die Aufnahme von Notariats-Urkunden in fremden Sprachen, vom 9 Juli desselben Jahres ist in der 6ten Zeile statt des Wortes „von" das Wort „vor" zu lesen.

(Ausgegeben zu Berlin am 4. April 1842.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 12. —

(Nr. 2257.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Februar 1842., betreffend die Ausdehnung der Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht auf die von Königlichen Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Korpsjäger.

Auf Ihren Bericht vom 11. v. M. will Ich die Bestimmungen der Order vom 21. Mai 1840. (Gesetzsammlung Seite 129.) über die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht der im Kommunal- oder Privatdienst angestellten Korpsjäger auch auf die von Königlichen Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen und vorschriftsmäßig vereidigten Korpsjäger ausdehnen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Februar 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Ladenberg.

(Nr. 2258.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. März 1842., betreffend die Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erledigte persönliche Konzession wieder verliehen wird, zur Uebernahme der Offizin-Einrichtung ihres Vorgängers.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. Dezember v. J. genehmige Ich, daß bei Erledigung einer bloß persönlichen Konzession zur Anlegung einer Apotheke demjenigen, welchem in deren Stelle eine neue Konzession ertheilt wird, von der Medizinalbehörde auf Antrag des bisherigen Apothekers oder seiner Erben zur Bedingung gestellt werden darf, die zur Einrichtung und zum Betriebe der Offizin seines Vorgängers gehörigen, noch in gutem Zustande befindlichen und für den Geschäftsbetrieb brauchbaren Geräthschaften, Gefäße und Waarenvorräthe, jedoch nur in einer dem Umfange des Geschäfts angemessenen Quantität zu übernehmen. Welche Gegenstände zu übernehmen, sowie die Quantität und der Preis derselben, ist durch Sachverständige zu bestimmen, deren einen der abgehende Apothekenbesitzer, den zweiten der neu antretende Apotheker,

 und

(Ausgegeben zu Berlin am 4. Mai 1842.)

Digitized by Google

und den dritten die Regierung zu ernennen hat. Letztere leitet das Verfahren und stellt den Uebernahmepreis fest; gegen diese Feststellung ist eine Berufung auf richterliche Entscheidung nicht zulässig; der neu antretende Apotheker ist verpflichtet, seinem Vorgänger auf dessen Verlangen die festgestellte Summe sofort baar auszuzahlen. Die Kosten des Verfahrens sind von jedem Theile zur Hälfte zu tragen. Zur Uebernahme eines für die Apotheke eingerichteten Grundstücks soll ein neu konzessionirter Apotheker niemals verpflichtet seyn. — Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. März 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2259.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der diesseitigen und der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevels an den gegenseitigen Landesgrenzen, d. d. den 21. März und bekannt gemacht den 19. April 1842.

Die Königlich Preußische Staats-Regierung übernimmt gegen die Kaiserlich-Königlich Oesterreichische Staats-Regierung zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgrenze die Verpflichtung, nachfolgende Bestimmungen genau zu beobachten und zu handhaben:

1.

Verpflichtet sich die Königlich Preußische Staats-Regierung, die Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf Kaiserlich Oesterreichischem Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2.

Von allen Behörden und ihren Organen soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche, den inländischen Gesetzen entsprechende Hülfe geleistet und die Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel immer so schleunig vorgenommen werden, als es nur immer thunlich seyn wird.

3.

Die Einziehung des Betrages der Strafe, falls eine Geldstrafe verhängt wird, und der etwa stattgehabten Untersuchungsgebühren soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

4.

Den Protokollen und Abschätzungen, die zur Konstatirung des von den Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübten Frevels von den hierzu in jedem Lande kompetenten Personen aufgenommen worden, ist jener

Digitized by Google

jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Behörde beizumessen, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

5.

Gegenwärtige Erklärung soll vor der Hand auf die Dauer von drei Jahren zu gelten haben und gegen eine gleichlautende im Namen der Kaiserlich Oesterreichischen Staats-Regierung ausgefertigte ausgewechselt, sohin im ordentlichen Wege kund gemacht werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

So geschehen Berlin, den 21. März 1842.

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung des Geheimen Staats- und Kabinetsministers Grafen von Maltzan

Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom 21. März d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. April 1842.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Bülow.

(Nr. 2260.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. März 1842., betreffend die Entbindung des Staatsministers Grafen von Alvensleben von der Leitung des Finanz-Ministeriums und die Ernennung des Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Raths von Bodelschwingh zum Staats- und Finanzminister.

Ich habe den Staats- und Finanzminister, Grafen von Alvensleben auf seinen Wunsch der Leitung des Finanzministeriums enthoben und zu seinem Nachfolger in diesem Departement den zum Staats- und Finanzminster beförderten Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath von Bodelschwingh bestellt. Dagegen habe Ich dem Staatsminister, Grafen von Alvensleben einen Theil der Vorträge bei Mir in allgemeinen Landesangelegenheiten übertragen und mache dies dem Staatsministerium hierdurch bekannt, um wegen Einführung des Staats- und Finanzministers von Bodelschwingh das Erforderliche zu veranlassen und diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

(Nr. 2261.) Verordnung über die Aufhebung der dem Gesetze vom 31. März 1838., wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, sowie den §§. 54. und 55. Tit. 6. Th. I. Allg. Landrechts und der Deklaration vom 31. März 1838. entgegenstehenden provinziellen und statutarischen Bestimmungen. Vom 15. April 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen:

in Erwägung, daß diejenigen Rücksichten, aus welchen das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838. und die Deklaration des §. 54. Tit. 6. Th. I. des Allgemeinen Landrechts von demselben Tage (Gesetzsammlung S. 249. und S. 252.) erlassen worden ist, auch auf diejenigen Landestheile Anwendung finden, in welchen neben dem Allgemeinen Landrechte provinzielle und statutarische Vorschriften gelten,

auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der betheiligten Provinzen, was folgt:

§. 1.

Alle dem Gesetze wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838. und den im §. 4. desselben bestätigten allgemeinen Gesetzen, so wie den §§. 54. und 55. Tit. 6. Th. I. des Allgemeinen Landrechts und der sich hierauf beziehenden Deklaration vom 31. März 1838. entgegenstehende provinzielle und statutarische Bestimmungen, sie mögen längere oder kürzere Verjährungsfristen enthalten, werden hierdurch aufgehoben. Statt derselben kommen von jetzt an das Gesetz vom 31. März 1838., die §§. 54. und 55. Tit. 6. Th. I. des Allg. Landrechts und die Deklaration vom 31. März 1838 zur Anwendung.

§. 2.

Gegen Forderungen, hinsichtlich deren nach den bisherigen provinziellen oder statutarischen Bestimmungen längere Verjährungsfristen statt fanden, und die zur Zeit der Publikation dieser Verordnung bereits fällig waren, können die in den §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 31. März 1838. vorgeschriebenen kürzeren Fristen nur vom letzten Dezember 1842. an gerechnet werden. Außerdem bewendet es überall bei den Bestimmungen des §. 7. des Gesetzes vom 31. März 1838. In Ansehung derjenigen Forderungen hingegen, bei welchen bisher eine kürzere Verjährungsfrist statt fand, die zur Zeit der Publikation dieser Verordnung noch nicht abgelaufen ist, finden die Vorschriften dieser Verordnung überall sofort Anwendung, ohne daß die Verjährung von Neuem angefangen zu werden braucht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. April 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Frh. v. Werther. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Gr. zu Stolberg.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 2262.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. April 1842., durch welche des Königs Majestät die für die Provinz Preußen erlassene Verordnung vom 18. Dezember 1841., in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städteordnung vom 19. November 1808. beliehenen Städten, auch für die Stadt Breslau für gültig zu erklären geruhet haben.

Dem Antrage des Magistrats und der Stadtverordneten zu Breslau entsprechend, will Ich auf Ihren Bericht vom 6. d. M. die für die Provinz Preußen unterm 18. Dezember v. J. erlassene Verordnung in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. beliehenen Städten (Gesetzsammlung von 1842. Seite 30.) auch für die Stadt Breslau hiermit für gültig erklären und Sie ermächtigen, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 23. April 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister des Innern und der Polizei v. Rochow.

(Ausgegeben zu Berlin am 28. Mai 1842.)

Digitized by Google

(Nr. 2263.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. April 1842., betreffend die Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte in Untersuchungen wegen Defraudation landes- und grundherrlicher Nutzungen, so wie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanzgesetze.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 18. d. M. über die Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte in Untersuchungen wegen Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, so wie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanzgesetze bestimme Ich, mit Aufhebung des §. 250. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung und mit Abänderung des zweiten Satzes im §. 35. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838. (Gesetzsammlung Seite 86.) für alle Landestheile, in welchen der Titel 35. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat

daß die Untergerichte auch zur Führung der Untersuchungen und Abfassung der Erkenntnisse in den vorbezeichneten Untersuchungssachen innerhalb der Grenzen der ihnen zustehenden Strafgerichtsbarkeit kompetent seyn sollen. Ist jedoch von dem General-Postamte, einer Regierung oder Provinzial-Steuer-Direktion eine Strafresolution bereits abgefaßt worden, so verbleibt im Falle der Provokation auf den Rechtsweg die Abfassung des Erkenntnisses, wie bisher, den Ober-Gerichten, so wie es denn auch in Betreff der Umwandlung einer, im Verwaltungswege festgesetzten Geldbuße in eine Gefängnißstrafe, bei der Order vom 11. April 1839. (Gesetzsammlung Seite 158.) sein Bewenden behält.

Das Staatsministerium hat diesen Meinen Befehl durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 29. April 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2264.)

Digitized by Google

(Nr. 2264.) Reglement für die Feuersozietät des gesammten platten Landes der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf. Vom 6. Mai 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben zur Begründung einer besseren Einrichtung des Immobiliar-Feuer-Versicherungswesens in der Provinz Schlesien, der Erklärung Unserer zum sechsten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz gemäß, beschlossen, für das gesammte platte Land der gedachten Provinz eine gemeinschaftliche Feuer-Versicherungs-Sozietät zu bilden, und verordnen demnach, wie folgt.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Gegenwärtige Feuer-Versicherungs-Sozietät umfaßt das gesammte platte Land der Provinz Schlesien, innerhalb des Ober-Präsidialbezirks dieser Provinz, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen, aber zu dem Kommunal-Verbande der Ober-Lausitz gehörigen beiden Dörfer Haasel und Zilmsdorf. Der Zweck der Sozietät ist auf gegenseitige freiwillige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, und daher diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2 a.

Die sämmtlichen in der gedachten Provinz bisher bestandenen auf gegenseitige Immobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr gerichteten Sozietäten des platten Landes, mithin namentlich auch die Dominial-Feuer-Sozietät, so wie die Feuer-Sozietät in dem Markgrafthum Ober-Lausitz sollen aufgelöset werden.

§. 2 b.

Diese Auflösung bezieht sich zwar im Allgemeinen auch auf diejenigen etwa bisher bestandenen Sozietäten, welche bei Brandunfällen sich den gegenseitigen Schadenersatz nicht in Gelde, sondern durch Naturalhülfen an Baufuhren, Strohlieferungen, Baumaterialien-Lieferungen u. s. w. mehr oder minder vollkommen leisten, dergestalt, daß auch diese Vereine in der Regel Kraft gegenwärtiger Verordnung erlöschen.

Wo inzwischen und soweit die gegenseitigen Konventionen dahin gehen und resp. abgeändert und neu geschlossen werden möchten,

„daß sich die Nachbaren unter einander mit Hülfsfuhren, Stroh, Holz und dergleichen nicht umsonst, sondern gegen Bezahlung eines ange-

messenen gleichförmigen Preises unterstützen, und daß es in jedem einzelnen Falle in des Brandbeschädigten Wahl steht, von dieser Unterstützung ganz oder nur zum Theil, oder gar nicht Gebrauch zu machen,"

da sollen Privat-Vereine dieser Art neben der allgemeinen Feuer-Sozietät für das platte Land ohne nachtheilige Folgen beim Eintritt in dieselbe (§. 11.) fortbestehen, resp. neu errichtet werden dürfen.

Die Bildung solcher Vereine kann nur unter Aufsicht der Regierungen und mit besonderer Genehmigung Unseres Ober-Präsidenten erfolgen, auch muß die Anordnung getroffen werden, daß das Daseyn und die Leistung derselben derjenigen Haupt-Feuer-Versicherungs-Sozietät, bei welcher die Gebäude versichert stehen, zu gehöriger Zeit bekannt werden.

§. 3.

In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der bisherigen Sozietäten abgewickelt, ingleichen auf welche Weise die Theilnehmer derselben in die neue Provinzial-Land-Feuer-Sozietät übernommen werden sollen? nicht minder von welchem Zeitpunkte ab die letztere auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit treten soll? darüber ist die nähere Anleitung in der heute von Uns vollzogenen besonderen Ausführungs-Verordnung enthalten.

§. 4.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten des platten Landes der Provinz Schlesien, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungs-Zahlung aus der Sozietätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen, Namens der Sozietät, sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen. Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Neben-Exemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 5.

Ebenso soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk „Feuer-Sozietäts-Sache" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Packete zustehen, die in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin und her gesandt werden. — Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuer-Sozietäts-Behörde frankiren, und kommt ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu statten.

II. Aufnahme-Fähigkeit der Theilnehmer.

§. 6.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen Territorialgrenzen, auf welche sich ihre Verbindung bezieht, belegen sind.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme geeignet sind.

§. 8.

Folgende Gebäude jedoch, als:

1) Pulvermühlen und Pulvermagazine,
2) Glas- und Schmelzhütten,
3) Eisen- und Kupferhämmer,
4) Stückgießereien,
5) Schwefelraffinerien,
6) Terpentin-, Firniß-, Soda-, Blausäure- und Holzsäure-Fabriken,
7) Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold,
8) Vitriol- und Salmiak-Fabriken,
9) Röthemühlen und Lohmühlen,
10) Rußhütten,

sollen wegen zu großer Feuergefährlichkeit nicht aufgenommen werden.

Gebäude, worin Dampfmaschinen befindlich sind, können zwar aufgenommen werden, doch nur mit der Beschränkung, daß eine Brandbeschädigung, welche denselben durch die Explosion des Dampfkessels zugefügt worden, nicht vergütet wird.

§. 9.

Die Ausschließung (§. 8.) bezieht sich aber nicht auf die Wohngebäude der Besitzer der Fabriken oder Anstalten, oder ihrer Arbeiter und Werkleute, auch nicht auf solche Gebäude, welche zur Fabrik oder Anstalt nicht gehören, oder, wenn sie auch dazu gehören, doch nicht gleich diesen den Charakter vorzüglicher Feuergefährlichkeit und mit der Fabrik oder Anstalt keinen unmittelbaren Zusammenhang haben.

Für unmittelbaren Zusammenhang soll es nicht angesehen werden, wenn bei feuerfester Bedachung durchgehende Brandgiebel oder wenigstens fünf Ruthen Entfernung vorhanden sind. Bei nicht feuerfester Bedachung gilt nur eine Entfernung von zehn Ruthen als isolirte Lage, gleichviel, ob Brandgiebel vorhanden sind oder nicht.

§. 10.

Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- und Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 11.

Es steht zwar Jedem frei, seine Gebäude, nach Gutbefinden, auch anderswo, als bei der Feuer-Sozietät für das platte Land der Provinz Schlesien gegen Feuersgefahr zu versichern; kein Gebäude aber, welches anderswo (mit Ausnahme der im §. 2 b. erwähnten Privatvereine) schon versichert ist, darf bei der Feuer-Sozietät für das platte Land der Provinz Schlesien weder ganz noch zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei dieser Sozietät bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sey ganz oder zum Theil, versichert werden. Auch ist es nicht erlaubt, einzelne Gebäude eines Gehöftes bei dieser, und andere bei einer fremden Sozietät zu versichern,

 mit

Digitized by Google

mit Ausnahme solcher Gebäude, welche nach §. 8. bei dieser Sozietät keine Aufnahme finden, eine solche aber bei einer fremden Sozietät finden könnten.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der Sozietät für die Provinz Schlesien sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Fall eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütigung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassen-Beiträgen bis zum Ablauf des Halbjahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Sozietät ist überdem verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminal-Untersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sey? dem kompetenten Gericht von Amtswegen anzuzeigen.

Der §. 48. findet jedoch auch auf diesen Fall Anwendung.

§. 12.

Auch soll Jedermann, welcher innerhalb des Bereichs der gegenwärtigen Feuer-Sozietät für das platte Land der Provinz Schlesien wohnhaft ist, und sein Gebäude anderswo, als bei dieser Sozietät versichern läßt, oder hat versichern lassen, verpflichtet seyn, solches mit Benennung der genommenen, nur nach §. 17. zulässigen Versicherungssumme binnen längstens 14 Tagen, zur Vermeidung einer zur Sozietätskasse fließenden Ordnungsstrafe von fünf Thalern, der Feuer-Sozietät entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortsobrigkeit anzuzeigen. Diese Anzeige muß auch in Hinsicht derjenigen Gebäude, welche sich bei Eröffnung der Sozietät anderswo bereits versichert befinden, bei gleicher Strafe innerhalb sechs Wochen nachgeholt und von der Sozietät in allen einzelnen Fällen, wo sie es nöthig findet, die Zulässigkeit der Versicherung nach §. 17. u. f. geprüft werden.

III. Beitrittspflichtigkeit der Theilnehmer.

§. 13.

Es besteht für die Besitzer von Gebäuden keine Zwangspflicht, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, sondern es hängt solches von ihrem freien Entschluß ab.

§. 14.

Indessen soll fortan jeder Hypothekengläubiger für dessen Forderung ein bei der Feuer-Sozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, wofern er solches sich ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Einwilligung dazu beibringt, berechtigt seyn, sein Hypothekenrecht im Feuer-Sozietäts-Kataster vermerken zu lassen, und es ist alsdann die das Kataster führende Behörde nicht allein zu diesem Vermerk, sondern auch dazu verpflichtet, die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuld-Instrumente selbst zu bescheinigen.

Ein solcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöscht werden, als wenn der Beweis über geschehene Tilgung der Schuld, oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers beigebracht wird, und bis dahin ist in Beziehung auf ein also verpfändetes Gebäude kein Austritt aus der Feuer-Sozietät zulässig.

Vermerke dieser Art sollen zugleich sekretirt, und die Kataster dürfen demnach nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht nachweisen können.

In

Digitized by Google

In Bezug auf solche Gebäude, zu deren Versicherung gegen Feuersgefahr bei der behörigen Feuer-Sozietät bisher, d. h. bis zu deren Uebertragung in die neue Feuer-Versicherungs-Sozietät, eine kontraktliche Verpflichtung bestanden hat, soll jeder Hypothekengläubiger, dessen Realforderung zur Zeit dieser Uebertragung bestand, als in vorstehender Art vermerkt, betrachtet werden; wie sein diesfallsiges Recht sicher zu stellen, ist in der Ausführungs-Verordnung vom heutigen Tage näher bestimmt.

Ingleichen soll, wenn Hebungen oder Leistungen aus einem vormaligen oder noch bestehenden gutsherrlichen oder Kommunal-Verhältnisse auf einem Grundstücke lasten, der Berechtigte befugt seyn, von dem Verpflichteten die Versicherung seiner darauf errichteten Gebäude gegen Feuersgefahr in dem Maaße zu verlangen, als solches zur Deckung der dem Berechtigten zustehenden Hebungen oder Leistungen erforderlich ist. Auch steht dem Erbverpächter gegen den Erbpächter eine gleiche Befugniß alsdann zu, wenn der Letztere bisher verpflichtet gewesen, die Feuer-Sozietäts-Beiträge zu bezahlen.

Endlich behält es, wo die Gesetze in gewissen Fällen (z. B. bei Fideikommissen), oder wo schon bestehende oder künftige Verträge die Verpflichtung zur Versicherung gegen Feuersgefahr begründen, überall dabei sein Bewenden.

§. 15.

IV. Zeit des Ein- und Austritts.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 27.), findet regelmäßig, und wenn nicht ein Anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, jährlich zweimal, nämlich mit dem Tagesbeginn des ersten Januar und ersten Juli jeden Jahres Statt.

Doch ist beides auch zu jeder andern Zeit gestattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, den vollen Beitrag für das laufende Halbjahr entrichten zu wollen, nachgesucht wird. In diesem Falle ist die Versicherung als geschehen anzusehen, und die rechtliche Wirkung derselben beginnt mit der Anfangsstunde des Tages, an welchem die reglementsmäßig substantiirte Anmeldung des Beitritts bei dem Landrath resp. der Feuer-Sozietäts-Behörde des Kreises (§. 69 a. und b.) erfolgt, und von diesem oder dieser, mit Vorbehalt der etwa nöthigen Prüfung der Versicherungssummen, bescheinigt ist. Sollte das versicherte Gebäude vor der im gewöhnlichen reglementsmäßigen Wege anzustellenden Prüfung abbrennen, und dadurch diese Prüfung unmöglich werden, so haben Schiedsrichter nach §. 113. darüber zu entscheiden, ob die Höhe der Versicherungssumme mit den Bestimmungen des §. 22. übereinstimmte.

§. 16.

Der Austritt aus der Sozietät, sowie die freiwillige Herunterseßung der Versicherungssumme, soweit solches sonst zulässig ist (§§. 14. und 27.) findet jährlich nur zweimal, nämlich mit dem Ablauf des letzten Juni- und letzten Dezember-Tages, Statt; die nothwendige Herunterseßung (§. 27.) jedoch tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist, in Wirkung; jeder aber, der freiwillig oder unfreiwillig austritt, oder dessen Versicherungssumme heruntergesetzt wird, muß in allen Fällen, selbst wenn das versicherte Gebäude abgebrannt ist, oder

Digitized by Google

die Versicherungsfähigkeit verloren hat, die zeitherigen gesammten Beiträge noch für das laufende Halbjahr entrichten.

V. Höhe der Versicherungs-Summe.

§. 17.

Die Versicherungssumme darf den nach den Grundsätzen des §. 22. zu ermittelnden dermaligen gemeinen Werth des zu versichernden Gebäudes niemals übersteigen.

§. 18.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäude-Besitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab; nur muß diese Summe in Beträgen nach Reichsthalern, die durch die Zahl

Zehn

theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Kourant-Werthe ausgedrückt seyn.

§. 19.

Der Beschränkung, daß das zu versichernde Gebäude den dermaligen gemeinen Werth desselben nicht übersteigen darf, ist fortan auch Jeder, der sein Gebäude anderswo versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist.

Jedes Zuwiderhandeln von Seiten eines Versicherten gegen diese Vorschrift soll, außer der Zurückführung der Summe auf den vorstehend bestimmten Werth, mit einer zur Sozietätskasse fließenden Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, wenn der Kontraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, sonst aber, wenn die Entdeckung der Ueberschreitung erst nach dem Brande geschieht, neben jener Geldbuße mit dem Verlust der Versicherungssumme, soweit sie über den bestimmten höchsten Versicherungswerth hinausgeht, welche zur Hälfte dem Sozietätsfonds und zur andern Hälfte der Orts-Armenkasse zufällt, bestraft werden.

§. 20.

Die Feststellung des dermaligen gemeinen Werthes, nach den im §. 22. näher bezeichneten Gesichtspunkten, geschieht durch eine Abschätzungs-Kommission (§. 73.), bei den Landgemeinden unter Zuziehung der Ortsgerichte, mittelst Ausfüllung von gedruckten, auf Kosten der Sozietät gratis zu verabfolgenden Schematen.

In jedem Schema werden die Gebäude, welche zu einem und demselben Gehöfte gehören, nach einander aufgeführt, und die in vier gleichlautenden Exemplaren ausgefüllten Schemata von den Ortsgerichten und der Abschätzungs-Kommission unterschrieben.

Die Ortsgerichte fungiren umsonst; die nach §. 71. zu berechnenden Kosten für die Abschätzungs-Kommission werden von der Sozietät getragen und mit den Verwaltungskosten ausgeschrieben.

§. 21.

Gegen die solchergestalt geschehenen Abschätzungen steht dem Gebäude-Besitzer jederzeit die Berufung auf die Aufnahme einer nochmaligen Taxe durch einen Baubeamten zu, deren Kosten dem Theile zur Last fallen, der nach angestellter Untersuchung (§. 22.) Unrecht hat.

§. 22.

Digitized by Google

§. 22.

In solchem Falle muß von einem vereideten Baubeamten mit kunstmäßiger Genauigkeit eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch, mit Rücksicht auf die örtlichen Materialpreise, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung und Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, und zwar jederzeit als Baumaterialien, und der Betrag der Baukosten festgestellt werden, welche nöthig sind, um das Gebäude auf dieselbe Art aufzubauen, wie es bisher gebaut war.

§. 23.

Diese Taxe muß in doppelter Ausfertigung von dem taxirenden Baubeamten selbst vollzogen werden, über die dadurch festgestellte versicherungsfähige Werthsumme hinaus ist schlechterdings keine Feuer-Versicherung statthaft.

§. 24.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 18. u. f. bestimmten Versicherungs-Summe, als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer etwa freies Bauholz oder andere Baumaterialien zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Anschlag bleibe. Dagegen ist Derjenige, welcher das freie Bauholz oder Baumaterialien zu liefern verpflichtet ist, jederzeit berechtigt, solches besonders zu versichern. Dies darf jedoch nur bei derselben Versicherungs-Anstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst assoziirt ist.

§. 25.

Uebrigens können so wenig die Versicherungs-Summen, als die von den Abschätzungs-Kommissionen oder Baubeamten blos zum Zweck der Feuer-Versicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeinde-Abgaben und Lasten angewendet, noch überhaupt wider den Willen der Grundbesitzer jemals zu andern fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 26.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungs-Summen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich; die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vornehmen und, falls sich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungs-Summe weigert, eine Taxe aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen. Namentlich sind alle mit den Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungs-Summe niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteige.

VI. Erhöhung und Herunterfetzung der Versicherungssummen.

§. 27.

In der Regel kann Jeder die Versicherungs-Summe bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkührlichen Minderbetrage herunterfetzen.

trage herunterſetzen laſſen. Jedoch findet in den Fällen des §. 14. die Herunterſetzung der Verſicherungs-Summe, ohne die ausdrückliche Einwilligung der dort bezeichneten Hypothekengläubiger oder den Nachweis der geſchehenen Tilgung ihrer Forderungen nicht Statt, und ebenſo iſt die Befugniß zu einer ſolchen Herunterſetzung, in Rückſicht auf die andern im §. 14. erwähnten Realberechtigten, nach Maaßgabe der daſelbſt feſtgeſtellten Verpflichtungen beſchränkt. Derjenigen nothwendigen Herunterſetzung der Verſicherungs-Summe, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerſtörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des verſicherten Gebäudes, oder das darnach oder ſonſt zuläſſige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Verſicherungs-Summe erreicht, muß ſich aber ein Jeder unterwerfen, und es ſteht dagegen alſo auch den Hypothekengläubigern und ſonſtigen Intereſſenten kein Widerſpruchsrecht zu; jedoch ſoll davon denjenigen Hypothekengläubigern, die im Kataſter vermerkt ſind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden.

§. 28.

VII. Beiträge der Intereſſenten und deren Klaſſifikation.

Die von den Theilnehmern zu leiſtenden Beiträge werden halbjährig am erſten Januar und erſten Juli jeden Jahres postnumerando, mit genauer Beſtimmung der äußerſten Friſten zur Einzahlung, die an die Ortserheber für Abgaben (§. 119.) gegen deren Quittung zu leiſten iſt, ausgeſchrieben, dergeſtalt, daß die nach Ablauf der in dem Ausſchreiben feſtgeſetzten äußerſten Friſt annoch verbliebenen Rückſtände ohne weitere Verwarnung des Reſtanten und ohne alle Nachſicht exekutiviſch beigetrieben werden.

Der Beitrag wird bei jedem Ausſchreiben nach den zu dieſer Zeit bekannten Bränden des verfloſſenen Semeſters, und mit ungefährer Hinzurechnung des muthmaßlich wohl vorgefallenen aber noch nicht angemeldeten Brandunglücks, abgemeſſen, jedoch mit Beobachtung des in §§. 30. u. f. normirten Klaſſenverhältniſſes, rückſichtlich jeder Klaſſe, auf eine runde Summe ohne Bruchpfennige für jedes hundert Thaler der kataſtrirten Verſicherungs-Summen beſtimmt. Beiträge unter Einem Pfennig werden jederzeit für voll gerechnet und der ſich daraus etwa ergebende Ueberſchuß kommt zu dem nach §. 29. zu bildenden eiſernen Fonds.

§. 29.

Außer dieſen Beiträgen muß bei jedesmaligem Ausſchreiben noch auf einen Ueberſchuß zur Bildung eines eiſernen Fonds Rückſicht genommen werden, welcher Ueberſchuß jedoch jährlich zwei Silbergroſchen vom Hundert bei der vierten Klaſſe und dem hiernach verhältnißmäßig abzumeſſenden Beitrag der übrigen Klaſſen nicht überſteigen darf. Dieſer eiſerne Beſtand ſoll nur bis zur Höhe eines gewöhnlichen Halbjahrsbedarfs gebracht werden, und iſt der ſo gebildete Fonds unwiderrufliches Eigenthum der Feuer-Sozietät. Austretende haben daran keinen Anſpruch zu machen.

Dieſer eiſerne Fonds iſt beſtimmt, um die Sozietät in den Stand zu ſetzen, ihre Zahlungs-Verpflichtung auch vor dem Ausſchreiben durch Vorſchüſſe jedesmal erfüllen zu können.

§. 30.

Die bei dieſer Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schleſien verſicherten Gebäude werden nach ihrer Bauart und Lage und der daraus hervor-

Digitized by Google

vorgehenden Verschiedenheit ihrer Feuergefährlichkeit in vier Klassen eingetheilt, und es gehören

zur ersten Klasse:

die isolirt liegenden, mit feuerfesten Dächern versehenen Gebäude, welche massive Giebel und Umfassungswände haben, so daß jedoch den letztern Pisé- und Lehmwände von wenigstens 2 Fuß Stärke gleich geachtet werden;

zur zweiten Klasse:

alle Gebäude von Fachwerk, mit Steinen ausgemauert, Gebäude von Holz, oder von Holz und Lehm, ingleichen alle Gebäude mit bretternen Giebeln, die jedoch feuerfeste Dächer haben, in isolirter Lage, sowie die Gebäude der ersten Klasse in nicht isolirter Lage;

zur dritten Klasse:

Gebäude aller Art, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Beschaffenheit, welche mit einer nicht feuerfesten Bedachung versehen sind, in isolirter Lage, sowie die Gebäude der zweiten Klasse in nicht isolirter Lage;

zur vierten Klasse:

die Gebäude der vorhergehenden dritten Klasse in nicht isolirter Lage.

Als allgemeines Kennzeichen der isolirten Lage soll die Entfernung bei feuerfester Dachung von fünf Ruthen von jedem anderen Gebäude oder durchgehenden Brandgiebel betrachtet werden. Bei nicht feuerfester Dachung, gleichviel, ob Brandgiebel vorhanden sind oder nicht, gilt erst eine Entfernung von zehn Ruthen als isolirte Lage.

Ein Gehöft, darunter ist ein Komplexus von Gebäuden zu verstehen, welche zu einer Hofstelle gehören und einen Besitzer haben — wird in Bezug auf das Verhältniß der isolirten Lage einem einzelnen Gebäude gleich geachtet, ohne Berücksichtigung, ob die einzelnen Gebäude dieses Gehöfts als isolirt zu betrachten sind.

Alles, was unter einem Dache gebaut ist, wird als Ein Gebäude klassifizirt, und wenn ein Gebäude verschiedenartige Umfassungswände, die Giebel mit eingeschlossen, oder verschiedenartige Bedachung hat, so ist diejenige Beschaffenheit, welche als die feuergefährlichste erscheint, für das Ganze maaßgebend. Die Klassifikation und der Beitragssatz der

Zuckersiedereien,
Cichorienfabriken,
Torfschuppen,
Theeröfen und Zigelöfen,
Theatergebäude,
Schiffsmühlen und Windmühlen,

wird von der kompetenten Feuer-Sozietätsbehörde, nach einem Uebereinkommen mit den Besitzern solcher Anlagen, festgestellt, mit dem Vorbehalt, daß der Sozietät von Jahr zu Jahr freisteht, einsolches Vertragsverhältniß drei Monate vor Ablauf des Jahres aufzukündigen.

Digitized by Google

§. 31.

Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten der ständischen Feuer-Sozietäts-Kreiskommission, die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion zu bestimmen. Die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktion hat dem Eigenthümer das Resultat des Gutachtens der oben genannten Kommission sogleich, damit der Letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion vor deren Entscheidung näher ausführen könne, hiernächst aber auch die Entscheidung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion bekannt zu machen.

§. 32.

Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht es ihm frei, auf seine Kosten die Untersuchung und Einforderung des pflichtmäßigen Gutachtens von Seiten eines vereideten Baubeamten in Antrag zu bringen, als welchem die Sozietät sich zu unterwerfen gehalten ist.

§. 33.

Es kann jedoch die Provokation auf dieses Verfahren mit der Wirkung, daß das Resultat des Verfahrens, vom Anfange der Versicherungszeit an, als rechtsgültig betrachtet werde, nur innerhalb zehn Tagen nach Bekanntmachung der Bestimmung der Provinzial-Direktion angebracht werden.

Wenn solche später angebracht wird, so muß der Eigenthümer sich gefallen lassen, daß er vorerst nach Bestimmung der Provinzial-Direktion klassifizirt, und das ihm günstige Resultat des eingeleiteten Verfahrens erst mit der nächstfolgenden ordentlichen Eintrittsperiode in Ausübung gebracht werde. Doch bleibt ihm auch unbenommen, bis zu eben diesem Zeitpunkte von der Versicherung ganz abzustehen.

§. 34.

Das Beitragsverhältniß der vier Klassen wird hiermit dahin bestimmt, daß auf je zwei Silbergroschen für jedes Einhundert Thaler Versicherungswerth, welche in der ersten Klasse zu bezahlen sind, die zweite Klasse zwei Silbergroschen acht Pfennige, die dritte drei Silbergroschen vier Pfennige, und die vierte vier Silbergroschen beitragen muß. Kirchen und Thurmgebäude, sofern sie noch zum Gottesdienste gebraucht werden, zahlen nur die Hälfte des Beitrages derjenigen Klasse, zu der sie nach ihrer Beschaffenheit gehören.

§. 35.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen sollen von zehn zu zehn Jahren, vom Zeitpunkte der Eröffnung der jetzigen Feuer-Sozietät an gerechnet, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen, einer neuen Prüfung durch den Provinzial-Landtag, und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden. Für die erste dieser zehnjährigen Perioden wird ausnahmsweise bestimmt, daß schon nach den ersten fünf Jahren eine solche Revision stattfinden soll, und dabei für die nächst folgenden fünf Jahre auf dem vorbezeichneten Wege eine etwa als nöthig oder nützlich anerkannte Abänderung getroffen werden kann.

§. 36.

Digitized by Google

VIII. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 36.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuergefährlichkeit in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor innerhalb des laufenden Halbjahrs davon Anzeige zu machen, und sich der aus den getroffenen Aenderungen reglementsmäßig etwa folgenden Beitrags-Erhöhung zu unterwerfen. Ueber diese Anzeige wird von dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor eine Bescheinigung ertheilt.

§. 37.

Wird die Anzeige nicht in dem laufenden Halbjahre gemacht, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Feuer-Sozietätskasse einzahlen.

§. 38.

Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Halbjahrs, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Halbjahrs, in welchem dieselbe nachträglich gemacht oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, gerechnet.

§. 39.

Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhte Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang mit übernommen; es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Halbjahres an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 37. und 38.) geleistet werden.

IX. Brandschaden-Taxe.

§. 40.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem bei der Feuer-Sozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen, und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist. Als völlig abgebrannt ist ein Gebäude zu achten, in welchem die durch Feuer zerstörbaren Baumaterialien durch den Brand vernichtet sind, und, ungeachtet der etwa stehen gebliebenen Theile des Gebäudes, eine bloße Herstellung desselben nicht mehr möglich, sondern ein Neubau nothwendig ist.

§. 41.

Die Abschätzung des Schadens bei partiellen Brandschäden hat dann den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theile des von der Feuer-Sozietät versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 42.

Digitized by Google

§. 42.

Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher aliquote Theil des Werthes, nach dem im §. 22. aufgestellten Gesichtspunkte beurtheilt, vernichtet worden.

§. 43.

Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Angabe der ständischen Abschätzungs-Kommission (§. 20.), oder die etwa vorhandene Taxe (§. 22.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die etwa mangelnden Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst vervollständigt werden können.

§. 44.

Sobald ein Feuerschaden eingetreten ist, muß derselbe sofort dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor (nach §. 89.) angezeigt, und von diesem die Besichtigung des Schadens sofort vorgenommen werden. Ueberzeugt sich derselbe, daß ein Totalschaden vorliegt, so hat derselbe bloß an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so müssen von ihm bei der Schadenbesichtigung außerdem noch Sachverständige zugezogen und von Letzteren, nachdem solche mit dem Gesichtspunkte, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, genau bekannt gemacht werden, die Abschätzung der Schadenquote sogleich an Ort und Stelle vorgenommen und zu Protokoll erklärt werden. In beiden Fällen ist auch der Beschädigte selbst bei der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zu Protokoll zu vernehmen.

§. 45.

Bei dieser Verhandlung muß, jedoch in getrennter Form, zugleich von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andern Löschungshülfen, und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt ist, geschichtlich zu Protokoll verzeichnet, und jeder durch den Brand Beschädigte darüber, ob, wo und wie hoch er sein Immobiliar-Vermögen und sein Mobiliar gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden. Die Abschätzungs-Kosten, welche die nach §. 44. zugezogenen Sachverständigen zu fordern berechtigt sind, trägt die Sozietät.

X. Auszahlung der Brandschaden-Vergütigungs-Gelder.

§. 46.

Die Brandschaden-Vergütigung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 47.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Drit-

Digitized by Google

Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschaden-Vergütigung weg. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben die Kriminal-Untersuchung eröffnet worden. In diesem Falle hängt es von dem Ausfall des Urtels ab, ob die Brandschaden-Vergütigung definitv wegfällt, oder, nach rechtskräftig entschiedener Sache, nachzuholen ist.

Wird nämlich der Versicherte gänzlich oder vorläufig freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen; im Fall einer Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 48.

Haften jedoch in einem solchen Falle (§. 47.) auf dem abgebrannten Gebäude speziell, oder auf dem Grundstücke, bei welchem das abgebrannte Gebäude die Hauptsache, die Bodenfläche dagegen Nebensache war, solche Hypotheken-Schulden, die nach §. 14. beim Kataster gehörig vermerkt und von dem Schuldner nicht anderweitig zu decken sind, so soll, auf den Antrag dieser Gläubiger, das abgebrannte Gebäude oder der Platz, wo solches gestanden, nebst der Entschädigungs-Summe, welche die Sozietät sonst zu gewähren hätte, subhastirt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, und alsdann der Sozietät nur dasjenige zu Gute kommen, was von der Lizitations-Summe, soweit solche nämlich die Entschädigungs-Summe nicht übersteigt, nach Befriedigung der vorgedachten Gläubiger noch übrig bleibt.

§. 49.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschaden-Gelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civil-Anspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten ersten Falls in seinen eigenen Handlungen, anderen Falls in der häusväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 50.

Ob und in wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civil-Prozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen, bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschaden-Vergütigung, kraft der Versicherung, auf die Sozietät über.

§. 51.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch Feuer entsteht, wird von der Sozietät vergütigt, ohne Unterschied, ob das Feuer von feindlichen oder freundlichen Truppen nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegs-Operationen oder

Digitized by Google

zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines militairischen Vorgesetzten, vorsätzlich erregt worden, oder ob das Feuer durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs oder Armeegefolges, oder auf Veranlassung des Kriegszustandes entstanden ist. Sollten von Seiten des Staats für Feuerschäden, welche auf Anordnung militairischer Behörden stattgefunden, Vergütigungen gewährt werden, so hat die Sozietät, nicht der durch Feuer Verunglückte, einen Anspruch auf diese Vergütigung, nach Höhe der bezahlten Entschädigung.

§. 52.

Ein Anspruch auf Vergütigung von der Sozietät wird auch durch solche Beschädigungen der Gebäude begründet, welche einem assoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen zugefügt sind.

Schäden, welche durch Blitz, Erdbeben, Pulver oder andere Explosionen (letzteres jedoch mit Beachtung der im §. 8. festgesetzten Ausnahmen) oder ähnliche Natur-Ereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütigt, wenn ein solches Ereigniß Feuer verursacht hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 53.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütigung in derselben Quote der Versicherungs-Summe, als von den versicherten Gebäudetheilen nach §. 42. für abgebrannt oder vernichtet erachtet worden.

§. 54.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütigt und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht, vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 55.

Mit Ausnahme des zur Beseitigung einer weitern Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf schleunig zu halten, dürfen die Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile, außer im Fall eines Gefahr drohenden Einsturzes nicht abgetragen werden, bevor nicht die Orts-Polizei-Behörde ihre Einwilligung gegeben hat. Derjenige Versicherte, welcher dawider handelt, und dadurch die Ermittelung, ob der Feuerschaden total oder partiell gewesen, oder die Abschätzung der Schadenquote (§. 42.) vereitelt, erleidet einen Abzug von dem vierten Theile der zu erhaltenden Entschädigungsgelder.

§. 56.

Die Auszahlung der Vergütigungsgelder erfolgt in zwei Hälften. Die erste Hälfte ist, mit Ausnahme des im §. 47. berücksichtigten Falles, möglichst bald und spätestens binnen vier Wochen aus dem eisernen Bestand zu zahlen, die zweite Hälfte spätestens sechs Wochen nach dem nächsten Termine der Beitrags-Ausschreibung.

Im

Digitized by Google

Im Fall der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes nicht stattfindet, erfolgt die Zahlung der Vergütigungsgelder auf einmal, spätestens sechs Wochen nach dem nächsten Termine der Ausschreibung der Assekuranz-Beiträge.

Findet eine längere Verzögerung der Zahlung Statt, so ist die Sozietät von diesem Termine ab zu den gesetzlichen Verzugszinsen verhaftet.

§. 57.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungs-Vertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

Die Auszahlung der Vergütigungs-Gelder geschieht jedoch nur an denjenigen Eigenthümer, welcher im Feuer-Kataster als Versicherter vermerkt steht.

§. 58.

Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Real-Berechtigten wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eintretendem Brandunfalle in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütigungs-Summe bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 59.

Nur wenn und soweit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütigungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depositorium zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 60.

Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütigungs-Geldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwendet worden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzmäßige Weise vor dem Hypotheken-Richter und nach dessen Ermessen zulänglich sicher gestellt wird.

§. 61.

Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

§. 62.

XI. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, wird in Ansehung desselben, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, als ein solcher angesehen, der mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät ausgetreten, und nur noch zu allen Beiträgen des laufenden Halbjahrs, in welchem der Brand Statt hatte, verpflichtet ist. Wenn er also mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

Digitized by Google

§. 63.

Ist aber der Brandschaden nur partiell gewesen, so wird durch das Ereigniß des Brandes an sich, der aus §. 27. folgenden Befugnisse unbeschadet, der Versicherungs-Vertrag in keiner Rücksicht unterbrochen, und es muß nur nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 17. seq. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster erforderlichen Falls darnach berichtigt werden.

§. 64.

Zur Wiederherstellung abgebrannter Gebäude ist eine Verpflichtung gegen die Sozietät nicht vorhanden.

§. 65.

Jedoch steht andererseits diese Bestimmung insoweit, als die Verpflichtung zu Wiederherstellung abgebrannter Gebäude auf Verträgen oder anderen Rechts-Fundamenten, oder auf landespolizeilichen Vorschriften beruht, solcher nicht entgegen.

XII. Beamte der Sozietät.

§. 66.

Die obere Leitung der Feuer-Sozietäts-Gesellschaft übernimmt provisorisch unter der Firma:

„Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion"

der Ober-Präsident, unter Beihülfe eines von ihm dazu auszuwählenden und von Unserem Minister des Innern und der Polizei zu genehmigenden Mitgliedes der Regierung zu Breslau, der in Behinderungsfällen auch seine Stelle zu vertreten hat, insonderheit aber für die richtige Führung und Aufbewahrung des Haupt-Lagerbuchs verantwortlich ist.

§. 67.

Die Funktionen der Provinzial-Land-Feuer-Sozietätskasse übernimmt gleichfalls provisorisch die Instituten-Hauptkasse zu Breslau.

Zu den Kosten der Kassenverwaltung hat die Provinzial-Land-Feuer-Sozietät auf Erfordern in dem für die übrigen Fonds der Instituten-Hauptkasse bestimmten Verhältnisse beizutragen.

§. 68.

Das dem Ober-Präsidenten beigeordnete Regierungsmitglied, sowie die von dem Ober-Präsidenten nach Bedürfniß interimistisch anzustellenden Hülfsarbeiter, beziehen aus der Feuer-Sozietätskasse angemessene Remunerationen, auch wird der Büreauaufwand aus dieser Kasse bestritten. Nach den über das diesfällige Bedürfniß in den ersten drei Jahren gemachten Erfahrungen hat der Ober-Präsident zu seiner Zeit einen Etat aufzustellen und solchen dem nächsten Provinziallandtage zur Begutachtung, demnächst aber Unserm Minister des Innern und der Polizei zur Genehmigung vorzulegen.

§. 69 a.

Unmittelbar unter der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion werden die Feuer-Sozietätsgeschäfte in den Kreisen von den Landräthen als Land-Feuer-

Digitized by Google

Feuer-Sozietäts-Kreisdirektoren geleitet, unter Mitwirkung einer besondern ständischen Land-Feuer-Sozietäts-Kreiskommission und unter Beihülfe der Kreis-Steuerämter. Die Letzteren haben die Kreis-Land-Feuer-Sozietätskassen zu verwalten, jedoch beschränkt sich deren Theilnahme auf die Einsammlung und resp. Abführung an die Centralkasse der individualiter nach §. 119. erhobenen Feuer-Sozietätsbeiträge ꝛc. und auf die Auszahlung der von der Provinzial-Land-Feuer-Sozietätsdirektion angewiesenen Entschädigungssummen.

§. 69 b.

In der Ober-Lausitz werden die Geschäfte der Feuer-Sozietät in den Kreisen, welche dieses Reglement den Landräthen, als Beamten der Sozietät, zuweist, den Beamten der Kommunalstände überwiesen. Ebenso übernimmt die ständische Sozietätskasse der Ober-Lausitz diejenigen Geschäfte, welche dieses Reglement den Kreis-Steuerämtern zuweist.

Diese Beamten der Feuer-Sozietät in der Ober-Lausitz genießen denselben Beistand der Behörden, welche dieses Reglement den Landräthen, als Beamten der Sozietät, zusichert.

§. 70.

Die durch die Verwaltung der Feuer-Sozietätsgeschäfte in den Kreisen für die Landräthe und in der Ober-Lausitz für die ständischen Sozietätsbeamten entstehende Vermehrung an Büreaukosten u. s. w. wird von dem Ober-Präsidenten festgesetzt und angewiesen, bis sich auch hier das Bedürfniß übersehen und auf ein durchschnittliches Pauschquantum feststellen läßt.

§. 71.

Außer dieser Entschädigung (§. 70.) wird den Landräthen und sonstigen Kreis-Feuer-Sozietätsdirektoren, sowie den übrigen Mitgliedern der Kreiskommission, blos noch an Reisekosten Ein Thaler für die Meile vergütigt, und zwar bei längerem als eintägigen Aufenthalt für den Rückweg besonders. Die Kreis-Steuereinnehmer, als Kreis-Land-Feuer-Sozietätsrendanten hingegen, beziehen für die ihnen durch den § 69 a. übertragenen Geschäfte Ein Prozent Tantième von den eingegangenen ordinairen und extraordinairen Einnahmen aus der Sozietätskasse.

Im Uebrigen hat keiner der vorgenannten Sozietäts-Offizianten für etwanige Geschäfte außerhalb seines Wohnorts, ohne Unterschied, ob solche auf Rechnung der Sozietät oder eines einzelnen Privat-Interessenten besorgt werden, irgend eine Remuneration oder Diäten zu fordern.

§. 72.

Die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion hat für die Regulirung der Kautionen, soweit solche nach den Umständen erforderlich erscheinen, nach Anleitung der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu sorgen; auch sind die Kassenbeamten derselben Verantwortlichkeit unterworfen, welche die allgemeine Kassenverwaltung mit sich führt.

§. 73.

Die Land-Feuer-Sozietäts-Kreiskommission wird aus dem Landrathe resp. dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor und aus Mitgliedern gebildet, welche

Digitized by Google

die Kreisversammlung jedes Kreises zu zwei aus den assoziirten Rittergutsbesitzern und zu andern zwei aus den Landgemeinden auf drei Jahr wählt. Von diesen zwei Mitgliedern jedes Standes ist dasjenige, welches die meisten Stimmen hat, wirkliches Mitglied der Kommission, das zweite Stellvertreter, so daß die Kommission außer dem Landrath resp. dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor, aus zwei wirklich fungirenden ständischen Mitgliedern besteht, die eben so, wie deren Stellvertreter, nach drei Jahren ausscheiden, bei der alsdann zu veranlassenden neuen Wahl aber wieder gewählt werden können.

Bei eintretender Vermehrung der Geschäfte kann der Landrath resp. Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor, auch die Stellvertreter ausnahmsweise in Thätigkeit setzen, sowie es auch zulässig ist, den Kreis in Bezirke zu theilen, und für jeden solchen Bezirk eine besondere Kommission zu organisiren.

§. 74.

Rücksichtlich der Pflicht der Gewählten, die auf selbige gefallene Wahl anzunehmen, gelten die bei andern Kommunal-Aemtern Platz greifenden gesetzlichen Bestimmungen, und kann ein nach drei Jahren wieder Gewählter zur Annahme der Wahl für die nächsten drei Jahre nicht gezwungen werden.

§. 75.

Den Kommissionen liegt die Prüfung der Versicherungssummen, resp. Feststellung des Gebäudewerths, die Begutachtung der Einschätzungen in die verschiedenen Klassen und aller Angelegenheiten ob, welche in Feuer-Sozietätssachen an selbige gebracht werden.

§. 76.

Etwanige Differenzen zwischen der Kommission und den Assoziirten entscheidet, wenn das gegenwärtige Reglement nicht ausdrücklich eine andere Art der Entscheidung dafür bestimmt, oder sofern sich solche nicht zum schiedsrichterlichen Verfahren eignen, und alsdann dieses begehrt wird, mit Vorbehalt des Rekurses, die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

XIII. Geschäftsführung der Sozietät.

§. 77.

Von der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion wird ein Haupt-Lagerbuch, von der Kreis-Direktion ein Kreis-Lagerbuch, bei jedem Orte ein Orts-Lagerbuch geführt.

§. 78.

Das Orts-Lagerbuch wird aus den approbirten Deklarationen (§. 18. ff. und 79.) der Assoziirten zusammengetragen und nach einem bestimmten Schema in duplo geführt.

Ein Exemplar behält die Kreis-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion, das zweite die Orts-Behörde.

§. 79.

Die Deklarationen der Assoziirten werden vierfach dem Kreis-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor eingereicht. Dieser legt sie der oben bezeichneten Kreis-Kommission zur Prüfung und Festsetzung resp. Begutachtung vor, und, damit versehen, überreicht er sie der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion zur Approbation,

Digitized by Google

bation, behält dann selbst ein Exemplar, theilt das zweite der Orts-Behörde und das dritte den Assoziirten mit, während das vierte bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion verbleibt.

§. 80.

Es ist nicht zulässig eine abgegebene und approbirte Deklaration theilweise zu ändern.

Wenn daher ein Assoziirter seine Deklaration erhöhen oder erniedrigen will, so muß eine ganz neue Deklaration eingereicht, der Betrag der älteren Deklaration im Lagerbuche ganz in Abgang, und der Betrag der neuen nach erfolgter Festsetzung in Zugang gestellt werden, so daß in der Schluß-Rekapitulation des Orts-Lagerbuchs nicht mehrere Positionen vorkommen, als einzelne Assoziirte vorhanden sind, und die Rekapitulation zu jeder Zeit völlig abgeschlossen ist.

§. 81.

Das Kreis-Lagerbuch enthält den summarischen Betrag der Assoziations-Summen jedes Dorfes, sowie das Haupt-Lagerbuch blos den summarischen Betrag der Assoziations-Summen jedes Kreises enthält, während die Details aus den aufzusammelnden approbirten Deklarationen zu entnehmen sind (§ 78.).

§. 82.

Damit aber immer vollkommene Uebereinstimmung zwischen den Hauptlagerbüchern und resp. Kreis-Lagerbüchern erhalten werde, muß jeder Kreis-Direktor halbjährlich, sogleich nach Berichtigung der Eintragungen und Vermerke, die mit dem Anfange des neuen Halbjahrs in Wirkung treten, eine getreue und von ihm beglaubigte Abschrift aller Veränderungs- und hypothekarischen Vermerke, welche seit dem Zeitpunkt der vorhalbjährigen gleichartigen Berichterstattung stattgefunden haben, in duplo an die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion einsenden, und letztere hat demselben das Duplikat, mit dem Atteste der Richtigkeit und geschehenen Uebertragung in das Haupt-Lagerbuch versehen, binnen längstens drei Monaten zurückzusenden.

§. 83.

Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät, oder sofortige Erhöhung einer Versicherungs-Summe, welche unter der im §. 15. angegebenen ausdrücklichen Verpflichtung angebracht werden, können mit der ebendaselbst bezeichneten Wirkung zu jeder Zeit an den Kreis-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor gelangen. Letzterer hat alsdann, wenn der Antrag dem gegenwärtigen Reglement gemäß substantiirt oder das etwa Fehlende nachgeholt worden ist, ohne Anstand an die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion zu berichten, von welcher, unbeschadet jener Wirkung, die Genehmigung noch in einer besonderen Verfügung auszusprechen ist.

§. 84.

Wer aber sonst der Sozietät mit dem nächstbevorstehenden Eintritts-Termine als neuer Interessent beitreten, oder von da ab seine Versicherungs-Summe erhöhen will, muß sein desfallsiges Gesuch wenigstens drei Monate vor diesem Termine an den Kreisdirektor gelangen lassen, damit das Geschäft, mit

In-

Digitized by Google

Inbegriff der etwa nöthigen Berichtigung der Werth-Deklaration und der Klassifizirung, vor Anfang des nächsten Eintritts-Termines gänzlich abgeschlossen werden kann, widrigenfalls die Wirkung des Vertrages bis zum Datum des Genehmigungs-Reskripts der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion verschoben bleibt. In beiden Fällen (§§. 83. und 84.) muß jedoch die schließliche Genehmigung binnen längstens drei Monaten nach der Anmeldung des Antrages erfolgen.

§. 85.

Die etwa nöthige Vervollständigung oder Revision der eingereichten Beschreibungen oder etwanigen Tax-Aufnahmen müssen übrigens ordentlicher Weise binnen längstens sechs Wochen vor Eintritt des Aufnahme-Termins bewirkt und bis dahin überhaupt in den Kreisen alle Aufnahme-Geschäfte, vollständig zur Genehmigung der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion vorbereitet, abgeschlossen werden.

§. 86.

Bei bloßen Erhöhungen der Versicherungssummen kommt es darauf an, ob solche auf den Grund einer schon vorhandenen Taxe oder Beschreibung, und des der letzteren angefügten Attestes zulässig sind und nachgesucht worden, oder ob es der erneuerten Genügung der Erfordernisse des §. 20. ff. bedarf.

Im letzteren Falle findet die Vorschrift der §§. 84. und 85. statt; solche Erhöhungen aber, die blos auf den Grund der schon vorhandenen Dokumente zu bewirken sind, ingleichen Heruntersetzungen der Versicherungssumme und gänzliche Löschungen können, mit Beobachtung der Vorschrift des §. 80., noch bis sechs Wochen vor dem nächsten Ein- und Austritts-Termine rechtsgültig nachgesucht und müssen bis dahin angenommen werden.

§. 87.

Alle Anträge auf Heruntersetzungen der Versicherungssumme und auf gänzliche Löschungen, welche nach Vorstehendem zu spät eingehen, um noch für den nächsten Termin erledigt werden zu können, werden im Zweifelsfall so angesehen, als ob sie im Laufe der nächstfolgenden Periode zur gehörigen Frist angebracht worden wären.

§. 88.

Spätestens vier Wochen vor dem Ein- und Austritts-Termine müssen alle Berichte, Anträge und Beschreibungen oder Taxen, welche die Kreis-Direktoren einzureichen haben, sowohl was die Eintragungen, als was die Löschungen betrifft, in den Händen der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion seyn.

Die letztere muß dann vor allen Dingen diejenigen einzelnen Geschäfte, bei denen sich Erinnerungen und Bedenken finden, die noch vor dem nächsten Ein- und Austritts-Termine zu erledigen sind, schleunigst herausheben und deshalb das Nöthige verfügen. Bis zu diesem Zeitpunkt hin aber muß dieselbe die Berichtigung des Haupt-Lagerbuchs bewirken und jedem Kreisdirektor die betreffenden Ausfertigungen zugehen lassen.

§. 89.

Bei entstehenden Brandunfällen sind die Orts-Polizeibehörden verpflichtet, dem Kreis-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor längstens binnen 24 Stunden nach Däm-

Digitized by Google

Dämpfung des Feuers von demselben, mit Bezeichnung der Nummer im Kataster, Nachricht zu geben.

§. 90.

Der Kreis-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor muß, sobald die Schaden-Aufnahme nach §. 44. bewirkt worden ist, letztere in doppelter Ausfertigung an die Provinzial-Direktion einsenden, in deren Händen sich dieselbe innerhalb längstens vier Wochen nach dem eingetretenen Brandschaden befinden muß.

§. 91.

Werden diese Fristen (§§. 89. 90.) verabsäumt, und wird eine solche Verabsäumung auch nicht etwa durch Naturereignisse, z. B. Ueberschwemmung, tiefen Schnee und dergleichen gerechtfertigt, oder finden sich gegen die Schaden-Aufnahme Seitens der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion wesentliche Erinnerungen, denen nicht noch zu gehöriger Zeit vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist (§. 56.) abgeholfen werden kann, so ist der Säumige für die etwa daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet, und überdem nach Umständen in eine zur Sozietätskasse fließende Ordnungsstrafe von Ein bis Zwanzig Thalern verfallen.

§. 92.

Zur Einhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge erfolgt die Veranlagung und Feststellung halbjährig nach Maaßgabe der §§. 28. und 29., unter Hinzurechnung eines verhältnißmäßigen Theils der Verwaltungs-Kosten, von der Provinzial-Direktion, welche davon die Kreis-Direktoren zur weiteren Zahlungs-Aufforderung an die Ortschaften und zur Einziehungs-Anweisung an die Kreis-Rendanten benachrichtigt.

Der Kreis-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor stellt nach dem jedesmaligen Ausschreiben und nach dem Kreis-Kataster die Heberolle zusammen, und reicht solche der Provinzial-Direktion ein, welche dieselbe, als richtig und mit dem Hauptlagerbuche übereinstimmend, zu beglaubigen, alsdann aber dem Kreis-Direktor Behufs Aushändigung an den Kreis-Rendanten zurückzusenden hat.

§. 93.

Uebrigens sind die Kassengeschäfte so zu betreiben, daß alle Geldsendungen zwischen der Hauptkasse und den Kreiskassen-Rezepturen möglichst vermieden, die der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letzteren angewiesen, und demnach von den letzteren an die erstere, soviel irgend thunlich, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen statt baaren Geldes eingesandt werden.

§. 94.

Zu diesem Zweck kann die Provinzial-Direktion auf die einzelnen Land-Feuer-Sozietäts-Kassen-Rezepturen nicht blos solche Zahlungen anweisen, die im Kreise, sondern auch solche, die an benachbarte Kreise zu leisten sind.

§. 95.

Als bloße Einnahme-Kassen leisten überhaupt die Kreis-Rezepturen alle Auszahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Hauptkasse

Digitized by Google

auf allgemeine oder besondere Anweisung der Provinzial-Direktion; sie müssen also überall lediglich die Disposition der letzteren über die bei ihnen vereinnahmten Gelder, es sey zu assignirten Zahlungen oder zur Einsendung an die Haupt-Kasse, abwarten und befolgen.

§. 96.

Alle Zahlungen, ohne Unterschied, müssen also bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion nachgesucht und justifizirt und von ihr festgesetzt und angewiesen werden.

§. 97.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion liegt ob, bei ihren Dispositionen dahin zu sehen, daß bei keinem Kreis-Rendanten ein zu großer Bestand erwachsen könne.

§. 98.

Was die Rechnungs-Abnahme betrifft, so findet solche bei den Kreis-Rezeptur-Kassen eigentlich nicht Statt. Denn da einerseits der Betrag der Gesammt-Einnahmen bekannt und durch die Heberollen begründet, andererseits aber in der Regel keine Reste gestattet werden, sondern es Sache der Kreis-Direktoren ist und bleibt, die ihnen zugewiesenen Einnahmen bei eigener Verhaftung auf jede gesetzliche Weise herbeizuschaffen, so kommt es nur darauf an, daß alljährlich, längstens bis drei Monate nach Neujahr, jeder Kreis-Rendant nach Einsendung seiner völlig erledigten Heberollen ein von Seiten der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät-Direktion ausgefertigtes Zeugniß erhalte, daß derselbe die gesammte Einnahme des verflossenen Jahres an die Hauptkasse richtig abgeliefert habe.

§. 99.

Darauf zu halten, daß die Ablieferung der Heberollen und der Einnahme selbst resp. baar und in Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen prompt erfolge, und zu dem Zweck bei der Hauptkasse für jeden Kreis-Rendanten ein besonderes Konto führen zu lassen, liegt in der Verpflichtung der Provinzial-Direktion.

§. 100.

Die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts- oder Instituten-Hauptkasse (§. 67.) hingegen legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 101.

Diese wird von der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion revidirt und mit dem Revisions-Protokoll hiernächst durch den Ober-Präsidenten dem nächsten Provinzial-Landtage vorgelegt.

Dem letzteren steht die Superrevision und Ertheilung der endlichen Decharge zu. Auch muß alljährlich auf den Grund des Revisions-Protokolls der summarische Inhalt der Rechnungen selbst, so daß daraus die Versicherungssumme nach den Klassen gesondert, die Summe der gezahlten Brandvergütigungs-Gelder nach Klassen gesondert, die Summe der allgemeinen Unkosten ꝛc. zu entnehmen sind, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Ministerium des Innern und der Polizei eingesandt werden.

§. 102.

Digitized by Google

§. 102.

Zur Justifikation der Kassen-Einnahme dient Folgendes:

a) das Soll der Beiträge, incl. der Verwaltungskosten (§. 92.), wird durch die Heberollen (§. 98.) und die Ausschreiben der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion belegt;

b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe eines Halbjahrs eintreten, und resp. ihre Versicherungs-Summe erhöhen lassen, oder welche Straf-Beiträge zu entrichten, oder Beitrags-Erhöhungen nachzuzahlen verpflichtet sind, hat die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion eine besondere Designation, oder aber ein Attest, daß Zugang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen;

c) etwanige außerordentliche Einnahmen (z. B. aus §§. 19. 49. und 50.) werden durch die ausgefertigte Vereinnahmungs-Order der Provinzial-Direktion belegt; und

d) wenn wider Erwarten Beiträge in Rückstand bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungs-Orders der Provinzial-Direktion nachzuweisen.

§. 103.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Brandvergütigungs-Geldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungs-Dekrete und resp. Zahlungs-Orders der Provinzial-Direktion, imgleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren. Die feststehenden Verwaltungs-Ausgaben werden künftig durch die gehörig genehmigten Etats und durch kassenmäßige Quittungen justifizirt. Vorläufig genügen neben letzteren die Anweisungen des Ober-Präsidenten. Die Tantièmen der Kreis-Rendanten werden durch die Summen der von ihnen eingehobenen Gelder justifizirt.

§. 104.

Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schaden-Aufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien und dergleichen verwandt worden, approbirt, soweit sich solche auf das gegenwärtige Reglement gründen, die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion, und gilt hierbei (mit Vorbehalt der Disposition §. 122.) als Regel, daß Staats- und Kommunal-Beamte, soweit sie nicht unentgeldlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungs-Kosten, Reisegeldern u. s. w. nach denselben Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden. Zu etwanigen Generalkosten, die sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, muß die Genehmigung des Ministerii des Innern und der Polizei eingeholt werden.

§. 105.

Um die künftige Uebersicht aller das Feuer-Sozietätswesen betreffenden Daten zu erleichtern, müssen alle Jahres-Rechnungen nach folgender Form angelegt werden:

Digitized by Google

1) bei der Einnahme sind die Beiträge in dem ersten Einnahme-Titel für jede Klasse abgesondert, und bei jeder mit Angabe der Generalsumme der die betreffende Klasse konstituirenden Versicherungs-Kapitalien und des für die Abtheilung reglementsmäßig stattfindenden Prozentsatzes in Rechnung zu stellen; und

2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabe-Titel, an bezahlten Brandvergütigungs-Geldern, jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolonnen vorn die Versicherungs-Summe des Gebäudes nachgewiesen, die Beitrags-Klasse, zu der es gehört, bezeichnet, und die Quote der stattgefundenen Beschädigung (§. 42.) vermerkt werden.

§. 106.

Die Provinzial-Land-Feuer-Sozietätskasse muß wenigstens vierteljährlich einmal einer ordentlichen Revision durch den Ober-Präsidenten selbst, oder in seinem Auftrage durch den ihm zugeordneten Regierungsrath (§. 66.), und wenigstens alljährlich einmal einer außerordentlichen Revision durch den Ober-Präsidenten unterworfen werden.

§. 107.

Bei jeder Kreis-Rezeptur muß monatlich eine ordentliche und halbjährlich eine außerordentliche Kassen-Revision durch den Kreis-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor vorgenommen werden. Nächst dem Rendanten bleibt der Direktor für die Kasse verhaftet.

XIV. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 108.

Beschwerden über das Verfahren der Kreis-Direktoren oder Anfragen der Letzteren sind zunächst bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion, in höchster Instanz aber bei dem Ministerio des Innern und der Polizei anzubringen. Die Beschwerden, welche über die Provinzial-Direktion selbst anzubringen, und die Anfragen, welche von dieser zu machen seyn möchten, gelangen gleichfalls an Unser Ministerium des Innern und der Polizei.

§. 109.

Es muß auch jedem Provinzial-Landtage durch den Ober-Präsidenten eine zu diesem Zweck abgefaßte allgemeine Uebersicht des Zustandes der Sozietät vorgelegt werden, welcher dann zugleich die noch nicht dechargirten Rechnungen (§. 101.) anzuschließen sind, nicht minder jederzeit der dermalen geltende Verwaltungs-Kosten-Etat beizufügen ist. Dem Provinzial-Landtage steht frei, sich bei dieser Gelegenheit alle Verhandlungen der Provinzial-Direktion vorlegen zu lassen, und wenn sich darin Anlaß zu Bemerkungen findet, solche in Form der Petitionen zur Sprache zu bringen.

§. 110.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandscha-

Digitized by Google

schadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschaden-Vergütigung zu versagen sey oder nicht? Doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist. Der Gerichtsstand der Sozietät ist bei dem Ober-Landesgericht in Breslau.

§. 111.

Für alle übrige Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen, oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuer-Vergütigungs-Gelder, über die Zahlungs-Modalitäten, über zu zahlende Kosten und dergleichen, findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht Statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen, und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung erfolgt, so kann hernach nicht wieder davon abgegangen werden.

§. 112.

Der Rekurs geht (nach §. 108.) an das Ministerium des Innern und der Polizei, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusiv-Frist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion bei der letzteren anbringen.

§. 113.

Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent, und den zweiten der Kreis-Direktor, beide aus der Zahl der mit Grundstücken angesessenen Einwohner des Kreises, dergestalt jedoch, daß dieselben bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät assoziirt, außer jedem nach den Gesetzen die Zeugniß-Glaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschafts-Verhältnisse, sowohl untereinander, als mit den Provokanten, großjährig und untadelhaften Rufes seyn müssen. Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat die Provinzial-Direktion, und zwar lediglich aus der Zahl der in der Provinz mit Richter-Eigenschaft angestellten Justiz-Beamten zu ernennen, und diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 114.

Diese Verhandlung muß, zur Vermeidung der Nichtigkeit, ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Der Kreis-Direktor vertritt dabei die Sozietät.

§. 115.

Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter; der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

Digitized by Google

§. 116.

Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeits-Klage, wo solche durch den §. 114. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter Statt, welcher dabei, eventuell zugleich mit Vorbehalt der ordentlichen Rechtsmittel, in der Sache selbst in erster Instanz zu entscheiden hat. Die Nichtigkeits-Klage muß aber binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruchs anhängig gemacht werden.

§. 117.

Außer dem Fall der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs, noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel Statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 118.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht, nach §. 116., an den ordentlichen Richter gelangen, an die Provinzial-Direktion eingesandt und in deren Archiv aufbewahrt werden.

XV. Beistand, auf welchen die Feuersozietät Anspruch zu machen hat.

§. 119.

Die Feuer-Sozietäts-Beiträge werden jeden Orts in der Art, wie es bei den öffentlichen Steuern üblich ist, kolligirt und in solle an den Kreis-Rendanten abgeliefert; wer solches bei den öffentlichen Steuern zu bewirken schuldig ist, hat diese Pflicht auch rücksichtlich der Feuer-Sozietäts-Beiträge zu erfüllen.

§. 120.

Jeder in der Provinz Schlesien mit Richter-Eigenschaft angestellte Justiz-Beamte ist, wenn er in einer vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe insoweit, als ihn bei erheblichen Behinderungs-Gründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon entbindet, Folge zu leisten schuldig.

§. 121.

Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Landräthe, resp. Kreis-Direktoren zu Tax- oder Brandschaden-Aufnahmen zu genügen, und die vorgesetzte Regierung wird ihn nöthigenfalls dazu anhalten.

§. 122.

Wenn ein Baubeamter zur Aufnahme oder Revision von Gebäude-Beschreibungen oder Gebäude-Taxen von der Behörde beauftragt wird, so soll er (außer den Fuhrkosten bei vorkommenden Reisen, wofern ihm die Fuhre nicht gestellt worden) seine Gebühren nach folgenden Sätzen zu liquidiren haben:

a) für Aufnahme oder Revision einer bloßen Beschreibung von jedem Eintausend Quadratfuß Grundfläche für jedes Stockwerk zwei und einen halben Silbergroschen;

b) für Aufnahme einer förmlichen Taxe von jedem Eintausend Quadratfuß Grundfläche für jedes Stockwerk funfzehn Silbergroschen;

c) für eine bloße Tax-Revision die Hälfte dieses letzten Satzes.

Es

Es werden hierbei Gebäude, die überhaupt weniger als Eintausend Quadratfuß Grundfläche haben, auf diese Fläche für voll, und die Ueberschüsse über eine solche Grundfläche, wenn sie unter Fünfhundert Quadratfuß sind, gar nicht, wenn sie aber Fünfhundert Quadratfuß erreichen, gleichfalls für voll gerechnet. Eben diese Liquidationssätze finden auch Anwendung, wenn ein Baubeamter eine Gebäude-Beschreibung ꝛc. auf Privatansuchen des Eigenthümers angefertigt und nicht zuvor ein anderes Abkommen getroffen hat.

§. 123.

Jeder sachverständige Bauhandwerker soll verpflichtet seyn, innerhalb des Kreises, in dem er ansässig ist, auch die Aufforderung der Landräthe, resp. Kreis-Direktoren, in dem Tax- oder Brandschaden-Aufnahme-Termin sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren (§. 104.).

Leistet ein oder der andere Bauhandwerker einer solchen Aufforderung nicht Folge, so soll zwar an seiner Stelle ein anderer Sachverständiger zugezogen werden, der ungehorsam ausgebliebene Bauhandwerker aber nicht nur die dadurch entstehenden Mehrkosten zahlen, sondern auch für allen Schaden haften, welcher durch seinen Ungehorsam etwa herbeigeführt werden möchte.

§. 124.

Jede Ortsobrigkeit ist verbunden, die §. 12. erwähnten Anzeigen auf- oder entgegenzunehmen und weiter zu befördern, auch die vorgeschriebenen Atteste und Beglaubigungen, soweit sie nicht in der Sache selbst Bedenken hat, auszustellen, und die zu ihrer desfallsigen Information etwa nöthigen Lokal-Untersuchungen von Amtswegen vorzunehmen.

§. 125.

Endlich soll auch jede öffentliche Behörde verpflichtet seyn, der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

§. 126a.

XVI. Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

Außer den eigentlichen Brandentschädigungs-Geldern sollen auch noch an Prämien angewiesen werden:

1) für die erste der von auswärts, d. h. von einer anderen Gemeinde oder Ortschaft her zu Hülfe gekommenen und in voller Thätigkeit gewesenen Spritzen Fünf Thaler und für die zweite Drei Thaler; desgleichen für den ersten und resp. zweiten Wasser-Zufuhr-Wagen, die Hälfte der vorbemerkten Sätze; diese Spritzen und Wasserwagen müssen jedoch in brauchbarem Stande gewesen seyn;

2) für besonders ausgezeichnete und verdienstliche Handlungen einzelner Individuen beim Feuerlöschen und Retten nach den Umständen bis Fünf Thaler, und sollen solche Handlungen auch nach Befinden in erheblichen Fällen öffentlich bekannt gemacht werden;

3) für den Entdecker eines Brandstifters, welcher seines Verbrechens überwiesen wird, hundert Thaler.

§. 126b.

Digitized by Google

§. 126b.

Werden bei dem Löschen eines Feuers solche Feuer-Lösch-Geräthschaften, welche bei der Löschung aus einer Hand in die andere gehen müssen, verloren oder beschädigt, so erfolgt der Ersatz derselben von der Sozietät.

§. 127.

Vorstehende Prämien und resp. Entschädigungen werden bezahlt, wenn in der durch Brand betroffenen Gemeinde auch nur ein Gebäude bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät versichert ist, ohne darauf zu sehen, ob sich dieses oder die versicherten Gebäude in Feuersgefahr befunden haben oder nicht.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow.

(Nr. 2265.) Reglement für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 6. Mai 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben zur Begründung einer besseren Einrichtung des Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesens in der Provinz Schlesien nach Anhörung und nach dem Antrage Unserer im Jahre 1841. zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz beschlossen, für sämmtliche Städte der gedachten Ländertheile, mit Ausschluß der Stadt Breslau, eine gemeinschaftliche Feuer-Versicherungs-Sozietät zu bilden, und verordnen demnach wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es soll für sämmtliche Städte des Ober-Präsidial-Bezirks der Provinz Schlesien, mit Ausnahme der Stadt Breslau, namentlich für die in der seitherigen städtischen Feuer-Sozietät verbundenen Städte Schlesiens und der Grafschaft Glatz, und die beim Schlesischen Provinzial-Landtage vertretenen Städte des Markgrafthums Ober-Lausitz, fortan nur Eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, und in welcher also die Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Verhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz im Verhältnisse seiner Versicherungs-Summe obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Mit Ausnahme der Feuer-Sozietät für die Stadt Breslau sollen alle in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Oberlausitz bisher bestandenen, auf gegenseitige Immobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr gerichteten Sozietäten der Städte aufgelöst werden.

Privat-Vereine, welche zu dem Zwecke bestehen oder errichtet werden möchten, daß sich Nachbaren unter einander mit Hülfsfuhren, Stroh, Holz und dergleichen, nicht umsonst, sondern gegen Bezahlung eines angemessenen gleichförmigen Preises unterstützen, und daß es in jedem einzelnen Falle in des Brandbeschädigten Wahl steht, von dieser Unterstützung ganz oder nur zum Theil, oder gar nicht Gebrauch zu machen, sind in diesen Bestimmungen (§§. 1. und 2.) nicht mitbegriffen, können jedoch die Rechte moralischer Personen nicht in Anspruch nehmen, stehen unter Aufsicht Unserer Regierungen, und müssen ihre Statuten zur Revision und Genehmigung dem Ober-Präsidenten einreichen, der auch die Anordnung zu treffen hat, daß ihr Daseyn und ihre Leistungen der Feuer-Sozietät, bei welcher die Gebäude versichert stehen, zur gehörigen Zeit bekannt werden.

§. 3.

In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der bisherigen Sozietäten abgewickelt, desgleichen auf welche Weise die Theilnehmer derselben in die neue Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät übernommen werden sollen? nicht minder, von welchem Zeitpunkt ab die letztere auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit treten soll? darüber ist die nähere Anleitung in der heute von Uns vollzogenen besonderen Ausführungs-Verordnung enthalten.

§. 4.

Die Verhandlungen, behufs Verwaltung der Angelegenheiten dieser Feuer-Sozietät, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungs-Zahlung aus der Sozietäts-Kasse, sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen, Namens der Sozietät, sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Neben-Exemplaren der Stempel beglaubter Abschriften zu verwenden.

§. 5.

Eben so soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk — „Feuer-Sozietäts-Sache" — versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Packete zustehen, die in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin und her gesandt werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuer-Sozietäts-Behörden frankiren, und kommt ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten.

§. 6.

Digitized by Google

II. Aufnahmsfähigkeit der Theilnehmer.

§. 6.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb der zur Assoziation gehörigen Städte und ihrer Bezirke belegen sind.

§. 7.

In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme geeignet sind.

§. 8.

Diejenigen Gebäude jedoch, welche so baufällig, daß sie nach sachverständigem Urtheile nicht mehr reparaturfähig, sondern des Neubaues bedürftig und deshalb von Polizeiwegen geschlossen sind, dürfen nicht aufgenommen werden. Gerathen schon versicherte Gebäude in den vorbezeichneten baufälligen Zustand, so scheiden dieselben mit dem Beginn desjenigen Tages, an welchem ihre Schließung polizeilich verfügt wird, aus der Sozietät aus und müssen zufolge dessen, im Lagerbuch (Kataster) von Amtswegen gelöscht werden.

§. 9.

Eben so sollen, wegen allzu großer Feuergefährlichkeit, nachstehende Gebäude von der Theilnahme ausgeschlossen bleiben:

Pulvermühlen und Pulvermagazine;
Glas- und Schmelzhütten;
Eisen- und Kupferhämmer, so wie Hohöfen, Stückgießereien;
Zuckersiedereien, Cichorienfabriken und Schwefel-Raffinerien;
Spiegelgießereien und Pottaschbrennereien;
Terpentin-, Firniß-, Holzsäure- und Schwefelsäurefabriken;
Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold;
Vitriol- und Salmiakfabriken;
Theer- und Ziegelöfen; jedoch ohne unter letztern die Trocken-Scheuern mit zu begreifen;
Knochenbrennereien und Kiendarren.

Bockmühlen und Theater sollen aufgenommen werden können, jedoch nur gegen Einschätzung in eine höhere Klasse, als ihnen nach ihrer Bauart zukommen würde. Auch können Gebäude, worin Dampfmaschinen befindlich sind, aufgenommen werden, doch nur mit der Beschränkung, daß eine Brandbeschädigung, welche denselben durch die Explosion des Dampfkessels zugefügt worden, von der Sozietät nicht vergütet wird.

§. 10.

Die Ausschließung (§. 9.) bezieht sich aber nicht auf die Wohngebäude der Besitzer der Fabriken oder Anstalten, oder ihrer Arbeiter und Werkleute, auch nicht auf andere dazu gehörige Räume ohne feuersgefährliche Bestimmung, insofern dieselben mit den daselbst genannten Gebäuden keinen unmittelbaren Zusammenhang haben.

§. 11.

Jedes Gebäude muß einzeln und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

III. Beitrittspflichtigkeit der Theilnehmer.

Im Allgemeinen besteht für die Besitzer von Gebäuden keine Zwangspflicht, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, sondern es hängt solches von ihrem freien Entschlusse ab. Jedoch sollen die Theilnehmer der zeitherigen zwangsweisen Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät in die neue Sozietät übertragen werden, und für das Erste Jahr darin zu bleiben gehalten seyn. Das Verfahren bei dieser Uebertragung ist in der Ausführungs-Verordnung vom heutigen Tage bestimmt.

§. 13.

Auch soll es fortan nicht nur jedem Hypothekengläubiger, sondern jedem Realberechtigten freistehen, die Versicherung des ihm für seinen Anspruch verpfändeten Gebäudes in dem Maaße zu verlangen, als solches zur Deckung der dem Berechtigten zuständigen Hebungen oder Leistungen erforderlich und nach §. 16. zulässig ist. Es muß demnach allenthalben, wenn sich ein Realberechtigter mit seinem diesfälligen Antrage gegen einen Assoziaten meldet, von der Sozietät willige Notiz davon genommen, das betreffende Hypothekenrecht im Feuer-Sozietäts-Kataster vermerkt, und wie solches geschehen, auf dem Schuld-Instrumente selbst bescheinigt werden. Ein solcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöscht werden, als wenn der Beweis über erfolgte Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers beigebracht wird, und bis dahin ist in Beziehung auf ein also verpfändetes Gebäude auch kein Austritt aus der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät zulässig. Die dem Hypothekengläubiger eingeräumte Berechtigung steht auch dem Erbverpächter gegen den Erbpächter alsdann zu, wenn der Letztere bisher verpflichtet gewesen, die Feuer-Sozietäts-Beiträge zu bezahlen.

Von Amtswegen das Interesse der Realberechtigten wahrzunehmen, ist die Sozietät nicht verpflichtet.

§. 14.

Diejenigen, welche hiernach nicht verpflichtet sind, ihre Gebäude bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät zu versichern, können solche nach Gutbefinden auch anderswo, bei jeder gestatteten Gesellschaft oder Bank assekuriren; kein Gebäude aber, welches, mit Ausnahme der im §. 2. erwähnten Privat-Vereine schon anderswo versichert ist, kann bei der Städte-Feuer-Sozietät ganz oder zum Theil aufgenommen und kein Gebäude, welches bei der Städte-Feuer-Sozietät versichert ist, darf, mit Ausnahme des im §. 2. erwähnten Falles, auf irgend eine Weise anderswo nochmals, es sey ganz oder zum Theil, versichert werden. Nur für das erste Jahr können die aus der alten Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät übertragenen Assoziaten, insofern sie mit Genehmigung zugleich in einer andern Sozietät versichert sind, in dieser doppelten Versicherung bis zum Werthe ihres versicherten Gebäudes (§. 16.) beharren.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, diesen Bestimmungen entgegen, noch irgendwo anders als bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät und eventuell bei den im §. 2. erwähnten Privat-Vereinen versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Fall eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütigung verlustig, ohne daß

gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Beiträgen bis zum Ablaufe des Halb-Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Direktion ist überdem verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminal-Untersuchung wegen intendirten Betrugs vorhanden sei, dem kompetenten Gerichte von Amtswegen anzuzeigen. Jedoch müssen auch in diesem Falle die angemeldeten Realberechtigten die Berücksichtigung finden, von der §. 51. die Rede seyn wird.

§. 15.

IV. Zeit des Ein- und Austritts.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 32) findet regelmäßig, wenn nicht ein anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, jährlich zweimal, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres statt. Doch ist beides auch zu jeder andern Zeit gestattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, den vollen Betrag, und zwar der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge für das laufende Halbjahr entrichten zu wollen, nachgesucht wird. Die rechtliche Wirkung des Vertrages beginnt in diesem Falle mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem das Genehmigungs-Reskript der Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion datirt ist.

Der Austritt aus der Sozietät, sowie die freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme, soweit solches sonst zulässig ist (§§. 13. und 32.), findet jährlich ebenfalls nur zweimal, nämlich mit dem Ablaufe des letzten Juni- und letzten Dezember-Tages statt; die nothwendige Heruntersetzung (§. 32.) jedoch tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist in Wirkung; jeder aber, der freiwillig oder unfreiwillig austritt, oder dessen Versicherungssumme heruntergesetzt wird, muß in allen Fällen, selbst wenn das versicherte Gebäude untergegangen ist, oder die Versicherungsfähigkeit verloren hat, die zeitherigen gesammten Beiträge noch für das laufende Halbjahr entrichten.

§. 16.

V. Höhe der Versicherungs-Summe.

Die Versicherungssumme darf den dermaligen gemeinen Bauwerth derjenigen Theile des versicherten oder zu versichernden Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen. Als nicht zerstörbar sind jedoch nur die Fundamente und die unter der Erde befindlichen Umfassungswände der Keller zu erachten.

§. 17.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung aber hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäude-Eigenthümer Versicherung nehmen will, ganz von seiner Entschließung ab, nur muß die Summe durch Dekaden abgerundet und theilbar seyn.

§. 18.

Der im §. 16. angeordneten Beschränkung ist fortan auch jeder städtische Hausbesitzer, der seine Gebäude anderswo als bei der Städte-Feuer-Sozietät versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist.

Jedes Zuwiderhandeln von Seiten eines Versicherten gegen diese Vorschrift soll, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf den im §. 16. be-

Digitized by Google

bestimmten Werth, mit einer zur Sozietäts-Kasse fließenden Geldbuße von 5 bis 50 Thalern, wenn der Kontraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, sonst aber, wenn die Entdeckung erst nach dem Brande erfolgt, neben jener Geldbuße mit dem Verluste der Versicherungssumme, soweit sie über den im §. 16. bestimmten höchsten Versicherungswerth hinausgeht, bestraft werden. Letztere Strafe fällt zur Hälfte dem Sozietätsfonds, und zur andern Hälfte der Orts-Armenkasse zu.

§. 19.

Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichern-Gebäude (§. 16.) wird in der Regel nicht erfordert, sondern es genügt an einer möglichst genauen und treuen Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. 20.

Damit aber diese Beschreibungen zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie in das hier beigefügte Schema eingetragen, und dergleichen Schemata von jedem Magistrate stets vorräthig gehalten und den Interessenten auf Kosten der Sozietät gratis zugestellt werden. Auch haben die Magistrate Veranstaltung zu treffen, daß die Interessenten leicht Gelegenheit finden, die nöthigen Schemata gegen billige Schreibgebühr nach ihrer Angabe ausgefüllt zu erhalten.

§. 21.

Von einem jeden, ein abgegrenztes Besitzthum oder Gehöft bildenden Gebäude, soll nur Eine Beschreibung in drei Exemplaren angefertigt und — in allen Rubriken — mit Ausnahme der die Klasse betreffenden, vollständig ausgefüllt, — vom Eigenthümer in gesetzlicher Form vollzogen, bei dem Magistrate eingereicht werden.

§. 22.

Der Magistrat legt demnächst die Gebäudebeschreibungen einer in jeder Stadt zu konstituirenden Kommission, deren Mitglieder der Magistrat erwählt, und welche aus einem Magistratsmitgliede, einem zu diesem Zwecke vereideten Zimmermeister und einem gleichfalls vereideten Maurermeister, sowie aus zwei am Orte wohnhaften Assozirten, besteht, zur Prüfung vor.

§. 23.

Sämmtliche Mitglieder der Kommission überzeugen sich durch Besichtigung und Revision an Ort und Stelle, ob die Gebäudebeschreibungen richtig, insonderheit ob diejenigen Merkmale der Wahrheit gemäß angegeben sind, welche die Klassifikation bedingen.

Sie rektifiziren demnach letztere, wo es nöthig ist, prüfen die vom Eigenthümer in Antrag gebrachte Versicherungssumme, nnd bezutachten deren Klassifizirung.

§. 24.

Hat die Kommission gegen die vorgelegte Beschreibung, gegen die Versicherungssumme und gegen die beantragte Klasse keine Erinnerungen zu machen, oder unterwirft sich der Versicherer den von derselben für nöthig erachteten Abänderungen, so wird solches auf der Beschreibung durch die Kommission mit deren Unterschrift registrirt, und hierunter von dem Magistrate das pflichtmäßige

Digitized by Google

Atteſt beigefügt: daß die Beſchreibung und Klaſſifikation der Gebäude wahrheitsgemäß angegeben, auch die begehrte Verſicherungsſumme den muthmaaßlichen Werth eines jeden Gebäudes nicht überſteige, und daß der Verſicherer die Beſchreibung eigenhändig vollzogen habe.

§. 25.

Findet aber die Kommiſſion Bedenken gegen die in Antrag gebrachte Verſicherung und insbeſondere gegen die Höhe der Verſicherungsſumme und iſt der Eigenthümer des Gebäudes nicht gemeint, auf die Vorhaltung des Magiſtrats die Verſicherungsſumme ſoweit, daß dem letztern und der Kommiſſion kein Bedenken weiter übrig bleibt, herabzuſetzen, ſo tritt die Nothwendigkeit einer Taxe ein.

§. 26.

Dieſelbe muß in ſolchem Falle auf Koſten des Eigenthümers von einem vereideten Baubeamten, mit kunſtmäßiger Genauigkeit, unter Zuziehung eines Deputirten des Magiſtrats, zu dem Zwecke und aus dem Geſichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rückſicht auf die örtlichen Materialienpreiſe, und mit billiger Berückſichtigung des geringeren Preiſes derjenigen Fuhren, Handreichungen und andern, keine techniſche Kunſtfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit ſeinem Hausweſen ſelbſt beſtreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten feſtgeſtellt werde, welche durch Feuer zerſtört und beſchädigt werden können, mit Ausſchluß deſſen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann.

Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt ſich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig im baulichen Zuſtande ſind, dadurch, daß deren nach vorſtehenden Beſtimmungen feſtgeſtellter Werth in demſelben Verhältniſſe reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zuſtande zu demjenigen Werthe ſteht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zuſtande haben würden.

§. 27.

Die ſolchergeſtalt vorbereiteten Beſchreibungen, Taxen und Klaſſifikationen werden der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion dreifach überreicht. Ein Exemplar bleibt bei ihren Akten, und zwei Exemplare gelangen, mit Genehmigung vollzogen, an den Magiſtrat zurück, der wiederum ein Exemplar davon ad acta nimmt und das Andere dem Verſicherten zuſtellt.

§. 28.

Die Summe, mit welcher die Taxe abſchließt, muß mit zehn theilbar ſeyn, oder dahin abgerundet, und die Taxe in doppelter Ausfertigung von dem taxirenden Baubeamten ſelbſt vollzogen werden. Ueber die dadurch feſtgeſtellte Werthſumme hinaus iſt ſchlechterdings keine Feuerverſicherung ſtatthaft.

§. 29.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer ſelbſt beſtimmten Verſicherungsſumme, als bei der Taxirung iſt auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth des letzteren außer Anſatz bleibe.

Dagegen iſt derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet iſt, berechtigt, ſolches beſonders zu verſichern; dies darf jedoch nur bei der-

Digitized by Google

derselben Versicherungs-Anstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst assoziirt ist.

§. 30.

Uebrigens dürfen weder die auf den Grund bloßer Beschreibungen gewählten Versicherungssummen, noch die blos zum Zwecke der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeinde-Abgaben und Lasten angewendet und überhaupt wider den Willen der Grundbesitzer jemals zu fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 31.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssummen und Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich; die Sozietäts-Direktion hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen, allgemein oder einzeln, auf Kosten der Sozietät vornehmen, von den Eigenthümern neue Beschreibungen beibringen, und falls sich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine Taxe aufnehmen, und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe, nach den bestehenden Vorschriften feststellen zu lassen. Namentlich sind alle mit den Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamte verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gebäude übersteige.

§. 32.

VI. Erhöhung und Herunter-setzung der Versicherungs-Summe.

In der Regel kann Jeder die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem beliebigen Minderbetrage heruntersetzen lassen. Jedoch findet in den Fällen des §. 13. auch die Heruntersetzung der Versicherungssumme, ohne die ausdrückliche Einwilligung der registrirten Realgläubiger, oder den Nachweis der geschehenen Tilgung ihrer Forderungen nicht Statt.

Derjenigen nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht also dagegen den Hypotheken-Gläubigern und sonstigen Interessenten kein Widerspruch zu; doch soll davon denen von ihnen, die im Kataster vermerkt sind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden.

§. 33.

VII. Beiträge der Interessenten und deren Klassifikation.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden, die beide gleichmäßig zur Bestreitung aller Ausgaben der Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse bestimmt sind.

Die ordentlichen Beiträge werden nach gewissen Prozenten der für denjenigen Zeitraum, auf welchen die Beiträge sich beziehen, katastrirten Versicherungssumme dem muthmaßlichen alljährlichen Bedarf gemäß, abgemessen und

ein für allemal festgestellt, und müssen ohne besondere Ausschreibung eingezahlt werden; den außerordentlichen Beiträgen aber, welche nur von Zeit zu Zeit eintreten können, um zu decken, was etwa von dem wirklichen Bedarf der Städte-Feuer-Sozietätskasse zur Bestreitung der vorkommenden Brandvergütigungen und sonstigen Obliegenheiten, nach Abrechnung der durch ordentliche Beiträge aufgebrachten Summe, noch fehlen möchte, muß jedesmal eine förmliche Ausschreibung vorhergehen. Uebrigens ist jeder außerordentliche Beitrag auf ein leicht zu berechnendes Verhältniß zu dem ordentlichen Beitrag (z. B. die Hälfte, ein Drittel, oder aber das Anderthalbfache, doppelte desselben) festzusetzen.

§. 34.

Die Einzahlung des ordentlichen Jahresbeitrags geschieht in halbjährigen Terminen pränumerando, im Januar und Juli jeden Jahres. Die nach geschehener Anmahnung bei Ablauf genannter Monate verbliebenen Rückstände werden ohne alle Nachsicht, in gleicher Art wie die öffentlichen Abgaben, von den Restanten exekutivisch beigetrieben. Für jeden außerordentlichen Beitrag wird der äußerste Einzahlungstermin in der Ausschreibung besonders bestimmt, und die nach dessen Ablauf verbliebenen Rückstände werden in gleicher Art exekutivisch eingezogen.

§. 35.

Die Summe der Beiträge bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit, Lage und Benutzung, und nach dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit, eingeschätzt worden ist. Es sollen nämlich in der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät sechs Klassen stattfinden, und zwar Zwei Hauptklassen, deren jede wiederum in drei Unterabtheilungen zerfällt. Für die Hauptklassen entscheidet die feuersichere oder feuerunsichere Bedachung, und für die Unterabtheilungen giebt die übrige Bauart des Gebäudes den Maaßstab. Demnach gehören:

1) zur ersten Klasse: Gebäude mit feuerfester Bedachung (d. h. von Stein oder Metall, ingleichen nach Dornscher oder einer andern ihr gleich zu stellenden Methode), insofern sie auch in ihren gemauerten Umfassungswänden bis unter das Dach massiv sind;
2) zur zweiten Klasse: Gebäude mit dergleichen feuerfester Bedachung, deren Umfassungs- und Scheidewände aus Binde- oder Fachwerk bestehen, d. h. mit Holz abgebunden und mit gebrannten Ziegeln ausgemauert sind;
3) zur dritten Klasse: Gebäude mit dergleichen feuerfester Bedachung, deren Umfassungswände entweder ganz aus Schrotholz, oder aus Bindewerk, welches bloß mit Holz und Lehm ausgestöckt, oder mit Holz beschlagen ist, bestehen;
4) zur vierten Klasse: die bei der ersten Klasse beschriebenen massiven Gebäude, mit Holz-, Stroh- oder Rohrdach;
5) zur fünften Klasse: die bei der zweiten Klasse beschriebenen halbmassiven Gebäude mit feuerunsicherer Bedachung;
6) zur sechsten Klasse: die bei der dritten beschriebenen hölzernen Gebäude mit dergleichen Bedachung.

§. 36.

Digitized by Google

§. 36.

Weil es jedoch, bezüglich der Feuergefährlichkeit, nicht einerlei ist: ob ein Gebäude, von was immer für Bauart, ganz isolirt oder in feuergefährlicher Nachbarschaft steht; ob es Feuerstellen enthält oder gar nicht bewohnt wird; ob darin feuerunsichere Gewerbe getrieben oder leicht brennbare Materialien aufbewahrt werden, so soll die Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion berechtigt seyn, in Berücksichtigung vorgenannter Umstände, die Beiträge einzelner Versicherten zu ermäßigen und zu erhöhen, jedoch niemals weiter als bis zur nächsten Klasse. Hierbei wird, da diese Maaßgabe bei den beiden äußersten Klassen nicht Platz greifen kann, ausdrücklich noch bestimmt: daß Ermäßigungen in der Ersten Klasse nicht über ½ und Erhöhungen in der Sechsten Klasse nicht über ½ eines Klassen-Differenz-Quantums ausgedehnt werden dürfen.

§. 37.

Welche Gewerbe als feuerunsicher zu betrachten, bleibt vorläufig dem Ermessen der Feuer-Sozietäts-Direktion anheimgestellt. Festgesetzt wird in dieser Beziehung nur noch: daß bei Beurtheilung feuergefährlicher Nachbarschaft nur die Feuerunsicherheit der Bauart, nicht aber auch die der Benutzung des Nachbar-Gebäudes in Anschlag kommen soll.

§. 38.

Bei Gebäuden von gemischter Bau- oder Bedachungsart bestimmt der feuergefährlichere Theil derselben die Klasse, zu welcher sie gehören.

§. 39.

Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten der städtischen Kommission (§. 22.) und des Magistrats, die Feuer-Sozietäts-Direktion zu entscheiden. Der Magistrat hat dem Eigenthümer das Resultat des Gutachtens sogleich, damit der Letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der Feuer-Sozietäts-Direktion vor deren Entscheidung näher ausführen könne, bekannt zu machen, hiernächst aber auch ein Exemplar der überreichten Beschreibung, mit jener Entscheidung versehen, zur Resolution resp. als Sozietäts-Kontrakt zuzustellen.

Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Feuer-Sozietäts-Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden, will er sich aber derselben nicht unterwerfen, so steht ihm, nach seiner Wahl, der Weg des Rekurses oder die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu.

Jedenfalls aber gilt einstweilen die Bestimmung der Feuer-Sozietäts-Direktion dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekurs- oder schiedsrichterlichen Verfahrens erst mit dem nächsten, nach Beendigung desselben fälligen Eintrittstermine (§. 15.) in Wirksamkeit tritt.

§. 40.

Die Bestimmung der ordentlichen Beiträge nach Gelde wird für den Anfang der Feuer-Sozietäts-Direktion überlassen, weil es dabei auf das zur Zeit nicht übersichtliche Verhältniß der Versicherungssummen und des durchschnittlichen Bedarfs an Vergütigungsgeldern, Unkosten ꝛc. ankommt.

Diese

Diese Bestimmung, welche den Interessenten zeitig bekannt zu machen ist, damit der Vorschrift des §. 34. genügt werden kann, ist jedoch so zu treffen, daß sich die Beitragsquote in den sechs Klassen im Verhältniß wie 1 zu 4 bewegt, und daß dabei auf einen Ueberschuß zur Bildung eines eisernen Fonds Rücksicht genommen wird. Dieser Ueberschuß darf aber jährlich zwei Silbergroschen vom Hundert bei der sechsten Klasse, und dem hiernach verhältnißmäßig abzumessenden Beitrag der übrigen Klassen, nicht übersteigen, und soll nach und nach nur bis zur Höhe eines gewöhnlichen Halbjahrs-Bedarfs gebracht werden. Der so gebildete Fonds, welcher dazu bestimmt ist, um die Sozietät in den Stand zu setzen, ihre Zahlungsverpflichtung durch Vorschüsse jederzeit erfüllen zu können, ist unwiderrufliches Eigenthum der Feuer-Sozietät. Austretende haben daran keinen Anspruch zu machen.

§. 41.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen, sollen von 10 zu 10 Jahren, mit Hülfe der inzwischen gemachten Erfahrungen, einer neuen Prüfung durch die Provinzial-Landtags-Abgeordneten der assoziirten Städte, und die Resultate derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden. Für die erste dieser zehnjährigen Perioden wird ausnahmsweise bestimmt, daß schon nach den ersten vier oder fünf Jahren — je nachdem ein Landtag treffen wird — eine solche Revision stattfinden soll.

VIII. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 42.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an den Gebäuden eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöhet, daß solche grundsätzlich die Versetzung des Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Magistrat innerhalb des Semesters davon Anzeige zu machen und sich der aus den getroffenen baulichen Abänderungen reglementsmäßig etwa folgenden Beitrags-Erhöhung zu unterwerfen.

§. 43.

Der Versicherte, welcher diese Anzeige im laufenden Halbjahr zu machen unterläßt, soll den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, und zwar von dem Anfange des Semesters an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Semesters, in welchem dieselbe nachträglich gemacht worden, oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinab, als Strafe zur Feuer-Sozietäts-Kasse erlegen.

§. 44.

Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Sozietät vom Anfang an mit übernommen, es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Semesters an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen geleistet werden.

§. 45.

Digitized by Google

§. 45.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher an einem, bei der Feuer-Sozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 46.

Dieselbe hat dann den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des von der Feuer-Sozietät versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen. Sie wird daher nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen: welcher aliquote Theil des Werths, nach dem §. 26. aufgestellten Gesichtspunkt beurtheilt, vernichtet worden. Hierbei dient die der Versicherung zum Grunde gelegte Beschreibung (§. 19.) oder die etwa vorhandene Taxe (§. 26.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, und bleibt nach Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu vervollständigen.

§. 47.

So wie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß möglichst bald, und längstens innerhalb drei Tagen nach völlig gedämpftem Feuer, eine Besichtigung des Schadens durch einen Deputirten des Magistrats, unter Zuziehung des Beschädigten und zweier Mitglieder der Gemeinde, die zu den Versicherten gehören, und mit dem Beschädigten in keinem verwandtschaftlichen oder offenkundigen geschäftlichen Verhältnisse stehen, vorgenommen werden. Ergiebt sich, daß ein Totalschaden vorliegt, so ist darüber an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so müssen bei der Schaden-Besichtigung noch außerdem zwei, zu der Verhandlung vereidigte Sachverständige zugezogen, und von diesen die Abschätzung nach §. 46. sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt, der Beschädigte selbst auch darüber gehört werden. Letzter sowohl, als die Sozietäts-Direktion, hat außerdem das Recht, die Abschätzungs-Verhandlung durch einen Bau-Inspektor, Bau-Kondukteur oder sonstigen Bauverständigen revidiren zu lassen, worauf mit Rücksicht auf dessen Gutachten der Entschädigungs-Betrag durch die Sozietäts-Direktion festgestellt wird.

§. 48.

In einem Separat-Protokolle muß zugleich Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshülfe und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des Reglements angehende Gegenstände, bekannt und, durch Zeugen oder sonst, zu ermitteln ist, geschichtlich verzeichnet, und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo, wie hoch er — sey es sein Immobiliar- oder sein Mobiliar-Vermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden.

Digitized by Google

§. 49.

Beide Verhandlungen werden sofort, nebst einer Handzeichnung von der Brandstätte, sobald eine solche zur Erläuterung nothwendig erscheint, an die Feuer-Sozietäts-Direktion eingesandt, und bis zur Rückäußerung derselben, insofern diese in 8 Tagen nach der Schadensbesichtigung erfolgt, darf der Zustand der Brandstätte, außer wenn solches auf polizeiliche Anordnung geschieht, nicht verändert werden.

X. Auszahlung der Brandschaden-Vergütigungsgelder.

§. 50.

Für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer wird die Brandschaden-Vergütigung geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 51.

Wenn jedoch der Verdacht entsteht, daß das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Willen und Wissen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt ist, so hängt es von der Einleitung der Kriminal-Untersuchung und dem Ausfall des Urtels ab, ob die Brandschaden-Vergütigung wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuholen ist.

Findet nämlich der Richter den Verdacht nicht dringend genug, um gegen den Versicherten eine Kriminaluntersuchung einzuleiten, oder wird der Versicherte nach Einleitung der Untersuchung gänzlich oder vorläufig freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen. Wird der Versicherte dagegen durch das Kriminal-Urtel zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Strafe verurtheilt, so ist zu unterscheiden, ob auf dem versicherten Gebäude haftende Realschulden bei der Sozietät angemeldet und registrirt sind oder nicht. Letzternfalls fällt die Verpflichtung der Sozietät zur Brandschadenvergütigung fort. Erstenfalls aber ist dieselbe soweit zu gewähren, als sie zur Sicherung oder Befriedigung der Realgläubiger erforderlich (§. 13.), und bleibt dann der Sozietät nur der Civil-Anspruch gegen den Versicherten und seine Mitschuldigen vorbehalten.

§. 52.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder von seinem Ehegatten, seinen Kindern und Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber auch in diesem Falle der Civil-Anspruch auf Rückgewähr insoweit vorbehalten, als dem Versicherten einerseits in seinen eigenen Handlungen, andererseits in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung zur Last fällt.

§. 53.

Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Schadenersatz klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag

der

Digitized by Google

der geleisteten Brandschadenvergütigung, Kraft der Versicherung, auf die Sozietät über.

§. 54.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden, wird zwar in der Regel, nicht aber für solche in den Rayons der Festungen gelegene Gebäude, deren Erbauer resp. Besitzer im Voraus gewußt haben, daß ihre Gebäude, im Fall einer Vertheidigung der Festung, destruirt werden müssen, von der Sozietät vergütigt.

§. 55.

Auch Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militair oder Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, haben sich gleichfalls der Vergütigung aus der Sozietät zu erfreuen.

§. 56.

Ebensowenig sind von dieser Vergütigung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern nur zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem assoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben und ähnliche Naturereignisse, oder durch Pulver und andere Explosionen verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn dadurch Feuer veranlaßt worden und der Schaden selbst als Brandschaden zu betrachten ist.

§. 57.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütigung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäudetheilen nach §. 46. für abgebrannt oder vernichtet erachtet worden.

§. 58.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 59.

Die Auszahlung der Vergütigungsgelder muß, — vorausgesetzt, daß dem Versicherten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht, — immer prompt und nach gründlicher Ermittelung und Feststellung des Brandschadens sofort und auf Einmal von der Sozietät geleistet werden.

Digitized by Google

§. 60.

Dieselbe erfolgt in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Fall, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungs-Vertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden. Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an denjenigen Eigenthümer, welchen der Magistrat auf den Grund des Katasters als Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer dagegen Einspruch erhoben hat.

§. 61.

Auch hierbei wird das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Realberechtigten nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunglück bei Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütigungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken. Nur wenn und insoweit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depositorio zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 62.

Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütigungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und so weit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt worden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise vor dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen hinlänglich sicher gestellt wird.

§. 63.

Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

XI. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 64.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, scheidet rücksichtlich dieses Gebäudes, ohne daß es deshalb einer Erklärung bedarf, sofort aus der Sozietät; jedoch bleibt derselbe noch während des laufenden Halbjahrs zu Beiträgen verpflichtet. Der Magistrat aber hat die solchergestalt ausscheidenden abgebrannten Gebäude von Amtswegen in dem Kataster zu löschen.

§. 65.

Bei Partial-Brandschäden bleibt das beschädigte Gebäude, der Befugniß zur Herabsetzung der Versicherungs-Summe unbeschadet, in der Sozietät, und muß nur nach Wiederherstellung des Gebäudes die neue Beschreibung und Einschätzung desselben nicht übersehen, und das Kataster danach berichtigt werden.

§. 66.

Digitized by Google

§. 66.

Durch den Beitrag, welchen der von einem totalen Brandschaden betroffene, sein Gebäude wieder aufbauende Interessent annoch zu leisten hat, sind während des laufenden Halbjahrs die neueren, durch Feuer zerstörbaren Baumaterialien und Bauarbeiten, welche entweder schon in dem, in der Wiederherstellung begriffenen noch unvollendeten Gebäude stecken, oder als zum Bau bestimmt, auf der Baustelle befindlich sind, bei der Sozietät zugleich mit versichert, wenn der Eigenthümer den Werth dieses Materials ꝛc. auf vorgeschriebene Weise angemeldet hat. Werden alsdann diese Gegenstände ganz oder zum Theil durch einen späteren Brandunfall zerstört, so erfolgt die Vergütigung für denjenigen Theil derselben, welcher als bereits in dem Bau verwendet, oder zur Baustelle geschafft, und dort vernichtet, besonders nachgewiesen wird, nach den oben bei Brandschädentaxen aufgestellten Grundsätzen.

Unterläßt der Eigenthümer die Anzeige und Werthangabe von dergleichen Materialien ꝛc., so hat er auf deren Vergütung bei späterem Brandunglücke überall keinen Anspruch.

§. 67.

In der Regel hat der Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät keine Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude wieder herzustellen. Jedoch steht andererseits diese Bestimmung in so weit, als die Verpflichtung zur Wiederherstellung abgebrannter Gebäude auf Verträgen oder andern Rechtsfundamenten oder auf landespolizeilichen Vorschriften beruht, solcher nicht entgegen.

§. 68.

XII. Beamte der Sozietät.

Die Leitung der Feuer-Sozietäts-Geschäfte übernimmt unter der Ober-Aufsicht und Kontrolle des Ober-Präsidenten für jetzt und so lange, bis etwa auf Antrag der Provinzial-Stände eine andere Einrichtung angeordnet werden möchte, die Regierung zu Breslau als Central-Feuer-Sozietäts-Behörde der Provinz und gehen auf sie alle Rechte und Pflichten über, welche vorstehend der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion beigelegt sind.

§. 69.

Die von der Regierung zu Breslau zu revidirende Jahres-Rechnung muß jedesmal dem Ober-Präsidenten überreicht werden, welcher dieselbe mit Zuziehung eines vom Landtage zu erwählenden ständischen Ausschusses, aus vier Mitgliedern bestehend, abnimmt und dechargirt. Die Wahl des ständischen Ausschusses, zu welchem für den Behinderungsfall auch Stellvertreter erwählt werden, erfolgt auf die Dauer von einem Landtage zum andern.

§. 70.

Die Buchführung und Verwaltung der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse wird der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse der Regierung zu Breslau übertragen.

§. 71.

Zu den Kosten der Kassen-Verwaltung hat die Provinzial-Städte-Feuer-

Digitized by Google

Sozietät auf Erfordern in dem für die übrigen Fonds der Haupt-Instituten-Kasse bestimmten Verhältniß beizutragen.

§. 72.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion hat für die Regulirung der Kaution des Rendanten der Haupt-Instituten-Kasse, so weit solche nach den Umständen erforderlich erscheint, nach Anleitung der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu sorgen; auch sind die Kassen-Beamten in Beziehung auf die Feuer-Sozietäts-Gelder derselben Verantwortlichkeit unterworfen, welche die allgemeine Kassen-Verwaltung mit sich führt.

§. 73.

Zu allen sonstigen Bureau-Geschäften bedient sich die Provinzial-Direktion der zu unentgeldlicher Bearbeitung der Städte-Feuer-Sozietäts-Geschäfte verpflichteten Subalternen der Regierung zu Breslau. Jedoch soll sie für den Fall, daß die Kräfte des der gedachten Regierung überwiesenen Personals hierzu nicht ausreichen, berechtigt seyn, sich die erforderlichen Arbeitskräfte, so wie die Bureau-Bedürfnisse insoweit, als sonst dem Staats-Fonds Mehrausgaben aufgebürdet werden würden, auf Kosten der Feuer-Sozietät zu verschaffen.

§. 74.

Unmittelbar unter der Regierung zu Breslau als Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion bearbeiten die Magistrate die Spezialien in den assoziirten Städten unentgeldlich, und führen die eingehobenen Beiträge unmittelbar an die Haupt-Instituten-Kasse ab. Die Magistrate der ganzen Provinz Schlesien haben mithin in allen Städte-Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten an die Regierung zu Breslau zu berichten, und sind derselben in diesen Angelegenheiten ohne Rücksicht auf den sonstigen Regierungs-Bezirk untergeordnet.

§. 75.

Die Mitglieder des zur Rechnungs-Abnahme bestimmten Ausschusses bekommen, wenn sie von dem Ober-Präsidenten, behufs der Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten einberufen worden sind, pro Meile 1 Thaler Reisegeld und 2 Thaler Tagegelder. Außer dieser Vergütigung wird für den Betrieb der Feuer-Sozietäts-Geschäfte keine Remuneration gezahlt.

§. 76.

Der vorgedachte ständische Ausschuß ist gehalten, ein Exemplar der Jahres-Rechnung, aus welcher die von jeder Stadt eingezahlten Beiträge, nach dem verschiedenen Klassen-Verhältnisse geschieden, sowie die Ausgaben für die Brandhülfs-Gelder übersichtlich und genau zu ersehen sind, dem jedesmaligen Provinzial-Landtage mit einem Berichte, welcher den Gegenstand möglichst erschöpft und auf die etwanigen Mängel aufmerksam macht, vorzulegen, damit diese Aktenstücke in Verbindung mit etwaigen Sentiments des Landtages, bei der künftigen Revision des Reglements benutzt werden können, und es gehört insbesondere zur Pflicht dieses Ausschusses, alle Verwaltungs-Ergebnisse sorgfältig zum Gebrauch der dereinstigen Revisions-Kommission zu sammeln und zusammenzustellen.

§. 77.

Digitized by Google

XIII. Geschäftsführung der Sozietät.

§. 77.

Bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion (Regierung zu Breslau) wird ein Haupt-Lagerbuch, und in jeder Stadt ein Orts-Lagerbuch geführt.

Das Haupt-Lagerbuch besteht aus den Duplikaten der sämmtlichen Stadt-Lagerbücher. Das Stadt-Lagerbuch ist von dem Magistrate auf Grund der von der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion approbirten Deklarationen, Taxen und Einschätzungen, nach dem des Endes gegebenen Schema und nach der Reihefolge der einzelnen Possessionen, in zweifacher Ausfertigung anzulegen und an die Direktion einzusenden. Das mit deren Bestätigung versehene Exemplar erhält der Magistrat zurück, um es in einem feuersichern Lokale zu asserviren, und durch ein Mitglied des Kollegii ordnungsmäßig fortführen zu lassen, unter pflichtmäßiger Geheimhaltung der Hypothekenvermerke.

§. 78.

Das Eintreten neuer oder Austreten bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Heruntersetzung der Versicherungssummen, und Versetzungen aus einer Klasse in die andere, werden erst nach eingeholter Genehmigung der Sozietäts-Direktion auf dem bezüglichen Folio vermerkt.

Diesfällige Nachträge haben die Magistrate, unter fortlaufender Nummer, halbjährlich und zwar bis zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres zusammengestellt, sechs Wochen vor Ablauf des Halbjahres an die Direktion zur Prüfung und Bestätigung einzureichen, so zwar, daß auch die im Laufe des Jahres zulässigen Veränderungen, welche in Interimsnachträgen sofort einzusenden sind, in dem ordentlichen Hauptnachtrag wieder aufgenommen werden müssen, damit solchergestalt Haupt- und Orts-Lagerbücher in steter Uebereinstimmung bleiben.

§. 79.

Vermerke zu Gunsten der Hypothekengläubiger und sonstiger Realberechtigten, wozu sich im gegebenen Schema eine besondere Rubrik befindet, werden, wenn der Verpflichtete, resp. Versicherte sie anmeldet, sofort, auf Antrag des Berechtigten aber nicht ohne Rückfrage an den Verpflichteten eingetragen.

Gleiche Vorsicht ist umgekehrt bei Anträgen auf Löschung solcher Vermerke zu beobachten.

§. 80.

Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung der Versicherungssumme, welche mit der §. 15. bezeichneten Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an den Magistrat gebracht werden, welcher unter gehöriger Beachtung der gegebenen Vorschriften diese Anträge sofort zu befördern hat, und ist die Annahme-Genehmigung durch besondere Verfügung der Sozietäts-Direktion auszusprechen.

§. 81.

Wer aber sonst der Sozietät als neuer Interessent mit dem nächst bevorstehenden Eintrittstermin beitreten, oder von da ab seine Versicherungssumme

Digitized by Google

verändern will, muß seine Anträge bei dem Magistrate wenigstens drei Monate vor diesem Termine anbringen, indem er sonst, wenn die Vorarbeiten nicht können beendigt werden, sich gefallen lassen muß, daß die Wirkung des Antrages bis zum Datum des Genehmigungs-Reskripts der Feuer-Sozietäts-Direktion ausgesetzt bleibt. In beiden Fällen (§§. 80. 81.) muß jedoch die schließliche Genehmigung binnen längstens drei Monaten nach Anmeldung des Antrages erfolgen.

§. 82.

Die etwa erforderliche Vervollständigung oder Revision der eingereichten Beschreibung, oder die nöthigen Abschätzungs-Verhandlungen müssen übrigens bis längstens sechs Wochen vor Eintritt des Abnahmetermins bewirkt, und bis dahin überhaupt alle Aufnahme-Geschäfte vollständig, zur Genehmigung der Direktion vorbereitet, abgeschlossen werden, in deren Händen spätestens vier Wochen vor dem Ein- und Austrittstermine alle Berichte mit den Anträgen und Verhandlungen, welche die Magistrate einzureichen haben, sowohl was die Eintragungen, als was die Löschungen betrifft, unfehlbar seyn müssen.

§. 83.

Die Feuer-Sozietäts-Direktion hat dann zuvörderst diejenigen einzelnen Geschäfte, bei denen sich Erinnerungen und Bedenken finden, die noch vor dem nächsten Ein- und Austritt-Termine zu erledigen sind, schleunigst herauszuheben und deshalb das Nöthige zu verfügen.

Bis zu diesem Zeitpunkte aber muß dieselbe die Berichtigung des Haupt-Lagerbuchs bewirken und jedem Magistrate die ihn angehenden Ausfertigungen zugehen lassen.

§. 84.

Bei entstehenden Brandunfällen muß der Magistrat der Regierung zu Breslau mit nächster Post eine kurze Anzeige erstatten, demnächst die Schaden-Aufnahme (§. 47.) in längstens acht Tagen nach erfolgtem Brandschaden vollständig bewirken, und solche in doppelter Ausfertigung einsenden.

§. 85.

Werden diese Fristen verabsäumt, so ist der Säumige für die etwa daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet, und unterliegt überdem nach Umständen einer zur Sozietätskasse fließenden Ordnungsstrafe von ein bis zwanzig Thalern.

§. 86.

Zur Erhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge wird von dem Orts-Rezeptor, dessen Wahl von dem Magistrate abhängt und der nach Umständen Kaution zu leisten hat, ein Hebe-Register auf Grund des Lagerbuchs gefertigt, und solches als mit dem letztern übereinstimmend von dem Magistrat beglaubigt.

§. 87.

Die Magistrate haben die Ablieferung der Beiträge in den vorgeschriebenen Fristen zur Haupt-Institutenkasse zu Breslau mittelst doppelter Lieferungsscheine, wovon einer quittirt zurückgegeben wird, zu bewirken.

§. 88.

Digitized by Google

§. 88.

Für den Fall entstehender Reste, welche nicht durch gewöhnliche exekutivische Mittel beizutreiben sind, steht der Regierung als Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion die Entscheidung zu, ob Real-Exekution zu bewirken sey. Eine Niederschlagung in außerordentlichen Fällen kann auch nur durch diese Behörde erfolgen.

§. 89.

Ihr liegt ob, dahin zu sehen, daß alle Geldablieferungen prompt erfolgen. Behufs der bessern Uebersicht hat die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietätskasse für jede Stadt ein spezielles Konto zu führen.

§. 90.

Alle Zahlungen müssen bei der Regierung zu Breslau nachgesucht und justifizirt werden, und es erfolgen dieselben durch die Magistrate, resp. ihre Orts-Rendanten, auf legalisirte Quittungen.

§. 91.

Die Magistrate haben über die betreffenden Einnahmen und Ausgaben eigentlich keine Rechnung zu legen, doch liegt es ihnen ob, über Einnahme- und Ausgabe-Posten ein übersichtliches Konto zu führen, solches halbjährlich abzuschließen und so auf Verlangen der Feuer-Sozietäts-Direktion vorzulegen.

§. 92.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietätskasse hingegen legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 93.

Diese wird zunächst von der Regierung zu Breslau als Feuer-Sozietäts-Direktion revidirt und muß nebst beantwortetem Notaten-Protokoll binnen längstens sechs Monaten nach dem Schlusse des betreffenden Jahres an den Ober-Präsidenten eingereicht werden, welchem (§. 69.) mit Zuziehung des ständischen Ausschusses die Superrevision und die Ertheilung der Decharge zusteht.

§. 94.

Das Ergebniß der Rechnung wird in einer für die Interessenten anschaulichen Form durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht, und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Ministerium des Innern und der Polizei eingesandt.

Außerdem hat die Feuer-Sozietäts-Direktion jedesmal bei Zusammenberufung des Landtags über die Verwaltung des Instituts und die dabei vorgekommenen bemerkenswerthen Thatsachen einen Bericht an den Ober-Präsidenten zu erstatten, welcher solchen mit Gutachten und Vorschlägen dem ständischen Ausschusse mittheilt, damit dieser beim Landtage selbst darüber Vortrag mache, und die etwa nöthigen Beschlüsse desselben veranlasse.

§. 95.

Die Justifikation der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietätskassen-Rechnung geschieht auf folgende Weise:

a) Das Soll der ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträge wird durch die Heberollen, und durch ein von der Provinzial-Direktion ausgefertigtes

Digitized by Google

Attest über den mit dem zweiten Ein- und Austritts-Termine stattgefundenen Ab- und Zugang belegt.

b) Von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe eines Halbjahres eintreten und resp. ihre Versicherungssummen erhöhen lassen, oder welche Strafbeiträge zu entrichten oder Beitragserhöhungen nachzuzahlen verpflichtet sind, hat die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietätsdirektion eine besondere Nachweisung, oder aber ein Attest, daß Zugang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen. Dasselbe findet auch bei Geldbußen in Kontraventionsfällen und bei Ordnungsstrafen statt.

c) Etwanige außerordentliche Einnahmen werden durch die ausgefertigten Einnahme-Orders der Direktion belegt.

d) Wenn wider Erwarten Beiträge im Rückstande bleiben, so sind solche Reste durch besondere Rest-Verzeichnisse, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch Niederschlagungs-Dekrete nachzuweisen.

§. 96.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost: an bezahlten Brandvergütigungsgeldern, durch förmlich ausgefertigte Festsetzungs-Dekrete und resp. Zahlungs-Order der Feuer-Sozietäts-Direktion, ingleichen durch gehörige von den Magistraten bescheinigte Quittungen der Empfänger zu justifiziren.

§ 97.

Zu außerordentlichen Ausgaben, welche ihren Grund in diesem Reglement nicht finden, ist stets die besondere Zustimmung des Landtags-Ausschusses erforderlich, welche jedoch in dringlichen Fällen einstweilen durch die einzuholende Genehmigung des Ober-Präsidenten ergänzt werden kann.

§. 98.

Die Revisionen der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse erfolgen zugleich mit denen der Haupt-Instituten-Kasse zu Breslau.

§. 99.

Für die Sicherheit der städtischen Feuer-Kassen-Rezepturen sind die Magistrate verantwortlich.

XIV. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 100.

Beschwerden über das Verfahren der Magistrate sind bei der Regierung zu Breslau, weiterhin bei dem Ober-Präsidio, in höchster Instanz aber bei dem Ministerio des Innern anzubringen. Welches letztere zugleich maaßgebend für den Fall ist, wenn jemals Beschwerden gegen das Gebahren gedachter Regierung, als Feuer-Sozietäts-Direktion, geführt werden sollten.

§. 101.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt die Brandschaden-Ver-

Digitized by Google

Vergütigung zu versagen sey oder nicht? doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

§. 102.

Die richterliche Instanz für alle Rechtsstreitigkeiten mit der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät ist das Oberlandesgericht zu Breslau, da die dortige Regierung dieser Branche als Central-Behörde vorsteht.

§. 103.

Für alle übrigen Streitfälle, außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder des Brandschadens, über den Betrag der Feuer-Vergütigungs-Gelder, über Zahlungs-Modalitäten, über Kostenzahlungen findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Direktion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung erfolgt, so kann hiervon nicht wieder abgegangen werden.

§. 104.

Der Rekurs geht nach §. 100. zunächst an den Ober-Präsidenten und dann an Unsern Minister des Innern und der Polizei, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung des Direktorii bei Letzterem anbringen.

§. 105.

Die schiedsrichterliche Behörde soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät im Streit befangene Interessent, und den zweiten der Magistrat, beide aus den Assoziaten der Stadt, dergestalt jedoch, daß sie weder mit dem Provokanten, noch untereinander in einem, die Zeugniß-Glaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandschafts-Verhältnisse stehen, auch großjährig und untadelhaften Rufes sind. Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann beitritt, hat die Feuer-Sozietäts-Direktion, und zwar lediglich aus der Zahl der in der Provinz mit Richtereigenschaft angestellten Justizbeamten zu ernennen. Ihm liegt demnach die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 106.

Die Verhandlung muß zur Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Der Magistrat vertritt dabei die Stelle der Sozietät.

§. 107.

Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter, der Dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen

Digitized by Google

können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme für die eine oder andere Meinung den Ausschlag zu geben.

§. 108.

Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 106., oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter statt, welcher sein Urtheil jedoch blos auf die Frage:

ob der angefochtene schiedsrichterliche Spruch für nichtig zu achten oder nicht?

zu beschränken hat, dergestalt, daß, falls Ersteres rechtskräftig festgestellt worden, alsdann das schiedsrichterliche Verfahren mittelst Bildung einer neuen schiedsrichterlichen Behörde erneuert werden muß.

Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruches anhängig gemacht werden.

§. 109.

Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel statt, sondern es geht dieser nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 110.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, insofern sie nicht nach §. 108. an den ordentlichen Richter gelangen, an die Direktion eingesandt und dort aufbewahrt werden.

XV. Beistand, auf welchen die Sozietät Anspruch zu machen hat.

§. 111.

Jede öffentliche Behörde soll verpflichtet seyn, der Feuer-Sozietät jede von derselben erbetene und zu ihrem Geschäftskreise gehörige Auskunft zu geben, soweit nicht gesetzliche Bedenken entgegenstehen.

§. 112.

Jeder in der Provinz Schlesien mit Richtereigenschaft angestellte Justiz-Beamte ist, wenn er in einer vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe insoweit, als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon entbindet, Folge zu leisten schuldig.

§. 113.

Wenn ein Baubeamte zur Aufnahme und Revision von Gebäude-Taxen von der Behörde beauftragt wird, so soll er (außer den Fuhrkosten bei Reisen, wofern ihm die Fuhren nicht gestellt werden), seine Gebühren nach folgenden Sätzen zu liquidiren haben:

a) Für Aufnahme einer förmlichen Taxe von jeden 1000 Quadratfuß Grundfläche für jedes Stockwerk 15 Sgr.;

b) für eine bloße Taxrevision die Hälfte dieses letztern Satzes. Es werden dabei Gebäude, die überhaupt weniger als 1000 Quadratfuß Grundfläche haben, auf diese Fläche für voll, und die Ueberschüsse über

Digitized by Google

über eine solche Grundfläche, wenn sie unter 500 Quadratfuß sind, gar nicht, wenn sie aber 500 Quadratfuß erreichen, gleichfalls für voll gerechnet.

§. 114.

Jeder sachverständige Bauhandwerker soll verpflichtet seyn, innerhalb des Kreises, in dem er ansässig ist, auf die Aufforderung des betreffenden Magistrats in den Tax- und Aufnahme-Terminen sich einzufinden, und als Sachverständiger zu fungiren. Handwerker u. s. w. erhalten ihre Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisegelder ꝛc. nach denjenigen Sätzen, wie solche ihnen in ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden.

§. 115.

XVI. Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

Außer den eigentlichen Brand-Entschädigungsgeldern, sollen noch aus der Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse an Prämien angewiesen werden:

1) für die erste Spritze, welche von einer auswärtigen Gemeinde zu Hülfe kommt 5 Thaler, und für die zweite 3 Thaler — desgleichen für den ersten und zweiten Wasserzufuhrwagen die Hälfte der vorbemerkten Sätze. Jedoch müssen die Spritzen und Wasserwagen in brauchbarem Stande gewesen und wirklich in Thätigkeit gekommen seyn;
2) für besonders verdienstliche Handlungen einzelner Individuen beim Feuerlöschen und Retten, nach Umständen bis 5 Thaler, und sollen solche Handlungen nach Befinden öffentlich bekannt gemacht werden;
3) für den Entdecker eines Brandstifters, welcher seines in einer ganz oder zum Theil versicherten Stadt begangenen Verbrechens überwiesen wird, 100 Thaler.

§. 116.

Diese Prämien werden an die Ortsobrigkeit, wohin die Spritzen ꝛc. gehören, bezahlt und bleibt ihr überlassen, darüber zu disponiren.

§. 117.

Außer denselben werden nur noch verloren gegangene oder beschädigte Löschinstrumente, die bei ihrem Gebrauche aus einer Hand in die andere gehen, aus der Sozietätskasse vergütigt; während für alle andere Löschgeräthe keine Vergütigung geleistet wird, da ihre fortwährende Instandhaltung als eine resp. Privat- oder Kommunallast zu betrachten ist.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow.

(Nr. 2265.) Schema

Digitized by Google

Beschreibung der versicherunden

Bezeichnung			Nutzung		Größe			Bauart			Lage zur	
Haus-Nummer.	Kataster-Nummer.	Name und Charakter des Besitzers.	in Bezug auf		Höhe nach Etagen.	Breite und Tiefe.		der Umfassungs-Wände.	der Bedachung.	Zahl der Feuerbrede.	Die Entfernungen	
			Gewerbs-Betrieb.	Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.		Fuß.	Fuß.				Vorn.	Rechts.
Ring 40.	40.	Gottlieb Schulz, Gastwirth.	a. Wohn- und Gasthaus.	Dient nicht dazu.	3	60	50	Durchgängig von gebrannten Ziegeln und von beiden Seiten mit ein. Brandgiebel verwahrt.	Von Ziegeln.	10	Freier Platz, nach 300 Fuß massive Gebäude.	Anstoßend an ein mit Schindeln gedecktes mit zwei Giebeln von Brettern versehenes Wohnhaus von zwei Stock Höhe, mit Umfassungswänden von Fachwerk 30 Fuß tief.
			b. Stallung für d. Pferde der einkehrend. Fremden.	Der Boden dient zur Aufbewahrung von Heu- und Stroh-Vorräthen.	1	30	45	Fachwerk, mit Ziegeln ausgesetzt.	Von Schindeln.	0	Haus sub a.	Freie Hof- der Nach-

Die Versicherung soll beginnen den und den.

(Unterschrift des Besitzers.)

Attest des Magistrats, daß die

hältniß nach bestem

Vollziehende der Di-

Digitized by Google

und Werthtaxe zu Gebäude.

Schema.

Nachbarschaft. in Preußische Fuß. Links.	Nachbarschaft. in Preußische Fuß. Hinten.	Werth nach der Taxe. Thlr.	Beitragsverhältniß. Klasse.	Giebt wegen Nutzung mehr.	Giebt wegen Nutzung weniger.	Giebt wegen Lage mehr.	Giebt wegen Lage weniger.	Zahlt wenn I. Klasse 1 Procent giebt.	Versicherte Summe. Thlr.	Verhältnißzahl zur Taxe.	Hypotheken-Vermerk.	Bemerkungen.
Anstoßend an ein mit Ziegeln gedecktes Haus von Fachwerk 40 F. tief, mit Fachwerk-Giebel nach vorn, mit Brettziebeln hinten.	Anstoßend rechts mit 30 Fuß an das Gebäude sub b., sonst freier Hofraum.	3000	I.	—	—	um eine halbe Klasse	—	$1\frac{3}{10}$	3000	I.	Zur ersten Stelle sind für den Kaufmann Müller (Johann Christian) hier 1000 Thaler, i. e. Eintausend Thaler, eingetragen und laut Eingabe des Schuldners vom 6. Februar 1843. ist solches zur Sicherung des Gläubigers hier vermerkt.	Im Hofe befindet sich ein wasserreicher Brunnen. Das Haus ist neu und in gutem Bauzustande.
räume darn.	Straße von 30 F. Breite, gegenüber ein massives Haus.	300	IV.	um eine halbe Klasse	—	—	—	$3\frac{7}{10}$	200	$\frac{2}{3}$	Mit verhaftet.	Ein fast baufälliges Gebäude.

Schreibt der betreffende Magistrat vorschlagsweise ein bis zur Bestimmung der Direktion.

Unterschrift der Abschätzungs-Kommission.

Unterschriften richtig, der versicherte Werth nicht zu hoch und Taxe und Beitragsverhältniß nach Wissen und nach den Vorschriften des Reglements geschätzt wären.

Unterschrift der Direktion.

(No. 2266.)

Digitized by Google

(Nr. 2266.) Verordnung wegen Auflösung der für das platte Land der Provinz Schlesien bestehenden Feuer-Sozietäten und wegen Ausführung des Feuer-Sozietäts-Reglements für das gesammte platte Land der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf. Vom 6. Mai 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden Uns veranlaßt, in Bezug auf das heute von Uns vollzogene Reglement für die Feuer-Sozietät des gesammten platten Landes der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf, zum Behufe der Ausführung desselben und zur ordnungsmäßigen Auflösung der bisherigen Feuer-Sozietäten für das platte Land der gedachten Provinz, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände, annoch folgende nähere Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Bei sämmtlichen, durch den §. 2a. und 2b. des oben bezeichneten Reglements aufgehobenen Feuer-Versicherungsanstalten dauern die gegenseitigen rechtlichen Sozietätsverhältnisse noch bis zum 31. Dezember 1842. fort, und hören erst mit dem Ablauf dieses Tages auf.

§. 2.

Alle bis zu diesem Zeitpunkte sich ereignenden Feuerschäden sind also als diesen aufgelösten Sozietäten angehörige Schadenfälle zu betrachten und nach den Grundsätzen der betreffenden Sozietätsverträge oder Observanzen zu vergütigen.

§. 3.

Zur Abwickelung der dadurch bis zu jenem Zeitpunkte hin entstandenen Sozietätsverpflichtungen und zur Erhebung und resp. Realisirung der für eben diesen Zweck annoch erforderlichen Beiträge bleiben die Behörden und Beamten der bisherigen Sozietäten annoch bis zur Ablegung der Schlußberechnung im Amte, jedoch muß das Abwickelungsgeschäft im Laufe des Jahres 1843. vollendet werden.

Zur möglichsten Aufräumung der gegenwärtig bei den Sozietätskassen noch vorhandenen Bestände ist bei den letzten Ausschreibungen darauf Bedacht zu nehmen, daß nur kleine oder gar keine Ueberschüsse in den Kassen bleiben, welche sodann als Eigenthum der Sozietätsverbände denselben zur freien Disposition verbleiben.

§. 4.

Der Ober-Präsident hat auf dieses Abwickelungsgeschäft sein besonderes Augenmerk zu richten, es, so viel nöthig, zu leiten, jedenfalls aber sich von jeder aufgelösten Feuer-Sozietät zu gehöriger Zeit den gänzlichen Abschluß der Geschäfte nachweisen zu lassen und von Amtswegen mit dem Schlusse des Jahres 1843. an den Minister des Innern und der Polizei zu berichten.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Sollte sich der Fall ereignen, daß wegen noch obwaltender und erst prozessualisch zu erledigender Streitigkeiten zwischen einer Sozietät und einem oder mehreren ihrer Interessenten der Abschluß der Geschäfte im Laufe des Jahres 1843. nicht gänzlich ausführbar wäre, so ist der Abschluß dennoch, mit Vorbehalt der Rechte der vorhandenen Prätendenten, auf Dasjenige, was sie dereinst noch von der Sozietät rechtskräftig erstreiten möchten, zu formiren.

§. 6.

So weit einzelnen Beamten bisheriger Feuer-Sozietäten aus deren Auflösung ein wohlbegründetes Recht auf Entschädigung, wegen Einbuße an ihren Amtseinkünften, erwachsen und es unthunlich seyn möchte, ihnen diese Entschädigung durch Wiederanstellung zugehen zu lassen, wird die Entschädigung oder Pensionirung aus den Staatskassen erfolgen.

§. 7.

Jeder in einer gesetzlich aufzuhebenden Sozietät Versicherte wird als von selbst zur allgemeinen neuen Sozietät für das platte Land übertretend angesehen, insofern er nicht seine anderweitige Versicherung gegen Feuersgefahr, oder seinen entschiedenen Willen, sich gar nicht zu versichern, bei der betreffenden Feuer-Sozietäts-Direktion anzeigt.

Wenn jedoch bei der unterlassenen vorschriftsmäßigen Anmeldung die Bedingungen der früheren Versicherung, sowie die sonst etwa einschlagenden Verhältnisse, entweder gar nicht oder nicht vollständig zum neuen Kataster gebracht seyn sollten, so erwächst hieraus der Feuer-Sozietätsverwaltung weder gegen den Versicherten, noch gegen dritte Personen, irgend ein rechtsgültiger Anspruch.

§. 8.

Von dem Ober-Präsidenten wird die nöthige Einleitung getroffen werden, um diejenigen Arbeiten, welche schon vor dem Eintritte der Wirksamkeit der neuen Feuer-Sozietät zu Stande gebracht werden müssen, beginnen zu lassen. Namentlich muß das Verzeichniß der Theilhaber an der neuen Sozietät für das platte Land, die Konstituirung der ständischen Kommissionen, die Herbeischaffung der nöthigen Gebäudebeschreibungen (oder resp. Taxen, wo dergleichen nöthig sind), die Klassifizirung der Gebäude und endlich die Anlegung und Berichtigung aller Lagerbücher, den Grundsätzen und Vorschriften des Feuer-Sozietätsreglements gemäß, in Zeiten, vor Ablauf des Jahres 1842., vollendet seyn.

§. 9.

Es versteht sich zwar von selbst, daß jeder, früher nirgends oder anderswo Versicherte, welcher sonst sich zur Aufnahme in die Sozietät eignet, sich zu letzterer auch schon im Laufe des Jahres 1842. melden können; doch muß in diesem Jahre ausnahmsweise, damit die Berichtigung aller Geschäfte möglich, und auch noch zu Ausgleichung etwaniger Irrungen und Unvollständigkeiten in den Beschreibungen, oder bei der Klassifikation der Gebäude die nöthige Frist bleibe, die Anmeldung möglichst vor dem 1. Juli geschehen.

§. 10.

Der Uebergang (§. 7.) geschieht, ohne eine Erhöhung der Versicherung,

Digitized by Google

wenn sie verlangt und gehörig begründet wird, auszuschließen, so weit solches nach den beizubringenden Gebäude-Beschreibungen und den denselben angehängten Zeugnissen zulässig ist, mit der bisherigen Versicherungs- oder mit der zunächst zulässigen, in beiden Fällen durch zehn theilbaren Summe.

Findet in einzelnen Fällen die Berichtigung alles dessen, was zur Feststellung des Werthes und der Versicherungssumme gehört, solche Hindernisse, daß es nicht mehr möglich ist, diesen Mangel noch im Laufe der Geschäfte des Jahres 1842. zu ergänzen, so wird die Zulässigkeit der bisherigen Versicherungs- oder der zunächst untern, durch zehn theilbaren Summe vermuthet, und letztere, mit Vorbehalt späterer Berichtigung, in das Lagerbuch übertragen.

§. 11.

Da indessen bei den bisherigen Theilnehmern derjenigen Feuer-Sozietäten, welche sich die Brandhülfe nicht durch Bezahlung einer Versicherungssumme, sondern durch Natural-Prästationen und nachbarliche Dienste leisten, der Uebergang in die neue Feuer-Sozietät für das platte Land nicht auf die vorstehende Weise erfolgen kann, und daher ungewiß bleiben würde, ob und mit welcher Versicherungssumme solche für das Jahr 1843. in die neue Sozietät zu übertragen seyn möchten, so wird hierdurch festgesetzt, daß dieselben vorzugsweise nach den Bestimmungen des §. 20. u. f. des Reglements durch die Landräthe, ständische Sozietäts-Direktion und Ortsobrigkeiten zur Ausfüllung der Beschreibungs-Schemata angeleitet, und im Fall solcher Verabsäumungen, die im Laufe des Jahres 1842. nachzuholen nicht mehr möglich seyn möchten, in Schlesien und in der Grafschaft Glatz durch den Landrath, in der Oberlausitz aber durch die ständische Sozietäts-Direktion nach eingeholter Erklärung der ständischen Kreis-Kommission, mit einer Versicherungssumme, die von der letzteren pflichtmäßig dem ungefähren Betrage der bisherigen Naturalhülfen (sofern dieselben nämlich nicht sichtlich über den Werth der zu versichernden Gebäude hinausgeht) gleich geschätzt wird, in das Lagerbuch eingetragen werden sollen, um wenigstens den Zweck zu erreichen, daß sie nicht wider ihren eigenen Willen, oder zum Schaden dritter Personen, nach den Bestimmungen §. 14. des Reglements, in Folge bloßer Vernachläßigungen, ganz ohne Feuerversicherung bleiben.

Sind Interessenten dieser Art zugleich Theilnehmer bei einer auf Geldhülfe konstituirten Feuer-Sozietät, so genügt es an ihrem Uebergange in letzter Eigenschaft, und findet dieser Paragraph auf sie keine Anwendung.

§. 12.

Hiernach müssen in Schlesien und der Grafschaft Glatz die Landräthe, in der Oberlausitz aber die ständische Sozietäts-Direktion sich davon, welche Gebäude innerhalb ihres Bezirks bei einer der bisherigen und mit ult. Dezember 1842. aufhörenden Sozietäten, und in welchem Maaße sie assojirt sind, eine vollständige und übersichtliche Kenntniß verschaffen. Zu diesem Zwecke ist jede Behörde der ebengedachten Sozietäten verpflichtet, denenselben zur Entnehmung der nöthigen Notizen ihre Bücher vorzulegen, oder ihnen diese Bücher auf Begehren gratis mitzutheilen, auch ist jede Ortsobrigkeit auf deren Anordnung ein genaues Verzeichniß der §. 11. erwähnten Interessenten zu liefern, gehalten.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Bei jenen Gebäude-Besitzern, welche bisher noch an keiner Feuer-Sozietät Theil genommen, und welche ihrerseits dafür zu sorgen haben, daß den desfallsigen Vorschriften des Reglements genügt werde, und auch bei allen jenen eintretenden Interessenten, welche bisher bei irgend einer Sozietät assoziirt gewesen, und nunmehr ihre Gebäude-Beschreibuug gehörig beibringen, hat die Klassifikation der Gebäude keine Schwierigkeit, und es geht Alles nach den Vorschriften des Reglements.

§. 14.

Auch ist an sich jeder Interessent der letzteren Art die reglementsmäßige Gebäudebeschreibung, mit dem vorgeschriebenen Zeugniß versehen, bis zum 1. August 1842. beizubringen verpflichtet, und in Schlesien, wie in der Grafschaft Glatz, der Landrath, in der Oberlausitz aber die ständische Direktion, im Fall der Verabsäumung dieser Frist, sich solche sofort auf Kosten des Säumigen durch einen Baubeamten oder Bauhandwerker zu beschaffen, berechtigt.

§. 15.

Insofern aber das Letztere bis zum 1. September 1842. zu bewirken nicht möglich gewesen ist, setzt der Landrath, resp. die ständische Direktion, nach vernommener Erklärung der ständischen Kreis-Kommission, die zu versichernden Gebäude bis auf Weiteres in diejenige Klasse, wohin sie solche, nach ihrer allgemeinen Kenntniß derselben, gehörig erachten. Auch in diesen Fällen müssen die Eigenthümer ungesäumt die reglementsmäßige Nachricht von der getroffenen Bestimmung erhalten.

§ 16.

Spätestens bis zum 1. Oktober 1842. muß jedem Interessenten die nöthige Bekanntmachung über die Klasse, in welche er gestellt ist, zugehen, und jede etwanige Reklamation dagegen bis zum 15. desselben Monats, als dem rücksichtlich des genannten Jahres letzten peremtorischen Termine, angebracht werden, damit noch im Laufe des Jahres für die Fälle, wo solches nöthig, zu dem Rekurs- oder schiedsrichterlichen Verfahren Zeit bleibe.

§. 17.

Bei jedem Gebäude, zu dessen Versicherung gegen Feuersgefahr bisher, nach §. 14. des Reglements, eine kontraktliche Verpflichtung bestand, muß dieser Umstand von Amtswegen in der letzten Kolonne des Katasters vermerkt, und dieser Vermerk darf nicht eher gelöscht werden, als bis entweder nachgewiesen ist, daß kein Realgläubiger, welcher schon vor dem 1. Januar 1842. eingetragen gewesen, mehr vorhanden, oder von den vorhandenen der Löschungs-Konsens beigebracht ist.

§. 18.

Ueberhaupt aber müssen die Landräthe und die ständische Sozietäts-Direktion dafür sorgen, und sich, wenn es durchaus nöthig ist, durch außerordentliche Gehülfen dazu in den Stand setzen, daß jedenfalls im Laufe des Monats Oktober 1842. alle, die Einschreibung in die Sozietäts-Lagerbücher vorbereitenden Geschäfte geschlossen, und die Verhandlungen, soweit es nach dem Reglement und zu dem Zwecke der ersten Anlegung des Haupt-Lagerbuchs nöthig ist, noch vor dem 1. November 1842. an den Ober-Präsidenten eingereicht werden.

Digitized by Google

§. 19.

Darauf pflichtmäßig zu wachen, daß dieses alles nach §. 8. et seq. gehörig zu rechter Zeit geschehe, und damit zugleich auch alle Lagerbücher (Kataster) völlig eingerichtet werden, wird hierdurch der Ober-Präsident namentlich und ganz insonderheit beauftragt, und liegt demselben daneben ob, das Ministerium des Innern und der Polizei von dem Fortgange der Angelegenheit, bis zu Vollendung ihrer ersten Ausführung in steter Kenntniß zu erhalten.

§. 20.

Zur einstweiligen Bestreitung der Kosten, die im Laufe des Jahres 1842. und 1843. an Büreau-, Druck- und Reisekosten, so wie an Remuneration und andern, der Sozietät zur Last fallenden Ausgaben auflaufen, soll für den Ober-Präsidenten bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau ein angemessenes Kredit eröffnet, und sollen darauf die nöthigen Zahlungen, nach besonderer Anleitung Unserer Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen, angewiesen werden.

§. 21.

Insonderheit können solche Anweisungen auch für den Fall erfolgen, wenn für die erste Einrichtung der Lagerbücher und des Archivs, sowie überhaupt zur Bestreitung der bis dahin gehäuften Geschäfte, das vorhandene Dienstpersonal nicht ausreicht, und also Beihülfe gegen außerordentliche Remunerationen nothwendig wird, jedoch muß die Nothwendigkeit solcher Beihülfen vom Ober-Präsidenten anerkannt, und die darauf gegründete Ausgabe von ihm speziell genehmigt seyn.

§. 22.

Die nach §§. 20. und 21. entstehenden Vorschüsse der Regierungs-Haupt-Kasse müssen derselben im Laufe des Jahres 1843. zur Hälfte, und in den Jahren 1844. und 1845. zur anderen Hälfte aus dem Feuer-Sozietäts-Fonds vollständig erstattet werden.

§. 23.

Schließlich bemerken Wir, daß die in den §§. 66. und 67. des Reglements vom heutigen Tage vorgeschriebene Form der Verwaltung durch Unsern Ober-Präsidenten und die Instituten-Haupt-Kasse zu Breslau nur als eine vorläufige, welche für die erste Ausführung der neuen Einrichtung und für die erste Zeit ihres Bestehens in Anwendung gebracht werden soll, zu betrachten ist, und daß Wir hiermit Unseren getreuen Ständen der Provinz Schlesien ausdrücklich vorbehalten, auf dem nächsten, oder irgend einem später eintretenden Provinzial-Landtage die Organisation einer besonderen ständischen Central-Verwaltungs-Behörde für die Immobiliar-Land-Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten der Provinz, nach den derzeit schon gefaßten oder alsdann noch weiter zu fassenden Landtags-Beschlüssen, in Antrag zu bringen.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow.

(Nr. 2267.)

Digitized by Google

(Nr. 2267.) Verordnung wegen Auflösung der für die Städte in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz bestehenden Feuer-Sozietäten, und wegen Ausführung des Feuer-Sozietäts-Reglements für sämmtliche Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 6. Mai 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden Uns veranlaßt, in Bezug auf das heute von Uns vollzogene Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Reglement der Provinz Schlesien, zum Behuf der Ausführung desselben und zur ordnungsmäßigen Auflösung der bisherigen Feuer-Sozietäten für die Provinzial-Städte in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Oberlausitz nach Vernehmung Unserer getreuen Stände der Provinz Schlesien annoch folgende nähere Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Bei allen denjenigen Städte-Feuer-Sozietäten, welche durch den §. 2. des Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Reglements vom heutigen Tage aufgehoben worden, dauern die gegenseitigen rechtlichen Sozietäts-Verhältnisse noch bis zum 31. Dezember 1842. fort, und hören erst mit der Mitternachtsstunde gedachten Tages auf.

§. 2.

Alle bis zu diesem Zeitpunkte vorgefallenen Feuerschäden sind also als jenen Sozietäten angehörige Schadenfälle zu betrachten, und nach den Grundsätzen der betreffenden Sozietäts-Verträge oder Observanzen zu vergüten.

§. 3.

Die Abwickelung der dadurch bis zu jenem Zeitpunkte hin entstandenen Sozietäts-Verpflichtungen, und die Erhebung und resp. Realisirung der zu diesem Zweck annoch erforderlichen Beiträge, haben die zeither damit beauftragten Beamten, bis zur Ablegung der Schlußrechnung zu bewirken, und muß das Abwickelungsgeschäft im Laufe des Jahres 1843. beendigt werden. Was alsdann in den Feuer-Sozietäts-Kassen, obwohl dieselben nur nach Bedürfniß die Beiträge ausgeschrieben und erhoben haben, an Beständen etwa noch übrig bleibt, wird zum eisernen Fonds der neuen Sozietät (§. 40. des Reglements) geschlagen.

§. 4.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat namentlich auf dieses Abwickelungsgeschäft sein besonderes Augenmerk zu richten, es so viel nöthig zu leiten, jedenfalls aber sich zu gehöriger Zeit den gänzlichen Abschluß desselben von den betreffenden Feuer-Sozietäts-Behörden nachweisen zu lassen, und von Amtswegen mit dem Schluß des Jahres 1843. dem Ministerio des Innern und der Polizei darüber zu berichten.

Digitized by Google

§. 5.

Sollte sich der Fall ereignen, daß wegen noch obwaltenden oder erst prozessualisch zu erledigenden Streitigkeiten zwischen einer Sozietät und einem oder mehreren ihrer Interessenten der Abschluß der Geschäfte im Laufe des Jahres 1843. nicht gänzlich ausgeführt werden könnte, so ist der Abschluß dennoch mit Vorbehalt des Rechts der vorhandenen Prätendenten auf dasjenige, was sie dereinst noch von der Sozietät rechtskräftig erstreiten möchten, zu formiren.

§. 6.

Da von den ständischen Abgeordneten des sechsten Provinzial-Landtags im Voraus die Mitglieder des (§. 69.) bedungenen ständischen Ausschusses ernannt, und diese Wahlen bestätigt worden sind, so soll sogleich nach Publikation dieser Verordnung und des Reglements mit Ausführung des letzteren provisorisch und dergestalt vorgeschritten werden, daß vor Ablauf des Jahres 1842. die Konsignation der Interessenten, die Herbeischaffung der nöthigen Abschätzungs-Verhandlungen und Taxen, Klassifikation der Gebäude, und endlich die Anlegung und Berichtigung der Lagerbücher, den Grundsätzen und Vorschriften des Reglements gemäß, zu Stande gebracht sind.

§. 7.

Soweit den — ehemaligen oder bisherigen — Beamten der aufgelösten Städte-Feuer-Sozietät, aus deren Auflösung ein begründetes Recht auf Entschädigung wegen Einbuße an ihren Amts-Einkünften oder Pensionen erwachsen möchte, und ihnen diese Entschädigung nicht durch Wiederanstellung bei der neuen Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät, auf welche möglichst Bedacht genommen werden muß, zu Theil wird, soll aus Staats-Kassen für deren Schadloshaltung oder Pensionirung Sorge getragen werden.

§. 8.

Um übrigens die Eröffnung der Anstalt zu erleichtern und in Gemäßheit des Reglements (§. 12.), wonach die Theilnahme an der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät zwar ganz freiwillig seyn und bleiben, jedoch für das erste Jahr ihres Bestehens diese Willkühr nicht gänzlich statt haben, sondern jeder, bei der zeither in Schlesien bestandenen Städte-Feuer-Sozietät assoziirte Besitzer rezeptionsfähiger städtischer Gebäude, als von selbst in die neue Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät übergehend, angesehen werden soll, ist Jeder dort Versicherte mit seinen Gebäuden und seiner Versicherungssumme, wie solche den Magistraten von Amtswegen bekannt sind, in das neue Lagerbuch zu übertragen und seinetwegen nach Vorschrift des Reglements zu verfahren. Hierbei versteht sich jedoch von selbst, daß dergleichen Versicherte, wie jeder Andere, ihre höhere Versicherung sofort und im Laufe des Zwangjahres beantragen, am Schluß des letzteren und später aber zu jeder gesetzlichen Frist wieder ausscheiden dürfen.

§. 9.

Wo bisher ein bei der Städte-Feuer-Sozietät Versicherter mit polizeilicher Genehmigung auch noch bei einer Privatgesellschaft seine Gebäude theilweise versichert hatte, und beide Versicherungen zusammen den gemeinen Werth des

Digitized by Google

des versicherten Gebäudes nicht übersteigen, da soll ausnahmsweise dieses Verhältniß noch bis zum Ablauf des Zwangjahres (cfr. §. 8. der Verordnung und §. 14. des Reglements) fortdauern dürfen, zuvor aber bei der Regierung zu Breslau, als Provinzial-Städte Feuer-Sozietäts-Direktion, zur näheren Prüfung und Genehmigung Anzeige gemacht werden.

§. 10.

Die Städte des Markgrafthums Ober-Lausitz werden von vorstehender Verfügung (§§. 8. und 9.) nicht berührt, da ihren Haus- resp. Gebäude-Besitzern, der neuen Provinzial-Städte Feuer-Sozietät beizutreten oder nicht, unbedingt freigelassen ist.

§. 11.

Uebrigens haben sämmtliche Magistrate unmittelbar nach Publikation der Verordnung die hausbesitzenden Einwohner ihrer Städte auf das Gesetz belehrend hinzuweisen, und ihnen den Beitritt zur Sozietät zu empfehlen, die darauf eingehenden Deklarationen und Gebäude-Beschreibungen entgegenzunehmen und darauf nach Anleitung des Reglements unverzüglich zu verfügen, so daß bis zum 1. Oktober 1842. das Abschätzungs-Geschäft vollständig berichtigt seyn kann.

Sollte letzteres nicht allenthalben möglich werden, so setzt der Magistrat die zu versichernden Gebäude, sie mögen wirklich angemeldet oder aus dem alten Feuer-Sozietäts-Kataster übertragen seyn, bis auf Weiteres in diejenige Klasse, wohin er sie nach seiner allgemeinen Kenntniß derselben als gehörig erachtet.

§. 12.

Spätestens bis zum 20. Oktober 1842. muß jedem Interessenten die Bekanntmachung über die Klasse, in welche er gestellt ist, zugehen. So wie jede etwaige Berufung auf Taxe bis zum 31. Oktober a. d. — als dem rücksichtlich des ersten Jahres peremtorisch letzten Termine — angebracht seyn muß.

§. 13.

Zum 15. November 1842. müssen alle, die Einschreibung in die Sozietäts-Lagerbücher vorbereitenden Geschäfte geschlossen seyn, und die Verhandlungen in den Händen der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion sich befinden. Nöthigenfalls kann und muß solches durch außerordentliche Hülfsarbeiter ermöglicht werden.

§. 14.

Die Regierung zu Breslau, welche mit der oberen Leitung der Sozietäts-Angelegenheiten beauftragt ist, hat darüber sorgfältig zu wachen, daß dies alles zu rechter Zeit gehörig geschehe, und der Eröffnung des Instituts an dem dazu bestimmten Tage kein Hinderniß in Wege stehe.

§. 15.

Die Kosten, welche für den Druck der nöthigen Schemata, für die von der Direktion festzusetzenden Remunerationen der sachverständigen Kommissions-Mitglieder, an baaren Auslagen für die Aufstellung der Orts- und Haupt-Lagerbücher, einschließlich der Kopialien, so wie sonst durch Ausführung des Reglements nöthig werden, fallen der neuen Sozietät zur Last.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16.

Rücksichtlich dieser Kosten soll für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät, auf den Antrag des Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, durch die Minister des Innern und der Polizei und der Finanzen bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau ein angemessener Kredit eröffnet werden.

§. 17.

Der dadurch entstehende Vorschuß muß der Regierungs-Haupt-Kasse im Laufe der Jahre 1843., 1844. und 1845., jedesmal zu Eindrittheil, aus der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse vollständig erstattet werden.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow.

(Nr. 2268.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Mai 1842., betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinsteuer bei der bevorstehenden Vermählung der Prinzessin Marie, Königlichen Hoheit.

Ich habe nach dem Vorgange bei früheren Vermählungen von Prinzessinnen des Königlichen Hauses beschlossen, auch bei der bevorstehenden Vermählung der Prinzessin Marie Königlichen Hoheit die herkömmliche Prinzessinsteuer zu erlassen, ohne jedoch durch diesen Erlaß Mir und Meinen Nachfolgern in der Krone an dem Recht auf diese Steuer für künftige Fälle etwas zu vergeben, und trage dem Staatsministerium auf, diesen Meinen Beschluß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 11. Mai 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 2269.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 31. März 1842., betreffend die Anwendung und Wirkung der bei Beamtenverbrechen im Allgemeinen Landrecht vorgeſchriebenen Strafe der Degradation.

Auf Ihren Bericht vom 26. v. M. will Ich, nach dem bei der Reviſion des Kriminalrechts vom Staatsrath gemachten Vorſchlage, die bei Beamten-Verbrechen im Allgemeinen Landrecht vorgeſchriebene Strafe der Degradation dahin näher beſtimmen, daß dieſe Strafart nur gegen Beamte im unmittelbaren Staatsdienſt anwendbar ſeyn und ihre Wirkung darin beſtehen ſoll, daß der dazu verurtheilte Beamte ſich der Verſetzung in eine mit geringerem Einkommen verbundene Stelle einer niederen Beamtenklaſſe unterwerfen muß. Sie haben dieſe Beſtimmung durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. März 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter Mühler und v. Rochow.

(Ausgegeben zu Berlin am 28. Mai 1842.)

Digitized by Google

(Nr. 2270.) Verordnung über die Erweiterung des nach der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Dezember 1821. bestehenden Posenschen landschaftlichen Kreditvereins. Vom 15. April 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die im Jahre 1836. Statt gehabte General-Versammlung des Posenschen landschaftlichen Kreditvereins den Wunsch zu erkennen gegeben, den Beitritt zu demselben auch noch nachträglich denjenigen Gutsbesitzern, welche von demselben nach der Vorschrift des §. 23. der Kreditordnung vom 15. Dezember 1821. ausgeschlossen waren, zu gestatten; Wir auch, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, diesem Wunsche in Gnaden Statt zu geben geruht haben, und hierauf die General-Versammlung vom Jahre 1840. über den Gegenstand die verfassungsmäßige Berathung und Beschlußnahme gehalten hat, so verordnen Wir nunmehr hierdurch Folgendes:

§. 1.

Den Besitzern adlicher Güter im Großherzogthum Posen, welche dem bestehenden landschaftlichen Kreditvereine bis zum Schluß dieses Systems noch nicht beigetreten sind, oder vor der Publikation dieser Verordnung durch Löschung ihrer ganzen Pfandbriefschuld bereits aus demselben wieder ausgeschieden waren, wird der Beitritt zu demselben innerhalb fünf Jahren, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, hiermit annoch gestattet.

§. 2.

Wer im Laufe dieser fünfjährigen Frist seinen Beitritt nicht erklärt, so wie derjenige, der nicht vor Ablauf derselben und nicht längstens bis zum darauf folgenden Weihnachtstermine die Hindernisse, welche der Bewilligung und Eintragung der Pfandbriefe entgegenstehen, wenigstens soweit zu beseitigen vermag, daß nach einer darüber besonders beizubringenden Bescheinigung der Hypotheken-Behörde der Hypothekenbuch-Zustand des Gutes zur Eintragung von Pfandbriefen vollständig vorbereitet ist, bleibt für immer von der Theilnahme an dem Verbande ausgeschlossen und findet eine Ausnahme hiervon nur allein für den Fall Statt, wenn der Beitretende zwar den vorstehenden Erfordernissen genügt hat, aber dennoch die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe lediglich deshalb, weil das Taxgeschäft noch nicht beendigt worden, binnen der festgesetzten obigen Frist noch nicht hat Statt finden können.

§. 3.

Die landschaftliche Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. De-

Digitized by Google

15. Dezember 1821., nebst deren späteren Deklarationen, soweit nicht durch die gegenwärtige Verordnung Abänderungen derselben angeordnet werden, findet auch auf die von den Neubeitretenden aufzunehmenden Pfandbrief-Darlehne Anwendung.

§. 4.

Sämmtliche zum Kreditvereine bereits verbundene Gutsbesitzer leisten gemeinschaftlich mit den Neubeitretenden Bürgschaft für die neuen zu bewilligenden Pfandbrief-Darlehne in demselben Umfange, wie dieselbe in der Kreditordnung vom 15. Dezember 1821. §. 2. zu b. verordnet ist.

§. 5.

Die neuen Pfandbriefe werden dem Inhaber mit Drei und ein halb vom Hundert in halbjährigen Fristen verzinset und können von ihm der Landschaft nicht gekündigt werden.

§. 6.

Der Schuldner verzinset dagegen die auf sein Gut aufgenommenen Pfandbriefe von dem Tage der Ausfertigung derselben ab, mit Fünf vom Hundert, und zahlt zugleich jährlich ¼ Prozent des Kapitals zur Bestreitung der Verwaltungskosten.

§. 7.

Die Neubeitretenden werden Theilnehmer und Miteigenthümer an den bereits aufgesammelten Ueberschüssen des eigenthümlichen Fonds des schon bestehenden Vereins; sie sind aber verpflichtet, von Weihnachten 1827. ab, bis zu dem Weihnachtstermine nach Bekanntmachung dieser Verordnung für jedes Jahr Ein Achtel Prozent des von ihnen aufzunehmenden Pfandbriefs-Kapitals in diesen Fonds in 3½prozentigen Pfandbriefen nachzuzahlen, welcher Betrag sogleich bei Aushändigung der Pfandbriefe zurückgehalten wird.

§. 8.

Die neuen Pfandbriefe werden nach dem in der Beilage A. enthaltenen Schema auf Pergament mit besonders dazu gestochenen Platten in lateinischen Buchstaben in zwei Halbscheiden, die eine in Deutscher, die andere in Polnischer Sprache abgedruckt. Sie werden in Summen von 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 200 Rthlr., 100 Rthlr., 40 Rthlr. und 20 Rthlr. ausgefertigt und zum Unterschiede von den älteren 4prozentigen Posener Pfandbriefen mit dem besonders aufzudruckenden, von einem eigenen Rand umschlossenen Vermerk:

„Dieser Pfandbrief trägt 3½ Prozent Zinsen und kann von dem Inhaber „nicht gekündigt werden.

„Posen, den . . . . . .

„Die General-Landschafts-Direktion."

versehen.

Die denselben beizufügenden fünfjährigen 10 Stück Zins-Koupons, nebst einem dabei befindlichen Talon, werden auf hellgelbes Papier gedruckt.

§. 9.

Nach Ablauf des zehnten Koupons erhält der Inhaber gegen Rückgabe des Talons unentgeltlich einen neuen Zinsbogen auf anderweitige fünf Jahre, wenn nicht etwa ein Dritter als Inhaber des Pfandbriefs Einspruch dagegen gethan hat.

§. 10.

Die Drei ein halb prozentigen Pfandbriefe sind, ebenso wie die älteren vierprozentigen Posener Pfandbriefe, einer fortlaufenden planmäßigen Tilgung unterworfen, welche nach dem beiliegenden Tilgungs-Plan auf 35 Jahre berechnet ist. — Die nach Abzug der den Pfandbrief-Inhabern zu zahlenden 3½ Prozent Zinsen verbleibenden 1½ Prozent, mit den davon jährlich aufkommenden Zwischenzinsen, bilden das zur Tilgung zu verwendende Kapital.

Die planmäßige Tilgung der neuen 3½prozentigen Pfandbriefe nimmt mit dem nächsten Weihnachtstermine, nach Publikation dieser Verordnung, ihren Anfang. Diejenigen Gutsbesitzer, welche später Pfandbrief-Darlehne erhalten, sind demnach verpflichtet, den Tilgungs-Beitrag nebst den Zwischenzinsen von dem eben gedachten Termine ab nachzuzahlen.

§. 11.

Die zum Tilgungsfonds einzuziehenden 3½prozentigen Pfandbriefe werden, ohne Unterschied, ob sie im Kurse unter oder über dem Nennwerth stehen, jederzeit durch Verloosung herbeigeschafft, und den Inhabern zum Nennwerth ausgezahlt.

Bei der Verloosung wird dasselbe Verfahren beobachtet, welches in dem 15. Kapitel der Kreditordnung und durch die Order vom 11. Februar 1833. vorgeschrieben ist. Diese Verloosung muß jedoch besonders bewirkt und kann mit der Verloosung der vierprozentigen Pfandbriefe nicht kumulirt werden.

§. 12.

Die Auszahlung der Valuta der zur Einziehung für den Tilgungsfonds bestimm-

Digitized by Google

bestimmten Pfandbriefe erfolgt nach Ablauf einer sechsmonatlichen Aufkündigungsfrist, 8 Tage nach dem geschlossenen Zinsenzahlungstermine, nach dem Nennwerth.

§. 13.

Bei der Aufkündigung der 3½ prozentigen Pfandbriefe wird in allen Fällen folgendes Verfahren beobachtet:

Artikel 1. Alle von der Landschaft ausgehende Kündigungen Posenscher 3½ prozentiger Pfandbriefe zur Einlösung gegen baares Geld oder gegen andere Pfandbriefe — nach §. 10. der Kreditordnung von 1821. — werden öffentlich bekannt gemacht, und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob solche im Privatinteresse bepfandbriefter Gutsbesitzer oder im allgemeinen Interesse der Landschaft geschehen. Diese Bekanntmachung muß noch mindestens acht Tage vor demjenigen Zinstermine, welcher dem zur Einlösung der aufzukündigenden Pfandbriefe bestimmten Termine vorangeht, erfolgen, an die Pfandriefs-Inhaber die Aufforderung zur Einlieferung der aufgekündigten Pfandbriefe mit den dazu gehörigen Zins-Koupons in dem bevorstehenden nächsten Zahlungstermine zur Vermeidung eines öffentlichen Aufgebots auf ihre Kosten enthalten, und wird durch Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzblätter des Großherzogthums Posen, in die Anzeiger der Posenschen und Bromberger Regierungs-Amtsblätter, außerdem aber durch Einrückung in eine Berliner und eine Breslauer Zeitung, sowie durch Aushängung in den sämmtlichen landschaftlichen Kassen und an den Börsen von Breslau und Berlin bewirkt. Ob und in welchen anderen öffentlichen Blättern die Insertion sonst noch zu bewirken seyn möchte, bleibt dem Ermessen der landschaftlichen Behörden überlassen.

Zugleich wird dieser Bekanntmachung jedesmal am Schlusse ein vollständiges Verzeichniß aller derjenigen Pfandbriefe, welche schon in früheren Terminen aufgekündigt, aber von den Inhabern bis dahin bei der Landschaft noch nicht eingeliefert und abgehoben sind, mit der Erinnerung an die Inhaber dieser Pfandbriefe zur endlichen Einreichung derselben und Abhebung der Kapitalien dafür beigefügt.

Artikel 2. Werden in dem Zinstermine die Pfandbriefe präsentirt, so werden sie sogleich angehalten. Ueber die Einlieferung werden dem Präsentanten Rekognitionen ertheilt, gegen deren Aushändigung dem Inhaber derselben, ohne weitere Prüfung seiner Legitimation, im nächsten Zins-Termine der Kapitalbetrag nebst den alsdann fälligen Zinsen berichtigt wird, was jedesmal in denselben auszudrücken ist.

Eine gleiche Rekognition wird einem jeden Pfandbrief-Inhaber,

Digitized by Google

welcher seinen aufgekündigten Pfandbrief vor dem Verfalltermine einliefert, gegen dessen Aushändigung ertheilt.

Artikel 3. Werden die noch nicht fälligen Zins-Koupons zu den gekündigten Pfandbriefen nicht mit abgeliefert, so hindert dies zwar die Kapitalzahlung nicht, die Landschaft bringt jedoch hierauf den Geldbetrag der Koupons in Abzug, um ihn geeigneten Falls an die Präsentanten derselben zahlen zu können.

Artikel 4. Sollten auf die nach Artikel 1. erlassene öffentliche Bekanntmachung die aufgekündigten Pfandbriefe in dem stattgehabten Zinszahlungs-Termine, der Aufforderung ungeachtet, und auch nicht weiter nachher bei der Landschaft eingeliefert werden, so erfolgt alsdann, und zwar jedesmal in der Ersten Hälfte des vierten Monats des laufenden Halbjahres, mithin der Monate resp. April und Oktober, eine wiederholte öffentliche Bekanntmachung dieser zum nächsten Zinstermine nach Artikel 1. aufgekündigten und noch nicht eingelieferten Pfandbriefe in gleicher Art, wie nach Artikel 1., jedoch nunmehr mit der Verwarnung, daß, wenn der Inhaber den Pfandbrief auch nicht im Laufe des bevorstehenden Zinszahlungs-Termins zur Erhebung des Kapitals der Landschaft einliefert, er mit seinem Realrechte auf die in dem ihm aufgekündigten Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek werde präkludirt und mit seinen Ansprüchen auf den Pfandbriefwerth nur an die Landschaft werde verwiesen werden, und daß die Landschaft, wenn der Pfandbrief gegen einen andern Pfandbrief umgetauscht wird, den Ersatz-Pfandbrief mit dazu gehörigen Zins-Koupons auf Gefahr und Kosten des Inhabers des aufgekündigten Pfandbriefs zu ihrem Depositorium nehmen, aus den zunächst fällig werdenden Zinsen aber die Kosten des Aufgebots decken — wenn er dagegen auf Baarzahlung gekündigt ist, — den baaren Kapitals-Betrag nach Bestreitung der Kosten des Aufgebots, ebenfalls auf Gefahr und Kosten des Gläubigers, zu ihrem Depositorium bringen werde.

Kommt alsdann der Pfandbrief bis zum Präsentations-Termine nicht zum Vorschein, so setzt die General-Landschafts-Direktion die Präklusion des Pfandbrief-Inhabers mit seinem Realrecht auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek fest und nimmt die vorhandene Valuta für den aufgekündigten Pfandbrief zu ihrem Depositorium.

Artikel 5. Kann die Zahlung eines auf Baarzahlung gekündigten Pfandbriefes darum nicht erfolgen, weil dieser zu gehöriger Zeit nicht eingereicht worden ist (Artikel 1. und 4.), so hat der Gläubiger für die nächsten drei Monate nach eingetretenem Zahlungs-Termine überall keinen Anspruch auf Zinsen und demnächst einen solchen nur nach dem Zinssatze

von

Digitized by Google

von 3½ Prozent. Auch bleibt es der Landschaft überlassen, den Kapital-Betrag für Rechnung des Gläubigers nach dem Tageskurse in 3½prozentige Pfandbriefe umzusetzen und dieselben mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zu ihrem Depositorium zu nehmen.

Artikel 6. Hat der Gläubiger den gekündigten Pfandbrief und die dazu gehörigen Zins-Koupons zwar eingereicht, er findet sich aber zur Empfangnahme der Valuta zu rechter Zeit nicht ein, so ist die Landschaft ermächtigt, das nicht erhobene Kapital überhaupt drei Monate lang, vom Anfang des Verfall-Termins an gerechnet, zinslos an sich zu behalten, sodann aber dasselbe, wie im Fall des Artikel 5., entweder selbst nach dem Zinssatz von 3½ Prozent zu verzinsen oder nach dem Tageskurse in 3½prozentige Pfandbriefe umzusetzen, und dieselben mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zu ihrem Depositorium zu nehmen.

Artikel 7. Auch der nach Artikel 4. zu erlassenden zweiten öffentlichen Bekanntmachung wird am Schlusse wiederum dieselbe Erinnerung wegen der bis dahin aus den früheren Kündigungen noch rückständigen Pfandbriefe, unter gleicher Aufnahme des vollständigen Verzeichnisses derselben, ebenso wie es bei der jedesmaligen ersten Bekanntmachung nach Artikel 1. geschehen, beigefügt.

§. 14.

Jedem Gutsbesitzer, mag sein Gut mit 4prozentigen oder 3½prozentigen Pfandbriefen beliehen seyn, steht es frei, durch Einzahlung eines höheren Tilgungs-Betrages seine Pfandbrief-Schuld früher, als dies durch die planmäßige Tilgung geschehen würde, abzulösen; er ist alsdann aber verpflichtet, den offerirten höheren Beitrag ohne Verminderung oder Erhöhung bis zur völligen Tilgung seiner Pfandbrief-Schuld zu zahlen und durch hypothekarische Eintragung sicher zu stellen.

Ebenso verbleibt es auch bei der Vorschrift des §. 41. der Kredit-Ordnung vom Jahre 1821., wonach es den Gutsbesitzern freisteht, unter den hier näher angegebenen Bestimmungen auch im Laufe der planmäßigen Tilgungszeit die auf ihren Gütern eingetragenen Pfandbriefe ganz oder theilweise abzulösen. Rücksichtlich der 3½prozentigen Pfandbriefe findet dies jedoch mit der Maaßgabe statt, daß auch diese Abzahlungen — wie bei den Einlösungen für den Tilgungs-Fonds der 3½prozentigen Pfandbriefe — immer nur durch Baarzahlung des vollen Nennwerths, mögen die Pfandbriefe an der Börse über oder unter demselben stehen, erfolgen können, und Hinsichts ihrer das Kündigungs-Verfahren ebenfalls nach den Vorschriften des §. 13. dieser Verordnung erfolgt.

Wer aber, es sey durch Einzahlung eines höheren Tilgungs-Betrages oder durch Zahlung des ganzen Rest-Betrages seiner Pfandbrief-Schuld, die-

Digitized by Google

selbe auf einmal ablöst, und dadurch aus dem Verbande ausscheidet, ehe durch die planmäßige Tilgung die gesammten Pfandbriefe des Posenschen Kredit-Systems abgelöst sind, verliert alle Ansprüche an die Ueberschüsse des eigenthümlichen Fonds auf Höhe desjenigen Pfandbrief-Betrages, mit welchem er vor Beendigung der planmäßigen Tilgung aus dem Verbande ausgeschieden ist.

§. 15.

Vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung an sollen von dem Posener Kredit-Vereine gar keine 4prozentige Pfandbriefe ferner bewilligt werden; wenn aber einem Gutsbesitzer, dessen Gut mit 4prozentigen Pfandbriefen beliehen ist, noch ein nachträgliches Pfandbriefs-Darlehn zusteht, so müssen die auszufertigenden Pfandbriefe, nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, wornach sie dem Inhaber nur 3½ Prozent Zinsen gewähren und von ihm nicht gekündigt werden können, ausgefertigt werden, und treten diejenigen Gutsbesitzer, welche solche nachträgliche 3½prozentige Darlehne erhalten, Rücksichts dieser in die zweite Serie des Kredit-Vereins.

§. 16.

Auch soll es jedem Mitgliede des schon bestehenden Vereins gestattet seyn, noch im Laufe von fünf Jahren, von Publikation dieser Verordnung an gerechnet, auf Revision der Taxe seines Guts nach den neuen Tax-Grundsätzen der inzwischen für den Posenschen Kredit-Verein ergangenen revidirten Tax-Ordnung vom $\frac{6.\ \text{Juli}}{3.\ \text{Oktober}}$ 1840. anzutragen. In sofern alsdann durch diese Tax-Revision ein höherer Gutswerth, als die frühere Darlehns-Taxe ergiebt, ermittelt wird, so soll ihm auf sein Verlangen ein nachträgliches Pfandbriefs-Darlehn bis zum Betrage der Hälfte der revidirten Taxe, jedoch nur in 3½prozentigen Pfandbriefen, bewilligt werden. Wenn aber durch die Revision der Taxe ein minderer Werth des Guts ermittelt wird, als durch die frühere Darlehns-Taxe festgestellt worden, so soll der Gutsbesitzer alsdann verpflichtet seyn, denjenigen Theil der eingetragenen 4prozentigen Pfandbriefe, welcher den Betrag der Hälfte der revidirten Taxe übersteigt, sofort abzulösen.

Dagegen ist es keinem der dem Kredit-Vereine schon beigetretenen Gutsbesitzer gestattet, sein 4prozentiges Pfandbrief-Darlehn mit Zuhülfenahme des dafür schon angesammelten, Amortisations-Bestandes abzulösen und statt dessen ein neues 3½prozentiges Pfandbrief-Darlehn nach dieser Verordnung aufzunehmen.

Wohl aber soll es ihnen nachgelassen seyn, ein solches auf Höhe desjenigen Theils ihrer 4prozentigen Pfandbriefe aufzunehmen, für welchen der Tilgungsbetrag in dem Tilgungsfonds noch nicht angesammelt ist, wenn sie denselben vorher aus eigenen Mitteln und ohne Zuhülfenahme des schon angesammelten Amortisations-Bestandes ablösen.

Nach

Digitized by Google

Nach Ablauf von 5 Jahren und dem dann eintretenden völligen Schluß des 3½ prozentigen Pfandbrief-Systems finden Anträge auf Revisionen der Taxen und Bewilligungen nachträglicher Darlehne nicht ferner statt; auch soll alsdann in den Fällen, wo ein Gutsbesitzer noch nicht bis auf die Hälfte seiner Darlehns-Taxe Pfandbriefe aufgenommen, eine nachträgliche Pfandbrief-Bewilligung, wie sie der §. 24. der Kredit-Ordnung gestattet, nicht ferner stattfinden, sondern das System mit dem Ablauf der 5 Jahre für alle Gutsbesitzer völlig und unabänderlich geschlossen seyn.

§. 17.

Ueber die Art der Theilnahme der neu zutretenden Mitglieder des Vereins, so wie über die Grundsätze, nach welchen, bei dem Ausscheiden der Mitglieder des älteren Verbandes, die Auseinandersetzung zwischen beiden Serien erfolgen soll, entscheiden die Bestimmungen der General-Versammlung der älteren Mitglieder des Vereins, vorbehaltlich der Bestätigung derselben durch das Ministerium des Innern und der Polizei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. April 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. von Rochow. von Nagler. von Ladenberg. Rother. Gr. von Alvensleben. Frh. von Werther. Eichhorn. von Thile. von Savigny. Gr. zu Stolberg.

Digitized by Google

A.

Schema zu den Pfandbriefen.

1. Umschrift: Der verbundenen Posenschen Landschaft.

2. Inhalt: Privilegirter Pfandbrief über N. N. Thaler Kourant, zu Vierzehn Thaler die Mark fein gerechnet, welcher sowohl zur Sicherheit des Kapitals als der Zinsen unter der gesammten Bürgschaft der am Kredit-System verbundenen Gutsbesitzer des Großherzogthums Posen, und mit der in der landschaftlichen Kredit-Ordnung näher bestimmten besondern Verpfändung des in dem gedachten Großherzogthum und dessen N. N. Kreise belegenen Gutes N. N. auf dieses Gut von den Bevollmächtigten der gemeinen Landschaft, in Gegenwart der Abgeordneten des die Hypothekenbücher führenden Gerichts ausgefertigt und unter Nr. des Registers eingetragen worden.

Posen, den

Zu öffentlichem Glauben Namen, Unterschrift und Siegel des Gerichts.

Direktor und Bevollmächtigte der gemeinen Landschaft.

(Unterschrift und Siegel.)

3. Rückseite: Eingetragen in dem Hypothekenbuch

(nähere Bezeichnung)

den ten

(Unterschrift.)

Zu diesem Pfandbriefe werden vom ab, Zins-Koupons von fünf zu fünf Jahren ausgereicht.

Posen, den

(Unterschrift.)

4. Bemerkung: Eine vollständige polnische Uebersetzung wird nebenbei gedruckt und der Vermerk wegen der Zins-Koupons gleichfalls unter jede Halbscheide in deutscher und polnischer Sprache.

B.

Digitized by Google

B.

Plan

der

zu bewirkenden Tilgung eines Kapitals von 100,000 Rthlrn. der zweiten Serie der zu emanirenden Pfandbriefe, wenn dazu fortwährend 1¼ pCt. des vollen Kapitals und die Zinsen à 3½ pCt. des im Tilgungsfonds aufgesammelten Betrags alljährlich in zwei halbjährigen Raten verwendet werden.

1. Jahr.	2. Termin.	3. Zinsen à 3½ pCt. vom Tilgungsfonds. Rthlr.	sgr.	pf.	4. Zum Tilgungsfonds à 1¼ pCt. Rthlr.	5. Giebt zusammen einen zinstragenden Tilgungsfonds von Rthlr.	6. Das Grund-Kapital vermindert sich daher um Rthlr.	auf Rthlr.
1.	Johanni	—	—	—	750	740	740	99,260
	Weihnachten . .	12	28	6	750	1,500	760	98,500
2.	Johanni	26	7	6	750	2,280	780	97,720
	Weihnachten . .	39	27	—	750	3,080	800	96,920
3.	Johanni	53	16	6	750	3,880	800	96,120
	Weihnachten . .	67	27	—	750	4,700	820	95,300
4.	Johanni	82	17	6	750	5,520	820	94,480
	Weihnachten . .	96	18	—	750	6,380	860	93,620
5.	Johanni	111	9	—	750	7,240	860	92,760
	Weihnachten . .	126	21	—	750	8,100	860	91,900
6.	Johanni	141	22	6	750	9,000	900	91,000
	Weihnachten . .	157	15	—	750	9,900	900	90,100
7.	Johanni	173	7	6	750	10,820	920	89,180
	Weihnachten . .	189	10	6	750	11,760	940	88,240
8.	Johanni	205	24	—	750	12,720	960	87,280
	Weihnachten . .	222	18	—	750	13,700	980	86,300
9.	Johanni	239	22	6	750	14,680	980	85,320
	Weihnachten . .	256	27	—	750	15,700	1,020	84,300
10.	Johanni	274	22	6	750	16,720	1,020	83,280
	Weihnachten . .	292	18	—	750	17,760	1,040	82,240
11.	Johanni	310	24	—	750	18,820	1,060	81,180
	Weihnachten . .	329	10	6	750	19,900	1,080	80,100
12.	Johanni	348	7	6	750	21,000	1,100	79,000
	Weihnachten . .	367	15	—	750	22,120	1,120	77,880
13.	Johanni	387	3	—	750	23,260	1,140	76,740
	Weihnachten . .	407	1	6	750	24,420	1,160	75,580
14.	Johanni	427	10	6	750	25,580	1,160	74,420
	Weihnachten . .	447	19	6	750	26,780	1,200	73,220
15.	Johanni	468	19	6	750	28,000	1,220	72,000
	Weihnachten . .	490	—	—	750	29,240	1,240	70,760
16.	Johanni	511	21	—	750	30,500	1,260	69,500
	Weihnachten . .	533	22	6	750	31,800	1,300	68,200
17.	Johanni	556	15	—	750	33,100	1,300	66,900
	Weihnachten . .	579	7	6	750	34,420	1,320	65,580

Anmerkung.

In dieser Berechnung sind von allen Beträgen unter 20 Rthlr., nämlich in soweit solche in Pfandbriefen nicht angelegt werden können, keine Zinsen berechnet worden, indem hier als Grundsatz angenommen wurde, daß die neuen Pfandbriefe der 2ten Serie nur in nachstehenden Gattungen, als:

à 20 Rthlr.
à 40 .
à 100 .
à 200 .
à 500 .
à 1000 .

ausgefertigt werden sollen.

Digitized by Google

1. Jahr.	2. Termin.	3. Zinsen à 3½ pCt. vom Tilgungsfonds. Rthlr.	sgr.	pf.	4. Zum Tilgungsfonds à 1½ pCt. Rthlr.	5. Giebt zusammen einen zinstragenden Tilgungsfonds von Rthlr.	6. Das Grund-Kapital vermindert sich daher um Rthlr.	auf Rthlr.
18.	Johanni	602	10	6	750	35,780	1,360	64,220
	Weihnachten . .	626	4	6	750	37,160	1,380	62,840
19.	Johanni	650	9	—	750	38,560	1,400	61,440
	Weihnachten . .	674	24	—	750	39,980	1,420	60,020
20.	Johanni	699	19	6	750	41,420	1,440	58,580
	Weihnachten . .	724	25	6	750	42,900	1,480	57,100
21.	Johanni	750	22	6	750	44,400	1,500	55,600
	Weihnachten . .	777	—	—	750	45,940	1,540	54,060
22.	Johanni	803	28	6	750	47,480	1,540	52,520
	Weihnachten . .	830	27	—	750	49,060	1,580	50,940
23.	Johanni	858	16	6	750	50,680	1,620	49,320
	Weihnachten . .	886	27	—	750	52,320	1,640	47,680
24.	Johanni	915	18	—	750	53,980	1,660	46,020
	Weihnachten . .	944	19	6	750	55,680	1,700	44,320
25.	Johanni	974	12	—	750	57,400	1,720	42,600
	Weihnachten . .	1,004	15	—	750	59,160	1,760	40,840
26.	Johanni	1,035	9	—	750	60,940	1,780	39,060
	Weihnachten . .	1,066	13	6	750	62,760	1,820	37,240
27.	Johanni	1,098	9	—	750	64,600	1,840	35,400
	Weihnachten . .	1,130	15	—	750	66,480	1,880	33,520
28.	Johanni	1,163	12	—	750	68,400	1,920	31,600
	Weihnachten . .	1,197	—	—	750	70,340	1,940	29,660
29.	Johanni	1,230	28	6	750	72,320	1,980	27,680
	Weihnachten . .	1,265	18	—	750	74,340	2,020	25,660
30.	Johanni	1,300	28	6	750	76,400	2,060	23,600
	Weihnachten . .	1,337	—	—	750	78,480	2,080	21,520
31.	Johanni	1,373	12	—	750	80,600	2,120	19,400
	Weihnachten . .	1,410	15	—	750	82,760	2,160	17,240
32.	Johanni	1,448	9	—	750	84,960	2,200	15,040
	Weihnachten . .	1,486	24	—	750	87,200	2,240	12,800
33.	Johanni	1,526	—	—	750	89,480	2,280	10,520
	Weihnachten . .	1,565	27	—	750	91,780	2,300	8,220
34.	Johanni	1,606	4	6	750	94,140	2,360	5,860
	Weihnachten . .	1,647	13	6	750	96,540	2,400	3,460
35.	Johanni	1,689	13	6	750	98,980	2,440	1,020
	Weihnachten . .	1,732	4	6	750	101,473	2,482	mit einem Ueberschuß von 1,473 Rthlrn. 12 Sgr.

Hiernach wird das ganze Kapital in einem Zeitraum von 35 Jahren getilgt, wozu

vom 1sten bis zum 10ten Jahre . . . . 17,760 Rthlr.
" 11ten " " 20sten " . . . . 25,140 "
" 21sten " " 30sten " . . . . 35,580 "
" 31sten " " 35sten " . . . . 22,993 " 12 Sgr.

wie oben . . 101,473 Rthlr. 12 Sgr.

aufkommen.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 2271.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. April 1842., betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 21. November 1829. auf die aus dem militairischen Dienstverhältniß gänzlich ausgeschiedenen Militairpersonen der Unteroffizier-Klasse.

Auf Ihren Bericht vom 29. März d. J. bestimme Ich:

daß die Kabinetsorder vom 21. November 1829.

> wonach in allen Fällen, in welchen verabschiedete Militairpersonen oder Civilbeamte eines Vergehens sich schuldig machen, welches, wenn sie sich noch im Dienste befänden, die Entsetzung von demselben nach sich ziehen würde, selbige des Rechts, den ihnen verliehenen Titel oder das sonstige Dienstprädikat zu führen, verlustig gehen, und darauf erkannt werden soll, es sey denn, daß die Kassation nur als Folge des Festungsarrestes eingetreten seyn würde,

auch auf die aus dem militairischen Dienstverhältniß gänzlich ausgeschiedenen Militairpersonen der Unteroffizier-Klasse in der Art anzuwenden ist:

> daß im Fall dieselben zu dem Verluste der Nationalkokarde, oder zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt werden, diese Strafe auch den Verlust der Unteroffizier-Charge und aller damit verbundenen Auszeichnungen und Vorrechte zur Folge haben und hierauf erkannt werden soll, die Dauer der außer den Ehrenstrafen verwirkten Freiheitsstrafe deshalb jedoch nicht abgekürzt werden darf.

Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 23. April 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Boyen und Mühler.

(Ausgegeben zu Berlin am 11. Juni 1842.)

Digitized by Google

(Nr. 2272.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. April 1842., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Exin im Großherzogthum Posen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 18. April d. J. will Ich der Stadt Exin, im Großherzogthum Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. verleihen, und veranlasse Sie, den Ober-Präsidenten der Provinz, mit deren Einführung zu beauftragen.

Potsdam, den 29. April 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(Nr. 2273.) Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Vom 11. Mai 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen entstanden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie was folgt:

§. 1.

Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde.

Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 2.

Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflich-

pflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig.

§. 3.

Die Verfügung (§. 2.) kann jedoch, des Widerspruchs ungeachtet, zu Ausführung gebracht werden, wenn solches nach dem Ermessen der Polizei-Behörde ohne Nachtheil für das Allgemeine nicht ausgesetzt bleiben kann. Nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse muß die Polizei-Behörde dessen Bestimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten.

§. 4.

Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung (§. 2.) nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sey, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen, Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber Statt: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sey, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse.

Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizei-Behörde unzulässig ist.

§. 5.

Gebührt der Polizei-Behörde nur die Befugniß zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten, oder behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Anderen obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.

§. 6.

Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

§. 7.

Sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere Vorschriften über Gegen-

 stände

Digitized by Google

stände dieses Gesetzes und namentlich die Vorschriften der Verordnung vom 26. Dezember 1808. §§. 38. bis 40. werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Freiherr v. Müffling.

Mühler. v. Rochow. v. Savigny.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

(Nr. 2274.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Juni 1842., betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths Grafen zu Stolberg zum Staatsminister.

Ich habe beschlossen, den Wirklichen Geheimen Rath Grafen zu Stolberg-Wernigerode, unter Beibehaltung seiner bisherigen Stellung im Ministerium Meines Königlichen Hauses, zum Staatsminister zu ernennen und mache diese Ernennung dem Staatsministerium zur weitern Veranlassung und Aufnahme dieser Order in die Gesetzsammlung, hierdurch bekannt.

Berlin, den 7. Juni 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 2275.) Urkunde über die Stiftung einer besonderen Klasse des Ordens pour le mérite, für Wissenschaften und Künste. Vom 31. Mai 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir dem Orden Friedrichs des Großen: pour le mérite, welcher seit langer Zeit nur für das im Kampfe gegen den Feind errungene Verdienst verliehen worden ist, eine Friedens-Klasse für die Verdienste um die Wissenschaften und die Künste hinzufügen wollen.

Aeltere, wenngleich seltene Beispiele bezeugen, daß eine solche Erweiterung der Statuten ganz der ursprünglichen Absicht des erhabenen Stifters des Ordens entspricht, welcher nicht nur durch sein Beispiel Wissenschaften und Künste belebte, sondern sie auch durch Königliche Gunst und Auszeichnung mächtig zu fördern bestrebt war.

Wir wünschen deshalb durch diese Erweiterung den unsterblichen Namen Friedrichs des Zweiten, an dem heutigen 102ten Jahrestage seines Regierungs-Antritts, würdig zu ehren, indem Wir darüber verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Friedens-Klasse des Ordens pour le mérite, für die Wissenschaften und Künste, wird nur solchen Männern verliehen, die sich durch weit verbreitete Anerkennung ihrer Verdienste in diesen Gebieten, einen ausgezeichneten Namen erworben haben. Die theologische Wissenschaft ist, ihrem Geiste gemäß, hiervon ausgeschlossen.

§. 2.

Die Zahl der Ritter dieser Friedens-Klasse des Ordens pour le mérite ist auf dreißig festgesetzt, welche der Deutschen Nation angehören, und bei jedes-

(Ausgegeben zu Berlin am 16. Juni 1842.)

Digitized by Google

maligem Abgange wieder ergänzt werden sollen. Wieviel von dieser Anzahl aus dem Kreise der Gelehrten oder dem der Künstler erwählt werden, behalten Wir Uns vor, jeder Zeit nach den Umständen zu bestimmen, ohne darüber ein bleibendes Verhältniß festzustellen.

§. 3.

Da das blaue Kreuz des Ordens pour le mérite, seit fast einem Jahrhundert durch Observanz, und seit der Verordnung vom 18. Januar 1810. statutenmäßig, Eigenthum des Heeres geworden ist, so sollen, mit Beibehaltung der Inschrift, der Farbe und der einzelnen Bestandtheile desselben, die Insignien der von Uns gestifteten Klasse für Wissenschaften und Künste die hier vorgeschriebene, durch die Zeichnung erläuterte Form haben. Der doppelte gekrönte Namenszug Friedrichs des Zweiten umgiebt, viermal wiederholt, in Kreuzesform, ein rundes goldenes Schild, in dessen Mitte der Preußische Adler steht. Die Ordens-Devise umgiebt ringförmig, auf blau emaillirtem Grunde, das Ganze, die Namenszüge mit den Kronen verbindend. Das Ordenszeichen wird, wie das dem Heere verliehene, an einem schwarzen, mit Silber geränderten Bande, um den Hals getragen.

§. 4.

Aus der Zahl der dreißig Ritter Deutscher Nation werden Wir einen Kanzler und einen Vice-Kanzler ernennen.

§. 5.

Bei dem Abgange eines dieser dreißig Ritter verordnen Wir, daß der Ordens-Kanzler die Uebrigen durch Rundschreiben auffordere: daß jeder von ihnen seine Stimme über die vorzunehmende neue Verleihung, durch namentliche Bezeichnung der Person, die ihm zur Berücksichtigung am geeignetesten erscheint, schriftlich abgebe. Der Kanzler hat die auf solche Weise gesammelten Vota Uns vorzulegen, und Wir behalten Uns die weitere Beschließung demnächst vor. Wie Wir selbst aber, ohne Rücksicht auf die Beschäftigung des Ausgeschiedenen, Uns vorbehalten, in jedem einzelnen Fall, unsere Wahl auf einen im Gebiet der Wissenschaften, oder auf einen im Gebiet der Künste ausgezeichneten Mann zu richten, so können auch die zum Stimmgeben aufgeforderten Ritter ihre Vorschläge unabhängig von jener Rücksicht abgeben, falls nicht das Rundschreiben des Kanzlers, in Gemäßheit eines von Uns ertheilten ausdrücklichen Befehls, etwas Anderes vorschreibt.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Zu erhöheter Ehre des Ordens wollen Wir, außer der Zahl der bisher erwähnten dreißig Ritter Deutſcher Nation, auch in anderen Ländern Männer, welche ſich große Verdienſte um die Wiſſenſchaften und Künſte erworben haben, mit den Inſignien dieſer Ordens-Klaſſe beleihen. Die Zahl dieſer ausländiſchen Ritter ſoll die der ſtimmfähigen nicht überſteigen, und bei einem Abgang unter denſelben iſt die Wiederbeſetzung der Stelle nicht erforderlich.

§. 7.

Die künftigen Verleihungen dieſer Ordens-Klaſſe ſollen nur entweder am Tage des Regierungs-Antritts, oder der Geburt, oder des Todes Königs Friedrichs des Zweiten erfolgen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Potsdam, den 31. Mai 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 2276.) Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau zum Betrage von 558,800 Rthlr. Vom 30. April 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem von dem Magistrat zu Breslau darauf angetragen worden ist, zur weiteren Regulirung des städtischen Schuldenwesens, außer den schon früher ausgefertigten Stadt-Obligationen, noch anderweitig zum Betrage von 558,800 Rthlr., geschrieben: „Fünf Hundert acht und funfzig Tausend acht Hundert Thaler" dergleichen auf den Inhaber lautende Obligationen ausstellen zu dürfen, und nachdem bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeine sowohl, als der Gläubiger, sich nichts zu erinnern gefunden hat, so wollen Wir, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausstellung von 2094 Stück Stadt-Obligationen, welche nach demselben Schema, wie die bereits früher ausgefertigten Stadt-Obligationen in Appoints von Fünf Hundert, Zwei Hundert und Ein Hundert Thalern, beginnend mit Nr. 6738., auszustellen, mit drei und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen, und aus dem für die städtischen Schulden bestehenden allgemeinen Tilgungsfonds zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen, oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Potsdam, den 30. April 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin am 24. Juni 1842.)

Digitized by Google

(Nr. 2277.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Mai 1842. über den Verkauf der Früchte auf dem Halme und den Verkauf des künftigen Zuwachses, in der Provinz Westphalen.

Da die Westphälischen Provinzialstände auf dem letzten Landtage die Aufhebung des §. 12. Tit. 7. Theil II. des Allg. Landrechts, nach welchem es keinem Bauer erlaubt ist, seine Früchte auf dem Halme zu verkaufen, in Antrag gebracht haben, und das Staats-Ministerium in dem Bericht vom 28. v. M. sich hiermit einverstanden erklärt, und zugleich die Aufhebung einer ähnlichen Beschränkung im §. 594. Tit. 11. Theil I. Allg. Landrechts, wonach mit gemeinen Landleuten ein Kauf über ihren künftigen Zuwachs nur nach Zahl, Maaß oder Gewicht und nach den zur Zeit der Erndte marktgängigen Preisen geschlossen werden kann, beantragt hat, so will Ich diesen Anträgen Statt geben und hiermit anordnen, daß die gedachten beiden Bestimmungen in der Provinz Westphalen nicht ferner zur Anwendung kommen sollen. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 22. Mai 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

(Nr. 2278.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Mai 1842., betreffend die Publikation der seit länger als sechs und funfzig Jahren deponirten Testamente.

Auf Ihren Bericht vom 2. v. M will Ich, zur Ergänzung der Vorschriften im §. 218. ff. Tit. 12. Theil I. Allg. Landrechts, über das Verfahren mit den seit länger als sechs und funfzig Jahren deponirten Testamenten, hierdurch anordnen, daß solche Testamente, wenn in denselben bei ihrer im §. 219. a. a. O. vorgeschriebenen Eröffnung Vermächtnisse zu milden Stiftungen sich vorfinden, und die Vorsteher solcher Stiftungen eine Mittheilung des Testaments in Antrag bringen, unter Zuziehung eines den unbekannten Interessenten aus den Gerichtsbeamten zu bestellenden Anwalts, lediglich zu dem Zwecke publizirt werden sollen, um den Vorstehern der betreffenden Stiftung eine beglaubigte Abschrift des Testaments ertheilen zu können. Die Publikation und Ertheilung der Abschrift ist kosten- und stempelfrei zu bewirken. Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 22. Mai 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

Digitized by Google

(Nr. 2279.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Juni 1842., wegen Entbindung des Staats-Ministers von Rochow von der Verwaltung des Ministeriums des Innern und resp. Ernennung des Ober-Präsidenten Grafen von Arnim zum Staatsminister und Minister des Innern.

Ich habe den Staatsminister von Rochow auf sein Ansuchen, seines leidenden Gesundheitszustandes wegen, von der Verwaltung des Ministeriums des Innern, unter Beibehaltung seiner bisherigen Stellung als Mitglied des Staats-Ministeriums und des Staatsraths, entbunden und den Ober-Präsidenten der Provinz Posen, Grafen von Arnim, zum Minister des Innern ernannt. Indem Ich dies dem Staatsministerium hierdurch bekannt mache, trage Ich demselben auf, den Staatsminister Grafen von Arnim bei sich einzuführen und diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 13 Juni 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(Nr. 2280.) Polizei-Ordnung für die Häfen zu Colbergermünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde. Vom 29. April 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben für nöthig erachtet, nähere Bestimmungen über das Verhalten der Schiffer auf der Rhede und in den Häfen zu Colbergermünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde zu erlassen, und verordnen daher, wie folgt:

§. 1.

A. Verhalten des Schiffers auf der Rhede und beim Einlaufen in den Häfen.

Sobald ein Schiff auf die Rhede kommt, soll der Führer desselben, wenn er in den Hafen einsegeln will, seine Nationalflagge aufstecken, den Lootsen erwarten und nicht ohne dessen Hülfe einlaufen. Nur kleinere Fahrzeuge von funfzehn Last Tragfähigkeit und darunter, welche ausschließlich zur Küstenfahrt dienen, können ohne Annahme eines Lootsen einlaufen.

§. 2.

Im Nothfall, d. h. wenn der Schiffer augenscheinliche Gefahr läuft, Schiff, Ladung und Mannschaft zu verlieren, hat derselbe zuvor den Steuermann, Hochbootsmann und Zimmermann oder in der Stelle eines derselben einen andern erfahrenen Seemann, bei kleinen Fahrzeugen den Bestmann und ältesten Matrosen, zu einem Schiffrath zu versammeln, und wenn dieser nach reiflicher Erwägung es für nothwendig hält, das äußerste Rettungsmittel zu ergreifen, so ist es ihm erlaubt, ohne Lootsen einzusegeln.

§. 3.

Wenn heftige Stürme das Entgegenkommen der Lootsen verhindern, das Schiff aber ohne sie in den Hafen eingehen kann, so wird solches dem Schiffer durch Aufstecken einer Fahne auf der östlichen Molenspitze angedeutet. Die Tiefe des Seegatts nach Fußen wird durch Kugeln, welche an einem in schräger Richtung angespannten Tau angereiht sind, angezeigt und die zu nehmende Richtung der Fahrt durch Neigen einer Fahne zur Rechten oder Linken bezeichnet. Wenn

(Ausgegeben zu Berlin am 19. Juli 1842.)

Digitized by Google

bei stürmischer Witterung keine Flagge weht, so darf der Schiffer gar nicht einsegeln, sondern muß auf der Rhede vor Anker gehen oder die See halten.

§. 4.

Sobald der Lootse an Bord kommt, ist der Schiffer schuldig, ihm die rechten Marken, wie tief sein Schiff liegt, und ob dasselbe noch außerdem einen losen Kiel (Unterkiel) habe, anzugeben, sowie über alle auf den Zustand des Schiffs und der Mannschaft Bezug habende Gegenstände gewissenhaft Auskunft zu ertheilen.

§. 5.

Mit den ergangenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften hat sich der Schiffer angelegentlich bekannt zu machen und dieselben zur Vermeidung der auf die Uebertretung geordneten gesetzlichen Strafen, genau zu befolgen. Es sind jedoch auch die Lootsen verpflichtet, sogleich bei ihrem Eintreffen den Schiffer von seinen Obliegenheiten in dieser Hinsicht noch besonders zu unterrichten.

§. 6.

Den Anweisungen des Lootsen ist der Schiffer zu folgen und daher auch an dem Ort Anker zu werfen verpflichtet, den ihm der Lootse auf der Rhede anweisen wird, wenn Umstände das Einbringen des Schiffs nicht gestatten. Beim Einlaufen aber ist dem Lootsen die Leitung des Schiffs gänzlich zu überlassen, und der Schiffer den Anordnungen desselben auf das Genaueste zu folgen verbunden.

Sollte der Lootse jedoch bei Führung des Schiffs Fehler machen, die das Schiff in Gefahr setzen, und sich nicht warnen lassen, so steht es dem Schiffer frei, mit Uebereinstimmung des nach §. 2. zu versammelnden Schiffsraths dem Lootsen die Direktion abzunehmen. Ein solcher Fall muß aber von dem Schiffer gleich nach seiner Ankunft dem Haupt-Zollamte zur weitern Untersuchung angezeigt werden.

§. 7.

Kein Schiffer soll auf der Rhede Ballast auswerfen, ohne dazu die Genehmigung des Ober-Lootsen erhalten zu haben.

§. 8.

Der auf der Rhede oder im Hafen vor Anker gehende Schiffer muß seinen Anker mit einer senkrecht über demselben schwimmenden Boje versehen.

§. 9.

Jede absichtliche oder aus grober Fahrlässigkeit verübte Beschädigung oder Verrückung der Seetonnen hat eine gerichtlich zu erkennende Strafe von 30 bis 200 Thlr. neben dem Ersatz des verursachten Schadens, zur Folge. Zufällige Beschädigungen dieser Marken, sowie die auf der Rhede und im Fahrwasser von dem Schiffer oder seiner Mannschaft entdeckten, der Schifffahrt nachtheiligen Dinge müssen, sobald der Schiffer ans Land kommt, dem Ober-Lootsen sogleich angezeigt werden.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

II. Verhalten der Schiffer während ihres Aufenthalts im Hafen.

Sobald ein Schiff bis an die Molen gelangt ist, muß der Schiffer die Segel einziehen, und im Hafen angekommen, muß er an der ihm vom Ober-Lootsen im Einverständniß mit der Steuer-Behörde zur Löschung der Ladung oder zur Reparatur anzuweisenden Stelle anlegen. Zwischen dem Schiffsbord und dem Bollwerke muß der Schiffer lange Rundhölzer oder Reisbündel befestigen, um jede Beschädigung des Bollwerks zu verhindern, auch darf er das Schiffstau nicht an dem Bollwerke, sondern nur an den vorhandenen Wurfpfählen befestigen.

Während des Aufenthalts muß jedes Schiff, sofern solches durch den Ober-Lootsen angeordnet wird, die Segel herunterlassen, Raaen und Stangen und überhaupt alle bewegliche den Raum beengende Takelage abnehmen. Dagegen muß die Flagge aufgezogen werden, wenn die Steuerbeamten zum ersten Mal Behufs der Revision an Bord kommen.

§. 11.

Seine Schiffspapiere muß der Schiffer sofort, soweit sie auf die Steuer-Abfertigung Bezug haben, an das Haupt-Zollamt, sein und seiner Mannschaft und der vorhandenen Passagiere Pässe aber beziehungsweise an den Polizei-Direktor zu Colberg, den Magistrat zu Rügenwalde und bis auf weitere Anordnung, an den Voigt zu Stolpmünde abgeben.

§. 12.

In Bezug auf die Steuer-Verfassung insbesondere ist der Schiffer verpflichtet, über den Inhalt seiner Ladung nach Art und Menge dem Haupt-Zollamt ein genaues Verzeichniß (Deklaration) abzugeben, welchem die dazu gehörigen Schiffspapiere beizufügen sind. Was in dieser Beziehung, sowie ferner hinsichtlich des Steuerwesens von ihm zu beobachten ist, ergiebt in Verbindung mit den, Zollgesetze und der Zollordnung vom 23. Januar 1838. das Regulativ über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs auf den Mündungen der Persante, Wipper und Stolpe vom 16. Dezember 1820., wonach derselbe sich genau zu achten hat.

§. 13.

Ein jeder Schiffer haftet während seines Aufenthalts auf der Rhede, im Hafen oder in Binnengewässern für das ordnungsmäßige Betragen der Mannschaft am Bord des Schiffs, und vertritt nach näherer Vorschrift der Landesgesetze die Folgen des von ihr begangenen Unfugs.

Auch muß der Schiffer, wenn von der Schiffsmannschaft Jemand entlassen wird oder sich heimlich entfernt, dies sogleich der §. 11. bezeichneten Polizeibehörde anzeigen.

§. 14.

Der Hafen darf auf keine Weise durch Auswerfen von Ballast, Schmutz

Digitized by Google

oder Kehricht verunreinigt werden, sondern es muß solches nach Anweisung des Ober-Lootsen ans Land gebracht werden.

§. 15.

Das Kochen der Speisen ist nur auf denjenigen Fahrzeugen gestattet, welche einen eingerichteten Heerd und Feuerfang haben, und darf nur zur Tageszeit geschehen. Theer, Pech und andere leicht Feuer fangende Materialien dürfen niemals auf dem Schiffe, sondern nur am Lande an einem sichern, dazu vom Ober-Lootsen anzuweisenden Platze gekocht werden.

Licht darf außerhalb der Kajüte nur in wohl verschlossenen Laternen gebraucht werden.

§. 16.

Schiffe, welche Schießpulver als Ladung führen, müssen eine schwarze Flagge aufstecken und sich außerdem allen von der Polizeibehörde nach Maaßgabe der Gesetze zu treffenden Anordnungen unterwerfen.

Schiffern, die nur eine geringe Quantität Pulver bei sich führen, welche sie jedenfalls anzuzeigen haben, kann dasselbe nach dem Gutachten der Ober-Lootsen gelassen oder unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde am Lande sicher in Verwahrung gebracht werden.

Das Schießen mit Feuergewehr im Hafen und insbesondere von den Schiffen aus ist untersagt.

§. 17.

Nur die im Winterlager liegenden Schiffe dürfen unbemannt bleiben, auf jedem andern Schiffe muß stets wenigstens Ein Mann als Wache bleiben.

§. 18.

In Ansehung des Löschens der Ladung haben sich die Schiffer nach den Anordnungen des Haupt-Zollamts eben so zu achten, als bei der Einnahme anderweiter Ladung, wobei außerdem die Vorschriften der §§. 94. bis 114. des im §. 12. genannten Regulativs zu befolgen sind.

Das Fahren mit schwer beladenen Wagen dicht am Bollwerke beim Ein- und Ausladen ist untersagt, und es darf nur da gefahren werden, wo solches von dem Ober-Lootsen ausdrücklich nachgegeben ist.

§. 19.

C. Verhalten der Schiffer bei ihrem Abgange von der Rhede oder aus dem Hafen.

Vor dem Abgange muß der Schiffer seine Abfertigung von der Steuerbehörde erhalten haben, und sich durch eine Bescheinigung derselben (Seeausgangspaß) darüber ausweisen können. Die gehörig visirten Pässe hat der Schiffer von der §. 11. bezeichneten Polizeibehörde zurückzunehmen, auch sich von derselben unter der Musterrolle des Schiffs bescheinigen zu lassen, daß in der Mannschaft desselben keine Veränderung vorgegangen ist, oder welche Matrosen er entlassen und im Hafen wieder geheuert hat. Passagiere, welche nicht im Besitz eines vorschriftsmäßigen Passes sind, darf kein Schiffer an Bord nehmen.

§. 20.

Digitized by Google

§. 20.

Mit allen Abfertigungsatteſten meldet der Schiffer ſich bei dem Ober-Lootſen zur Anweiſung eines Lootſen, deſſen er zur Ausbringung ſeines Schiffs ſich bedienen muß; nur bei Fahrzeugen von funfzehn Laſt Tragfähigkeit und darunter iſt das Auslaufen ohne Lootſen geſtattet. Wegen der Befugniſſe des Lootſen beim Ausbringen eines Schiffs finden die für den Eingang im §. 6. enthaltenen Vorſchriften Anwendung.

§. 21.

Wenn ausgehende Schiffe Ballaſt einnehmen wollen, ſo haben ſie die Anweiſung deſſelben von dem Ober-Lootſen zu gewärtigen.

§. 22.

D. Allgemeine Beſtimmungen.

Die Uebertretungen der in dieſer Polizei-Ordnung enthaltenen Vorſchriften werden nach Maaßgabe der Umſtände mit Geldbußen von Einem bis Funfzig Thalern beſtraft. Die Feſtſetzung der Strafen erfolgt nach ſummariſcher Unterſuchung durch das Haupt-Zollamt in Gemäßheit der in §. 243. und 247. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung ergangenen Vorſchriften; gegen das Strafreſolut ſteht binnen zehn Tagen nach deſſen Eröffnung der Rekurs an die Regierung zu Cöslin in allen Fällen, eine Berufung auf gerichtliche, durch das betreffende Land- und Stadtgericht zu führende Unterſuchung aber nur in dem Falle offen, wenn die Strafe mehr als Fünf Thaler beträgt.

Verläßt der Denunziat vor Beendigung der Unterſuchung den Hafen, ſo muß er eine zur Deckung der Strafe und Koſten ausreichende Summe bei dem Haupt-Zollamte deponiren.

§. 23.

Die feſtgeſetzten Strafen werden, wenn ſie die Sicherung der Hafenanſtalten und des Fahrwaſſers zum Zweck haben, von dem Haupt-Zollamte bei den Hafengeldern verrechnet, alle übrigen Strafen aber fließen beziehungsweiſe zu den in Colbergermünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde zu errichtenden See-Armenkaſſen.

Wir beauftragen insbeſondere Unſern Miniſter der Finanzen und des Handels mit der Ausführung dieſer Polizei-Ordnung, welche, ſoweit es erforderlich, auch im Auslande bekannt zu machen iſt.

Gegeben Potsdam, den 29. April 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. Gr. zu Stolberg.

Digitized by Google

(Nr. 2281.) Verordnung, betreffend die Auseinandersetzung zwischen den abgehenden katholischen Pfarrern u. s. w. und deren Amts-Nachfolgern in der bischöflichen Diözese von Culm. Vom 3. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beseitigung entstandener Zweifel auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums,

daß in der bischöflichen Diözese von Culm bei Auseinandersetzungen zwischen den abgehenden katholischen Pfarrern, oder den Erben verstorbener katholischer Pfarrer und deren Amtsnachfolgern über die Nutzungen des Pfarrbenefiziums die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 11. §. 823. und folgende überall zur Richtschnur dienen sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 3. Juni 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg.

(Nr. 2282.)

Digitized by Google

(Nr. 2282.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Juni 1842., über den Zeitpunkt der Anwendung der neuen Landgemeinde-Ordnung für Westphalen, in den einzelnen Orten der Provinz, und die Fortdauer der bisherigen Kommunal-Verfassung bis zur Einführung der neuen Kommunal-Behörden.

Auf Ihren Bericht vom 13. v. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktober v. J. (Gesetzsammlung Seite 297.), sowie der unter demselben Tage ergangenen Verordnung über die Einrichtung der Gemeinde-Verfassung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in denen die Städteordnung bisher nicht eingeführt ist (Gesetzsammlung Seite 322.), in den einzelnen Orten erst dann vollständig zur Anwendung kommen, wenn die Kommunalverhältnisse daselbst nach diesen Gesetzen umgestaltet sind, insbesondere die Einführung der neuen Kommunalbehörden erfolgt ist. Bis dahin bleibt an jedem Orte die bisherige Kommunalverfassung in Gültigkeit und die bisherigen Gemeindebehörden bestehen mit den ihnen gesetzlich zugewiesenen Funktionen fort. Diejenigen Orte, in denen die Einführung der Landgemeinde-Ordnung und der Verordnung über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in den Städten ꝛc. beendet ist, sind durch das Amtsblatt der betreffenden Regierung bekannt zu machen, unter Angabe des Zeitpunkts, von welchem ab die neue Kommunal-Verfassung daselbst in Wirksamkeit tritt. Ich weise Sie an, diese Erklärung zur Beseitigung der entstandenen Zweifel durch die Gesetzsammlung publiziren zu lassen.

Sanssouci, den 13. Juni 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Rochow.

Digitized by Google

(Nr. 2283.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 22. Juni 1842., betreffend die Ermäßigung der von geflößtem Holze nach dem Tarif vom 16. Januar 1841. für das Befahren des Bromberger Kanals zu erlegenden Abgabe.

Auf Ihren Antrag vom 11. Juni c. will Ich die, nach dem Tarif vom 16. Januar 1841. von geflößtem Holze mit 2 Pfennigen für jede 11 Quadratfuß der Oberfläche bei jeder Schleuſe des Bromberger Kanals für das Befahren deſſelben zu erlegende Abgabe dergeſtalt ermäßigen, daß dieſe Abgabe fortan:

1) von Flöſſen, die ganz oder theilweiſe aus vierkantig beſchlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken beſtehen, für jede 14 Quadratfuß der Oberfläche, einſchließlich des Flottwerks und Waſſerraums,
2) von allen anderen Flöſſen für jede 18 Quadratfuß der Oberfläche, einſchließlich des Flottwerks und Waſſerraums,

bei jeder Schleuſe des genannten Kanals mit 2 Pfennigen entrichtet werden ſoll. Sie haben dieſen Erlaß durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Sansſouci, den 22. Juni 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminiſter v. Bodelſchwingh.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 2284.) Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Königreich Preußen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 22. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen, zur Ergänzung der in den §§. 3. und 19. der Kreis-Ordnung vom 17. März 1828. gegebenen Bestimmungen, was folgt:

§. 1. Die Kreisstände sind ermächtigt, zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen, Ausgaben zu beschließen und sämmtliche Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten.

§. 2. Wenn die Kreise im Besitz von Kreis-Kommunal-Fonds sind, steht den Kreisständen frei, zu den vorgedachten Zwecken über die jährlichen Nutzungen derselben, so wie über die ersparten Revenüen aus den letzten fünf Jahren zu disponiren, und bedürfen sie dazu nur insofern der Genehmigung der Regierung, als zur Ausführung ihrer desfallsigen Beschlüsse deren Mitwirkung erforderlich ist.

Diese Dispositions-Befugniß erstreckt sich indeß nicht auf das Kapital-Vermögen der Kreis-Kommunal-Fonds, zu welchen auch die Ersparnisse aus frühern Perioden, wie die vorstehend erwähnte, gehören.

§. 3. Sollen dagegen die Mittel zu Erreichung der im §. 1. erwähnten Zwecke durch Beiträge oder Leistungen der Kreis-Eingesessenen beschafft werden, so bedarf ein hierüber gefaßter Beschluß der Bestätigung der Regierung, die jedesmal durch das Plenum derselben zu ertheilen ist.

§. 4. Zulagen für Unser Kreisbeamten-Personale und Zuschüsse zu den Büreaukosten des Landraths können von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden.

§. 5. Beschlüsse über Beiträge oder Leistungen der Kreis-Eingesessenen sind auf solche zu beschränken, welche innerhalb der beiden nächsten Kalender-Jahre, von der Bestätigung des Beschlusses an gerechnet, aufgebracht werden sollen.

§. 6. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir in einzelnen Fällen, wenn auf besonderen Verhältnissen beruhende erhebliche Gründe dafür sprechen, dahin gestatten, daß dann

Ausgegeben zu Berlin am 25. Juli 1842.

Digitized by Google

a) auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gefaßt werden darf, bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt ist; imgleichen
b) Dispositionen über das Kapital des Kreis-Kommunal-Fonds, sowie
c) Bewilligungen, welche über die Dauer von zwei Kalenderjahren hinausgehen,

stattfinden können, jedoch mit der Maaßgabe, daß dazu jederzeit Unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich seyn soll, wobei Wir in dem sub a. vorgesehenen Falle entscheiden werden, ob die Kosten der Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise oder dem betreffenden Theile oder Stande allein aufzubringen sind.

§. 7. Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung an die Kreisstände zu bringenden Proposition soll ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher

a) über den Zweck desselben,
b) die Art der Ausführung,
c) die Summe der zu verwendenden Kosten, und
d) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, ausgearbeitet und jedem Mitgliede des Kreistags vier Wochen vor dem zur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termine in Abschrift zugefertigt werden.

§. 8. Zur Gültigkeit eines nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu fassenden Beschlusses soll überhaupt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesendenden Mitglieder des Kreistages erforderlich seyn, jedoch wenn auch diese vorhanden seyn sollte, ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen erachtet werden, sofern die Kreisstände in Theile gegangen sind, und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben.

Wenn nur ein Stand in der durch die Kreis-Ordnung festgesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt hat, bleibt die Entscheidung Unsern Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

Gegeben Sanssouci, den 22. Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg.

(Nr. 2283.)

Digitized by Google

(Nr. 2285.) Reglement über das Verfahren bei den ständischen Wahlen. Vom 22. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beförderung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den ständischen Wahlen, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände sämmtlicher Provinzen, was folgt:

§. 1. Die Wahl jedes Landtags-Abgeordneten und jedes Stellvertreters erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

§. 2. Wenn die für die verschiedenen Stände gebildeten Wahlbezirke oder einzelne Städte mehrere Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen haben, so wird, um deren Reihenfolge unzweifelhaft festzustellen, jede einzelne Wahl-Handlung ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Abgeordneten, beziehungsweise ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters, gerichtet.

§. 3. Ein Stellvertreter der in der Reihefolge eine Stelle einnimmt, welche hinter der zur Zeit erledigten steht, ist zu der letzteren wählbar und findet, wenn er für dieselbe gewählt wird, und die auf ihn gefallene Wahl annimmt, eine anderweitige Wahl in Beziehung auf die von ihm zuvor eingenommene Stelle Statt.

§. 4. Alle Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit in der Art, daß der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler, oder zwar nur die Hälfte, aber darunter die Stimme des — nach den Lebensjahren — ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten haben muß. Befindet sich indeß das älteste Mitglied unter denen, welche gleiche Stimmen erhalten haben, so entscheidet die Stimme des nächstältesten, bei der Entscheidung nicht persönlich betheiligten Wählers.

§. 5. Finden sich die Stimmen zwischen Mehreren in der Art getheilt, daß sich für keinen derselben eine absolute Mehrheit ausgesprochen hat, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

§. 6. Sind die Stimmen zwischen Dreien oder mehreren gleich getheilt, so findet eine Vorwahl unter ihnen Statt, um diejenigen beiden Personen zu bestimmen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind.

Ergiebt die zweite Abstimmung kein anderes Resultat als die erste, so ist die Wahl nochmals zu wiederholen, und wenn auch dann noch die Stimmen in derselben Weise getheilt bleiben, so sind von denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Aeltesten auf die engere Wahl zu bringen.

§. 7. Ist zwar für Einen die relative Stimmenmehrheit vorhanden; haben aber nächst ihm mehrere andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist durch eine weitere Vorwahl nach dem im §. 6. vorgeschriebenen Verfahren festzustellen, welcher von ihnen mit jenem auf die engere Wahl gebracht werden soll.

§. 8. Bei allen Vorwahlen, welche nur zu dem Zweck geschehen, um die beiden Personen zu ermitteln, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

Digitized by Google

§. 9. Die auf eine engere Wahl gebrachten Personen haben sich des Mitstimmens bei derselben zu enthalten.

§. 10. Die Wahlstimmen werden mittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben, wobei jederzeit die beiden jüngsten Mitglieder die Stimmzettel einsammeln, welche sie demnächst gemeinschaftlich mit dem Wahl-Kommissarius zu eröffnen haben.

§. 11. Im Wahltermin, zu welchem die Wahl-Berechtigten mindestens 14 Tage zuvor einzuberufen sind, legt der Wahl-Kommissarius den Anwesenden zuvörderst die Bescheinigungen über die Insinuation der Einladungen vor, und wird, daß dies geschehen, im Wahlprotokoll ausdrücklich bemerkt.

Demnächst sind in diesem Protokoll sämmtliche erschienene Wähler, mit Angabe des Gutes, auf welchem die Stimme ruht, beziehungsweise des Wahlbezirks, der Kommune oder Korporation, welche von ihnen vertreten wird, genau aufzuführen.

Aus demselben müssen ferner die Stellen, zu deren Wiederbesetzung die Wahlen erfolgt sind, die Periode, für welche sie Statt gefunden, die Art und Weise der Abstimmung, der Gang der Wahlhandlungen in Beziehung auf etwanige Anwendung der Vorschriften der §§. 4—7. und die Resultate derselben deutlich hervorgehen. Insbesondere ist zu letzterm Zweck in dem Protokoll nicht nur auszudrücken, mit wie viel Stimmen die betreffenden Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreter, gewählt sind; sondern es sind auch die Namen aller derer, welche außer den Gewählten, Stimmen erhalten haben, mit Angabe der Zahl der letztern, darin vollständig zu verzeichnen.

§. 12. Fällt die Wahl auf ein Mitglied des betreffenden ständischen Verbandes, bei dem die Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes nicht vollständig erfüllt wird, so ist jederzeit noch eine zweite subsidiarische Wahl für den Fall vorzunehmen, daß die erforderliche Dispensation nicht ertheilt werden sollte.

§. 13. Diese Vorschriften gelten nicht nur für die Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern der verschiedenen Stände zu Provinzial-Kommunal-Landtagen und Kreistagen; sondern auch für die anderen von den Ständen auf denselben zu vollziehenden Wahlen (mit Ausnahme der Landraths-Wahlen), imgleichen für die Wahlen der Bezirkswähler durch die Ortswähler im Stande der Landgemeinden.

Die Dom-Kapitel ernennen auch künftig ihre Abgeordneten und Stellvertreter nach den bei ihnen bestehenden Observanzen.

Die Wahlen der Ortswähler in den zu Kollektiv-Stimmen berechtigten Städten und den Landgemeinden erfolgen nach den rücksichtlich ihrer, wegen der Gemeindewahlen, bestehenden Gesetzes-Vorschriften oder Observanzen.

§. 14. Dagegen werden alle bisher gültige Bestimmungen und Observanzen, welche diesem Reglement entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

Gegeben Sanssouci, den 22. Juni 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 2286.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Königreichs Preußen. Vom 21. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, einen ständischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum anderen in geeigneten Fällen zu berufen, und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Raths zu bedienen.

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen, was folgt:

§. 1.

Es soll im Königreich Preußen, so wie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie, ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landtag versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihrem Gutachten zu hören.

§. 2.

Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzial-Stände, wie solche durch den Artikel III. des allgemeinen Gesetzes vom 5ten Juni 1823. vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

§. 3.

Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen, über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Gesetze, in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten, und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

(Ausgegeben zu Berlin den 30. August 1842.)

Digitized by Google

§. 4.

Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, denselben auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl Hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen, als Hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen seyn möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

§. 5.

Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben:

vom Stande der Ritterschaft . . . 6 Mitglieder
" " " Städte. . . . . 4 "
" " " Landgemeinden . . 2 "

zu wählen sind.

§. 6.

Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschußmitglieder vom Stande der Ritterschaft in der Art miteingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes von jenem ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7.

Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmen-Mehrheit. Für jeden Stand werden so viel Stellvertreter als er Ausschußmitglieder zu ernennen hat, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahl-Akt ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet, und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschußmitgliedern eintreten sollen.

Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den, dem Stande der Ritterschaft angehörigen Mit-

Digitized by Google

Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschußmitglied wird dann der Landtags-Marschall durch Einberufung desjenigen Stellvertreters seines Standes, an dem die Reihe ist, ersetzt.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 8.

Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern. Ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 9.

Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, insofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch, nach dem Bedürfnisse, einem innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschusse, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre desfallsigen Beschlüsse Unserer Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag, wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmungen zu treffen.

§. 10.

Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art, wie die allgemeinen Landtagskosten, aufgebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2287.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz. Vom 21. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, einen ständischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern, in geeigneten Fällen zu berufen und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Raths zu bedienen.

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, was folgt:

§. 1.

Es soll in der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz, so wie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie, ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landtag versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unsern Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihren Gutachten zu hören.

§. 2.

Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzial-Stände, wie solche durch den Art. III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823. vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

§. 3.

Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Gesetze, in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten, und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4.

Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzial-Stände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, denselben auch bei den ersten Vorberei-

Digitized by Google

bereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl Hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen, als Hinsichts der Richtung, welche bei Auffassung derselben zu befolgen seyn möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

§. 5.

Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest. Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben

I. 6 aus dem ersten Stande, und davon:
   1 aus der Altmark,
   3 = = Priegnitz, Mittelmark nebst inkorporirten Kreisen, und Ukermark,
   1 = = Neumark,
   1 = = Niederlausitz,
   durch die sämmtlichen auf dem Landtage anwesenden Mitglieder dieses Standes zu wählen sind;

II. 4 aus dem Stande der Städte, ohne Rücksicht auf die einzelnen Landestheile durch sämmtliche städtische Landtags-Abgeordnete, und

III. 2 aus dem Stande der Landgemeinden, und zwar
   1 von und aus den Abgeordneten dieses Standes der Priegnitz, Mittelmark nebst inkorporirten Kreisen, und Ukermark,
   1 gemeinschaftlich von und aus denen der Altmark, Neumark und Niederlausitz,

gewählt werden.

§. 6.

Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck bis zur Eröffnung des nächsten Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschußmitglieder des ersten Standes des Landestheils, welchem er als Landtagsmitglied angehört, in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes für jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7.

Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmen-Mehrheit. Für jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter gewählt. Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem ersten Stande angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen.

Digitized by Google

Es ist deshalb für den Landtags-Marschall, eben so wie für alle übrige Mitglieder, ein Stellvertreter zu wählen, durch den er für diesen Fall in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses ersetzt wird.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 8.

Die Wirksamkeit der Mitglieder des Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern.

Ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 9.

Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, insofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch nach dem Bedürfnisse einem innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschusse, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre desfallsigen Beschlüsse Unserer Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag, wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmung zu treffen.

§. 10.

Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art wie die allgemeinen Landtagskosten aufgebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2288.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Pommern. Vom 21. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, einen ständischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern in geeigneten Fällen zu berufen und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Raths zu bedienen.

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, was folgt:

§. 1.

Es soll im Herzogthum Pommern und dem Fürstenthum Rügen, so wie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie, ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landtag versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unsern Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihren Gutachten zu hören.

§. 2.

Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzial-Stände, wie solche durch den Art. III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823. vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

§. 3.

Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weitern Berathung der Gesetze, in den höhern Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4.

Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, denselben auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl Hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen, als

Digitized by Google

Hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen seyn möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

§. 5.

Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest.

Die Zusammensetzung desselben geschieht in der Art, daß

I. von der Ritterschaft:

1)	aus Hinterpommern	4	Mitglieder
2)	= Alt-Vorpommern	1	=
3)	= Neu-Vorpommern	1	=
		6	Mitglieder

II. von den Städten:

1)	aus Hinterpommern	2	Mitglieder
2)	= Alt-Vorpommern	1	=
3)	= Neu-Vorpommern	1	=
		4	Mitglieder

III. von den Landgemeinden,

1)	aus Hinterpommern	1	Mitglied
2)	= Vorpommern, alternirend zwischen Alt- und Neu-Vorpommern	1	=
		2	Mitglieder

zu wählen sind.

§. 6.

Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtags fortdauern soll, ist Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses.

Derselbe wird in die Zahl der Ausschußmitglieder vom Stande der Ritterschaft des Landestheils, welchem er als Landtagsmitglied angehört, in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes für jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7.

Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmenmehrheit. Für jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter gewählt.

Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem Stande der Ritterschaft angehörigen

Digitized by Google

gen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. Es ist deshalb für den Landtags-Marschall, eben so wie für alle übrige Mitglieder, ein Stellvertreter zu wählen, durch den er für diesen Fall in seiner Eigenschaft als Ausschußmitglied ersetzt wird.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 8.

Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern.

Ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 9.

Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, in sofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch, nach dem Bedürfnisse, einem innerhalb desselben zu bestellenden engern Ausschusse oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre desfallsigen Beschlüsse Unserer Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag, wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmungen zu treffen.

§. 10.

Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art, wie die allgemeinen Landtagskosten aufgebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2289.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz, und des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz. Vom 21. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, einen ständischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern in geeigneten Fällen zu berufen, und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Raths zu bedienen.

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz, was folgt:

§. 1.

Es soll im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Ober-Lausitz, sowie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie, ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landtag versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihren Gutachten zu hören.

§. 2.

Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzial-Stände, wie solche durch den Art. III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823. vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

§. 3.

Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen, über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Gesetze, in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten, und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4.

Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzial-Stände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Des-

Digitized by Google

Desgleichen behalten Wir Uns vor, denselben auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl Hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen, als Hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen seyn möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

§. 5.

Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest. Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben

von den Fürsten und Standesherren und der Ritterschaft . . .	6	Mitglieder
von den Städten	4	"
von den Landgemeinden	2	"
	12	Mitglieder

zu wählen sind.

Die Fürsten und Standesherren sollen hierbei mit der Ritterschaft in der Art alterniren, daß auf dem einen Landtage von den Ersteren zwei und von der Letzteren vier Mitglieder; auf dem andern aber von den Fürsten und Standesherren ein Mitglied und von der Ritterschaft fünf Mitglieder zum Ausschusse gewählt werden.

Die von den Fürsten und Standesherren vorzunehmenden Wahlen können nur aus ihrer Mitte getroffen werden, und die Gewählten mit Vorbehalt der Vertretung, durch die auf dem Landtage gewählten Stellvertreter ihres Standes, nur in Person im Ausschusse fungiren.

§. 6.

Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschuß-Mitglieder der Fürsten und Standesherren und der Ritterschaft in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes von denselben ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7.

Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmen-Mehrheit. Für jeden Stand werden so viel Stellvertreter als er Ausschuß-Mitglieder zu ernennen hat, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahl-Akt ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschuß-Mitgliedern eintreten sollen.

Digitized by Google

Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den den Ständen der Fürsten und Herren und der Ritterschaft angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschuß-Mitglied wird dann der Landtags-Marschall durch Einberufung desjenigen Stellvertreters seines Standes, an dem die Reihe ist, ersetzt.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 8.

Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern. Ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 9.

Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, insofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch, nach dem Bedürfnisse, einem innerhalb desselben zu bestellenden engern Ausschusse, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre desfallsigen Beschlüsse Unserer Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag, wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmung zu treffen.

§. 10.

Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art wie die allgemeinen Landtagskosten aufgebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2290.)

Digitized by Google

(Nr. 2290.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Posen. Vom 21. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, einen ständischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern in geeigneten Fällen zu berufen, und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Raths zu bedienen.

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände der Provinz Posen, was folgt:

§. 1.

Es soll in der Provinz Posen, so wie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie, ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landtag versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihren Gutachten zu hören.

§. 2.

Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzial-Stände, wie solche durch den Art. III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823. vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

§. 3.

Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten, und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4.

Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzial-Stände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Haupt-Grundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, denselben auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl Hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen, als

Digitized by Google

Hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen seyn möchte, in sofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

§. 5.

Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben

vom ersten Stande . . . . . 6 Mitglieder,
vom Stande der Städte . . . . . 4 „
vom Stande der Landgemeinden . . . 2 „

zu wählen sind.

§. 6.

Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschuß-Mitglieder des ersten Standes in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes für jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7.

Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmen-Mehrheit. Für jeden Stand werden so viel Stellvertreter, als er Ausschuß-Mitglieder zu ernennen hat, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahl-Akt ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in welcher die erwählten Stellvertreter bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschuß-Mitgliedern eintreten sollen.

Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem ersten Stande angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschuß-Mitglied wird dann der Landtags-Marschall durch Einberufung desjenigen Stellvertreters seines Standes, an dem die Reihe ist, ersetzt.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 8.

Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern. Ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur

Digitized by Google

zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 9.

Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, insofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch, nach dem Bedürfnisse, einem, innerhalb desselben zu bestellenden engern Ausschusse, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre desfallsigen Beschlüsse Unserer Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag, wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zwecke und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmungen zu treffen.

§. 10.

Die Kosten der Ausschüsse werden von jedem Stande nach dem im §. 4. des Gesetzes vom 27. März 1824. und §. 5. dieser Verordnung festgesetzten Stimmenverhältnisse desselben aufgebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2291.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Sachsen. Vom 21. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, einen ständischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern in geeigneten Fällen zu berufen, und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Raths zu bedienen.

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen, was folgt:

§. 1.

Es soll in der Provinz Sachsen, so wie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie, ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landtage versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihren Gutachten zu hören.

§. 2.

Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzial-Stände, wie solche durch den Artikel III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823. vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

§. 3.

Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten, und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4.

Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen, für gut finden werden, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, denselben auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl Hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen, als

Digitized by Google

als Hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen seyn möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

§. 5.

Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben

1 Mitglied aus dem Stande der Prälaten, Grafen und Herren;
5 Mitglieder aus dem Stande der Ritterschaft;
4 Mitglieder aus dem Stande der Städte und
2 Mitglieder aus dem Stande der Landgemeinden

zu wählen sind.

§. 6.

Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschuß-Mitglieder des Standes der Prälaten, Grafen und Herren, beziehungsweise der Ritterschaft, in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes von demselben ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7.

Die zu diesem Ausschuß erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmen-Mehrheit.

Vom Stande der Prälaten, Grafen und Herren wird ein Stellvertreter, vom Stande der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden aber eine der Zahl der Ausschußmitglieder jeden Standes (beim Stande der Ritterschaft einschließlich des etwa aus ihm ernannten Landtags-Marschalls) gleiche Zahl von Stellvertretern in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahl-Akt ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet, und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschußmitgliedern eintreten sollen. Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem Stande der Prälaten, Grafen und Herren und dem Stande der Ritterschaft angehörenden Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschußmitglied wird dann der Landtags-Marschall durch Einberufung desjenigen Stellvertreters seines Standes, an dem die Reihe ist, ersetzt.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

Digitized by Google

§. 8.

Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern.

Ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 9.

Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, insofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch nach dem Bedürfnisse einem innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschusse, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre desfallsigen Beschlüsse Unserer Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag, wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmungen zu treffen.

§. 10.

Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art wie die allgemeinen Landtagskosten aufgebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2292.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Westphalen. Vom 21. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, einen ständischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern in geeigneten Fällen zu berufen, und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Raths zu bedienen.

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen, was folgt:

§. 1.

Es soll in der Provinz Westphalen, sowie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landtag versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihren Gutachten zu hören.

§. 2.

Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzialstände, wie solche durch den Artikel III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823. vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

§. 3.

Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetzentwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Gesetze, in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten, und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4.

Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für

Digitized by Google

gut finden, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, denselben auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl Hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen als Hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen seyn möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

§. 5.

Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben zu wählen sind:

I. vom Stande der Ritterschaft, einschließlich der zu den vormals reichsunmittelbaren Fürsten nicht gehörigen im Stande der Fürsten und Herren Stimmberechtigten:

1) aus dem Minden-Ravensbergschen und dem Paderbornschen Wahlbezirk . . . . . 1 Mitglied
2) aus dem Westphälischen und dem Märkischen Wahl-Bezirk . . . . . 1 „
3) aus dem östlichen und dem westlichen Münsterschen Wahlbezirk . . . . . 1 „
4) aus den, auf dem Landtage versammelten, oben bezeichneten Stimmberechtigten im Stande der Fürsten und Herren, und aus dem Stande der Ritterschaft, ohne Rücksicht auf die genannten kombinirten Wahl-Bezirke . . . . . 1 „

II. vom Stande der Städte:

1) aus dem Minden-Ravensbergschen und dem Paderbornschen Wahlbezirk . . . . . 1 „
2) aus dem Westphälischen und dem Märkischen Wahl-Bezirk . . . . . 1 „
3) aus dem östlichen und dem westlichen Münsterschen Wahlbezirke . . . . . 1 „

4) aus

Digitized by Google

4) aus den auf dem Landtage versammelten städtischen Abgeordneten, ohne Rücksicht auf die genannten kombinirten Wahlbezirke . . . . . 1 Mitglied

III. vom Stande der Landgemeinden:

1) aus dem Minden-Ravensbergschen und dem Paderbornschen Wahlbezirke . . . . . 1 „

2) aus dem Westphälischen und dem Märkischen Wahl-Bezirke . . . . . 1 „

3) aus dem östlichen und dem westlichen Münsterschen Wahlbezirke . . . . . 1 „

4) aus den auf dem Landtage versammelten Abgeordneten des Standes der Landgemeinden ohne Rücksicht auf die gedachten kombinirten Wahlbezirke . . . . . 1 „

12 Mitglieder.

Diese Wahlen erfolgen durch die Abgeordneten der betreffenden Wahl-Bezirke und Stände, beziehungsweise die sämmtlichen Abgeordneten des betreffenden Standes aus deren Mitte. Sofern es von den vormals reichsunmittelbaren Fürsten gewünscht wird, wollen Wir dem Ausschuß noch zwei von und aus denselben zu wählende Mitglieder hinzufügen, die jedoch an den Verhandlungen des Ausschusses nur in Person Theil nehmen können.

Ihre Theilnahme findet indeß nur dann statt, wenn der Ausschuß für sich allein zusammentritt, wohingegen Wir, sobald Wir die Ausschüsse mehrerer oder aller Provinzen zu einer gemeinsamen Berathung berufen, wegen der Konkurrenz der vormals reichsunmittelbaren Fürsten besondere Anordnungen treffen werden.

§. 6.

Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächsten Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Wenn Wir denselben aus den vormals reichsunmittelbaren Fürsten ernennen, und diese von der ihnen §. 5. gegebenen Befugniß keinen Gebrauch machen, tritt der Landtags-Marschall dem Ausschusse als dreizehntes Mitglied hinzu.

Wenn Wir dagegen für gut finden, ihn aus der Ritterschaft zu entnehmen, wird er in die Zahl der Ausschuß-Mitglieder dieses Standes, beziehungsweise

§. 7.

Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich, nach absoluter Stimmen-Mehrheit. Für jeden Stand werden so viel Stellvertreter als er Ausschuß-Mitglieder zu ernennen hat, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahl-Akt ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschuß-Mitgliedern eintreten sollen.

Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem Stande der Fürsten oder dem Stande der Ritterschaft angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. Es ist deshalb, wenn der Landtags-Marschall der Ritterschaft angehört, für ihn, eben so wie für alle übrige Mitglieder, ein Stellvertreter zu wählen, durch den er in diesem Falle in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses ersetzt wird.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 8.

Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern. Ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahl-Periode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 9.

Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, sofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch, nach dem Bedürfnisse, einem innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschusse, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen

Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre desfallsigen Beschlüsse Unserer Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmungen zu treffen.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art wie die Landtagskosten aufgebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2294.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juli 1842., betreffend die Suspension der Bestimmungen des §. 5. des Edikts vom 9. Oktober 1807. so weit durch dieselben den Lehns- oder Fideikommißbesitzern die Vererbpachtung des Vorwerkslandes oder einzelner Pertinenzien von Lehn- oder Fideikommißgütern ohne die Zustimmung des Lehn-Obereigenthümers, der Lehn- oder Fideikommißfolger gestattet ist.

Da die Bestimmungen im §. 5. des Edikts vom 9. Oktober 1807., nach welchen jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer befugt ist, nicht blos einzelne Pertinenzien, sondern auch das Vorwerksland des Lehn- oder Fideikommißgutes ganz oder zum Theil und in beliebigen Theilen, zu vererbpachten, ohne daß dem Lehns-Ober-Eigenthümer, den Lehns- oder Fideikommißfolgern ein Widerspruch gestattet wird, insofern nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung der zuerst ingrossirten Schulden, oder in deren Ermangelung zu Lehn oder Fideikommiß verwendet wird,

in Folge der Vorschriften des Kultur-Edikts vom 14. September 1811. §. 2. und der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §. 29. über die Ablösung des Erbpachts-Kanons dahin führen können, daß ein Lehn- oder Fideikommißgut zum Nachtheil der Lehns- und Fideikommiß-Berechtigten und gegen deren Willen in ein Geldlehn oder Geld-Fideikommiß verwandelt wird, diese Folge aber selbst über die Absicht des Edikts vom 9. Oktober 1807., welches die damals noch bestandene Unablösbarkeit des Erbpachts-Kanons voraussetzt, hinausgeht, die auf dem siebenten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz deshalb zum Schutz der Lehns- und Fideikommiß-Berechtigten auf eine Abänderung des §. 5. jenes Edikts angetragen haben, und eine legislative Berathung hierüber bereits eingeleitet ist; so will Ich auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 6. d. M. und nach dessen Antrage die Bestimmungen des §. 5. des Edikts vom 9. Oktober 1807., soweit durch dieselben den Lehns- oder Fideikommiß-Besitzern die Vererbpachtung des Vorwerkslandes oder einzelner Pertinenzien von Lehn- oder Fideikommißgütern ohne die Zustimmung des Lehns-Ober-Eigenthümers, der Lehns- oder Fideikommißfolger gestattet ist, hierdurch bis auf weitere Verordnung suspendiren. Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 28. Juli 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 2295.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juli 1842. über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 15. Juni d. J. das hierbei zurückerfolgende Reglement über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten, und ermächtige Sie, dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Befehl durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Königsberg, den 21. Juli 1842.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler, Eichhorn und Graf v. Arnim.

Reglement

über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten.

Da es, in Bezug auf die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten, an den erforderlichen, den Eigenthümlichkeiten derselben entsprechenden Bestimmungen mangelt, so werden darüber, und bis die weiteren Erfahrungen ein sicheres Urtheil über die Wirksamkeit dieser Anstalten gestatten, nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten soll auch solchen Personen, welche keine ärztliche Qualifikation besitzen, gestattet seyn. Die Anlegung einer solchen Anstalt darf nur mit Erlaubniß der Regierung erfolgen. Diese Erlaubniß soll nur dann versagt werden, wenn die Anlage, abgesehen von dem dadurch bezweckten Heilverfahren, polizeilich unzulässig seyn würde.

(Ausgegeben zu Berlin den 17. September 1842.)

Digitized by Google

§. 2. Die Wasser-Heil-Anstalten sind der Aufsicht der Medizinal-Polizei-Behörden unterworfen, welche von der Einrichtung und dem Zustande derselben jederzeit Kenntniß nehmen können.

Die Kurbehandlung der Kranken in der Anstalt ist aber von aller Einwirkung Seitens der Behörden frei.

§. 3. Ein jeder Kranke, welcher in eine Wasser-Heil-Anstalt eintritt, ist mit seinem Namen und Stande in eine von dem Inhaber der Anstalt zu führende Liste einzutragen, unter gleichzeitiger Angabe der Krankheit, an welcher er leidet.

Die Beschaffenheit der Krankheit muß durch das Attest einer approbirten Medizinal-Person bescheinigt seyn, und vor Beibringung dieses Attestes darf kein Kranker zum Gebrauche der Anstalt zugelassen werden.

§. 4. Die Inhaber der Wasser-Heil-Anstalten haben den Austritt eines jeden Patienten in der genannten Liste genau anzugeben und dabei das Resultat der Kur zu bemerken.

§. 5. Am Schlusse eines jeden Monats haben die Besitzer von Wasser-Heil-Anstalten einen Auszug aus der von ihnen über den Zu- und Abgang geführten Liste, nebst den dazu gehörigen ärztlichen Attesten, dem Kreis-Physikus einzureichen, welcher die Erfolge der Kurbehandlung zu beobachten und darüber am Schlusse eines jeden Vierteljahrs, unter Beifügung der Listen, an die Regierung zu berichten hat. Diese Berichte sind am Jahresschlusse von der Regierung bei dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten einzureichen.

§. 6. Wer ohne die im §. 1. vorgeschriebene Erlaubniß eine Wasser-Heil-Anstalt errichtet, hat, außer der Schließung derselben, eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern verwirkt.

§. 7. Die Nichtbefolgung der in den §§. 3. und 4. ertheilten Vorschriften zieht eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern nach sich, und kann, bei Wiederholung des Vergehens nach vorgängiger zweimaliger Bestrafung, mit der Entziehung der Befugniß zum ferneren Betriebe der Anstalt geahndet werden.

§. 8. Bei Untersuchung und Bestrafung der Kontraventionen ist das in dem Reglement wegen des Debits der Arzneiwaaren vom 16. September 1836. §. 8. vorgeschriebene Verfahren anzuwenden. Ueber die Schließung einer Wasser-Heil-Anstalt in dem Falle des §. 6. wird jedoch im Verwaltungswege von der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten, entschieden.

§. 9. Stellt sich eine Wasser-Heil-Anstalt nach den über ihr Wirken gemachten Erfahrungen dergestalt als nachtheilig heraus, daß ihr Fortbestehen das öffentliche Wohl gefährden würde, so kann die Erlaubniß zum Betriebe der Anstalt von der betreffenden Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten zurückgenommen werden.

Berlin, den 15. Juni 1842.

Mühler. v. Rochow. Eichhorn.

(Nr. 2296.)

Digitized by Google

(Nr. 2296.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Juli 1842. zur Abänderung der Strafbestimmungen bei Uebertretungen gegen die Steuer vom inländischen Tabacksbau.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 13. v. M. will Ich die in der Order vom 29. März 1828., die Steuer vom inländischen Tabacke betreffend, unter Nr. 7. ertheilte Vorschrift dahin abändern, daß fortan nur derjenige als Steuer-Defraudant angesehen und nach den Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. §§. 60. u. f. bestraft werden soll, welcher bei einem auf einer Grundfläche von 6 oder mehr Quadratruthen betriebenen Tabacksbau die vorschriftsmäßige Anzeige ganz unterläßt. Wer dagegen diese Anzeige zwar macht, dabei aber die Grundfläche dergestalt unrichtig angiebt, daß das verschwiegene Flächenmaaß bei einer, 120 Quadratruthen erreichenden oder übersteigenden Ausdehnung der mit Taback bepflanzten Grundfläche mehr als den zwanzigsten Theil der letztern, oder bei einer geringern Ausdehnung des mit Taback bepflanzten Bodens 6 Quadratruthen oder mehr ausmacht, verfällt nur in eine Ordnungsstrafe, welche bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaaße festgesetzt werden kann. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben. — Das Staatsministerium hat diese abändernde Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 30. Juli 1842.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(Nr. 2297.) Allerhöchste Deklaration vom 30. Juli 1842. über die Auslegung der §§. 10. und 62. der Verordnung vom 30. Juni 1834. wegen des Geschäftsbetriebes in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden hinsichtlich der Verwendung von Abfindungs-Kapitalien betreffend.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche in Beziehung auf die Vorschriften der Verordnung wegen des Geschäftsbetriebes in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten vom 30. Juni 1834. §§. 10. und 62. entstanden sind, bestimme Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 13. Juni d. J. hierdurch Folgendes:

1) Zur Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden in Gemäßheit der Vorschriften im §. 10. jener Verordnung gehört:

a) die Bestimmung darüber, welche Hypotheken-Gläubiger, zum Behufe

 der

der gesetzmäßigen Verwendung der Abfindungs-Kapitalien, aus letzteren zu befriedigen sind, und zwar ohne Unterschied, ob das Gut zum vollen Eigenthume, als Lehn oder Fideikommiß, zu Erbzins- oder Erbpachtsrechten ꝛc. besessen wird, und ob die gedachten Kapitalien gerichtlich deponirt sind, oder nicht;

b) die Entscheidung über die hierbei mit den Hypotheken-Gläubigern oder unter denselben entstehenden Streitigkeiten. Betreffen aber diese Streitigkeiten die Veritat oder Priorität der Forderung an sich, so ist die Entscheidung den ordentlichen Gerichten zu überlassen, welchen alsdann auch die Vertheilung der deponirten Abfindungs-Kapitalien unter die Hypotheken-Gläubiger zusteht.

2) Zu einer Prüfung der von der Auseinandersetzungs-Behörde als gesetzmäßig bescheinigten Verwendung eines Abfindungs-Kapitals ist die Hypotheken-Behörde weder verpflichtet noch befugt; sie darf die auf Grund einer solchen Bescheinigung nachgesuchte Eintragung nach §. 62. der angeführten Verordnung nur wegen solcher Anstände ablehnen, die sich aus dem Hypothekenbuche selbst ergeben. Als Anstände dieser Art sind in allen Fällen, in denen eine Eintragung oder Löschung von der Auseinandersetzungs-Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugniß als zulässig bescheinigt ist, nur diejenigen anzusehen, welche darauf beruhen, daß bei dem Hypothekenbuche eine Veränderung stattgefunden hat, welche der Auseinandersetzungs-Behörde unbekannt geblieben ist.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Erdmannsdorf, den 30. Juli 1842.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 2298.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juli 1842. den Umzugstermin des Landgesindes in den zum ständischen Verbande der Marken Brandenburg und Niederlausitz gehörenden Landestheilen betreffend.

In Folge des Landtags-Abschiedes an die zum siebenten Provinzial-Landtage der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz versammelt gewesenen Stände vom 20. Dezember v. J. zu II. Nr. 11. bestimme Ich hierdurch, daß in Ermangelung besonderer Verabredung die gesetzliche Anziehezeit für das Landgesinde in den zum ständischen Verbande der Marken Brandenburg und Niederlausitz gehörenden Landestheilen der 2. Januar seyn soll, anstatt des 2. Aprils, welchen die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810. §. 43. vorschreibt. Diese Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 28. Juli 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und Grafen v. Arnim.

(Nr. 2299.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Juli 1842. wegen Vergütigung der Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten an Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 5. d. M. will Ich den §. 12. der Verordnung vom 28. Juni 1825. wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienst-Angelegenheiten dahin abändern, daß die Beamten, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, befugt seyn sollen, in allen Fällen ohne Rücksicht darauf, ob zwischen den zu bereisenden Ortschaften eine Fahrpost-Verbindung besteht, und ob davon zu dem Zweck der Reise Gebrauch gemacht werden kann oder nicht, ein Pauschquantum von Funfzehn Silbergroschen für die Meile als Reise-Vergütigung zu liquidiren. Das Staats-Ministerium hat diese Order durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Erdmannsdorf, den 30. Juli 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 26. Oktober 1842.)

Digitized by Google

(Nr. 2300.) Tarif, nach welchem das Bollwerksgeld zu Jarmen von jetzt an zu erheben ist. Vom 19. August 1842.

An Bollwerksgeld wird entrichtet:

I. von Kähnen und Schiffsgefäßen, welche am Bollwerk anlegen:
1) für Böte, welche nicht über eine Schiffslast Tragfähigkeit haben . . . . . 2 Sgr.
2) für größere Schiffsgefäße, für jede Schiffslast Tragfähigkeit . . . . . 2 Sgr.

II. für das in Flößen ankommende Holz, welches am Bollwerk ausgeschleppt oder ausgefahren wird, ohne Unterschied der Holzarten von je 90 Kubikfuß Inhalt . . . . 3 Sgr. 6 Pf.

Nähere Bestimmungen.

1) Fahrzeuge, welche schon die halbe Ladung und darüber anderwärts eingenommen haben, entrichten
a) wenn sie, ohne zu löschen, am Bollwerke fernere Ladung einnehmen, nur die Hälfte des Tarifsatzes,
b) wenn sie am Bollwerke löschen, den vollen Tarifsatz, wogegen sie, beim Einnehmen von Rückfracht, nur die Hälfte des Tarifsatzes zu erlegen haben;
2) Fahrzeuge, welche weniger als halb beladen, am Bollwerke anlegen, zahlen:
a) wenn sie fernere Ladung einnehmen, den vollen Tarifsatz,
b) wenn sie löschen, nur die Hälfte des Tarifsatzes;
3) Fahrzeuge, welche, sei es beladen oder ledig, am Bollwerke anlegen, und ohne zu löschen oder einzuladen, wieder abgehen, entrichten nur ein Viertel des Tarifsatzes;
4) die Tragfähigkeit der Fahrzeuge ist bei entstehenden Zweifeln durch den Meßbrief darzuthun, das Floßholz nach dem kubischen Inhalte zu deklariren.

Befreiungen.

Bollwerksgeld wird nicht erhoben:
a) von Fahrzeugen, welche ausschließlich mit Königlichen oder Staats-Effekten beladen sind,
b) von unbefrachteten Böten und Kähnen, welche zu solchen Schiffsgefäßen gehören, die das Bollwerksgeld zu entrichten haben,
c) von Böten und Kähnen unter 1 Schiffslast Tragfähigkeit, welche ohne zu laden oder zu löschen und nur um Lebensmittel einzunehmen oder anderer Geschäfte wegen, anlegen.

Straf-Bestimmungen.

Wer sich der Entrichtung der durch obigen Tarif bestimmten Abgabe entzieht, zahlt als Strafe das Vierfache des defraudirten Betrages.

Sanssouci, den 19. August 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

(Nr. 2301.)

Digitized by Google

(Nr. 2301.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. September 1842., betreffend die Erleichterungen der Patrimonialgerichtsherren in Beziehung auf die Einrichtung der Depositalgelasse und Gefängnisse.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 21. v. M. will Ich diejenigen Erleichterungen, welche Ich in Beziehung auf die Einrichtung der Deposital-Gelasse und Gefängnisse bei den kleinen Untergerichten durch den Landtags-Abschied für die zum siebenten Provinzial-Landtage der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz versammelt gewesenen Stände vom 20. Dezember v. J. genehmigt habe, auch auf die Patrimonialgerichte in den übrigen Provinzen ausdehnen und demnach hierdurch allgemein gestatten, daß bei denjenigen Patrimonialgerichten, welche nicht Eintausend Gerichtseingesessene zählen, der Neubau von gewölbten Depositalgelassen und von Civil- und Kriminalgefängnissen unterbleiben kann, wenn unter Verantwortlichkeit der Gerichtsherren der jedenfalls vorschriftsmäßig einzurichtende, mit drei Schlüsseln versehene Depositalkasten gegen Einbruch gesichert wird, und wenn in Beziehung auf die Gefängnisse solche Veranstaltungen getroffen werden, daß dadurch, unter der erforderlichen Sorge für die Gesundheit der Gefangenen, die nöthige Sicherheit gewährt wird. — Sollte jedoch ein, mit dem vorschriftsmäßigen Deposital-Gewölbe nicht versehenes Gut bis zu $\frac{2}{3}$ seines Werths verschuldet seyn, oder zur Sequestration oder Subhastation kommen, so ist das Depositorium desselben an dasjenige landesherrliche Gericht abzuliefern, dessen Sitz an dem Wohnorte des Gerichtshalters sich befindet, oder demselben am nächsten liegt.

Sie, der Justizminister Mühler, haben in Gemäßheit dieser Bestimmungen, welche durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen sind, die Gerichts-Behörden mit Anweisung zu versehen.

Stolzenfels, den 16. September 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2302.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. September 1842., betreffend die Annahme von Obligationen über vom Staate übernommene provinzielle Staats-Schulden als depositalmäßige Sicherheit.

Da die, nach der Verordnung vom 17. Januar 1820. (Gesetzsamml. S. 9.) und der Order vom 2. November 1822. (Gesetzsamml. S. 229.) vom Staate übernommenen provinziellen Staatsschulden in Betreff der Staatsgarantie sämmtlich den Staatsschuldscheinen gleichgestellt sind, so bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums vom 27. v. M., daß die Order vom 3. Mai 1821. (Gesetzsamml. S. 46.) betreffend die Annahme der Staatsschuldscheine als depositalmäßige Sicherheit, auch auf Obligationen über diese provinziellen Staats-Schulden Anwendung finden soll. Diese Order ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Stolzenfels, den 16. September 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

(Nr. 2303.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Oktober 1842., betreffend die Bestimmung: daß die in den Preußischen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text mit Ausschluß der Beilagen zwanzig Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen seyn sollen.

Indem Ich eine Revision der für das Censurwesen in Meinen Staaten bestehenden Verordnungen und Verwaltungsformen angeordnet habe, will Ich, ohne die Beendigung dieser bei ihrer großen Wichtigkeit längere Vorbereitung und Zeit erfordernden Arbeiten abzuwarten, schon jetzt die Presse von einer durch die Bundesgesetzgebung nicht geforderten Beschränkung befreien, indem Ich bestimme: daß die in Meinen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text mit Ausschluß der Beilagen, Zwanzig Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser, als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen seyn sollen. Auf Bücher, welche in einzelnen Lieferungen erscheinen, erstreckt sich diese Bestimmung nur insofern, als der Text jeder Abtheilung Zwanzig Druckbogen übersteigt. Von jeder hiernach ohne Censur erscheinenden Schrift muß vier und zwanzig Stunden vor ihrer Austheilung ein Exemplar bei der Polizei-Behörde niedergelegt werden. Für die Befolgung dieser Vorschrift sind der Verfasser und der Verleger, imgleichen der Drucker, dessen Name auf dem Titel oder am Schluß des Werks angegeben seyn muß, bei einer polizeilichen Geldbuße von 10 bis 100 Thalern verantwortlich. — Ueber die Festsetzung dieser Geldbuße entscheidet der Ober-Präsident unter Vorbehalt des Rekurses an den Minister des Innern; der Rekurs muß innerhalb 10 Tagen nach Publikation des Resoluts des Ober-Präsidenten bei letzterem angemeldet werden. — Die bisherigen Strafgesetze gegen die im Wege der Presse verübten Verbrechen, und namentlich die Bestimmungen im Artikel XVI. Nr. 2 und 3. des Censur-Edikts vom 18. Oktober 1819. bleiben auch in Beziehung auf diejenigen Bücher in Kraft, welche fortan von der Censur befreit sind. Das Staats-Ministerium hat diese Order durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Oktober 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 2304.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Oktober 1842., den Zolltarif für die Jahre 1843., 1844. und 1845. betreffend.

In der Anlage erhalten Sie den, mit den Staaten des Zollvereins vereinbarten, mit Ihrem Berichte vom 9. d. M. eingereichten Zolltarif für die Jahre 1843., 1844. und 1845. von Mir vollzogen zurück, um solchen nebst Meiner gegenwärtigen Ordre durch die Gesetzsammlung bekannt machen, und vom 1. Januar k. J. ab zur Ausführung bringen zu lassen.

Berlin, den 18. Oktober 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

Zolltarif

für die Jahre 1843., 1844. und 1845.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche

(Ausgegeben zu Berlin den 5. November 1842.)

Digitized by Google

Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;

5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse; desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, in sofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz, beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, in sofern die Schiffe Ausländern gehören, oder in sofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken

theken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, in sofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckerling;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Guldenfuß vom Zentner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden, namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangs-Abgabe, als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen, oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges, als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein . . . . .
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:** a) Rohe Baumwolle . . . . .
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen: 1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . . . .
	Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet . . . . .
	2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . . . . .
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . . . . .
3	**Blei:** a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte . . . . .
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei . . . . .
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . . . .
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:** a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . . b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	frei.	...	...	15 (12*)	frei.	...	...	52½	
1 Zentr.	frei.	...	...	15 (12)	frei.	...	...	52½	
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	
1 Zentr.	3	...	...	...	5	15	...	...	18 in Fäßern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	7 in Ballen.
1 Zentr.	50	...	...	...	87	30	...	...	18 in Fäßern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentr.	...	7½ (6)	...	...	...	26¼	...	...	
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	6 in Fäßern und Kisten.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	20 in Fäßern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	3	...	...	...	5	15	...	...	

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

(Nr. 2304.)

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . . . .
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . .
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
	b) Alaun . . . . .
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk . . . . .
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas
	Anmerk. Ungereinigte Soda beim Eingange über die Preußische Seegrenze, so wie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze . . . . .
	e) Eisenvitriol (grüner) . . . . .
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken . . . . .
	g) 1) Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau . . . . .
	2) Krapp . . . . .
	3) Eckerdoppern, Knoppern . . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (ggr.)	Rthlr.	Sgr. (ggr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	20 in Fäßern und Kisten.
1 Zentr.	3	10 (8)	...	...	5	50	...	...	16 in Fäßern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	1	10 (8)	...	...	2	20	...	...	11 in Fäßern.
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	6 in Fäßern.
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	...	7½ (6)	...	...	...	...	...	...	
1 Zentr.	...	7½ (6)	...	...	...	26¼	...	...	
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
1 Zentr.	...	5 (4)	...	5 (4)	...	17½	...	17½	
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
1 Zentr.	...	2½ (2)	...	2½ (2)	...	8¾	...	8¾	
1 Zentr.	...	5 (4)	...	5 (4)	...	17½	...	17½	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	
	k) Pott- (Wald-) Asche, Weinstein	
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	
	n) Salzsäure und Schwefelsäure	
	o) Schwefel	
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	
	Anmerk. Die allgemeine Eingangs-Abgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außer-europäische Tischlerhölzer; 2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.	
6	Eisen und Stahl:	
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen auch beim Ausgange frei.	
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.	
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches zu feinen Sorten verarbeitet, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist; auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten	
	Anmerk. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1 Rthlr. (1 fl. 45 kr.) pro Zentner eingehen.	
	d) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech und Eisendraht	

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ßel und 24ßel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (ßGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (ßGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	...	5 (4)	...	5 (4)	...	17½	...	17½	
1 Zentr.	...	7½ (6)	...	...	...	26¼	...	...	
1 Zentr.	...	7½ (6)	...	...	...	26¼	...	...	
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
1 Zentr.	1	10 (8)	...	...	2	20	...	...	23 in Kisten. 9 in Körben.
1 Zentr.	...	2½ (2)	...	...	...	8¾	...	...	
1 Zentr.	...	10 (8)	...	...	...	35	...	...	
1 Zentr.	frei.	...	...	7½ (6)	frei.	...	...	26¼	
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	3	...	...	...	5	15	...	...	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	4	...	...	...	7	...	...	...	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	e) Eisenwaaren:
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . .
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . . . .
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art. . . . .
7	**Erze**, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz . . . . .
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede** . . . . .
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:**
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . .
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden . . . . .
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:
	Weizen, Spelz oder Dinkel . . . . .
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . .
	Gerste . . . . .
	Hafer und Heidekorn . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	6	...	...	...	10	30	...	...	10 in Fäßern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	13 in Fäßern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	frei.	...	...	5 (4)	frei.	...	...	17½	
....	frei.	...	frei.	...	frei.	...	frei.	...	
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
1 Schff. 1 Bayerisches Schäffel.	...	5 (4) 20 (16)	...	...	...	17½ 1	10	...	...
1 Bayerisches Schäffel.	...	...	...	...	...	24	...	...	
1 Dresdner Scheffel	...	1½	...	...	...	...	...	...	
1 dito.	...	1¼	...	...	...	...	...	...	
1 dito.	...	1	...	...	...	...	...	...	
1 dito.	...	7/12	...	...	...	...	...	...	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.
	b) Sämereien und Beeren:
	1) Anis und Kümmel . . . . .
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . . . . .
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . . .
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerisches Schäffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.
10	Glas und Glaswaaren:
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . .
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt $5\frac{1}{2}$ Preußische / $6\frac{2}{3}$ Altbayerische / oder / $4\frac{1}{2}$ Rheinbayerische Kubikfuß.
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . . .
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern . . . .
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . . . .
	d) Spiegelglas:
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □Zoll mißt,
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt . .
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □Zoll mißt
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	...	1¼ (1)	...	...	...	4¼	...	...	
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	3	...	...	...	5	15	...	...	23 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	4	15 (12)	...	...	7	52½	...	...	13 in Körben und Gestellen.
1 Zentr.	6	...	...	...	10	30	...	...	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	6	...	...	...	10	30	...	...	
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	17 in Kisten.
1 Zentr.	3	...	...	...	5	15	...	...	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.

2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt: über 288 bis 576 □Z. Preuß. oder bis 666 Altb. od. 490 Rhbayer. □Z.
„ 576 „ 1000 „ „ „ „ 1156 „ 888 „ „
„ 1000 „ 1400 „ „ „ „ 1618 „ 1242 „ „
„ 1400 „ 1900 „ „ „ „ 2196 „ 1684 „ „
„ 1900 □Zoll Preuß. . . . . .

Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.

e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen . . . . . .

Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangs-Zoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; Falls sich der Eingangs-Zoll danach aber geringer, als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Xr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.

11 **Häute, Felle und Haare:**

a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . . . . .

b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer . . . . . .

c) Haasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare . . . . . .

d) Haare von Rindvieh . . . . . .

12 **Holz, Holzwaaren ꝛc.:**

a) Brennholz beim Wassertransport . . . . . .

b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:

1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz . . . . . .

2) Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und an-

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Stück	1	…	…	…	1	45	…	…	
1 Stück	3	…	…	…	5	15	…	…	
1 Stück	8	…	…	…	14	…	…	…	
1 Stück	20	…	…	…	35	…	…	…	
1 Stück	30	…	…	…	52	30	…	…	
1 Zentr.	10	…	…	…	17	30	…	…	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	frei.	…	1	20 (16)	frei.	…	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	…	20 (16)	…	…	1	10	…	…	
1 Zentr.	frei.	…	…	15 (12)	frei.	…	…	52½	
1 Zentr.	frei.	…	…	5 (4)	frei.	…	…	17½	
1 Preuß. Klafter.	…	2½ (2)	…	…	…	…	…	…	
1 Bayerisches Klafter.	…	…	…	…	…	8	…	…	
1 Schiffslast (37½ Zentr.) oder beim Ansatz zu 75 Preuß. Kubik-Fuß.	1	…	…	…	1	45	…	…	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	deres weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	3) Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten . . . . .
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten . . . . .
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staats wird erhoben für:
	aa) Masten . . . . .
	bb) Bugsprieten oder Spieren . . . . .
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . . .
	dd) Blöcke oder Balken von weichem Holze . . . . .
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen . . . . .
	d) Holzasche . . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, geheizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren und Fourniere mit eingelegter Arbeit . . . . .
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit; ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . . . . .
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangs-Abgabe.

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr. und 24 Sgr.), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
{Schifflast oder beim Flößen 20 Kubik-Fuß.}	...	10 (8)	...	...	...	35	...	...	
1 Schifflast	1	10 (8)	...	...	2	20	...	...	
1 dito	...	20 (16)	...	...	1	10	...	...	
1 Stück	1	10 (8)	...	...					
1 dito	1	...	...	...					
6 dito	1	...	...	...					
30 dito	1	...	...	...					
1 Schifflast	...	15 (12)	...	...					
1 Zentr.	frei.	...	...	2½ (2)	frei.	...	...	8¾	
1 Zentr.	frei.	...	...	10 (8)	frei.	...	...	35	
1 Zentr.	3	...	...	...	5	15	...	...	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
13	Hopfen . . . . .
14	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . . . . .
15	Kalender, a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16	Kalk und Gips, gebrannter . . . . .
	Anmerk. 1. Kalk und Gips können, in sofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen. 2. An der Sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.
17	Karden oder Weberdisteln . . . . .
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . . .
19	Kupfer und Messing: a) geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . . . .
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing; desgleichen von Kupfer- und Messingfeile,

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (ggr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	2	15 (12)	…	…	4	22½	…	…	
1 Zentr.	6	…	…	…	10	30	…	…	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
1 Scheffel oder 1 Tonne.	…	5 (4)	…	…	…	17½	…	…	
1 Zentr.	frei.	…	…	5 (4)	frei.	…	…	17½	
1 Zentr.	110	…	…	…	192	30	…	…	20 in Kisten. 11 in Körben 9 in Ballen.
1 Zentr.	6	…	…	…	10	30	…	…	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	10	…	…	…	17	30	…	…	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:** Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronce (echt vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:** a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . . . . . b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Cordouan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden und sonstige Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien . . . . . . Anmerk. Zur allgemeinen Eingangs-Abgabe werden eingelassen: 1) halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten unter Kontrole; 2) Gummi in der Form von Schuhen, Flaschen ꝛc. c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	50	...	...	...	87	30	...	...	(20 in Fäßern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentr.	6	...	...	...	10	30	...	...	(16 in Fäßern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	(16 in Fäßern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . . .
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere Leinenwaaren:
	a) Rohes Garn . . . . .
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . . . .
	c) Zwirn . . . . .
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . .
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich . . . . .
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:
	aa. in Preußen:
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;
	bb. in Sachsen:
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;
	cc. in Kurhessen:
	auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . . .
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . .
	h) Zwirnspitzen . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (aGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (aGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	22	...	...	...	38	30	...	...	20 in Fäßern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	...	20 (16)	...	...	1	10	...	...	
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	11	...	...	...	19	15	...	...	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	22	...	...	...	38	30	...	...	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	55	...	...	...	96	15	...	...	23 in Kisten. 11 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
23	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . . .
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . .
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen
25	Material- und Specerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . .
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine; desgleichen Preßhefe . . . . .
	c) Essig aller Art in Fässern . . . . .
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	f) Wein und Most, auch Cider . . . . .
	g) Butter . . . . .
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . .
	2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr, als 3 Pfund wiegen, frei.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . . .
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen . . . . .
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück { 20 Sgr. / 16 gGr. } oder 1 Fl. 10 Xr.
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Man-

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
	nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr. (oder.)	Rthlr.	Sgr. (oder.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	4	...	...	...	7	...	...	...	16 in Kisten.
1 Zentr.	frei.	...	3	...	frei.	...	5	15	
1 Zentr.	frei.	...	...	10 (8)	...	...	...	...	
1 Zentr.	2	15 (12)	...	...	4	22½	...	...	
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	24 in Kisten. 16 in Körben.
1 Zentr.	1	10 (8)	...	...	2	20	...	...	11 in Ueberfäßern.
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	24 in Kisten. 16 in Körben.
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	24 in Kisten. 16 in Körben.
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	24 in Kisten. 16 in Körben.
1 Zentr.	3	20 (16)	...	...	6	25	...	...	11 in Ueberfäßern. 16 in Fäßern und Töpfen.
1 Zentr.	...	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	16 in Fäßern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	20 in Fäßern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	deln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergleichen . . . . .
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . . . .
	l) Heringe . . . . .
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate . . . . .
	n) 1. Kakao in Bohnen . . . . .
	2. Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate . . .
	o) Käse aller Art . . . . .
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . . . .
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen; desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . . .
Anmerk.	1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . . . .
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . .
	r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten . . . . .
	s) Reis . . . . .
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.
	u) Syrop . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (ßGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (ßGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	4	...	...	...	7	...	...	...	13 in Fäßern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	6	15 (12)	...	...	11	22½	...	...	18 in Kisten. 16 in Fäßern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	6	15 (12)	...	...	11	22½	...	...	13 in Fäßern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten.
1 Zentr.	6	15 (12)	...	...	11	22½	...	...	10 in anderen Fäßern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	11	...	...	...	19	15	...	...	20 in Fäßern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	3	20 (16)	...	...	6	25	...	...	20 in Kisten von 1 Zentr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentr. 11 in Fäßern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	11	...	...	...	19	15	...	...	20 in Fäßern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	13 in Fäßern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	...	7½	...	...	...	...	...	...	
1 Zentr.	...	5	...	...	...	...	...	...	
1 Zentr.	4	...	...	...	7	...	...	...	
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	13 in Fäßern. 4 in Ballen.
1 Zentr.	4	...	...	...	7	...	...	...	11 in Fäßern.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	
	v) Taback:	
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	
	2) Tabacksfabrikate:	
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	
	β) Cigarren und Schnupftaback	
	w) Thee	
	x) Zucker:	
	1) Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	
	2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	
	3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	
	Anmerk. Die Abgabensätze für Zucker von 1. bis 3. einschließlich gelten nur bis zum 1. September 1844.	
26	Oel, in Fässern eingehend	
	Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangs-Abgabe. Desgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.	
	2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in Zehntel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (silbr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (silbr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	5	15 (12)	...	...	9	37½	...	...	12 in Fäßern und Kanasterkörben 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
1 Zentr.	11	...	...	...	19	15	...	...	16 in Fäßern.
1 Zentr.	15	...	...	...	26	15	...	...	13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	11	..	...	...	19	15	...	...	Bei Cigarren, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, Falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, Falls sie in Körbchen verpackt sind. 23 in Kisten.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	14 in Fäßern mit Dauben v. Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fäßern. 13 in Kisten.
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	13 in Fäßern mit Dauben v. Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fäßern. 16 in Kisten von 8 Zentr. u. darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentr.
1 Zentr.	5	...	...	...	8	45	...	...	10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canasters, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	1	20 (16)	...	...	2	55	...	...	
1 Zentr.	...	1 (¼)	...	...	...	3½	...	...	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
27	**Papier- und Pappwaaren:**
	a) Ungeleimtes, ordinäres, (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . . .
	b) Alle andere Papiergattungen, desgleichen Malerpappe . . . . .
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen gehören zu den lit. b. benannten Papiergattungen.
	2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.
	c) Papiertapeten . . . . .
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . . . . .
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . . . .
	Anmerk. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weiße und gefärbte, nicht gefütterte Angorafelle . . . . .
29	**Schießpulver** . . . . .
30	**Seide und Seidenwaaren:**
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide:
	1) ungezwirnt . . . . .
	2) gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht), endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide . . . . .
	c) Alle obige Waaren, in welchen, außer Seide und Floretseide, auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, ein-

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ßel und 24ßel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (aGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (aGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	5	...	...	...	8	45	...	...	16 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	22	...	...	...	38	30	...	...	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	6	...	...	...	10	30	...	...	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	13 in Fässern.
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	16 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	11	...	...	...	19	15	...	...	9 in Ballen.
1 Zentr.	110	...	...	...	192	30	...	...	22 in Kisten. 13 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	zeln oder verbunden, enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe . . . . .
31	Seife:
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife . . . . .
	b) Gemeine weiße . . . . .
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. . . . .
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolevorschriften . . . . .
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangs-Abgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Zentner erhoben.
33	Steine:
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . . . .
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . . .
	Anmerk. zu a. u. b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe. 2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.
34	Steinkohlen . . . . .
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend . . . . . . 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ßel und 24ßel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (ßGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (ßGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	55	...	...	...	96	15	...	...	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	3	10 (8)	...	...	5	50	...	...	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	16 in Kisten.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	
1 Schifflast oder 37½ Zentr.	...	15 (12)	...	...	...	52½	...	...	
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	16 in Fäßern und Kisten
1 Zentr.	...	1½ (1)	...	...	...	4¼	...	...	
1 Zentr.	...	½ (⅝)	...	...	...	...	...	...	
1 Zentr.	...	...	...	...	...	1	...	...	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre: 1) ungefärbt . . . . .
	2) gefärbt . . . . .
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . . .
	c) Feine Bast- und Strohhüte . . . . .
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin . . . . .
37	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech . . . . .
38	Töpferthon und Töpferwaaren:
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . . .
	Anmerk. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . . .
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . .
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut
	e) Porzellan, weißes . . . . .
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . . . .
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . . .
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . . .
39	Vieh:
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . .
	b) Ochsen und Stiere . . . . .
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie, als Zug- oder

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ßel und 24ßel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (ggGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (ggGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
1 Zentr.	3	...	...	...	5	15	...	...	16 in Fäßern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	20 in Kisten.
1 Zentr.	50	...	...	...	87	30	...	...	9 in Ballen.
1 Zentr.	3	...	...	...	5	15	...	...	13 in Fäßern und Kisten.
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
1 Zentr.	frei.	...	...	15 (12)	frei.	...	...	52½	
1 Zentr.	...	10 (8)	...	...	...	35	...	...	
1 Zentr.	5	...	...	...	8	45	...	...	
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	22 in Kisten.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	13 in Körben.
1 Zentr.	25	...	...	...	43	45	...	...	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	10	...	..	...	17	30	...	...	
1 Zentr.	50	...	...	...	87	30	...	...	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Stück	1	10 (8)	...	...	2	20	...	...	
1 Stück	5	...	...	...	8	45	...	...	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.
	c) Kühe . . . . .
	d) Rinder (Jungvieh) . . . . .
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel)
	1) gemästete . . . . .
	2) magere . . . . .
	f) Hammel . . . . .
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . . . .
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Ober-Wiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden 1) Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht, 2) magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.
40	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren:
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand . . . . .
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstafft und Malertuch
	c) Feine bossirte Wachswaaren . . . . .
41	Wolle und Wollenwaaren:
	a) Schaafwolle, rohe und gekämmte . . . . .
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn . . . . .
	c) Wollenwaaren:
	1) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (auch.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (auch.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Stück	3	...	...	...	5	15	...	...	
1 Stück	2	...	...	...	3	30	...	...	
1 Stück	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Stück	...	20 (16)	...	...	1	10	...	...	
1 Stück	...	15 (12)	...	...	...	52½	...	...	
1 Stück	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	13 in Kisten.
1 Zentr.	5	...	...	...	8	45	...	...	9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	20 in Kisten.
1 Zentr.	frei.	...	2	...	frei.	...	3	30	
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	16 in Fäßern und Kisten. 7 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern, nicht seidenen Spinnmaterialien . . . . .
	2) Ungewalkte wollene, so wie aus Wolle und Baumwolle gemischte Waaren, wenn sie bedruckt, gestickt oder brochirt sind . . . . .
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt . . . . .
	Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von ½ Rthlr. (32½ Xr.) ausgeführt werden.
	2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe.
42	Zink und Zinkwaaren:
	a) Roher Zink. . . . .
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol . . . . .
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren . . . . .
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren . . . . .
43	Zinn und Zinnwaaren:
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . . . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . . .
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
	nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	30	...	...	...	52	30	...	...	
1 Zentr.	50	...	...	...	87	30	...	...	20 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentr.	20	...	...	...	35	...	...	...	
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	10 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	6 in Körben.
1 Zentr.	3	10 (8)	...	...	5	50	...	...	10 in Fässern und Kisten 6 in Körben.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der Ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche, nach der Zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange oder in beiden Fällen zusammengenommen mit weniger, als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangs-Abgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangs-Abgabe oder beide zusammen ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

		vom Stück
a)	von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1½ Rthlr. oder 2 Fl. 20 Kr.
b)	„ Ochsen und Stieren	1 „ „ 1 „ 45 „
c)	„ Kühen und Rindern	½ „ „ — „ 52½ „
d)	„ Schweinen und Schaafvieh	¼ „ „ — „ 17½ „

als Durchgangs-Abgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen, welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

1) von

Digitized by Google

	vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr. (Ggr.)	Sl.	Pf.
1) von baumwollenen Stuhlwaaren (Zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. e, 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	7	—
b) auf anderem Wege	2	—	3	30
2) von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	30
3) von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10	2	20
4) von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)	1	(8) —	1	45
5) von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	—	20	1	10
6) von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schaalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	(16) 10	—	35
7) von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	—	(8) 5	—	17½
8) von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salz-Administration, von der Preußischen Last	3 Rthl.	(4)		

Digitized by Google

	von der Tonne Rthlr.	Sgr. (Gr.)	Pf.	Tr.
9. von Heringen (25. l.)	—	10 (8)	—	35

Anmerk. Diese Durchgangs-Abgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10) von Weizen und andern, unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 3 Silbergr.

11) von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen oder umgekehrt; ferner, wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen, wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

	vom Zentner Rthlr.	Sgr.	Pf.	Tr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	—	1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den, in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangs-Abgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangs-Abgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1) von

Digitized by Google

1) von Waaren, welche
   a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
   b) auf dem Rheine, es sei zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen oder umgekehrt; ingleichen, welche
   c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen oder umgekehrt; endlich, welche
   d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen oder umgekehrt, vom Zentner . . . . . 10 Sgr. oder 35 Xr.
2) von Waaren, welche
   a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
   b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen oder umgekehrt, vom Zentner . . . . . 4½ Sgr. oder 15¾ Xr.
3) von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden oder umgekehrt, vom Zentner . . . . . 2½ Sgr. oder 10 Xr.
4) vom Vieh, und zwar:

	vom Stück:			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	4/6	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	1/3	—	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine, nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrolegebühr erfordern, werden die obersten Finanz-Behörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrts-Abgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den, in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen oder den, auf den Grund derselben, über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den, in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

935 4 3 2 / 1 0 0 0 = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
935 4 3 8 / 1 0 0 0 = 1000 Württembergischen Pfunden,
933 9 7 3 / 1 0 0 0 = 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdner) Pfunden;

und Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdner) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:
für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3½ Kreuzer.
Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meß-Ordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Sirop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b. Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:
   1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
   2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe Einen Thaler oder Einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
   3) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen, nach vorstehender Bestimmung, der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:
   1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den, im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
   2) Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

      Unter den, im Tarif mit einem höheren Tarasatze, als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem, für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material, nach dem Ermessen der Zollbehörde, erheblich schwerer, als bei Säcken ins Gewicht fällt.
   3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht Statt findet, den Tara-Tarif gelten oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will.

      Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.
   4) In Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem, in

Digitized by Google

dem Tarif angenommenen Taraſatze bemerkbar wird, iſt auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu laſſen.

e. Wo, bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenſtrecken (dritte Abtheilung, Abſchnitt IV.), geringere Zollſätze Statt finden, kann, auch wenn ſonſt die Abſchätzung des Gewichts nachgelaſſen wird, mit Vorbehalt der ſpeziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglaſt eines Laſthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einſpännigen Fuhrwerks zu funfzehn Zentner,
" " " zweiſpännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgeſpannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den, aus gemiſchten, nicht ſeidenhaltigen Geſpinnſten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in ſofern daſſelbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rückſicht genommen und es müſſen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimiſchung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urſtoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Beſteht eine Waare aus Seide oder Floretſeide, in Verbindung mit andern Geſpinnſten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, ſo genügt die Deklaration als halbſeidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anſchroten, Saumleiſten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zoll-Klaſſifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demſelben Kollo Waaren zuſammengepackt, welche verſchiedenen Zollſätzen unterliegen, ſo muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geſchieht dies nicht, ſo muß entweder der Inhaber der Waaren dieſelben, Behufs der ſpeziellen Reviſion, beim Grenz-Zollamte auspacken oder es wird, Falls er das Letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlaſſung gemachten Eröffnung, ablehnt und ſeine diesfällige Erklärung in den Begleitſchein amtlich aufgenommen worden, im Beſtimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabenſatz erhoben, welcher von der am höchſten beſteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen iſt. Ausgenommen hiervon ſind: Glas, Glaswaaren, Inſtrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, ſo wie alle ſprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als ſolche bezeichneten, ſondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenſtände, wenn die Beſchaffenheit der Emballage ſolcher Waaren einen ganz zuverläſſigen Verſchluß geſtattet.

VI. Die Deklaration der ſprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als ſolche bezeichneten, ſondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenſtände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20) ſoll nicht die Verzollung derſelben nach dem höhern Tarifſatze für kurze Waaren zur Folge haben, ſondern es ſoll die Abgaben-Entrichtung nach dem Reviſionsbefunde zuläſſig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Reviſion auf ſpezielle Ermittelung anträgt.

VII. Von Waaren, welche zum Durchgange beſtimmt ſind, wird,

a) ſo-

Digitized by Google

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangs-Abgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgange deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangs-Abgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangs-Abgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder 52$\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner) und nach der Dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangs-Abgabe oder Ausgangs-Abgabe oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen, wie bei b.

VIII. Waaren dagegen, welche höher belegt oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über Fünf Thaler oder 8$\frac{3}{4}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen, auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Funfzig Thalern oder 87$\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangs-Zoll können Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen, als Sechs Thaler oder 10$\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von Zehn Thalern oder 17$\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Neben-Aemter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den, in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder 17$\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhr-Zoll können Neben-Zollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder 17$\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

Digitized by Google

c) In soweit Neben-Zollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zollämtern sogleich erlegt werden, in sofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtiget werden.

X. Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger, als Sechs Silberpfennigen oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.

Berlin, den 18. Oktober 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh.

(Nr. 2305.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Oktober 1842., die für einige Waaren-Artikel eintretende Erhöhung der Eingangs-Zollsätze betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. M. und in Gemäßheit des von den Regierungen des Zollvereins genommenen Beschlusses bestimme Ich, daß für die nachstehend genannten Waaren-Artikel folgende Eingangs-Zollsätze, nämlich

1) für Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern (Position 20. des Zolltarifs) pro Zentner 100 Rthlr. (175 Fl.);
2) für lederne Handschuhe (Posit. 21 d. des Tarifs) pro Zentner 44 Rthlr. (77 Fl.);
3) für Franzbranntwein (Posit. 25 b. des Tarifs) pro Zentner 16 Rthlr. (28 Fl.) und
4) für Papiertapeten (Posit. 27 c. des Tarifs) pro Zentner 20 Rthlr. (35 Fl.)

vom 1. Januar 1843. ab, einstweilen und bis auf weitere Bestimmung an die Stelle der in dem heute von Mir vollzogenen Zolltarife für die Jahre 1843., 1844. und 1845. vorgeschriebenen Zollsätze treten sollen. — Sie haben diesen Meinen Befehl gleichzeitig mit dem ebengedachten Zolltarife durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Berlin, den 18. Oktober 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 2306.) Allerhöchst vollzogenes Publikations-Patent vom 20. September 1842., in Betreff des von der Deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlusses zum Schutze der Werke J. G. von Herder's gegen Nachdruck.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen, in Anwendung des 3. Artikels des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837., wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (Gesetzsammlung S. 161.), sich in der 19. Sitzung der Bundesversammlung vom 28. Juli d. J. dahin vereinbart haben:

daß den schriftstellerischen Werken Johann Gottfried von Herder's ein zwanzigjähriger Schutz gegen den Nachdruck in allen Bundesstaaten dergestalt verliehen werde, daß jedwede, ohne ausdrückliche Genehmigung der Johann Gottfried Herderschen rechtmäßigen Nachkommen, innerhalb des Deutschen Bundesgebietes binnen zwanzig Jahren, von der Publikation des gegenwärtigen Beschlusses an, veranstaltete Herausgabe Johann Gottfried von Herderscher Schriften als unerlaubter Nachdruck im Sinne des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837. betrachtet werden solle,

Wir auch zu dieser Vereinbarung durch Unseren Bundestags-Gesandten Unsere Zustimmung unter dem gleichzeitigen Vorbehalte ertheilt haben:

daß denjenigen Preußischen Buchhändlern, welche vor erfolgender Publikation des Bundesbeschlusses von der durch das Gesetz vom 11. Juni 1837. unbedingt ertheilten Befugniß zur Veranstaltung neuer Ausgaben der von Herderschen Werke durch Vorbereitungen, welche mit einem Kostenaufwande verbunden waren, schon Gebrauch zu machen begonnen und also mit der Ausübung jener Befugniß einen wirklichen Anfang gemacht haben sollten, das Recht vorbehalten bleibe, ihr Unternehmen, des

(Ausgegeben zu Berlin den 9. November 1842.)

Digitized by Google

Privilegiums im Uebrigen unbeschadet, zu vollenden und die veranstaltete Ausgabe erscheinen zu lassen,

so bringen Wir diese, unter sämmtlichen Deutschen Bundes-Regierungen getroffene Vereinbarung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht blos in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich danach zu achten haben.

So geschehen und gegeben Trier, den 20. September 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Justizminister Mühler:
Ruppenthal. Eichhorn. v. Bülow. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2307.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 17. Oktober 1842., nebst dazu gehörigem Nachtrage zu dem Statute der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 600,000 Thaler Prioritäts-Aktien.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Wollen der von der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft in den General-Versammlungen vom 30. März und 20. Mai d. J. beschlossenen Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals von 2,200,000 Thlr. um 600,000 Thlr., welche durch Ausgabe sogenannter Prioritäts-Aktien beschafft werden sollen, hiermit Unsere Genehmigung ertheilen, und den anliegenden Nachtrag zu dem unterm 15. Mai v. J. konfirmirten Statute, mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten, hierdurch bestätigen. Zugleich befehlen Wir, daß diese Genehmigung und Bestätigung, nebst dem Nachtrage zum Statute, durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 17. Oktober 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

Nach-

Digitized by Google

Nachtrag

zu dem

Statute der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von 600,000 Rthlr. Prioritäts-Aktien.

Vom 26. August 1842.

§. 1.

Das Gesellschafts-Kapital von 2,200,000 Rthlr. soll durch Ausgabe von 6000 Stück Prioritäts-Aktien, jede zu 100 Rthlr. Cour. unter den nachfolgenden Bedingungen um noch 600,000 Rthlr. vermehrt werden.

§. 2.

Die Prioritäts-Aktien werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 6000 gegen sofortige Einzahlung ihres vollen Nennwerthbetrages nach dem unter A. anliegenden Schema auf gelbem Papier mit schwarzem Druck ausgegeben und erhalten Zinskoupons nach dem beigefügten Muster B. auf weißem Papier mit schwarzem Druck auf 10 Jahre. Auf der Rückseite der Aktien wird dieser Plan und Bedingungen abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritäts-Aktien werden mit 4 Prozent jährlich verzinset, und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres in Berlin gezahlt. An den Dividenden nehmen diese Prioritäts-Aktien keinen Antheil. Dagegen haben sie für Kapital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien nebst deren Zinsen und Dividenden.

Zinsen von Prioritäts-Aktien, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Koupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritäts-Aktien unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich die Summe von 3000 Rthlr. unter Zuschlag der durch die eingelöst'en Prioritäts-Aktien ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird. Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Aktien erfolgt am 1. Juli jedes Jahres, zuerst im Jahre 1845. Es bleibt jedoch der General-Versammlung der Eisenbahn-Gesellschaft vorbehalten, mit Genehmigung des Staats den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Aktien zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens unter Genehmigung des Staats sämmtliche alsdann noch validirende Prioritäts-Aktien durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 5.

Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien als solche Mitglieder der Eisenbahn-Gesellschaft sind, so sollen sie doch in folgenden Fällen den Nenn-

Digitized by Google

werth dieser Aktien unter Ausscheidung aus der Gesellschaft von derselben zurückzufordern berechtigt seyn,

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als 3 Monat unberichtigt bleibt,
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als 6 Monat ganz aufhört,
c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird,
d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen,
e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis mit d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskoupons,
zu b bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebs,
zu c. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
zu d. bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Aktie von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb 3 Monaten von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte stattfinden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts treten die Prioritätsaktien-Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Gesellschaft, und sind als solche befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen derselben zu halten.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Aktien eingelöst, oder der Einlösungsgeldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke,

welche zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehören,

veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Aktien der jetzigen Emittirung für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe reservirt und gesichert ist.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Aktien werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch die Gesellschafts-Direktion in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kennt-

Digitized by Google

Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Aktien der Zutritt gestattet wird.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooften Aktien erfolgt an dem in §. 4. dazu bestimmten Tage in Berlin von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Aktien gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooseten Prioritäts-Aktien auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskoupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Koupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelöseten Aktien sollen in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelöset werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Aktien, welche ausgelooft oder gekündigt sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermin zur Einlösung präsentirt sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt. Es sollen aber bei jeder alljährlichen Amortisation nicht nur die Nummern der alsdann ausgelooften, sondern auch diejenigen der schon früher ausgelooften, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritäts-Aktien bekannt gemacht werden.

§. 11.

Die in den §§. 4., 7., 8., 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch 3 Berliner und 2 auswärtige Zeitungen.

§. 12.

Die Inhaber der Prioritäts-Aktien sind zwar berechtigt an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, aber weder stimm- noch wahlfähig.

Alle übrigen Bestimmungen des Gesellschafts-Statuts vom 26. Juni 1840., soweit sie nicht durch den gegenwärtigen Plan und Bedingungen geändert sind, finden auch auf die Prioritäts-Aktien Anwendung.

Berlin, den 26. August 1842.

Die Direktion der Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Gesellschaft.

(Hier folgen die Unterschriften.)

Der Verwaltungsrath der Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Gesellschaft.

(Hier folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

A.

PRIORITÄTS-ACTIE
DER
Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Gesellschaft

Jeder Actie sind 20 Coupons auf 10 Jahre beigegeben.

№

Wegen Erneuerung der Coupons nach Ablauf von 10 Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

über

100 Thaler Preuss: Courr:

Inhaber dieser Actie hat auf Höhe des obigen Betrages von Ein-Hundert Thaler Preuss: Courr: Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Planes und Bedingungen emittirten Capitale von Sechs Hundert Tausend Thalern Prioritäts-Actien der Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Gesellschaft.

Berlin, den 1. September 1842.

Die Direction der Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Gesellschaft.

Carl Treu. Herrmann Henoch. Schüttler. Jacob. Liebert.

(Stempel.)

Der Rendant

Eingetragen im Actienbuche Fol:

(Namen)

Prioritäts-Actie der Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Gesellschaft.

Prioritäts-Actie
der
Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Gesellsch.

№

Angefertigt am

Eingetragen Fol.

Beigegeben
Zwanzig Coupons.

Digitized by Google

B.

Schema zu Coupons, welche auf 10 Jahre mit ausgegeben werden.

Erster Zins-Coupon
der Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Prioritäts-Actie
№

Zahlbar am 1. Juli 1843.

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 1843 die Zinsen der oben benannten Prioritäts-Actie über 100 Thaler mit Zwei Thaler.

Berlin, den 1. September 1842.

Die Direction etc.

§. 3. des Plans.

Eingetragen im Couponbuche №

u. s. f. 1. Januar 1844 etc. etc.

Tilgungs-Plan

über 600,000 Rthlr. Prioritäts-Aktien à 4 pCt. Zinsen und ½ pCt. Amortisations-Fonds.

	Zinsen.	Amortisations-Betrag.	Bleiben am 1. Juli.
1. Juli 1843/1845	24,000	3,000	597,000
" " 45/46	23,880	3,120	593,900
" " 46/47	23,756	3,244	590,700
" " 47/48	23,628	3,372	587,300
" " 48/49	23,492	3,508	583,800
" " 49/50	23,352	3,648	580,200
" " 50/51	23,208	3,792	576,400
" " 51/52	23,056	3,944	572,400
" " 52/53	22,896	4,104	568,300
" " 53/54	22,732	4,268	564,000
" " 54/55	22,560	4,440	559,600
" " 55/56	22,384	4,616	555,000
" " 56/57	22,200	4,800	550,200
" " 57/58	22,008	4,992	545,200
" " 58/59	21,808	5,192	540,000
" " 59/60	21,600	5,400	534,600
" " 60/61	21,384	5,616	529,000
" " 61/62	21,160	5,840	523,200
" " 62/63	20,928	6,072	517,100
" " 63/64	20,684	6,316	510,800
" " 64/65	20,432	6,568	504,200
" " 65/66	20,168	6,832	497,400
	Latus . .	102,684	

(Nr. 2307.)

Digitized by Google

	Zinsen.	Amortisations-Betrag.	Bleiben am 1. Juli.
Transport . .		102,684	
1. Juli 1866/1867	19,896	7,104	490,300
" " 67/68	19,612	7,388	482,900
" " 68/69	19,316	7,684	475,200
" " 69/70	19,008	7,992	467,200
" " 70/71	18,688	8,312	458,900
" " 71/72	18,356	8,644	450,200
" " 72/73	18,008	8,992	441,200
" " 73/74	17,648	9,352	431,900
" " 74/75	17,276	9,724	422,200
" " 75/76	16,888	10,112	412,100
" " 76/77	16,484	10,516	401,500
" " 77/78	16,060	10,940	390,600
" " 78/79	15,624	11,376	379,200
" " 79/80	15,168	11,832	367,400
" " 80/81	14,696	12,304	355,100
" " 81/82	14,204	12,796	342,300
" " 82/83	13,692	13,308	329,000
" " 83/84	13,160	13,840	315,100
" " 84/85	12,604	14,396	300,800
" " 83/86	12,032	14,968	285,800
" " 86/87	11,432	15,568	270,200
" " 87/88	10,808	16,192	254,000
" " 88/89	10,160	16,840	237,200
" " 89/90	9,488	17,512	219,700
" " 90/91	8,788	18,212	201,500
" " 91/92	8,060	18,940	182,500
" " 92/93	7,300	19,700	162,800
" " 93/94	6,512	20,488	142,300
" " 94/95	5,692	21,308	121,000
" " 95/96	4,840	22,160	98,900
" " 96/97	3,956	23,044	75,800
" " 97/98	3,032	23,968	51,900
" " 98/99	2,076	24,924	26,900
" " 1899/1900	1,176	25,924	1,000
" " 1900/1901	40	956	—
		= 600,000	

Berlin, den 26. August 1842.

Die Direktion der Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Gesellschaft.
(Hier folgen die Unterschriften.)

Der Verwaltungsrath der Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Gesellschaft.
(Hier folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(No. 2308.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. November 1842., wegen des verheißenen Steuer-Erlasses und über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie.

Nachdem, Meinen Anordnungen gemäß, das Gutachten der vereinigten ständischen Ausschüsse über die Modalitäten des von Mir verheißenen Steuer-Erlasses und über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie unter Beihülfe aus Staats-Mitteln eingeholt worden ist, bestimme Ich, auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 17. d. M. Folgendes:

1) Ich will die, Meinen getreuen Unterthanen in dem Propositionsdekrete an die vorjährigen Provinzial-Landtage vom 18. Februar v. J. zum Betrage von 1,500,000 Rthlr. bis 1,600,000 Rthlr. in Aussicht gestellte Abgaben-Ermäßigung auf die Summe von Zwei Millionen Thaler ausdehnen und solche vom 1. Januar k. J. ab in nachstehender Art gewähren:

Zuvörderst sollen darauf diejenigen 60,000 Rthlr. angerechnet werden, welche der Staats-Kasse durch die in Meiner Order vom 10. Dezember v. J. angeordnete Aufhebung der Abgabe von Miethkutschern und Lohnfuhrleuten schon vom 1. Januar d. J. ab entgangen sind.

Ferner habe Ich durch eine besondere Verordnung vom heutigen Tage die nach der Sporteltaxordnung für die Provinzial-Verwaltungs-Behörden vom 25. April 1825. zu entrichtenden Ausfertigungs- und Verhandlungssporteln, die bisher eine jährliche Einnahme von etwa 20,000 Rthlr. gewährt haben, vom 1. Januar k. J. ab aufgehoben.

Die übrigen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen bestimmten 1,920,000 Rthlr. sollen zur Herabsetzung des Salzpreises verwendet und dabei im Interesse der bedürftigeren Volksklassen solche Einrichtungen getroffen werden, welche die unverhältnißmäßige Verschiedenheit zwischen dem Faktoreipreise und dem Detail-Verkaufspreise des Salzes überall auf ein billiges Maaß zu beschränken geeignet sind. Ich habe

(Ausgegeben zu Berlin den 1. Dezember 1842.)

Digitized by Google

deshalb durch die heute von Mir vollzogene besondere Verordnung, eine Ermäßigung des gesetzlichen Salzpreises von 15 Rthlr. auf 12 Rthlr. für die Tonne vom 1. Januar k. J. ab angeordnet, und bestimme zugleich, daß die nach Abzug des davon zu erwartenden Einnahme-Ausfalles von 1,740,000 Rthlr. übrig bleibende Summe von 180,000 Rthlr. vorzugsweise zur Vermehrung der öffentlichen Salzverkaufsstellen, außerdem aber auch zu anderen, die möglichste Verminderung der Salzpreise beim Kleinverkauf bezweckenden Einrichtungen, namentlich zur Debitirung des Salzes in möglichst kleinen Quantitäten Seitens der vorbezeichneten Verkaufsstellen verwendet werden soll.

2) Neben dem vorstehend bewilligten Steuer-Erlasse wünsche Ich dem Lande auch die Vortheile zu verschaffen, die, in mehrfacher Hinsicht, von einer Verbindung der Hauptstadt mit den Provinzen und der Provinzen unter einander vermittelst umfassender, in den Hauptrichtungen das Ausland berührender, Eisenbahn-Anlagen erwartet werden dürfen. Ich bestimme daher in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der vereinigten ständischen Ausschüsse, daß die Ausführung solcher, von denselben für ein dringendes Bedürfniß erachteten Eisenbahn-Verbindungen durch die dem Staate zu Gebote stehenden Mittel und insbesondere auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen der Anlage-Kapitalien mit Kraft und Nachdruck befördert werden soll, und will darüber von Ihnen, dem Finanzminister, baldmöglichst nähere Anträge erwarten.

Wenn Ich sonach in die Belastung der Staatskasse mit einer neuen fortlaufenden Ausgabe, die jedoch den Betrag von jährlich Zwei Millionen Thaler nicht übersteigen darf, hierdurch willige, so geschieht dies in der Hoffnung, daß es bei strenger Sparsamkeit in allen Verwaltungszweigen, die Ich nach wie vor von sämmtlichen Departements-Chefs erwarte, möglich seyn werde, jene neue Last, selbst, wenn sie äußersten Falles nach und nach den vorbestimmten höchsten Betrag erreichen sollte, aus den Ueberschüssen des Staatshaushalts zu decken. Sollte dies aber ungeachtet Meiner hierauf gerichteten Bestrebungen nicht gelingen und deshalb zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staats eine Wiedererhöhung der Steuern nöthig werden, die Ich für diesen Fall unter verfassungsmäßigem ständischen Beirath anzuordnen Mir vorbehalte, so hege Ich zu Meinen getreuen Unterthanen das, durch die Erklärungen der vereinigten ständischen Ausschüsse noch mehr in Mir befestigte zuversichtliche Vertrauen, daß sie ein solches, für einen großen nationalen Zweck gefordertes Opfer gern und willig über-

Digitized by Google

übernehmen werden. Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. November 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminsterium.

(Nr. 2309.) Verordnung wegen Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln der Provinzial-Verwaltungsbehörden. Vom 22. November 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministerii:

daß die nach §§. 6. bis 13. der Sportel-Taxordnung für die Ober-Präsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien vom 25. April 1825. in Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln vom 1. Januar künftigen Jahres ab nicht weiter erhoben werden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. November 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2310.) Verordnung wegen Herabsetzung des Salzverkaufspreises auf den Salzniederlagen der Monarchie. Vom 22. November 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministerii und nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände sämmtlicher Provinzen wie folgt:

1) Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz soll, vom 1. Januar künftigen Jahres ab, in allen denjenigen Landestheilen, in welchen nicht schon bisher, ihrer abgesonderten Lage wegen, ein geringerer Salzpreis stattgefunden hat, aus den öffentlichen Verkaufsstellen zu dem Preise von Zwölf Thalern für die Tonne von 405 Pfund verkauft werden.
2) Bei den ermäßigten Preisen, für welche das Salz zur Viehfütterung und zum Gebrauche bei einigen inländischen Gewerben abgelassen wird, behält es, nach Maaßgabe der hierüber bestehenden Verordnungen und Vorschriften, sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. November 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 2311.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der diesseitigen und der Fürstlich Reuß-Plauischen gemeinschaftlichen Landes-Regierung zu Gera abgeschlossene Uebereinkunft, um hinsichtlich des Schutzes der gewerblichen Waarenbezeichnungen in den Königlichen Staaten auf der einen Seite und in den gesammten Landen der Fürstlich Reuß-Plauischen jüngeren Linie auf der andern Seite, die gegenseitige Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen herbeizuführen; D. d. den 5. Oktober und bekannt gemacht den 8. November 1842.

Gemäß dem §. 4. des Königlich Preußischen Gesetzes vom 4. Juli 1840. betreffend den Schutz der Waarenbezeichnungen, sollen die Bestimmungen der §§. 1. 2. dieses Gesetzes auch zu Gunsten der Unterthanen derjenigen fremden Staaten in Anwendung gebracht werden, mit welchen wegen der deshalb zu beobachtenden Reziprozität Uebereinkunft getroffen worden ist. Nachdem nunmehr die Königlich Preußische Regierung auf der einen Seite und die beiden Regierungen der Fürstlich-Reußischen Lande jüngerer Linie, namentlich also die Fürstliche Regierung von Reuß-Schleiz und die Fürstliche Regierung von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, mit Einschluß der diesen beiden Regierungen gemeinschaftlichen Herrschaft Gera, auf der andern Seite unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen der §§. 1. 2. des erwähnten Gesetzes vom 4. Juli 1840. auch zum Schutze der Unterthanen der gesammten Fürstenthümer Reuß jüngerer Linie in der ganzen Preußischen Monarchie Anwendung finden sollen.

(Ausgegeben zu Berlin den 9. Dezember 1842.)

Digitized by Google

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung unter Beifügung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 5. Oktober 1842.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Bülow.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung der Fürstlich-Reuß-Plauischen gemeinschaftlichen Landesregierungen zu Gera ausgetauscht worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. November 1842.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Bülow.

Digitized by Google

(Nr. 2312.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. November 1842., betreffend die Uebertragung der Leitung der Verwaltung der Domainen und Forsten an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode.

Ich benachrichtige das Staatsministerium, daß Ich dem wiederholten Ansuchen des Staatsministers von Ladenberg, ihn bei seinem vorgerückten Alter wegen Erschöpfung seiner Kräfte mit dem 1. Dezember d. J. in den Ruhestand zu versetzen, nachgegeben, und von diesem Zeitpunkte ab, dem Staats-Minister, Grafen zu Stolberg-Wernigerode unter Beibehaltung seiner bisherigen Stellung in dem Ministerium Meines Königlichen Hauses, die Leitung der Verwaltung der Domainen und Forsten in gleicher Weise, wie solche dem Staatsminister von Ladenberg anvertraut gewesen, übertragen habe.

Charlottenburg, den 14. November 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

(Nr. 2313.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. November 1842., die Ernennung des Ober-Regierungsraths Köhler und des Stadtältesten Knoblauch zu Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.

Auf die Mir Seitens des Staatsrathes gemachten Vorschläge habe Ich den Ober-Regierungsrath Köhler zum dritten und den Stadtältesten Knoblauch zum vierten Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ernannt, auch wegen deren Verpflichtung das Erforderliche an den Justizminister verfügt, wovon Ich Sie mit dem Auftrage in Kenntniß setze, diese Ernennungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 23. November 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Rother.

Digitized by Google

Register
zur Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1842.

Bemerkung. Die am Schlusse der einzelnen Bestimmungen befindlichen Zahlen weisen auf die Seiten hin. — Abkürzungen: A. K. O. (Allerhöchste Kabinets-Order.) G. (Gesetz.) V. (Verordnung.)

I. Sachregister.

A.

Abfindungs-Kapitalien, bei gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, deren gesetzmäßige Verwendung zur Befriedigung der Hypothekengläubiger, zufolge der §§. 10. u. 62. der Verordn. v. 30. Juni 1834. (Deklaration v. 30. Juli 42.) 245. f. — Kompetenz der Auseinandersetzungs-, Gerichts- und Hypothekenbehörden rücksichtlich derselben. (ebendas.) 245. f.

Abgaben, siehe Gemeinde-Abgaben, Steuer-Erlaß, Zölle und Zolltarif.

Abschoß- (und Abfahrts-) Gelder, gegenseitige, Aufhebung derselben mit der freien und Hansestadt Lübeck in Beziehung auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen. (Minist.-Erkl. v. 3. März 42.) 102.

Aggravations-Rechtsmittel, dessen Einlegung gegen Erkenntnisse erster Instanz wegen Dienstvergehen der Beamten in der Rheinprovinz, im Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Cöln. (V. v. 18. Febr. 42. §. 5.) 87.

Anzeigen, öffentliche, Untersuchung und Bestrafung deren Abreißung, Beschädigung und schimpflicher Behandlung in der Rheinprovinz, nach den dort vor der Publikation der V. v. 6. März 1821. in Kraft gewesenen Gesetzen. (V. v. 18. Febr. 42. §. 2.) 86.

Apotheker, denen eine erledigte persönliche Konzession zur Anlegung einer Apotheke verliehen wird, sind auf Verlangen zur Übernahme der Offizin-Einrichtung ihres Vorgängers, nach dem durch Sachverständige bestimmten Preise, verpflichtet. (A. K. O. v. 8. März 42.) 111. — zur Übernahme eines für die Apotheke eingerichteten Grundstücks sollen dieselben aber niemals verpflichtet seyn. (ebendas.) 112.

Appellationshof zu Cöln, siehe Rheinprovinz.

Aufläufe, (Aufruhr, Tumulte), die dagegen ergangenen landrechtlichen Strafbestimmungen und die V. v. 17. Aug. 1835. und 30. Sept. 1836. kommen in der Rheinprovinz, im Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Cöln, auch ferner unverändert zur Anwendung. (V. v. 18. Febr. 42. §§. 1. u. 3.) 86. — (Zusammenläufe, nächtliche Schwärmereien und Beunruhigungen der Einwohner eines Orts), deren Untersuchung und Bestrafung nach den dort vor Publikation der V. v. 6. März 1821. in Kraft gewesenen Gesetzen. (ebendas. §. 2.) 86.

Aufrührerische Schriften, Untersuchung und Bestrafung deren Verkaufs und Verbreitung in der Rheinprovinz. (V. v. 18. Febr. 42. §. 3.) 87.

Auseinandersetzungsbehörden, siehe General-Kommissionen.

Ausgaben, Befugniß der Kreisstände, solche zu beschließen, siehe Kreisstände.

Ausgangs- (Ausfuhr-) Abgabe, deren Erhebung nach dem Zolltarif für die Jahre 1843., 1844. u. 1845. (v. 18. Oktober 42.) 253—289. 297.

Auslieferungen von Verbrechern, siehe letztere.

Ausschüsse, ständische, siehe Stände, Provinzial-.

Auswanderungen von Fabrikenvorstehern, Bedienten und Arbeitern, Untersuchung und Bestrafung der Verleitung zu denselben in der Rheinprovinz nach den vor Publikation der Verordn. v. 6. März 1821. dort gültigen Gesetzen. (V. v. 18. Febr. 42. §. 2.) 86.

B.

Bagatell-Objekte, Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse zweiter Instanz über dieselben, in Anwendung der Deklar. v. 6. April 1839. (A. K. O. v. 22. Dez. 1841.) 16.

Beamte (Staatsbeamte), Untersuchung und Bestrafung deren Dienstvergehen in der Rheinprovinz, im

Digitized by Google

Beamte, (Forts.)
Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Cöln. (B. v. 18. Febr. 42.) 86. — desgl. der denf. zugefügten Beleidigungen. (ebendaf. §. 2.) 86. — siehe auch Kreisbeamte, Landräthe; desgl. Degradation, Reisekosten ꝛc.

Begleitscheine, siehe Waaren-Begleitscheine.

Begnadigung, Königliche, Zulassung durch solche zu dem wegen begangener Verbrechen verfasten oder entzogenen Bürgerrechte. (B. für die Prov. Preußen v. 18. Dez. 41.) 31. (A. K. O. für die Stadt Breslau v. 23. April 42.) 115.

Beleidigungen (Ehrenkränkungen, Injurien), den Behörden, Staatsdienern und obrigkeitlichen Personen zugefügt, deren Untersuchung und Bestrafung in der Rheinprovinz nach den dort vor der Publikation der Verordn. v. 6. März 1821. in Kraft gewesenen Gesetzen. (B. v. 18. Febr. 42. §. 2.) 86.

Berg, Herzogthum, Ein- oder Ablösung der in demselben vor dem Jahre 1810. entstandenen Pfandschaften innerhalb 5 Jahren. (B. v. 16. Jan. 42.) 75.

Bern, Universität, kann von dieselbigen Unterthanen auf spezielle Genehmigung des Ministeriums der geistl. Angelegenheiten wieder besucht werden. (A. K. O. v. 3. Jan. 42.) 77.

Bescholtene Personen, Versagung oder Entziehung des Bürgerrechts für solche. (B. für die Städte der Provinz Preußen v. 18. Dez. 41.) 30. — desgl. für die Stadt Breslau. (A. K. O. v. 23. April 42.) 115. — Verleihung und Wiedergewährung desselben, nach Besserung der Betheiligten. (ebendaf.) 31. 115.

Beschwerden, gegründete, deren Untersuchung und Abhelfung in der Rheinprovinz seitens der Behörden und obrigkeitlichen Personen. (B. v. 18. Febr. 42. §. 2.) 86. — über polizeiliche Verfügungen, siehe diese.

Bleie, Gebühren-Entrichtung für deren Anlegung bei Waarenverschlüssen. (Zolltarif v. 18. Okt. 42.) 294.

Brandenburg (Kur- und Neumark und Markgrafthum Niederlausitz), Provinz, Bildung eines Ausschusses der Provinzialstände derf. (B. v. 21. Juni 42.) 218—220. — Bestimmung des Umzugsterming des Landgesindes in derf. auf den 2. Jan. jeden Jahres. (A. K. O. v. 28. Juli 42.) 217.

Brandschäden, Zulässigkeit von Privat-Unterstützungs-Vereinen rücksichtlich derselben in der Provinz Schlesien. (Feuer-Sozietäts-Reglements v. 6. Mai 42.) 117. f. 145. — Vergütungsgelder für dieselben, deren Festsetzung und Auszahlung seitens der Provinzial-Feuer-Sozietäten in Schlesien. (Feuer-Sozietäts-Reglements v. 6. Mai 42.) 128. f. 156. f.

Brandstifter, Prämien-Bewilligung für deren Entdeckung in Schlesien, aus den Prov.-Feuer-Sozietäts-Fonds. (Feuer-Sozietäts-Reglem. v. 6. Mai 42.) 143. 167.

Braunschweig, Herzogthum, Übereinkunft mit demselben zur Beförderung der Rechtspflege. (Minist.-Erklärung vom 2. Dezbr. und deren Bekanntmachung v. 23. Dezbr. 41.) 1—14. — Auslieferung flüchtiger Verbrecher von und nach demselben. (ebendaf.) 10. 11. — Staatsvertrag mit demselben über die Errichtung einer Eisenbahn von Magdeburg über Oschersleben nach Braunschweig, Hannover und Minden. (v. 10. April 41.) 46—51. — desgl. über die von dessen Regierung innerhalb des Preußischen Gebiets auszuführende Eisenbahn von Oschersleben bis Wolfenbüttel, zum Anschlusse an die von dort nach Braunschweig gehende Bahn. (v. 10. April 41.) 51—57.

Breslau, Stadt, Privilegium für dieselbe zur anderweiten Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtobligationen im Betrage von 558,800 Rthlr. mit 3½ Prozent jährl. Verzinsung. (v. 30. April 42.) 199. — Versagung und Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte für bescholtene Personen in derf., in Erläuterung und Modifizirung der Deklar. v. 6. April 1823. und der Zusammenstellung der Ergänzungen zur älteren Städte-Ordnung v. 17. Juli 1832. (A. K. O. v. 23. April 42.) 115.

Broich, Herrschaft, Ein- oder Ablösung der in derf. vor dem Jahre 1810 entstandenen Pfandschaften innerhalb 5 Jahren. (B. v. 16. Jan. 42.) 75.

Bromberger Kanal, Ermäßigung der von geflößtem Holze nach dem Tarif v. 16. Jan. 1841. für das Befahren desselben zu erlegenden Abgabe. (A. K. O. v. 22. Juni 42.) 210.

Brückengelder in den zollvereinten Staaten, siehe Zollvereinsverträge.

Bruttogewicht, dessen Feststellung bei zollpflichtigen Waaren. (Zolltarif v. 18. Oktbr. 42.) 294—296.

Buchdrucker, müssen auf dem Titel oder am Schlusse der von ihnen ohne Censur gedruckten Werke, über 20 Druckbogen stark, ihren Namen angeben. (A. K. O. v. 4. Oktbr. 42.) 250. — Bestrafung derselben für die Übertretung dieser Vorschrift. (ebendaf.) 250.

Bücher, siehe Druckschriften.

Bürgerbriefe, auch diese bleiben den vom Bürgerrechte ausgeschlossenen bescholtenen Personen fernerhin versagt. (B. für die Prov. Preußen v. 18. Dez. 41.) 30. — desgl. für die Stadt Breslau. (A. K. O. v. 23. April 42.) 115. — in Stelle derselben werden zum Grundbesitze und Gewerbebetriebe von den Magi-

Digitized by Google

Bürgerbriefe, (Forts.)
Magistraten Zeugnisse behufs der Legitimation der Betheiligten ausgefertigt. (ebendas.) 31. 115.

Bürgerrecht, Erläuterung und Modifizirung der über die Versagung und Entziehung desselben für bescholtene Personen ergangenen Deklaration v. 6. April 1823. und der die Städteordn. v. 19. Novbr. 1808. in dieser Beziehung ergänzenden und erläuternden Bestimmungen v. $\frac{1}{14}$. Juli 32. (B. für die Prov. Preußen v. 18. Dezbr. 1841.) 31. — desgl. für die Stadt Breslau. (A. K. O. v. 23. April 42.) 115. — bezieht sich nur auf die Ausschließung von den bürgerlichen Ehrenrechten, von Stimmfähigkeit und Wählbarkeit, ist aber auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb von keinem Einfluß. (ebendas.) 30. 115. — Verleihung oder Wiederertheilung desselben nach Besserung der Betheiligten, auf den Antrag der Stadtverordn. (ebendas.) 31. 115. — desgl. durch Königl. Begnadigung in Beziehung auf begangene Verbrechen. (ebendas.) 31. 115.

Bürgerrechtsgelder, gewöhnliche, deren Entrichtung von bescholtenen Personen für das zum Grundbesitze und Gewerbebetriebe, in Stelle des Bürgerbriefes, vom Magistrate der Stadt erhaltene Legitimationszeugniß. (B. für die Prov. Preußen v. 18. Dezbr. 41.) 31. — desgl. für die Stadt Breslau. (A. K. O. v. 23. April 42.) 115.

Bürgertitel, auch dieser bleibt den vom Bürgerrechte ausgeschlossenen bescholtenen Personen fernerhin versagt. (B. für die Prov. Preußen v. 18. Dezbr. 41.) 30. — desgl. für die Stadt Breslau. (A. K. O. v. 23. April 42.) 115.

C.

(Ca. — Cl. — Co. — Cr. — Cu., s. Ka. — Kl. u. s. w., mit Ausschluß der Eigennamen.)

Censur, derselben sind Bücher über 20 Druckbogen, mit Ausschluß der Beilagen, ferner nicht mehr unterworfen, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ist. (A. K. O. vom 4. Oktbr. 42.) 250. — Niederlegung eines Exemplars solcher Bücher, 24 Stunden vor ihrer Austheilung, bei der Polizeibehörde. (ebendas.) 250. — Strafverfahren gegen den Verfasser und den Verleger, imgl. gegen den Drucker, dessen Name auf dem Titel oder am Schlusse des Werkes angegeben sein muß, wegen Übertretungen obiger Bestimmungen und Rekursverfahren dagegen. (ebendas.) 250.

Censur-Edikt, vom 18. Oktober 1819., die Strafbestimmungen im Art. XVI. Nr. 2. und 3. wegen Preßvergehen bleiben auch in Beziehung auf diejenigen

Censur-Edikt, (Forts.)
Bücher in Kraft, welche fortan von der Censur befreit sind. (A. K. O. v. 4. Oktbr. 42.) 250.

Chausseegeld, dessen Erhebung in den zollvereinten Staaten, siehe Zollvereinsverträge.

Colbergermünde, Polizeiordnung für den dortigen Hafen. (v. 29. April 42.) 203—207.

Culm, bischöfliche Diözese, siehe Pfarrer, katholische.

D.

Dammgelder in den zollvereinten Staaten, siehe Zollvereinsverträge.

Darstellungen, sinnliche, zur Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung, Untersuchung und Bestrafung deren Verkaufs und Verbreitung in der Rheinprovinz. (B. v. 18. Febr. 42. §. 3.) 87.

Defraudationen, landes- und grundherrlicher Nutzungen, Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte zur Führung der Untersuchungen und zur Abfassung der Erkenntnisse wegen derselben. (A. K. O. v. 29. April 42.) 116.

Degradation, eine bei Beamten-Verbrechen im allgemeinen Landrechte (Th. II. Tit. 20. §. 334.) vorgeschriebene Strafe, soll nur gegen Beamte im unmittelbaren Staatsdienste anwendbar sein, und in der Versetzung in eine mit geringerem Einkommen verbundene Stelle einer niederen Beamtenklasse bestehen. (A. K. O. v. 31. März 42.) 179.

Denkmäler, (Statuen), öffentliche, Untersuchung und Bestrafung deren Beschädigung oder Verunstaltung in der Rheinprovinz. (B. v. 18. Febr. 42. §. 2.) 86.

Departementschefs, von denselben wird nach wie vor eine strenge Sparsamkeit in allen Verwaltungszweigen erwartet. (A. K. O. v. 22. Novbr. 42.) 308. — Mittheilung der Erkenntnisse gegen Beamte in der Rheinprovinz wegen Dienstvergehen an dies. (B. v. 18. Febr. 42. §§. 5—7.) 87.

Depositalgelasse, gewölbte, deren Neubau kann bei den Patrimonialgerichten, welche nicht Eintausend Gerichtseingesessene zählen, unterbleiben, wenn jedenfalls der vorschriftsmäßige Depositalkasten gegen Einbruch gesichert wird. (A. K. O. v. 16. Septbr. 42.) 219. — anderweite sichere Unterbringung des Depositoriums bei verschuldeten oder zur Sequestration oder Subhastation kommenden Gütern, ohne gewölbte Depositalgelasse. (ebendas.) 249.

Depositalmäßige Sicherheit, als solche sind auch die Obligationen über die vom Staate übernommenen provinziellen Staatsschulden anzunehmen. (A. K. O. v. 16. Septbr. 42.) 249.

Digitized by Google

Desertion, (aus dem Militair), Bestrafung deren Beförderung in der Rheinprov., nach den Bestimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 147, 474—482. (B. v. 18. Febr. 42. §. 3.) 87. — Verfahren gegen die Ehefrauen der Deserteurs rücksichtlich der Theilnahme an derselben, in der Rheinprovinz, nach den dort vor Publikation der B. v. 6. März 1821. in Kraft gewesenen Gesetzen. (B. v. 18. Febr. 42. §. 2.) 86.

Dienst-Auszeichnung, für die Landwehr, siehe diese.

Dienstreisen, siehe Reisekosten.

Dienstvergehen, der Staatsbeamten, deren Untersuchung und Bestrafung in der Rheinprovinz, im Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Cöln. (B. v. 18. Febr. 42.) 86. — Ausschließung des öffentlichen Verfahrens in dergl. Untersuchungen. (ebendaselbst §. 4.) 87. — Mittheilung der in erster Instanz wegen derf. abgefaßten Erkenntnisse an den Departementschef und Einlegung des Agravations-Rechtsmittels dagegen. (ebendas. §. 5.) 87.

Domainen- (und Forst-) Verwaltung, obere, siehe Ministerium des Königl. Hauses.

Domkapitel, ernennen auch künftig ihre ständischen Abgeordneten und deren Stellvertreter nach den bei ihnen bestehenden Observanzen. (Reglem. v. 22. Juni 42. §. 13.) 214.

Drucker, siehe Buchdrucker.

Druckschriften, (Bücher), über 20 Bogen stark, mit Ausschluß der Beilagen, sind der Censur ferner nicht mehr unterworfen, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ist. (A. K. O. v. 4. Oktbr. 42.) 250. — Niederlegung eines Exemplars derf., 24 Stunden vor ihrer Austheilung, bei der Polizeibehörde. (ebendas.) 250. — Strafverfahren gegen den Verfasser und den Verleger, imgleichen gegen den Drucker, dessen Name auf dem Titel oder am Schlusse des Werkes angegeben seyn muß, wegen Übertretung obiger Bestimmungen, und Rekursverfahren dagegen. (ebendas.) 250.

Durchgangs- (Durchfuhr-) Abgabe, deren Erhebung nach dem Zolltarif für die Jahre 1843. 1844. und 1845. (v. 18. Oktbr. 42.) 290—293. 297.

Durchmarsch- und Etappen-Konvention, anderweite, mit dem Herzogthum Sachsen-Koburg und Gotha, auf zehn Jahre. (Minist.-Erklär. v. 10. Jan. und Bekanntmachung v. 27. Jan. 42.) 35—43.

E.

Ehrenkränkungen, siehe Beleidigungen.

Ehrenrechte, bürgerliche, Ausschließung bescholtener Personen von denf. (B. für die Städte der Provinz **Ehrenrechte**, (Forts.)
Preußen v. 18. Dezbr. 1841.) 30. f. — desgl. für die Stadt Breslau. (A. K. O. v. 23. April 42.) 115. — siehe auch Bürgerrecht.

Eingangs-Abgabe, (Eingangs-, Einfuhrzoll), deren Erhebung nach dem Zolltarif für die Jahre 1843., 1844. und 1845. (v. 18. Okt. 1842.) 253—289. 297. — einstweilige Erhöhung derselben für einige in den Tarif-Positionen 20. 21. d. 25. b. und 27. c. aufgeführten Waaren-Artikel. (A. K. O. v. 18. Oktbr. 42.) 298.

Eisenbahnen, (Eisenbahn-Anlagen), die Hauptstadt mit den Provinzen und diese unter einander verbindend, und in den Hauptrichtungen das Ausland berührend, — deren Beförderung mit Kraft und Nachdruck seitens des Staats durch alle demselben zu Gebote stehenden Mittel, insbesondere auch durch Übernahme einer Garantie für die Zinsen der Anlage-Kapitalien, nach näheren Anträgen des Finanzministers. (A. K. O. v. 22. Novbr. 42.) 307. 308. — Berlin-Anhaltsche, Verausgabung von 500,000 Rthlr. Prioritäts-Aktien für dieselbe. (Allerh. Bestätigungs-Urkunde des zweiten Nachtrags zu deren Statute, v. 18. Febr. 42.) 77—80. — Berlin-Frankfurter, Verausgabung von 600,000 Rthlr. Prioritäts-Aktien für dieselbe. (Nachtrag zu deren Statute, v. 26. August und Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde v. 17. Oktbr. 42.) 300—306. — von Magdeburg über Groß-Oschersleben nach d. Landesgrenze in der Richtung auf Wolfenbüttel, in Verbindung mit einer Eisenbahn von Groß-Oschersleben nach Halberstadt. (A. K. O. v. 14. Jan. 42.) 45. — Staatsvertrag mit Hannover und Braunschweig über die Errichtung einer Eisenbahn von Magdeburg über Oschersleben nach Braunschweig, Hannover und Minden. (v. 10. April 41.) 46—51. — Staatsvertrag mit dem Herzogthum Braunschweig über die von dessen Regierung innerhalb des Preuß. Gebiets auszuführende Eisenbahn von Oschersleben bis Wolfenbüttel, zum Anschlusse an die von dort nach Braunschweig gehende Bahn. (v. 10. April 41.) 51—57. — Untersuchung und Bestrafung der auf derselben vorkommenden Polizei- und Kriminal-Vergehen nach Preußischen Gesetzen und durch Preußische Behörden. (ebendas. Art. 13.) 56. — zoll- und steueramtliches Verfahren rücksichtlich der auf obigen Eisenbahnen ein- und ausgehenden Waaren und Effekten. (ebendas. Art. 7., 5. und 14.) 48. 54. 56. — Anordnungen für die gegenseitigen Postsendungen auf diesen Eisenbahnen. (ebendas. Art. 9. und 7.) 49. 54. — Hazardspiele und Hazardspielbanken sollen weder

Digitized by Google

Eisenbahnen, (Forts.)
weder auf den Bahnhöfen noch in den zu obigen Eisenbahnen gehörigen Gebäuden geduldet werden. (ebendas. Art. 10. u. 15.) 50. 57. — Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. (v. 13. Septbr. 1841. und Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde v. 14. Jan. 42.) 58—74. — die Genehmigung und Abänderung der Fuhrpläne auf der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn bleibt der Regierung in Magdeburg vorbehalten. (A. K. O. v. 14. Jan. 42.) 45. — Oberschlesische, Nachtrag zu deren Statut, betr. die Abänderung der §§. 28. u. 48., wegen Stimmgebung der Aktionaire und Legitimation des Direktoriums gegen dritte Personen und Behörden. (Genehmigungs-Urkunde v. 26. Febr. 42.) 81. 82.

Entschädigung, siehe Schadensersatz.

Erbpachtgüter, Erbzinsgüter, gesetzmäßige Verwendung der Abfindungs-Kapitalien für dies., zufolge der §§. 10. u. 62. der V. v. 30. Juni 34. (Dekl. v. 30. Juli 42.) 246.

Erfindungs-Privilegien (Patente), Schutz für dies. in den zollvereinten Staaten, siehe Zollvereinsverträge.

Erkenntnisse (Urtel), wegen Staatsverbrechen und Dienstvergehen, in der Rheinprovinz, im Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Cöln, deren Abfassung und resp. Mittheilung an den betreffenden Departementschef. (V. v. 18. Febr. 42. §§. 5—7.) 87. — wegen Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, so wie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanzgesetze, Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte zu deren Abfassung. (A. K. O. v. 29. April 42.) 116. — letztere steht den Obergerichten zu, wenn von dem General-Postamte, einer Regierung oder Provinzial-Steuer-Direktion bereits eine Strafresolution abgefaßt worden. (ebendas.) 116. — s. auch Kriminal-Erkenntnisse.

Etappen- (und Durchmarsch-) **Konventionen**, siehe Durchmarsch- ꝛc. Konvention.

Exekution, (exekutorische Kraft), rücksichtlich der von den General-Kommissionen und übrigen Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesse in Beziehung auf die neuen Erwerber bestheiligter Grundstücke. (A. K. O. v. 18. Dezbr. 41.) 17.

Exin, Stadt, im Großherzogthum Posen, derselben wird die revidirte Städteordnung v. 17. März 1831. verliehen. (A. K. O. v. 29. April 42.) 192.

F.

Fährgelder, in den zollvereinten Staaten, siehe Zollvereinsverträge.

Feldfrevel, an den Landesgrenzen mit fremden Staaten, siehe Forstfrevel.

Feuerlöschungs-Prämien, deren Bewilligung in Schlesien aus den Prov.-Feuer-Soziet.-Fonds. (Feuer-Soziet.-Reglements v. 6. Mai 42.) 143. 167.

Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten, Provinzial-, in Schlesien, Porto-, Stempel- und Sportelfreiheit in dens. (Feuer-Sozietäts-Reglements v. 6. Mai 42.) 118. 145. — Rekurs- und Rechtsverfahren in Streitigkeiten bei solchen. (ebendas.) 140. 164. f.

Feuer-Sozietäts-Reglement für das gesammte platte Land der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf. (v. 6. Mai 42.) 117—144. — Auflösung der für dasselbe bisher bestandenen Feuer-Sozietäten und Ausführung des vorgedachten neuen Reglements. (V. v. 6. Mai 42.) 170—174. — für die Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau. (v. 6. Mai 42.) 144—169. — Auflösung der für dieselben bisher bestandenen Feuer-Sozietäten und Ausführung des vorgedachten neuen Reglements. (V. v. 6. Mai 42.) 175—178.

Feuer-Spritzen-Prämien, deren Bewilligung in Schlesien aus den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Fonds. (Feuer-Soziet.-Reglements v. 6. Mai 42.) 143. 167.

Fideikommißbesitzer und **Fideikommißfolger**, Sicherstellung deren Gerechtsame bei der gesetzmäßigen Verwendung von Abfindungs-Kapitalien, zufolge der §§. 10. u. 62. der Verordn. v. 30. Juni 1834. (Deklaration v. 30. Juli 42.) 246.

Fideikommißgüter, die Bestimmungen des §. 5. des Edikts v. 9. Oktbr. 1807., wegen gestatteter Ververpachtung des Vorwerksstandes oder einzelner Pertinenzien derselben ohne Zustimmung des Lehns-Obereigenthümers, der Lehns- oder Fideikommißfolger, werden bis auf weitere Verordnung suspendirt. (A. K. O. v. 28. Juli 42.) 242.

Finanzgesetze, Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte zur Führung von Untersuchungen und zur Abfassung von Erkenntnissen wegen Vergehen gegen dies. (A. K. O. v. 29. April 42.) 116.

Fischereifrevel, an den Landesgrenzen mit fremden Staaten, siehe Forstfrevel.

Flüchtlinge, öffentlich verfolgte, Untersuchung und Bestrafung deren Verheimlichung und Beförderung in der Rheinprovinz, nach den vor der Publikation der Verordnung v. 6. März 1821. dort in Kraft gewesenen Gesetzen. (V. v. 8. Febr. 42. §. 2.) 86. — s. auch Desertion, Hochverrath und Landesverrätherei.

Forderungen, kürzere Verjährungsfristen für dieselben, unter Aufhebung der bisherigen neben dem A. L. R. bestan-

Digitized by Google

Forderungen, (Forts.) bestandenen provinziellen und statutarischen Bestimmungen rücksichtlich derf. (B. v. 15. April 42.) 114.

Forstfrevel (Jagd-, Fisch- u. Feldfrevel), Vertrag mit Österreich zur Verhütung und Bestrafung derf. an den gegenseitigen Landesgrenzen. (Ministerial-Erklärung v. 21. März u. Bekanntmach. v. 19. April 42.) 112.

Forstschutzbeamte, Glaubwürdigkeit und Befugniß der als solche von Königl. Forstbeamten angenommenen und vereideten Korpsjäger zum Waffengebrauche. (A. K. O. v. 19. Febr. 42.) 111.

Forst- (und Domainen-) **Verwaltung**, obere, siehe Ministerium des Königl. Hauses.

Freizügigkeit, siehe Abschoß- und Abfahrtsgelder.

Früchte, auf dem Halme und künftiger Zuwachs, Gestattung deren Verkaufs in der Provinz Westphalen, unter Nichtanwendung der Verbots-Bestimmungen des §. 12. Tit. 7. Thl. II. und des §. 594. Tit. 11. Thl. I. des A. L. R. (A. K. O. v. 22. Mai 42.) 200.

G.

Gebäude, Königl., zur Residenz des Landesherrn bestimmt, Untersuchung und Bestrafung der darin verübten gemeinen Verbrechen in der Rheinprov. (B. v. 18. Febr. 42. §. 2.) 86. — s. auch Schlösser, Königl.

Gebühren, siehe Sportel-Freiheit und Sportel-Taxordnung.

Gefangene, Untersuchung und Bestrafung deren gewaltsamer Befreiung in der Rheinprovinz, nach den vor der Publikation der Verord. v. 6. März 21. dort in Kraft gewesenen Gesetzen. (B. v. 18. Febr. 42. §. 2.) 86. — wegen Hochverraths und Landesverrätherei, siehe diese.

Gefängnisse, Anordnungen für deren Einrichtung bei den Patrimonialgerichten. (A. K. O. v. 16. Septbr. 42.) 249.

Gefängnißstrafen, Umwandlung der Geldbußen in solche wegen Zoll- und Steuerdefraudationen, nach der A. K. O. v. 11. April 39. (A. K. O. v. 29. April 42.) 116.

Geldstrafen, für Zoll- und Steuerdefraudationen, deren Umwandlung in Gefängnißstrafen, nach der A. K. O. v. 11. April 39. (A. K. O. v. 29. April 42.) 116

Gemälde, zur Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung, Untersuchung und Bestrafung deren Verkaufs und Verbreitung in der Rheinprovinz. (B. v. 18. Febr. 42. §. 3.) 87.

Gemeinde-Abgaben, stärkere Konkurrenz zu denselben seitens bescholtener Personen in Beziehung auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb, in Anwendung der

Gemeinde-Abgaben, (Forts.) §§. 202—204. der Städteordn. v. 19. Novbr. 1808. (B. für die Provinz Preußen v. 18. Dezbr. 1841.) 31. — desgl. in der Stadt Breslau. (A. K. O. v. 23. April 42.) 115.

Gemeinde-Verfassung, in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in welchen die revid. Städte-Ordn. bis jetzt nicht eingeführt ist, v. 31. Oktbr. 41., Zeitpunkt für deren vollständige Anwendung in den einzelnen Orten, und Bekanntmachung desselben durch das Amtsblatt. (A. K. O. v. 13. Juni 42.) 209.

Gemeinheitstheilungen, Gültigkeit u. exekutorische Kraft der in dens. bestätigten Rezesse auch für die neuen Erwerber der betheiligten Grundstücke. (A. K. O. v. 18. Dezbr. 41.) 17.

General-Kommissionen (Auseinandersetzungsbehörden) für gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, Kompetenz derselben, der Gerichte u. Hypothekenbehörden, bei Verwendung der Abfindungs-Kapitalien für die Hypothekengläubiger, zufolge der §§. 10. u. 62. der Verordn. vom 30. Juni 34. (Deklaration v. 30. Juli 42.) 245 f. — Gültigkeit und exekutorische Kraft der von dens. bestätigten Rezesse in Beziehung auf die neuen Erwerber der betheiligten Grundstücke. (A. K. O. v. 18. Dezbr. 41.) 17.

General-Postamt, wenn gegen dessen Strafresolute über Postdefraudationen auf den Rechtsweg provozirt wird, so steht nur den Obergerichten die Abfassung des Erkenntnisses zu. (A. K. O. v. 29. April 42.) 116.

Gera, Herrschaft, siehe Reuß-Plauen, jüngerer Linie.

Gerichtliches Verfahren, siehe Rechtsverfahren.

Gerichtsbarkeits-Verhältnisse (Rechtspflege), gegenseitige, Übereinkunft darüber mit dem Herzogthum Braunschweig. (Minist.-Erkl. v. ½: Dezbr. und deren Bekanntmach. v. 23. Dezbr. 41.) 1—14.

Gerichts-Ordnung, allgemeine (1ster Theil, Prozeß-Ordnung), die Anwendung des Tit. 35. derf. (fiskalische Prozesse und Untersuchungen) in Untersuchungen wegen Dienstvergehen ꝛc. in der Rheinprovinz, nach den A. K. O. v. 6. März 1821. und 2. August 1834., findet dort im Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Cöln nicht mehr statt. (B. v. 18. Febr. 42. §. 2.) 86. — in deren Stelle treten daselbst die in der Rheinischen Straf-Prozeß-Ordn. für zuchtpolizeiliche Vergehen gegebenen Vorschriften. (ebendas. §§. 3. u. 7.) 87. 88. — der §. 250. des Anhanges zu derf. wird aufgehoben, und die Kompetenz der Untergerichte zur Führung von Untersuchungen und zur Abfassung von Erkenntnissen wegen Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, sowie überhaupt wegen

Vergehen

Digitized by Google

Gerichts-Ordnung, (Forts.)
Vergehen gegen Finanzgesetze, erweitert. (A. K. O. v. 29. April 42.) 116.

Gesetze (Verordnungen), allgemeine wichtige, Einziehung gutachtlicher Äußerungen der Ausschüsse der Provinzialstände über dies. bei den ersten Vorbereitungen zu dens. (Verordnungen v. 21. Juni 42. §. 4.) 216. 218. 221. 225. 227. 230. 234. 239. — Untersuchung und Bestrafung deren verhinderter Publikation in der Rheinprovinz, nach den vor der Publikation der Verordn. v. 6. März 21. dort in Kraft gewesenen Gesetzen. (V. v. 18. Febr. 42. §. 2.) 86.

Gesinde-Ordnung, vom 8. Novbr. 1810, der im §. 43. ders. auf den 2. April festgesetzte Umzugstermin für das Landgesinde wird in den zum ständischen Verbande der Marken Brandenburg und Niederlausitz gehörenden Landestheilen auf den 2. Jan. jeden Jahres bestimmt. (A. K. O. v. 28. Juli 42.) 247.

Getreide, siehe Früchte auf dem Halm.

Gewerbebetrieb, auf solchen ist die Ausschließung vom Bürgerrechte von keinem Einfluß. (V. für die Provinz Preußen v. 18. Dezbr. 41.) 30. — desgl. in der Stadt Breslau. (A. K. O. v. 23. April 42.) 115. — Legitimation bescholtener Personen zu dems. durch ein Zeugniß des Magistrats der Stadt in Stelle des Bürgerbriefes. (ebendas.) 31. 115. — mit Ausnahme jedoch derjenigen Gewerbe, welche nach den Gesetzen ein besonderes Vertrauen und besondere Erlaubniß voraussetzen. (ebendas.) 31. 115.

Gewichtssystem, gleiches, den Verabredungen unter den zollvereinten Staaten wegen Herbeiführung desselben tritt das Großherzogthum Luxemburg bei. (Vertrag v. 8. Febr. 42. Art. 11.) 97.

Glatz, Grafschaft, siehe Schlesien.

Glaubwürdigkeit der zum Forst- und Jagdschutze von Königl. Forstbeamten angenommenen und vereideten Korpsjäger vor Gericht. (A. K. O. v. 19. Febr. 42.) 111.

Goldmünzen, der sämmtlichen Zollvereinsstaaten, deren Annahme bei den Zollgefällen. (Zolltarif v. 18. Oktbr. 42.) 298.

Gotha, siehe Sachsen-Koburg-Gotha.

Grenzämter, Waaren-Abfertigung von denselben unter Begleitschein-Kontrolle nach Orten, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet. (Zolltarif v. 18. Oktbr. 42.) 297.

Grundbesitz, auf solchen ist die Ausschließung vom Bürgerrechte von keinem Einfluß. (V. für die Provinz Preußen v. 18. Dezbr. 41.) 30. — desgl. für die Stadt Breslau. (A. K. O. v. 23. April 42.) 115.

Grundbesitz, (Forts.)
— Legitimation bescholtener Personen zu demselben durch ein Zeugniß des Magistrats der Stadt, in Stelle des Bürgerbriefes. (ebendas.) 31. 115.

H.

Haasel, Dorf, im Sorauer Kreise, siehe Feuer-Sozietäts-Reglement für das platte Land der Provinz Schlesien.

Hafen- (und Lothsen-) **Ordnung** für Colbergermünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde. (v. 29. April 42.) 203—207.

Hannover, Königreich, Staatsvertrag mit dems. über die Errichtung einer Eisenbahn von Magdeburg über Oschersleben und Braunschweig nach Hannover und Minden. (v. 10. April 41.) 46—51.

Hauptverwaltung der Staatsschulden, zu deren drittem Mitgliede wird der Ober-Regierungsrath Köhler, und zum vierten der Stadtälteste Knoblauch ernannt. (A. K. O. v. 24. Novbr. 42.) 314.

Hazardspiele (Hazardspielbanken), sollen nach den mit Braunschweig und Hannover über die Anlegung von Eisenbahnen von Magdeburg nach Braunschweig, Hannover und Minden, geschlossenen Staatsverträgen, weder auf den Bahnhöfen, noch in den zu den Eisenbahnen gehörigen Gebäuden geduldet werden. (v. 10. April 41. Art. 10. u. 15.) 50. 57.

Henneberg, Grafschaft, preußischen Antheils, Militairstraße durch dieselbe. (Durchmarsch- und Etappen-Konvention mit Sachsen-Koburg-Gotha v. 10 Jan. 42.) 42.

Herder, von, Joh Gottfried, zwanzigjähriger Schutz für dessen schriftstellerische Werke gegen den Nachdruck in sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten (Bundesbeschluß vom 28. Juli und Publikations-Patent für sämmtl. Preußische Staaten v. 20. Sept. 42.) 299.

Hochverrath, Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen desselben in der Rheinprovinz, im Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Cöln. (V. v. 18. Febr. 42. §§. 1. u. 3.) 86. 87.

Holz, geflößtes, Ermäßigung der von demselben nach dem Tarif v. 16. Janr. 41. für das Befahren des Bromberger Kanals zu erlegenden Abgabe. (A. K. O. v. 22. Juni 42.) 210.

Hypothekenbücher, deren Berichtigung nach den von den General-Kommissionen und übrigen Auseinandersetzungsbehörden bestätigten Rezessen in Beziehung auf die neuen Erwerber betheiligter Grundstücke. (A. K. O. v. 18. Dezbr. 41.) 17. — Eintragungen und Löschungen in dens. in Beziehung auf die Verwendung von Abfindungs-Kapitalien und Kompetenz der

Digitized by Google

Hypothekenbücher, (Forts.)
der Auseinandersetzungs- und Hypotheken-Behörden rücksichtlich derf., zufolge der §§. 10. und 62. der Verordn. v. 30.-Juni 1834. (Deklaration v. 30. Juli 42.) 246.

Hypotheken-Gläubiger, deren Befriedigung bei der gesetzmäßigen Verwendung der Abfindungs-Kapitalien aus gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen, zufolge der §§. 10. und 62. der V. v. 30. Juni 1834. (Deklaration v. 30. Juli 42.) 245. f. — siehe auch Landrecht, Preußisches, von 1721.

J.

Jagdfrevel, an den Landesgrenzen mit fremden Staaten, siehe Forstfrevel.

Jagdschutz, Glaubwürdigkeit und Befugniß der für denselben von Königl. Forstbeamten angenommenen und vereideten Korpsjäger zum Waffengebrauch. (A. K. O. v. 19. Febr. 42.) 111.

Jarmen, Tarif für das daselbst zu erhebende Bollwerksgeld. (v. 19. August 42.) 248.

Injurien, siehe Beleidigungen.

K.

Kalender, Verbot oder Beschränkung deren Einfuhr in die zollvereinten Staaten, siehe Zollvereinsverträge.

Kammergericht, die A. K. O. v. 25. April 1835. betr. die Bestellung desselben zum ausschließlichen Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehen wieder die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes, soll in der Rheinprovinz, in dem Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Cöln, auch ferner unverändert zur Anwendung kommen. (V. v. 18. Febr. 42. §. 1.) 86.

Kanal, Bromberger, siehe letztern.

Katholische Pfarrer, siehe letztere.

Kaufgelder, im Subhastationsverfahren, siehe letzt.

Koburg, siehe Sachsen-Koburg-Gotha.

Kommunal-Abgaben, siehe Gemeinde-Abgaben.

Kommunal-Verfassung, siehe Gemeinde-Verfassung.

Kommunikations-Abgaben in den zollvereinten Staaten, siehe Zollvereinsverträge.

Konsistorien, Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungsporteln bei denf. (A. K. O. u. V. v. 22. Novbr. 42.) 307. 309.

Korpsjäger, von Königl. Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommen und vereidigt, Glaubwürdigkeit

Korpsjäger, (Forts.)
derf. vor Gericht und Befugniß derf. zum Waffengebrauch. (A. K. O. v. 19. Febr. 42.) 111.

Kostenfreiheit, siehe Sportelfreiheit.

Kranke, deren Kurbehandlung in den Wasser-Heilanstalten ist von aller Einwirkung seitens der Behörden frei. (A. K. O. v. 21. Juli und Reglem. v. 15. Juni 42. §. 2.) 244.

Kreisbeamte, Königl., für solche können die Kreisstände im Königreich Preußen keine Zulagen bewilligen. (V. v. 22. Juni 42.) 211. — auch nicht in der Provinz Schlesien. (V. v. 7. Jan. 42.) 33.

Kreis-Kommunal-Fonds, Befugniß der Kreisstände im Königreich Preußen, über solche zu disponiren. (V. v. 22. Juni 42.) 211. f. — desgl. im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz. (V. v. 7. Jan. 42.) 33.

Kreisordnung, für das Königreich Preußen, v. 17. März 1828., Ergänzung der in den §§. 3. und 19. derf. gegebenen Bestimmungen über die Verhältnisse und Befugnisse der Kreisstände. (V. v. 22. Juni 42.) 211. — für die Provinz Pommern, v. 17. August 1825., nähere Bestimmung der im §. 5. lit. d. derf. enthaltenen Vorschriften über die Vertretungen im Stande der Ritterschaft auf den Kreistagen. (V. v. 13. Dezbr. 1841.) 15.

Kreisstände, im Königr. Preußen, Befugnisse derselben, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten. (V. v. 22. Juni 42.) 211. — desgl. im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz. (V. v. 7. Jan. 1842.) 33.

Kreistage, Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter zu denselben. (Reglem. v. 22. Juni 1842. §. 13.) 214.

Kriminal-Erkenntnisse, wegen Staatsverbrechen und Dienstvergehen, in der Rheinprovinz, im Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Cöln, deren Abfassung und resp. Mittheilung an den betreffenden Departementschef. (V. v. 18. Febr. 42. §§. 5—7.) 87.

Kriminal-Ordnung, vom 11. Dezbr. 1805., die Anwendung deren Vorschriften in Untersuchungen wegen Staatsverbrechen und Dienstvergehen in der Rheinprovinz, nach den A. K. O. v. 6. März 1821. und 2. August 1834. findet dort, in dem Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Cöln, nicht mehr statt. (V. v. 18. Febr. 42.) 86. — in deren Stelle treten daselbst die in der Rheinischen Straf-Prozeß-Ordnung für zuchtpolizeiliche Vergehen gegebenen Vorschriften. (ebendas. §§. 3. und 7.) 87. 88.

Krimi-

Digitized by Google

Kriminalrechtspflege, ſ. Gerichtsbarkeitsverhältniſſe.
Kriminal-Strafen, für Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und deſſen Oberhaupt, ſo wie für Dienſtvergehen der Staatsbeamten, in der Rheinprovinz, im Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Cöln. (V. v. 18. Febr. 42.) 86. f.
Kriminal-Unterſuchungen, wegen Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und deſſen Oberhaupt, ſo wie wegen Dienſtvergehen der Staatsbeamten, deren Führung in der Rheinprovinz, im Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Cöln. (V. v. 18. Febr. 42.) 86. f. — Ausſchließung des öffentlichen Verfahrens in denſ. (ebendaſ. §. 4.) 87.
Künſte, Belohnung der Verdienſte um dieſelben durch die dazu beſtimmte Klaſſe des Ordens pour le mérite. (Stiftungs-Urkunde v. 31. Mai 42.) 195.
Kupferſtiche, zur Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung, Unterſuchung und Beſtrafung deren Verkaufs und Verbreitung in der Rheinprovinz (V. v. 18. Febr. 42. §. 3.) 87
Kur- und Neumärkſche Zinskoupons und Zinsſcheine, ältere, vor dem 1. Jan. 1822., ſechsmonatlicher Präkluſiv-Termin zu deren Einlöſung. (A. K. O. v. 5. Jan. 42.) 32.

L.

Landesverrätherei, deren Unterſuchung und Beſtrafung in der Rheinprovinz, im Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Cöln. (V. v. 18. Febr. 42. §§. 1. und 3.) 86. 87.
Landesverweiſungen, deren Ausführung und Strafen für deren Übertretung in der Rheinprovinz, nach den dort vor der Publikation der V. v. 6. März 1821. in Kraft geweſenen Geſetzen. (V. v. 18. Febr. 42. §. 2.) 86.
Landgemeinden, Verfahren bei der Wahl der ſtändiſchen Abgeordneten und deren Stellvertreter für dieſelben, ſo wie bei den Wahlen der Bezirkswähler durch die Ortswähler und den Wahlen der letzteren. (Reglem. v. 22. Juni 42. §. 13.) 214.
Landgemeinde-Ordnung, für die Provinz Weſtphalen, v. 31. Oktbr. 1841., deren Einführung in den einzelnen Orten, wenn die Kommunalverhältniſſe daſelbſt darnach umgeſtaltet ſind und beſonders die Einführung der neuen Kommunalbehörden erfolgt iſt. (A. K. O. v. 13. Juni 42.) 209. — Bekanntmachung dieſes Zeitpunkts für die einzelnen Orte durch das Amtsblatt. (ebendaſ.) 209.
Landgeſinde, in den zum ſtändiſchen Verbande der Marken Brandenburg und Niederlauſitz gehörenden Landestheilen, deſſen Umzugstermin wird auf den 2. Jan. jeden Jahres beſtimmt. (A. K. O. v. 28. Juli 42.) 247.
Landräthe, zu deren Büreaukoſten können die Kreisſtände in dem Königreiche Preußen keine Zuſchüſſe bewilligen. (V. v. 22. Juni 42.) 211. — auch nicht in der Provinz Schleſien. (V. v. 7. Jan. 42.) 33.
Landrecht, allgemeines, die den §§. 54. u. 55. Tit. 6. Thl. I., wegen Verjährung der Schadenerſatz-Forderungen, und der ſich hierauf beziehenden Deklaration v. 31. März 1838. entgegenſtehenden bisherigen provinziellen und ſtatutariſchen Beſtimmungen werden aufgehoben (V. v. 15. Apr. 42.) 114. — Thl. I. Tit. 11. §. 594., wonach mit gemeinen Landleuten ein Kauf über ihren Zuwachs nur nach Zahl, Maß oder Gewicht und nach den zur Zeit der Ernte marktgängigen Preiſen geſchloſſen werden kann, ſoll in der Provinz Weſtphalen nicht ferner zur Anwendung kommen. (A. K. O. v. 22. Mai 42.) 200. — Thl. I. Tit. 12. §§. 218. 219. ff., das Verfahren mit den ſeit länger als 56 Jahren deponirten Teſtamenten betreffend, deren Ergänzung in Beziehung auf die Publikation und abſchriftliche Mittheilung der letzteren rückſichtlich der Vermächtniſſe für milde Stiftungen. (A. K. O. v. 22. Mai 42.) 201. — Thl. II. Tit. 7. §. 12., wonach keinem Bauer erlaubt iſt, ſeine Früchte auf dem Halme zu verkaufen, ſoll in der Provinz Weſtphalen nicht ferner zur Anwendung kommen. (A. K. O. v. 22. Mai 42.) 200. — Thl. II. Tit. 11. §§. 823 ff., deren Anwendung bei Auseinanderſetzungen über die Nutzungen des Pfarrbenefiziums in der biſchöflichen Diözeſe von Culm. (V. v. 3. Jun. 42.) 208. — die in demſelben (Thl. II. Tit. 20. §. 334.) bei Beamten-Verbrechen vorgeſchriebene Degradation iſt nur gegen Beamte im unmittelbaren Staatsdienſte anwendbar. (A. K. O. v. 31. März 42.) 179. — dieſelbe ſoll in der Verſetzung in eine mit geringerem Einkommen verbundene Stelle einer niedern Beamtenklaſſe beſtehen. (ebendaſ.) 179. — an die Stelle der in den Verordnungen v. 6. März 1821 und 2. Aug. 1834, wegen Beſtrafung von Staatsverbrechen und Dienſtvergehen in der Rheinprovinz, angeführten §§. 148. 149. 150. 157. 158. 159. 160. a. 160 b. 161. 162. 166. 176. 177. 180—182. 184. 186—195. 207—211. 483—498. Tit. 20. Thl. II. deſſelben, treten diejenigen Geſetze, welche vor der Publikation der Verordn. v. 6. März 1821. dort, im Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Cöln, in Kraft waren. (V. v. 18. Febr. 42. §. 2.) 86. — daſſelbe gilt hinſichtlich der §§. 178. 179. und 183. a. a. O., in ſo fern die dort erwähnten Vergehen nicht bei Gelegenheit eines Aufruhrs ſtattgefunden haben. (ebendaſ. §. 2.) 86. — dagegen bleiben die übrigen in jenen Verordn. angeführten Straf-Beſtimmungen des A. L. R.

Digitized by Google

Landrecht, (Forts.)
Thl. II. Tit. 20. §§. 91—147 151—156. 163. 164. 165. 167—175. 185. 196—206. 212. 213. 323—482. 499—508., mit den sie ergänzenden oder abändernden Vorschriften, dort auch ferner in Kraft. (ebendas. §. 3.) 87.

Landrecht, Preußisches, von 1721., dessen Bestimmungen im Thl. II. Buch 4. Tit. 5. Art. 9. §§. 4. und 5., das Verhältniß des neuen Erwerbers eines mit Hypotheken belasteten Grundstücks zu den Realberechtigten betr., sind in denjenigen Landestheilen, wo jenes als Provinzialrecht gilt, durch das allgem. Landrecht für aufgehoben zu erachten. (Dekl. v. 11. Dezbr. 41.) 85.

Landschaftlicher Kreditverein des Großherzogthums Posen, nach der landschaftlichen Kredit-Ordnung für dasselbe vom 15. Dezbr. 1821., dessen Erweiterung durch den noch gestatteten Beitritt der zeither nicht beigetretenen oder wieder ausgeschiedenen Besitzer adeliger Güter, innerhalb fünf Jahren, mit 3½ prozentigen Pfandbriefen. (B. v. 15. April 42.) 180—190. — mit dem Ablauf dieser fünf Jahre bleibt das Kreditsystem für alle Gutsbesitzer völlig und unabänderlich geschlossen. (ebendas. §. 16.) 187. — Verfahren bei Aufkündigung oder Ablösung der Pfandbriefe. (ebendas. §§. 13—16.) 183—186. — vierprozentige Pfandbriefe sollen von dem Kreditvereine ferner gar nicht mehr bewilligt werden. (ebendas. §. 15.) 186. — Plan zur fortlaufenden Tilgung der 3½ prozentigen Pfandbriefe. (ebendas. §§. 10. 11. und 12.) 182. 183. 189.

Landstreicher, siehe Vagabunden.

Landtage, Provinzial-, Kommunal-, Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter zu denf. (Reglement v. 22. Juni 42. §. 13.) 214.

Landtags-Abgeordnete und deren Stellvertreter, Verfahren bei deren Wahl. (Regl. v. 22. Juni 42.) 213.

Landtags-Marschall, als Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses der Provinzial-Stände. (B. v. 21. Juni 42. §. 6.) 216. 219. 222. 225. 228. 231. 235. 239.

Landwehr, Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in derselben. (A. K. O. und Bestimmungen v. 16. Jan. 42.) 89—91. — dieselbe besteht in einem kornblauen Bande mit eingewirktem Namenszuge Sr. Majestät des Königs (F. W. IV.), und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust getragen. (ebendas. §. 1.) 89. — sie ist für Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner gleich. (ebendas. §. 2.) 89. — die über den Verlust der übrigen Ehrenzeichen bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei Vergehen finden auch auf diese Auszeichnung Anwendung. (ebendas. §. 11.) 91.

Lausitz, Ober-, Markgrafthum, siehe Schlesien.

Lehngüter, die Bestimmungen des §. 5. des Edikts v. 9. Oktbr. 1807., wegen gestatteter Verpachtung des Vorwerkslandes oder einzelner Pertinenzien derselben ohne Zustimmung des Lehns-Obereigenthümers, der Lehns- oder Fideikommißfolger, werden bis auf weitere Verordnung suspendirt. (A. K. O. v. 28. Juli 42.) 242.

Lehnsbesitzer und Lehnsfolger, Sicherstellung deren Gerechtsame bei der gesetzmäßigen Verwendung von Abfindungs-Kapitalien, zufolge der §§. 10. und 62. der V. v. 30. Juni 1834. (Deklv. v. 30. Juli 42.) 246.

Lohnfuhr-Abgabe, die durch deren Aufhebung der Staatskasse vom 1. Jan. 1842. ab entgangene Einnahme von 60,000 Rthlr. soll auf den Steuer-Erlaß der zwei Millionen Thaler angerechnet werden. (A. K. O. v. 22. Novbr. 42.) 307.

Lübeck, freie und Hansestadt, Ausdehnung der Freizügigkeit mit ders. auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen. (Minist.-Erkl. v. 3. März 42.) 102.

Lumpenzucker, siehe Zucker.

Lustbarkeiten, öffentliche, (Redouten, Maskeraden rc.) in der Rheinprovinz, Untersuchung und Bestrafung der dabei vorfallenden Unordnungen nach den dort vor der Publikation der Verordn. v. 6. März 21. in Kraft gewesenen Gesetzen. (B. v. 18. Febr. 42. §. 2.) 86.

Luxemburg, Großherzogthum, tritt dem Zollsysteme Preußens und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei. (Vertrag v. 8. Febr. 42.) 92—101. — desgl. der allgemeinen Münz-Konvention vom 30. Juli 1838. mit den 14 Thaler- oder 24½ Guldenfuß. (ebendas. Art. 14.) 97. — auch den Verabredungen wegen Herbeiführung eines gleichen Maß- und Gewichtssystems. (ebendas. Art. 11.) 97. — desgl. dem Zollkartel vom 11. Mai 1833. gegen den Schleichhandel und die Defraudationen der innern Verbrauchsabgaben. (ebendas. Art. 15.) 99. — desgl. der Übereinkunft wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers. (ebendas. Art. 9.) 96. — Sicherung des Grenzverkehrs mit dem dem Königreich Belgien verbliebenen Theile des Großherzogthums. (ebendas. Art. 22.) 100.

M.

Majestät, des Staats-Oberhaupts, Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen dieselbe in der Rheinprovinz, im Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Cöln. (B. v. 18. Febr. 42. §§. 1. und 3.) 86. 87. — Ausschließung des öffentlichen Verfahrens in dergl. Untersuchungen. (ebendas. §. 4.) 87.

Maskeraden, siehe Lustbarkeiten.

Digitized by Google

Maßsystem, gleiches, den Verabredungen unter den zollvereinten Staaten wegen Herbeiführung desselben tritt das Großherzogthum Luxemburg bei. (Vertrag v. 8. Febr. 42. Art. 11.) 97.

Medizinal-Kollegien, Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln bei denf. (A. K. O. und Verordn. v. 22. Novbr. 42.) 307. 309.

Meilenzeiger, Untersuchung u. Bestrafung deren Beschädig. in der Rheinprov. (B. v. 18. Febr. 42. §. 2.) 86.

Messen, Übereinkunft mit Braunschweig wegen des gegenseitigen Verfahrens in Beziehung auf die dort bestehende Markt-, Gerichts- und Wechsel-Ordn. (Ministr.-Erkl. v. ‡: Dezbr. und deren Bekanntmachung v. 23. Dezbr. 41.) 8. 13. f.

Meßgebühren, (Meßunkosten), wegen derf. ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. (Zolltarif v. 18. Oktbr. 42.) 294.

Militaireffekten, deren Beförderung auf den Eisenbahnen von Magdeburg über Braunschweig und Hannover nach Minden und Befreiung derf. von Durchgangs-Abgaben. (Staatsvertrag v. 10. April 41. Art. 8.) 48. 49.

Militairpersonen, ausgeschiedene, Verwirkung der Unteroffizier-Charge seitens derf.; siehe diese.

Militair-Straßen, siehe Durchmarsch- und Etappen-Konvention.

Minister des Innern, derselbe entscheidet in der Rekurs-Instanz über Preßvergehen bei Werken über 20 Druckbogen stark. (A. K. O. v. 4. Oktbr. 42.) 250.

Ministerium des Königlichen Hauses, die Leitung der Verwaltung der Domainen und Forsten in demselben wird dem Staatsminister, Grafen zu Stolberg-Wernigerode in gleicher Weise übertragen, wie solche dem in Ruhestand versetzten Staatsminister von Ladenberg anvertraut gewesen. (A. K. O. v. 14. Novbr. 42.) 313.

Moselschifffahrts-Abgaben, (Rekognitionsgeld, Moselzoll), deren Erhebung nach den unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen. (A. K. O. und Tarif v. 31. Dezbr. 41.) 18. 25. f.

Münz-Konvention, allgemeine, unter den zollvereinten Staaten, v. 30. Juli 1838. — derselben tritt das Großherzogthum Luxemburg mit dem 14 Thaler- oder 24½ Guldenfuß bei. (Vertrag v. 8. Febr. 42. Art. 11.) 97.

Münzverbrechen, die Strafgesetze des allgem. Landrechts hinsichtlich derf., sollen in Folge der A. K. O. v. 18. April 1835. auch ferner in der Rheinprovinz, in dem Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Cöln, unverändert zur Anwendung kommen. (B. v. 18. Febr. 42. §. 1.) 86.

N.

Nachdruck, zwanzigjähriger Schutz gegen denselben für die schriftstellerischen Werke von Johann Gottfried von Herder in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten. (Bundes-Beschluß v. 28. Juli u. Publikations-Patent für sämmtliche Preuß. Staaten v. 20. Sept. 42.) 299.

National-Kokarde, deren Verlust hat bei ausgeschiedenen Militairpersonen auch den Verlust der Unteroffizier-Charge und aller damit verbundenen Auszeichnungen und Vorrechte zur Folge. (A. K. O. v. 23. April 42.) 191.

Netto-Gewicht, dessen Feststellung bei zollpflichtigen Waaren. (Zolltarif v. 18. Oktbr. 42.) 294—296.

Neu- und Kurmärkische Zinskoupons und Zinsscheine, siehe Kur- u. Neumärkische.

Neustadt, im Kreise Gummersbach, tritt vom Stande der Landgemeinden in den Stand der Städte, und wird in Beziehung auf die Wahl der Landtags-Abgeordneten dem betreffenden städtischen Kollektiv-Verbande einverleibt. (B. v. 15. Jan. 42.) 44.

Nichtigkeitsbeschwerde, Rechtsmittel, Zulässigkeit derf. gegen Erkenntnisse zweiter Instanz über Bagatell-Objekte, in Anwendung der Deklar. v. 6. Apr. 1839. (A. K. O. v. 22. Dezbr. 41.) 16.

Nutzungen, landes- und grundherrliche, Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte zur Führung der Untersuchungen und zur Abfassung der Erkenntnisse wegen Defraudationen derf. (A. K. O. v. 29. Apr. 42.) 116.

O.

Obergerichte, Abfassung der Erkenntnisse durch dieselben wegen Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, sowie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanzgesetze, wenn von dem General-Postamte, den Regierungen oder von den Provinz.-Steuer-Direktionen bereits Strafresolute abgefaßt und auf den Rechtsweg provozirt worden. (A. K. O. v. 29. April 42.) 116.

Oberlast-Verbote, auf der Rheinschifffahrt, siehe Rheinschifffahrts-Akte.

Ober-Lausitz, Markgrafthum, siehe Schlesien.

Ober-Präsidenten (Ober-Präsidien), Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln bei denf. (A. K. O. u. V. v. 22. Novbr. 42.) 307. 309. — entscheiden über Preßvergehen bei Werken über 20 Druckbogen stark, unter Vorbehalt des Rekurses an den Minister des Innern, innerhalb 10 Tagen. (A. K. O. v. 4. Oktbr. 42.) 250.

Ober-Prokuratoren, in der Rheinprovinz, haben von den Erkenntnissen erster Instanz gegen Beamte wegen Dienstvergehen dem betreffenden Departementschef, behufs des Aggravationsrechtsmittels, Abschrift einzureichen. (B. v. 18. Febr. 42. §. 5.) 87.

Digitized by Google

Obligationen über provinz. Staatsschulden, s. letztere.
Observanzen, dieselben werden, in sofern sie den Vorschriften des Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen entgegenstehen, aufgehoben. (Regl. v. 22. Juni 42. §. 14.) 214. — s. auch Domkapitel.
Öffentlichkeit, deren Ausschließung im gerichtlichen Verfahren in der Rheinprovinz, im Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Cöln, wegen Staatsverbrechen u. Dienstvergehen. (B. v. 18. Febr. 42. §. 4.) 87.
Orden pour le mérite, von Friedrich dem Großen besonders für das im Kampfe gegen den Feind errungene Verdienst bestimmt, demselben wird eine Friedens-Klasse für die Verdienste um die Wissenschaften und die Künste hinzugefügt. (Stiftungs-Urkunde vom 31. Mai 42.) 195.
Ordnung und **Ruhe,** öffentliche, die zur Aufrechthaltung ders. erlassenen Verordnungen v. 25. Apr. u. 17. Aug. 1835. u. 30. Septbr. 1836. sollen in der Rheinprovinz, im Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Cöln, auch ferner unverändert zur Anwendung kommen. (B. v. 18. Febr. 42.) 86. — s. auch Auftäufe.
Österreich, Kaiserstaat, Übereinkunft mit dems. zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen. (Minist. Erkl. v. 21. März u. Bekanntmach. v. 19. Apr. 42.) 112.

P.

Patrimonialgerichte, Anordnungen für die sichere Unterbringung deren Depositorien und Gefangenen, wo der Neubau von gewölbten Depositalgelassen und von Civil- und Kriminalgefängnissen unterbleiben kann. (A. K. O. v. 16. Septbr. 42.) 249.
Pfandbriefe, des landschaftlichen Kreditvereins des Großherzogthums Posen, deren Ausfertigung zu 3½ Prozent für die demselben innerhalb 5 Jahren noch beitretenden Besitzer adeliger Güter. (B. v. 15. Apr. 42.) 180—190. — vierprozentige sollen von dem vorgedachten Kreditvereine gar nicht mehr bewilligt werden. (ebendas. §. 15.) 186. — Verfahren bei Aufkündigung od. Ablös ders. (ebendas. §§. 13—16.) 183—186.
Pfandschaften, im Herzogthume Berg und der Herrschaft Broich vor dem Jahre 1810 entstanden, deren Ein- oder Ablösung innerhalb 5 Jahren. (B. v. 16. Jan. 42.) 75.
Pfarrer, katholische, in der bischöflichen Diözese Culm, bei Auseinandersetzungen zwischen denselben und deren Nachfolgern oder den Erben verstorbener katholischer Pfarrer, über die Nutzungen des Pfarrbenefiziums sollen die Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 823. ff. überall zur Richtschnur dienen. (B. v. 3. Juni 42.) 208.
Pflastergelder, in den zollvereinten Staaten, siehe Zollvereinsverträge.
Pfunde, siehe Zoll-Pfunde.
Polizeiliche Verfügungen, jeder Art, Beschwerden über solche, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde. (G. v. 11. Mai 42.) 192—194. — der Rechtsweg in Beziehung auf solche ist nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthume gehörenden Rechts behauptet wird. (ebendas.) 192. f. — desgl. über die zu leistende Entschädigung für Eingriffe in Privatrechte durch solche. (ebendas. §. 4.) 193. — die Vorschriften der Verord. vom 26. Dezbr. 1808. §§. 38. bis 40. werden hiernach aufgehoben. (ebendas. §. 7.) 194.
Polizei-Ordnung für die Häfen zu Colbergermünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde (v. 29. Apr. 42.). 203—207.
Polizei-Verordnungen, landesherrliche, Untersuchung und Bestrafung deren verhinderter Publikation in der Rheinprovinz, nach den vor der Publikation der Verordn. v. 6. März 21. dort in Kraft gewesenen Gesetzen. (B. v. 18. Febr. 42. §. 2.) 86.
Pommern, Provinz (Herzogthum und Fürstenthum Rügen), Bildung eines Ausschusses der Provinzial-Stände derf. (B. v. 21. Juni 42.) 221—223. — Vertretungen im Stande der Ritterschaft, in näherer Bestimmung des §. 5. lit. d. der Kreisordnung v. 17. Aug. 1825. (B. v. 13. Dezbr. 41.) 15.
Portofreiheit, in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten der Provinz Schlesien. (Feuer-Sozies.-Reglements vom 6. Mai 42.) 118. 145.
Posen, Provinz, (Großherzogthum), Bildung eines Ausschusses der Provinzial-Stände derf. (B. v. 21. Juni 42.) 227—229. — Erweiterung des landschaftlichen Kreditvereins für dieselbe, nach der landschaftlichen Kredit-Ordnung für dieselbe v. 15. Dezbr. 1821., durch den noch gestatteten Beitritt der zeither dems. nicht beigetretenen oder aus dems. wieder ausgeschiedenen Besitzer adeliger Güter, innerhalb fünf Jahren, mit 3½prozentigen Pfandbriefen. (B. v. 15. Apr. 42.) 180—190. — mit dem Ablaufe dieser fünf Jahre bleibt das Kreditsystem für alle Gutsbesitzer völlig und unabänderlich geschlossen. (ebendas. §. 16.) 187. — Verfahren bei Aufkündigung oder Ablösung der Pfandbriefe. (ebendas. §§. 13—16.) 183—186. — vierprozentige Pfandbriefe sollen von dem Kreditvereine ferner gar nicht mehr bewilligt werden. (ebendas. §. 15.) 186. — Plan zur fortlaufenden Tilgung der 3½ prozentigen Pfandbriefe. (ebendas. §§. 10—12.) 182. 183. 189.

Digitized by Google

Postdefraudationen, rücksichtlich der von dem General-Postamte wegen derf. abgefaßten Strafresolute können, im Falle der Provokation auf den Rechtsweg, nur die Obergerichte die Erkenntniſſe abfaſſen. (A. K. O. v. 29. April 42.) 116.

Postsendungen, mit den Eiſenbahnen von Magdeburg über Braunſchweig und Hannover nach Minden, Abkommen darüber mit Braunſchweig u. Hannover. (Staatsverträge vom 10. April 41. Art. 7. u. 9.) 49. 54.

Präklusiv-Frist, ſechsmonatliche, zur Einlöſung der älteren Kur- und Neumärkiſchen Zinskoupons und Zinsſcheine aus der Zeit vor dem 1. Jan. 1822. (A. K. O. v. 5. Jan. 42.) 32. — fünfjährige, für die Ein- oder Ablöſung der im Herzogthum Berg und der Herrſchaft Broich vor dem Jahre 1810. entſtandenen Pfandſchaften. (V. v. 16. Jan. 42.) 75.

Prämien, ſ. Feuerlöſchungsprämien und Brandſtifter.

Preßvergehen, die bisherigen Strafgeſetze gegen dieſelben, und namentlich die Beſtimmungen im Art. XVI. Nr. 2. u. 3. des Cenſur-Edikts v. 18. Oktbr. 1819. bleiben auch in Beziehung auf diejenigen Bücher in Kraft, welche fortan von der Cenſur befreit ſind. (A. K. O. v. 4. Oktbr. 42.) 250. — Straf- u. Rekurs-Verfahren rückſichtlich derſ. (ebendaſ.) 250.

Preußen, Provinz, (Königreich), Bildung eines Ausſchuſſes der Provinzial-Stände derſ. (V. v. 21. Juni 42.) 215—217. — Befugniſſe deren Kreisſtände, Ausgaben zu beſchließen und die Kreiseingeſeſſenen dadurch zu verpflichten. (V. v. 22. Juni 42.) 211. — Verfaſſung und Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte für beſcholtene Perſonen in derſ., in Erläuterung und Modifizirung der Dekl. v. 6. April 1823. und der Zuſammenſtellung der Ergänzungen zur älteren Städteordn., v. 4. Juli 1832. (V. v. 18. Dezbr. 41.) 30.

Prinzessin-Steuer, herkömmliche, wird den Unterthanen bei Vermählung der Prinzeſſin Marie, Königl. Hoheit, erlaſſen. (A. K. O. v. 11. Mai 42.) 178.

Privatrechte, Geſtattung des Rechtsweges über Eingriffe in dieſelben durch polizeiliche Verfügungen und über die dafür zu leiſtende Entſchädigung. (G. v. 11. Mai 42. §. 4.) 193.

Provinzial-Behörden, (Polizei- und Finanzbehörden.) — Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln bei denſ. (A. K. O. u. V. v. 22. Novbr. 42.) 307. 309. — die in der Verordn. über deren verbeſſerte Einrichtung v. 26. Dezbr. 1808. §§. 38—40. enthaltenen Beſtimmungen, betr. die Ausführung polizeilicher Verfügungen und die Geſtattung des Rechtsweges gegen ſolche, werden aufgehoben. (G. v. 11. Mai 42. §. 7.) 194. — ſ. ferner Oberpräſidenten, Regierungen ꝛc.

Provinzial-Schulden, vom Staate übernommen, ſiehe Staatsſchulden.

Provinzial-Stände, ſiehe letz.

Provinzial-Steuerdirektionen, ſiehe letz.

Prozeßordnung, ſ Gerichtsordn., allgemeine, I. Thl.

Q.

Queruliren, hartnäckiges, Unterſuchung und Beſtrafung deſſen heimlicher Begünſtigung in der Rheinprovinz, nach den vor der Publikation der Verordn. v. 6. März 1821. dort in Kraft geweſenen Geſetzen. (V. v. 18. Febr. 42. §. 2.) 86.

R.

Rechtspflege, ſiehe Gerichtsbarkeitsverhältniſſe.

Rechtsverfahren, (gerichtliches Verfahren, Rechtsweg) — in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörigen Rechts behauptet wird. (G. v. 11. Mai 42.) 192. — desgl. über die zu leiſtende Entſchädigung für Eingriffe in Privatrechte durch ſolche Verfügungen. (ebendaſ. §. 4.) 192. — die Vorſchriften der V. v. 26. Dezbr. 1808. §§ 38—40. werden hiernach aufgehoben. (ebendaſ. §. 7.) 194. — Provokation auf daſſelbe gegen Strafreſolute des General-Poſtamts, der Regierungen und der Provinzial-Steuer-Direktionen, und Abfaſſung der Erkenntniſſe durch die Obergerichte. (A. K. O. v. 29. April 1842.) 116. — in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten der Provinz Schleſien. (Feuer-Sozietäts-Reglem. v. 6. Mai 42.) 140. 164. f. — findet gegen die angeordnete Feſtſtellung des Preſſes durch Sachverſtändige für eine übernommene Apotheke nicht ſtatt. (A. K. O. v. 8. März 1842.) 112. — Rheiniſches, Ausſchließung der Öffentlichkeit in demſ. bei den Verhandlungen über Staatsverbrechen und Dienſtvergehen. (V. v. 18. Febr. 42. §. 4.) 87.

Redouten, ſiehe Luſtbarkeiten.

Regierungen, Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln bei denſ. (A. K. O. und V. v. 22. Novbr. 42.) 307. 309. — wenn gegen deren Strafreſolute über Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, ſo wie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanzgeſetze, auf den Rechtsweg provozirt wird, ſo ſteht nur den Obergerichten die Abfaſſung des Erkenntniſſes zu. (A. K. O. v. 29. April 42.) 116. — ertheilen die Erlaubniß zur Errichtung von Waſſer-Heilanſtalten. (A. K. O. v. 21. Juli nebſt Reglem. v. 15. Juni 42.) 243. — in der Provinz Preußen, beſtätigen die Beſchlüſſe der Kreisſtände über Beſtreitung von Ausgaben durch Bei-

Digitized by Google

Regierungen, (Forts.)
Beiträge ꝛc. der Kreiseingesessenen. (B. v. 22. Juni 42.) 211. — desgl. in der Provinz Schlesien. (B. v. 7. Jan. 42.) 33. — ertheilen die Genehmigung zu den Dispositionen der Kreisstände über die Nutzungen und Ersparnisse der Kreis-Kommunalfonds. (ebendas.) 33. 211. — s. auch Provinzialbehörden.

Reisekosten, deren Vergütung mit 15 Sgr. pro Meile in Königl. Dienstangelegenheiten für diejenigen Beamten, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, und Abänderung des §. 12. der B. v. 28. Juni 1825. darnach. (A. K. O. v. 30. Juli 42.) 247.

Rekognitionsgebühr, Rekognitionsgeld, siehe Schifffahrtsabgaben.

Rekursverfahren in Strafsachen wegen Preßvergehen bei Werken über 20 Druckbogen stark. (A. K. O. v. 4. Oktbr. 42.) 250. — in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten der Provinz Schlesien. (Feuer-Sozietäts-Reglements v. 6. Mai 1842.) 140. 164. f. — siehe auch Rechtsverfahren.

Reuß-Plauen, jüngerer Linie, Fürstenthum, (Reuß-Schleiz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, einschließlich der gemeinschaftlichen Herrschaft Gera). — Übereinkunft mit demselben wegen gegenseitigen Schutzes beiderseitiger Unterthanen gegen den fälschlichen Gebrauch gewerblicher Waarenbezeichnungen, nach den Anordnungen des diesseitigen Gesetzes v. 4. Juli 1840. (Minist.-Erkl. v. 5. Oktbr. und Bekanntmachung v. 8. Novbr. 42.) 311.

Rezesse, im Ressort der General-Kommissionen, s. letzt.

Rheinprovinz, Bildung eines Ausschusses der Provinzial-Stände ders. (B. v. 21. Juni 42.) 238—241. — im Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Cöln, Abänderung der Vorschriften der A. K. O. v. 6. März 1821. und vom 2. August 1834. über die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und dessen Oberhaupt und der Dienstvergehen der Beamten. (B. v. 18. Febr. 42.) 86—88. — es kommen darin auch ferner unverändert zur Anwendung die A. K. O. v. 18. April 1835., die Bestrafung der Münzverbrechen nach den Bestimmungen des A. L. R. betr. — die A. K. O. v. 25. April 1835., betr. die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließlichen Gerichtshofe der Monarchie wegen Verbrechen wider die Verfassung, öffentliche Ruhe ꝛc. — und die B. v. 17. August 1835. und 30. Septbr. 1836., betr. die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und das Untersuchungsverfahren wegen Aufruhr und Tumults. (B. v. 18. Febr. 42. §. 1.) 86. — Führung der durch die in ders. beibehaltenen Bestimmungen des A. L. R. Tit. 20.

Rheinprovinz, (Forts.)
Thl. II. begründeten Untersuchungen nach den in der Rheinischen Strafprozeßordnung für zuchtpolizeiliche Vergehen gegebenen Vorschriften. (ebendas. §§. 3. u. 7.) 87. 88. — Ausschließung der Öffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren wegen Verbrechen der beleidigten Majestät. (§§. 196—206. Tit. 20. Thl. II. d. A. L. R.) und wegen Dienstvergehen der Beamten. (ebendas. §. 4.) 87. — Bestimmung der Termine zur Zahlung der Kaufgelder im Subhastationsverfahren. (A. K. O. v. 11. Dezbr. 41.) 15. — siehe auch Straf-Prozeßordnung, Rheinische.

Rheinschifffahrts-Abgaben (Rekognitionsgeld, Rheinzoll), deren Erhebung nach den unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen. (A. K. O. und Tarif v. 31. Dezbr. 41.) 18—26.

Rheinschifffahrts-Akte, vom 31. März 1831., Abänderung des Art. 90. ders. in Beziehung auf die jährliche Abordnung von Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten zur Central-Kommission in Mainz, durch den Supplementar-Art. XIV., laut Protokolls vom 21. Septbr. 1840. (Genehm.-Urk. v. 8. Oktbr. 1841.) 29. — Supplementar-Art. XV., laut Protokolls v. 21. Septbr. 1840., die Festsetzung der Ausnahmen von dem Oberlast-Verbote durch die Central-Kommission betr. (Genehm.-Urk. v. 8. Oktbr. 41.) 29.

Richter, deren Zahl in der Rheinprovinz, im Gerichtsbezirke des Appellationshofes in Cöln, bei Abfassung der Erkenntnisse erster und zweiter Instanz über ein nach den Bestimmungen des A. L. R. zu beurtheilendes Verbrechen. (B. v. 18. Febr. 42. §. 6.) 87.

Ritterschaft, der Provinz Pommern, Vertretung einzelner Mitglieder ders. auf den Kreistagen, nach §. 5. lit. d. der Kreisordnung v. 17. August 1825. (B. v. 13. Dezbr. 41.) 15.

Rügenwaldermünde, Polizeiordnung für den dortigen Hafen (v. 29. April 42.) 203—207.

Ruhestörungen, öffentliche und nächtliche, (Schwärmereien, Beunruhigungen der Einwohner eines Orts) deren Untersuchung und Bestrafung in der Rheinprovinz, nach den dort vor Publikation der Verord. v. 6. März 1821. in Kraft gewesenen Gesetzen. (B. v. 18. Febr. 42. §. 2.) 86. — siehe auch Auflaufe.

Runkelrübenzucker, Übereinkunft unter den zollvereinten Staaten wegen dessen Besteuerung, v. 8. Mai 1841., — derselben tritt das Großherzogthum Luxemburg bei. (Vertrag v. 8. Febr. 42. Art. 9.) 96.

S.

Sachsen, Provinz, Bildung eines Ausschusses der Provinzialstände derselben. (B. v. 21. Juni 42.) 230—232.

Sachsen-

Digitized by Google

Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum, anderweite Durchmarsch- und Etappen-Konvention mit demselben auf zehn Jahre. (Minist.-Erkl. v. 10. Jan. und Bekanntmachung v. 27. Jan. 42.) 35—43.

Salz, Herabsetzung des Verkaufspreises von 15 Rthlr. auf 12 Rthlr. für die Tonne, in den Salzniederlagen der Monarchie. (A. K. O. u. B. v. 22. Novbr. 1842.) 307. 308. 310. — bei den schon ermäßigten Preisen für das Salz zur Viehfütterung und zum Gebrauche bei einigen inländischen Gewerben behält es sein Bewenden. (ebendas.) 310. — Erhöhung der Preise für dasselbe in den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Kreisen Schleusingen und Ziegenrück. (A. K. O. v. 4. Jan. 42.) 31. — dessen Debit in und nach den zollvereinten Staaten, siehe Zollvereinsverträge.

Schadensersatz (Entschädigung), Anwendung der in den §§. 54. und 55. Tit. 6. Thl. I. und in der sich darauf beziehenden Deklaration v. 31. März 1838. für dessen Forderung bestimmten Verjährungsfrist, mit Aufhebung der denselben entgegenstehenden provinziellen und statutarischen Bestimmungen. (B. v. 15. April 42.) 114. — für Eingriffe in Privatrechte durch polizeiliche Verfügungen. (G. v. 11. Mai 42. §. 4.) 193.

Schandschriften, Untersuchung und Bestrafung deren Verkaufs und Verbreitung in der Rheinprovinz. (B. v. 18. Febr. 42. §. 3.) 87.

Schifffahrts-Abgaben, bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), hinsichts derf. bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derf., über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Übereinkünften. (Zolltarif für die Jahre 1843., 1844. und 1845. v. 18. Oktbr. 42.) 294. — deren Erhebung am Rhein und an der Mosel, nach den unter den den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen. (A. K. O. nebst Tarif v. 31. Dezbr. 41.) 18—26. — siehe auch Zollvereinsverträge.

Schleichhandel, siehe Zollkartel.

Schlesien, Provinz, (Herzogthum, nebst der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Oberlausitz.), — Bildung eines Ausschusses der Provinzialstände derf. (B. v. 21. Juni 42.) 224—226. — Befugnisse der Kreisstände in derf., Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten. (B. v. 7. Jan. 42.) 33. — Feuer-Soziet.-Reglem. für die Städte derf., mit Ausschluß der Stadt Breslau. (v. 6. Mai 42.) 144—169. — Auflösung der für dieselben bisher bestandenen Feuer-Sozietäten und Ausführung des vorgedachten neuen Reglements. (B. v. 6. Mai 42.) 175—178. — Feuer-Sozietäts-Reglement für das gesammte platte Land derf., mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf. (v. 6. Mai 42.) 117—144. — Auflösung der für dasselbe bisher bestandenen Feuer-Sozietäten und Ausführung des vorgedachten neuen Reglements. (B. v. 6. Mai 42.) 170—174. — s. auch Breslau, Stadt.

Schleusingen, Kreis, zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörig, Erhöhung der Salzpreise in dems. (A. K. O. v. 4. Jan. 42.) 31.

Schlösser, Königl., zur Residenz des Landesherrn bestimmt, Untersuchung u. Bestrafung der darin verübten gemeinen Verbrechen in der Rheinprovinz (B. v. 18. Febr. 42. §. 3.) 87.

Schriften, siehe Druckschriften.

Schulden, provinzielle, vom Staate übernommen, siehe Staatsschulden.

Schulkollegien, Provinzial-, Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln bei dens. (A. K. O. und B. v. 22. Novbr. 42.) 307. 309.

Selbsthülfe, unerlaubte, deren Untersuchung und Bestrafung in der Rheinprovinz, nach den vor der Publikation der Verordn. v. 6. März 1821. dort in Kraft gewesenen Gesetzen. (B. v. 18. Febr. 42. §. 2.) 86.

Sicherheit, despotialmäßige, siehe letztere.

Silbermünzen, der sämmtlichen Zollvereinsstaaten, deren Annahme, mit Ausnahme der Scheidemünze, bei den Zollgefällen. (Zolltarif v. 18. Oktbr. 42.) 298. — siehe auch Münz-Konvention, allgemeine.

Spielkarten, Verbot der Einfuhr ꝛc. in die zollvereinten Staaten, siehe Zollvereinsverträge.

Sportelfreiheit, (Gebühren-Freiheit), für Publikation und abschriftliche Mittheilung der seit länger als 36 Jahren deponirten Testamente, in Beziehung auf Vermächtnisse für milde Stiftungen. (A. K. O. v. 22. Mai 42.) 201. — in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten der Provinz Schlesien. (Feuer-Soziet.-Reglements v. 6. Mai 42.) 118. 145.

Sportelnordnung, für die Provinzial-Verwaltungs-Behörden, v. 25. April 1825., die nach §§. 6. bis 13. derf. zu entrichtenden Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln sollen vom 1. Jan. 43. ab nicht weiter erhoben werden. (A. K. O. u. B. v. 22. Novbr. 42.) 307. 309.

Staatsdiener, (Staatsbeamte), siehe Beamte.

Staatshaushalt, rücksichtlich desselben wird nach wie vor von sämmtlichen Departementschefs eine strenge Spar-

Digitized by Google

Staatshaushalt, (Forst.)
Sparsamkeit in allen Verwaltungszweigen erwartet. (A. K. O. v. 22. Novbr. 42.) 308.

Staatsschulden, provinzielle, vom Staate übernommen, Annahme der Obligationen über dieselben als depositalmäßige Sicherheit. (A. K. O. v. 16. Septbr. 42.) 249. — Hauptverwaltung derf., siehe letztere.

Staatsschuldscheine, deren Konvertirung von 4 auf 3½ Prozent Verzinsung. (A. K. O. v 27. März 42.) 105. — Prämien-Bewilligung bei derf. (ebendaselbst §. 3.) 106. — konvertirte, sollen innerhalb der ersten vier Jahre nicht verloost, vielmehr der Bedarf für den Staatsschulden-Tilgungsfonds durch Ankauf beschafft werden. (ebendaf. §. 4.) 106.

Staatsverbrechen, deren Untersuchung und Bestrafung in der Rheinprovinz, im Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Cöln. (B. v. 18. Febr. 42.) 86—88.

Stadtämter, Ausschließung bescholtener Personen von der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit für solche. (B. für die Prov. Preußen v. 18. Dezbr. 41.) 30. — desgl. in der Stadt Breslau. (A. K. O. v. 23. April 42.) 115.

Städte, zu ständischen Kollektiv-Stimmen berechtigt, Verfahren bei der Wahl der ständischen Abgeordneten und deren Stellvertreter für dies., so wie bei den Wahlen der Ortswähler in denf. (Reglement v. 22. Juni 42. §. 13.) 214.

Städte-Ordnung, ältere, vom 19. Novbr. 1808., nähere Bestimmungen über die bürgerl. Rechte bescholtener Personen nach derf., der Deklv. v. 6. April 1823. und der Zusammenstellung der Ergänzungen v. 17. Juli 1832., in der Provinz Preußen. (B. v. 18. Dezbr. 41.) 30. f. — desgl. in der Stadt Breslau. (A. K. O. v. 23. April 42.) 115.

Städte-Ordnung, revidirte, vom 17. März 1831., deren Verleihung an die Stadt Exin, im Großherzogthum Posen. (A. K. O. v 29. April 42.) 192.

Stadtverordneten-Versammlung, kann bescholtenen Personen das Bürgerrecht versagen und entziehen, auch bei der Besserung dieser dasselbe denf. wieder ertheilen lassen. (B. für die Provinz Preußen v. 18. Dezbr. 41.) 31. — desgl. für die Stadt Breslau. (A. K. O. v. 23. April 42.) 115. — ist befugt, auf Personen jener Art die Bestimmungen der §§. 202—204. der St. O. v. 19. Nov. 1808. in Beziehung auf stärkere Konkurrenz derf. zu den Gemeinlasten anzuwenden. (ebendaf.) 31. 115.

Stände, Kreis-, siehe Kreisstände.

Stände, Provinzial-, Bildung von Ausschüssen aus denselben, um solche in der Zwischenzeit von einem

Stände, (Forts.)
Landtage zum andern in geeigneten Fällen zu berufen und sich in wichtigen Landes-Angelegenheiten ihres Raths zu bedienen. (Verordnungen v. 21. Juni 42. §§. 1. u. 4.) 215. 216. 218. 221. 224. 227. 230. 233. 238. — durch dieselben erleidet die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzial-Stände keine Beeinträchtigung. (ebendaf. §. 2.) 215. u. f. — Eintritt und Dauer der Wirksamkeit dieser Ausschüsse. (ebendaf. §§. 3. 4. u. 8.) 215. 216. 217. 218. 220. 221. 223. 224. 226. 227. 228. 230. 232. 233. 236. 238. 240. — Zahl deren Mitglieder und Vorsitzender des Ausschusses der Landtags-Marschall. (ebendaf. §§. 5. u. 6.) 216. 219. 222. 225. 228. 231. 234. 235. 239. — Verfahren bei der Wahl deren Mitglieder und Allerhöchste Bestätigung derf. (ebendaf. §. 7.) 216. 219. 222. 225. 228 231. 236. 240. — Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung durch dieselben. (ebendaf. §. 9.) 217. 220. 223. 226. 229. 232. 236. 240. — Aufbringung der Kosten für dieselben in derf. Art, wie die allgemeinen Landtagskosten. (ebendaf. §. 10.) 217. 220. 223. 226. 229. 232. 237. 241. — Bildung eines solchen ständischen Ausschusses in dem Königreiche Preußen. (B. v. 21. Juni 42.) 215—217. — desgl. in der Kur- u. Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz. (B. v. 21. Juni 42.) 218—220. — desgl. in der Provinz Pommern. (B. v. 21. Juni 42.) 221—223. — desgl. in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Oberlausitz. (B. v. 21. Juni 42.) 224—226. — desgl. in der Provinz Posen. (B. v. 21. Juni 42.) 227—229. — desgl. in der Provinz Sachsen. (B. v. 21. Juni 42.) 230—232. — desgl. in der Provinz Westphalen. (B. v. 21. Juni 42.) 233—237. — desgl. in der Rheinprovinz. (B. v. 21. Juni 42.) 238—241. — in der Rheinprovinz, dem nach der Verordn. v. 13. Juli 1827. bestehenden Kollektivverbande der Städte Deutz, Mühlheim am Rhein, Gladbach ꝛc. wird der zeither im Stande der Landgemeinden vertretene Ort Neustadt, im Gummersbacher Kreise, einverleibt. (B. v. 15. Jan. 42.) 44.

Ständische Wahlen, Verfahren bei denf. (Reglement v. 22. Juni 42.) 213. — in Beziehung auf zehnjährigen Grundbesitz. (ebendaf. §. 12.) 214. — desgl. bei den Wahlen der Mitglieder der Ausschüsse der Provinzialstände u. Allerhöchste Bestätigung derf. (Verordnungen v. 21. Juni 42. §. 7.) 216. 219. 222. 225. 228. 231. 236. 240.

Statuen, öffentliche, siehe Denkmäler.

Stempelfreiheit, in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten der

Digitized by Google

Stempelfreiheit, (Forts.)
der Provinz Schlesien. (Feuer-Sozietäts-Reglements v. 6. Mai 42.) 118. 145. — für Publikation und abschriftliche Mittheilung der seit länger als 56 Jahren deponirten Testamente, in Beziehung auf Vermächtnisse für milde Stiftungen. (A. K. O. v. 22. Mai 42.) 201.

Steueramtliches Verfahren rücksichtlich der auf den Eisenbahnen von Magdeburg über Braunschweig und Hannover nach Minden ein- und ausgehenden Waaren und Effekten. (Staatsverträge v. 10. April 41. Art. 7. 5. u. 14.) 48. 54. 56.

Steuer-Defraudationen, deren Untersuchung und Bestrafung durch die Untergerichte, in Erweiterung der Kompetenz der letztern. (A. K. O. v. 29. April 42.) 116.

Steuer-Direktionen, Provinzial-, wenn gegen deren Strafresolute wegen Defraudationen auf den Rechtsweg provozirt wird, so steht nur den Obergerichten die Abfassung des Erkenntnisses zu. (A. K. O. v. 29. April 42.) 116.

Steuer-Erlaß, von zwei Millionen Thalern, dessen Gewährung durch die Aufhebung der Abgabe von Miethskutschern und Lohnfuhrleuten, desgl. der Ausfertigungs- und Verhandlungsporteln bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden und durch Herabsetzung des Salzpreises. (A. K. O. v. 22. Novbr. 42.) 307.

Stiftungen, milde, Publikation und abschriftliche Mittheilung der seit länger als 56 Jahren deponirten Testamente in Beziehung auf Vermächtnisse für dieselben. (A. K. O. v. 22. Mai 42.) 201.

Stimmfähigkeit, siehe Bürgerrecht.

Stolpmünde, Polizei-Ordnung für den dortigen Hafen. (v. 29. April 42.) 203—207.

Strafen, der Degradation, deren Ausführung gegen Beamte im unmittelbaren Staatsdienste. (A. K. O. v. 31. März 42.) 179. — für Staatsverbrechen und Dienstvergehen in der Rheinprovinz, im Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Cöln. (V. v. 18. Febr. 42.) 86. f. — für gemeine Verbrechen, deren Verschärfung auch in der Rheinprovinz, wenn damit zugleich eine Verletzung der dem Staate schuldigen Ehrfurcht verbunden war. (V. v. 18. Febr. 42. §. 3.) 87. — für Preßvergehen bei Werken über 20 Druckbogen stark. (A. K. O. v. 4. Oktbr. 42.) 250. — für den vorschriftswidrigen Betrieb der Wasser-Heilanstalten. (A. K. O. v. 21. Juli, nebst Reglement v. 15. Juni 42. §§. 6—9.) 244. — für unterlassene oder unrichtige Angaben bei dem inländischen Tabacksbau. (A. K. O. v. 30. Juli 42.) 245. — siehe auch Geldstrafen, Gefängnißstrafen.

Strafgerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeitsverhältnisse.

Straf-Prozeß-Ordnung, Rheinische, Führung der durch die Bestimmungen des A. L. R. Tit. 20. Thl. II. begründeten Untersuchungen nach den in derf. für zuchtpolizeiliche Vergehen gegebenen Vorschriften. (V. v. 18. Febr. 42. §§. 3. u. 7.) 87. 88.

Strafresolute, des General-Postamts, der Regierungen und der Provinzial-Steuer-Direktionen, wegen Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, so wie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanzgesetze, rücksichtlich derf. verbleibt im Falle der Provokation auf den Rechtsweg die Abfassung der Erkenntnisse, wie bisher, den Obergerichten. (A. K. O. v. 29. April 42.) 116.

Subhastations-Verfahren, in der Rheinprovinz, Bestimmung der Termine zur Zahlung der Kaufgelder in demf. (A. K. O. v. 11. Dezbr. 41.) 15.

T.

Tabacksbau, inländischer, Bestrafung wegen unterlassener oder unrichtiger Angaben im Betriebe desselben, rücksichtlich der davon zu entrichtenden Steuer, unter Abänderung der in der A. K. O. v. 29. März 1828. Nr. 7. ertheilten Vorschrift. (A. K. O. v. 30. Juli 42.) 245.

Tara, deren Feststellung bei dem Gewichte zollpflichtiger Waaren. (Zolltarif v. 18. Oktbr. 42.) 291—296.

Testamente, seit länger als 56 Jahren deponirt, deren kosten- und stempelfreie Publikation und abschriftliche Mittheilung in Beziehung auf Vermächtnisse für milde Stiftungen, in Ergänzung der Vorschriften des A. L. R. Thl. I. Tit. 12. §§. 218. 219. ff. (A. K. O. v. 22. Mai 42.) 201.

U.

Umzugstermin des Landgesindes, siehe letzt.

Universitäten, zu Zürich und Bern, können von diesseitigen Unterthanen auf spezielle Genehmigung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angel. wieder besucht werden. (A. K. O. v. 3. Jan. 42.) 77.

Unordnungen, bei öffentlichen Lustbarkeiten in der Rheinprovinz, deren Untersuchung und Bestrafung nach den dort vor der Publikation der Verordn. v. 6. März 21. in Kraft gewesenen Gesetzen. (V. v. 18. Febr. 42. §. 2.) 86.

Untergerichte, Erweiterung deren Kompetenz zur Führung der Untersuchungen und zur Abfassung der Erkenntnisse wegen Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, sowie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanzgesetze (A. K. O. v. 29. April 42.) 116. — hiernach wird der §. 230. des Anhanges zur all gem. Gerichtsordn. aufgehoben, und der zweite Satz im §. 35. des Zollstrafgesetzes v. 23. Janr. 38. abgeändert, für alle Landestheile, in welchen der Tit. 35. Thl.

Digitized by Google

Untergerichte, (Forts.)
I. der allgem. Ger. Ord. Gesetzeskraft hat. (ebendas.) 116.

Unteroffizier-Charge, Verlust derselben und aller damit verbundenen Auszeichnungen und Vorrechte seitens ausgeschiedener Militairpersonen, wenn solche zum Verluste der National-Kokarde oder zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt werden. (A. K. O. v. 23. Apr. 42.) 191. — die Dauer der außer den Ehrenstrafen verwirkten Freiheitsstrafe darf deshalb jedoch nicht abgekürzt werden. (ebendas.) 191.

Untersuchungen, wegen Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, sowie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanzgesetze, Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte zu deren Führung. (A. K. O. v. 29. April 42.) 116. — wegen Staatsverbrechen und Dienstvergehen, deren Führung in der Rheinprovinz im Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Cöln. (V. v. 18. Febr. 42. §§. 3. 4. u. 7.) 87. — Ausschließung der Öffentlichkeit bei dens. (ebendas. §. 4.) 87.

Urtel, siehe Erkenntnisse und Kriminal-Erkenntnisse.

V.

Vagabunden, (Landstreicher), fremde, in der Rheinprovinz, Verfahren gegen dies. nach den dort vor der Publikation der Verordn. v. 6. März 21. in Kraft gewesenen Gesetzen. (V. v. 18. Febr. 42. §. 2.) 86.

Verbindungen, geheime, deren Untersuchung und Bestrafung in der Rheinprovinz. (V. v. 18. Febr. 42. §. 3.) 87.

Verbrechen, gegen den Staat und dessen Oberhaupt, deren Untersuchung und Bestrafung in der Rheinprovinz im Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Cöln. (V. v. 18. Febr. 42.) 86—88. — Übereinkunft mit Braunschweig wegen deren gegenseitiger Bestrafung. (Minist.-Erkl. v. ½ Dezbr. u. deren Bekanntmachung v. 23. Dezbr. 41.) 9. ff.

Verbrecher, Übereinkunft mit Braunschweig wegen deren Auslieferung. (Minist.-Erkl. v. ½ Dezbr. u. deren Bekanntmach. v. 23. Dezbr. 41.) 9—11.

Verfasser, von Druckschriften, siehe diese.

Verjährungsfristen, kürzere, nach dem Gesetze vom 31. März 1838. und den im §. 4. desselben bestätigten allgemeinen Gesetzen, sowie nach den §§. 54. u. 55. Tit. 6. Thl. I. des A. L. R. und der sich hierauf beziehenden Deklaration vom 31. März 1838., die denselben entgegenstehenden provinziellen und statutarischen Bestimmungen, sie mögen längere oder kürzere Verjährungsfristen enthalten, werden aufgehoben. (V. v. 15. April 42.) 114.

Verleger, von Druckschriften, siehe diese.

Vermögens-Konfiskation, bei Desertionen in der Rheinprovinz, welche die Ehefrauen der Deserteurs thätig befördert haben, nach den dort vor der Publikation der Verordn. v. 6. März 21. in Kraft gewesenen Gesetzen. (V. v. 18 Febr. 42. §. 2.) 86.

Verordnungen, siehe Gesetze.

Viehsalz, siehe Salz.

Vormundschaften, Personal-, für Unmündige oder ihnen gleich zu achtende Personen, deren gegenseitige Bestellung nach der mit Braunschweig getroffenen Übereinkunft. (Minist.-Erkl. v. ½ Dezbr. und deren Bekanntmach. v. 23. Dezbr. 41.) 3. f.

W.

Waaren, Entrichtung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben von dens. in den Jahren 1843. 1844. und 1845. (Zolltarif v. 18. Oktbr. 42.) 251—298. — einstweilige Erhöhung der in diesem Tarif (Posit. 20. 21. d. 25. b. u. 27. c.) für einige Waaren-Artikel vorgeschriebenen Eingangs-Zollsätze. (A. K. O. v. 18. Oktbr. 42.) 298.

Waaren-Begleitscheine, Gebühren-Entrichtung für dieselben. (Zolltarif v. 18. Oktbr. 42.) 294.

Waarenbezeichnungen, gewerbliche, Übereinkunft mit den Fürstenthümern Reuß-Plauen jüngerer Linie, zum gegenseitigen Schutze beiderseitiger Unterthanen gegen deren fälschlichen Gebrauch, nach den Anordnungen des diesseitigen Gesetzes v. 4. Juli 1840. (Minist.-Erkl. v. 5. Oktbr. u. Bekanntmach. v. 8. Novbr. 42.) 311.

Waaren-Deklarationen, in Beziehung auf Abgaben-Entrichtung, Anordnungen für deren Anfertigung. (Zolltarif v. 18. Oktbr. 42.) 296.

Waaren-Verschluß, (Verbleien), Gebühren-Entrichtung für dens. (Zolltarif v. 18. Oktbr. 42.) 294.

Waffen, Befugniß zu deren Gebrauch seitens der von Königl. Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- u. Jagdschutzes angenommenen u. vereideten Korpsjäger. (A. K. O. v. 19. Febr. 42.) 111.

Wahlen, ständische, siehe letzt.

Warnungstafeln, öffentliche, Untersuchung und Bestrafung deren Beschädigung in der Rheinprovinz. (V. v. 18. Febr. 42. §. 2.) 86.

Wasser-Heilanstalten, deren Errichtung und Verwaltung. (A. K. O. v. 21. Juli nebst Reglement v. 15. Juni 42.) 243. — die Regierungen ertheilen für solche die Erlaubniß. (ebendas. § 1.) 243. — Beaufsichtigung ders. durch die Medizinal-Polizeibehörden. (ebendas. §. 2.) 244. — Aufnahme, Behandlung und Kontrolle der Kranken in dens. (ebendas. §§. 2—5.)

Digitized by Google

Wasser-Heilanstalten, (Forts.) §§. 2—5.) 244. — Untersuchung und Bestrafung der Kontraventionen rücksichtlich derf. (ebendas. §§. 6—9.) 244. — Schließung derf. und Entziehung der Konzession für dief. (§§. 6—9.) 244.

Wechselrecht, dessen Handhabung im gegenseitigen Verkehr mit Braunschweig. (Minist.-Erkl. vom 4. Dezember u. deren Bekanntmachung v. 23. Dezbr. 41.) 1. 8. 13. f.

Werbungen, für fremde Mächte, deren Untersuchung und Bestrafung in der Rheinprovinz. (V. v. 18. Febr. 42. §. 3.) 87.

Westphalen, Provinz, Bildung eines Ausschusses der Provinzial-Stände derf. (V. v. 21. Juni 42.) 233—237. — Ausführung der neuen Landgemeinde-Ordnung und der Gemeinde-Verfassung für diejenigen Städte, in welchen die revidirte Städte-Ordn. bis jetzt nicht eingeführt ist, und Bekanntmachung des dafür in den einzelnen Orten eingetretenen Zeitpunkts durch das Amtsblatt. (A. K. O. v. 13. Juni 42.) 209. — Gestattung des Verkaufs der Früchte auf dem Halm und des künftigen Zuwachses in derselben, unter Nichtanwendung der Verbotsbestimmungen des §. 12. Tit. 7. Thl. II. u. des §. 594. Tit. 11. Thl. I. des Allg. L. R. (A. K. O. v. 22. Mai 42.) 200.

Widersetzlichkeit, thätliche, gegen die Obrigkeit in deren Amtsführung, deren Untersuchung und Bestrafung in der Rheinprovinz, nach den vor der Publikation der Verordn. v. 6. März 21. dort in Kraft gewesenen Gesetzen. (V. v. 18. Febr. 42. §. 2.) 86.

Winkel-Konsulenten, siehe Quenuliren.

Wissenschaften, Belohnung der Verdienste um dieselben durch die dazu bestimmte Klasse des Ordens pour le mérite. (Stiftungs-Urkunde v. 31. Mai 42.) 195.

Wohnsitz, (Domizil), in Beziehung auf gegenseitige Rechtspflege mit dem Herzogth. Braunschweig. (Minist.-Erkl. v. 4. Dezbr. und deren Bekanntmach. v. 23. Dezbr. 41.) 2. ff.

Z.

Zentner, siehe Zoll-Zentner.

Ziegenrück, Kreis, zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörig, Erhöhung der Salzpreise in demselben. (A. K. O. v. 4. Janr. 42.) 31.

Zilmsdorf, Dorf im Sorauer Kreise, siehe Feuer-Sozietäts-Reglement für das platte Land der Provinz Schlesien.

Zinsen, von Staatsschuldscheinen, deren Herabsetzung von 4 auf 3½ Prozent. (A. K. O. v. 27. März 42.) 105.

Zinskoupons und **Zinsscheine,** ältere Kur- und Neumärkische, aus der Zeit vor dem 1. Janr. 1822., sechsmonatlicher Präklusiv-Termin zu deren Einlösung. (A. K. O. v. 5. Janr. 42.) 32.

Zollämter, Neben-, Abfertigungsbefugnisse derselben. (Zolltarif v. 18. Oktbr. 42.) 297.

Zoll-Defraudationen, deren Untersuchung und Bestrafung durch die Untergerichte, in Erweiterung der Kompetenz der letztern. (A. K. O. v. 29. April 42.) 116. — Umwandlung der Geldbußen für solche in Gefängnißstrafen, nach der A. K. O. v. 11. April 39. (A. K. O. v. 29. April 42.) 116.

Zölle, (Zollgefälle), deren Erhebung nach dem Brutto- oder Nettogewicht. (Zolltarif v. 18. Oktbr. 42.) 294. f. — Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{100}$ des Zentners werden nicht versteuert und Gefällbeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. (ebendas.) 298. — Annahme von Gold- und Silbermünzen bei dens., mit Ausnahme der Scheidemünze. (ebendas.) 298. — deren Entrichtung bei Neben-Zollämtern und an Niederlagsorten. (ebendas.) 297. — desgl. bei Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind. (ebendas.) 296. 297. — siehe auch Zolltarif.

Zollkartel, unter den zollvereinten Staaten, zur Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels und der Defraudationen der inneren Verbrauchsabgaben, v. 11. Mai 1833., — demselben tritt das Großherzogthum Luxemburg bei. (Vertrag v. 8. Febr. 42. Art. 15.) 99.

Zoll-Pfunde, Gewichtsverhältniß derf. (Zolltarif v. 18. Oktbr. 42.) 294.

Zoll-Strafgesetz, v. 23. Jan. 1838., Abänderung des zweiten Satzes im §. 35. desselben, betr. die Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte zur Führung von Untersuchungen und Abfassung der Erkenntnisse wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen. (A. K. O. v. 29. April 42.) 116.

Zolltarif, vom 24. Oktbr. 1839., Abänderung der in dems. zweiter Abth. Art. 25 X. vorgeschriebenen Zollsätze vom eingehenden Zucker. (A. K. O. v. 11. Jan. 42.) 27. — mit den Staaten des Zollvereins vereinbart, für die Jahre 1843., 1844. und 1845. (v. 18. Oktbr. 42. u. A. K. O. von dems. Tage.) 251—298. — einstweilige Erhöhung der in diesem Tarif (Posit. 20., 21. d., 25. b. u. 27. c. für einige Waaren-Artikel vorgeschriebenen Eingangs-Zollsätze. (A. K. O. v. 18. Oktbr. 42.) 298.

Zollvereinsverträge, unter den zollvereinten Staaten, namentlich mit dem Großherzogthum Luxemburg (v. 8. Febr. 42.) 92—101.

Digitized by Google

Zollverfahren, rücksichtlich der auf den Eisenbahnen von Magdeburg über Braunschweig und Hannover nach Minden ein- und ausgehenden Waaren und Effekten. (Staatsverträge v. 10. April 41. Art. 7. 5. u. 14.) 48. 54. 56.

Zoll-Zentner, Gewichtsverhältniß derf. (Zolltarif v. 18. Oktbr. 42.) 294.

Zuchthausstrafe, die Verurtheilung ausgeschiedener Militairpersonen zu solcher hat auch den Verlust der Unteroffizier-Charge und aller damit verbundenen Auszeichnungen und Vorrechte zur Folge. (A. K. O. v. 23. April 42.) 191.

Zucker, Erhebung des Eingangszolles von demf., unter Aufhebung der in dem Zolltarif v. 24. Oktbr. 1839. 2ter Abth. Art. 25. X. vorgeschriebenen Zollsätze. (A. K. O. v. 11. Jan. 42.) 27. — Verzollung des

Zucker, (Forts.)
für inländische Siedereien eingehenden Lumpenzuckers. (ebendas.) 27.

Zürich, Universität, kann von diesseitigen Unterthanen auf spezielle Genehmigung des Ministeriums der geistl. ꝛc. Angelegenh. wieder besucht werden. (A. K. O. v. 3. Jan. 42.) 77.

Zusammenkünfte, bestehender Gesellschaften, in der Rheinprovinz, Anwendung der darüber in derf. vor der Publikation der V. v. 6. März 1821. in Kraft gewesenen Gesetze. (V. v. 18. Febr. 42. §. 2.) 86.

Zusammenläufe, des Volks, siehe Aufläufe.

Zuwachs, künftiger, dessen Verkauf vor der Ernte in der Provinz Westphalen, unter Nichtanwendung der Verbotsbestimmungen des §. 594. Tit. 11. Thl. I. des A. L. R. (A. K. O. v. 22. Mai 42.) 200.

II. Personal-Register. 1842.

Alvensleben, von, Graf, Staats- u. Finanzminister, wird auf seinen Wunsch der Leitung des Finanzministeriums enthoben und demselben dagegen ein Theil der Vorträge bei des Königs Majestät in allgemeinen Landesangelegenheiten übertragen. (A. K. O. v. 24. März 42.) 113.

Arnim, von, Graf, Oberpräsident der Provinz Posen, wird zum Staatsminister und Minister des Innern ernannt. (A. K. O. v. 13. Juni 42.) 202.

Bodelschwingh, von, Wirklicher Geheimer Rath und Oberpräsident, wird zum Staats- u. Finanzminister befördert und demselben die Leitung des Finanzministeriums übertragen. (A. K. O. v. 24. März 42.) 113.

Bülow, von, Freiherr, Wirklicher Geheimer Rath und Gesandte am Deutschen Bundestage, wird zum Staats- und Kabinetsminister ernannt und demselben die Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten übertragen. (A. K. O. v. 21. März 42.) 109.

Kamptz, von, Staats- u. Justizminister, wird von der Leitung des Ministeriums für die Gesetzrevision entbunden. (A. K. O. v. 28. Febr. 42.) 83.

Knoblauch, Stadtältester, wird zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden ernannt. (A. K. O. v. 23. Novbr. 42.) 314.

Köhler, Ober-Regierungsrath, wird zum dritten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden ernannt. (A. K. O. v. 23. Novbr. 42.) 314.

Ladenberg, von, Staatsminister und Chef der Verwaltung der Domainen und Forsten im Ministerium des Königl. Hauses, wird auf sein wiederholtes Ansuchen in den Ruhestand versetzt. (A. K. O. v. 14. Nov. 42.) 313.

Maltzan, von, Graf, Staats- und Kabinetsminister, wird, fortdauernder Krankheit wegen, von der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, sowie von aller Theilnahme an Staatsgeschäften entbunden. (A. K. O. v. 21. März 42.) 109.

Marie, Prinzessin, Königliche Hoheit, Erlaß der herkömmlichen Prinzessin-Steuer bei Höchstderen Vermählung. (A. K. O. v. 9. Mai 42.) 178.

Rochow, von, Staatsminister, ist auf sein Ansuchen von der Verwaltung des Ministeriums des Inneren, unter Beibehaltung seiner bisherigen Stellung als Mitglied des Staatsministeriums und des Staatsraths, entbunden. (A. K. O. v. 13. Juni 42.) 202.

Savigny, von, Dr., Geheimer Ober-Revisionsrath, wird zum Staats- und Justizminister ernannt, und demselben das Ministerium für die Gesetzrevision übertragen. (A. K. O. v. 28. Febr. 42.) 83.

Stolberg, zu, **Wernigerode**, Graf, Wirklicher Geheimer Rath, wird, unter Beibehaltung seiner bisherigen Stellung im Ministerio des Königl. Hauses, zum Staatsminister ernannt. (A. K. O. v. 7. Juni 42.) 194. — demselben wird, unter Beibehaltung seiner bisherigen Stellung in dem Ministerium des Königl. Hauses, die Leitung der Verwaltung der Domainen und Forsten in demselben übertragen. (A. K. O. v. 14. Novbr. 42.) 313.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

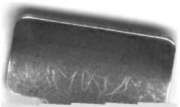

Digitized by Google